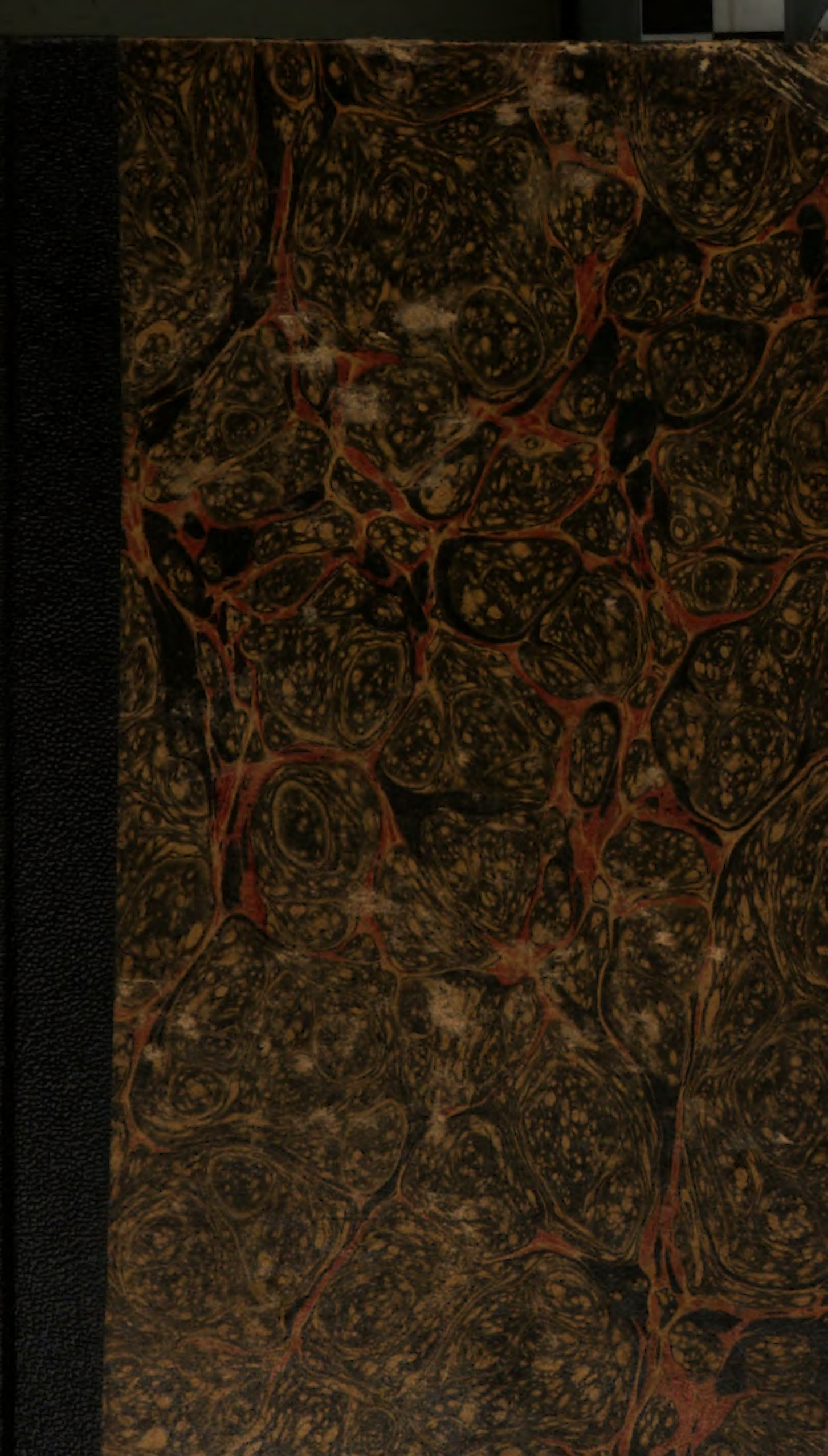

K/H 209
(F.X 30)

UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARIES

5 1

1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Oldenburg.

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

OLDENB.
BIBL.VERN.

Oldenburg 1828,
gedruckt bey Johann Heinrich Stalling.

Digitized by Google

KKB
7920
.A155
Bd. 5
1822-27

Digitized by Google

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von

allgemeinem und bleibenden Interesse

für

das Herzogthum Oldenburg

begreifend den Zeitraum

vom

1sten Januar 1822 bis zum 1sten Januar 1828.

In sechs Heften.

Mit einem Inhaltsverzeichniß

und

alphabetischen Sachregister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der seit Ende 1821 ferner in besonderem Abdruck erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich ausserdem in diesem Bande mit abgedruckt.

1. Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823.
2. Neues Proceß-Reglement vom 15ten März 1824.
3. * Transitorische Bestimmungen zum Proceß-Reglement vom 18ten Junius 1824.
4. * Declaratorische Verordnung über einige Stellen der Hypotheken- und Concurs-Ordnung von 1814, vom 15ten Nov. 1825.
5. * Genehmigungs-Urkunde der ergänzenden Bestimmungen zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 21. Dec. 1825, vom 11. Jan. 1826.
6. Gesinde-Ordnung vom 17. Febr. 1826.
7. Verzeichniß und summarischer Inhalt der im Herzogthum Oldenburg vom 1. Januar 1809

Digitized by Google

bis zum 8. März 1811 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen, vom 18. Januar 1826.

8. * Nähere Bestimmungen einiger Puncte der Verordnung von 1815, wegen Abschaffung der einländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Gränzzolls, vom 10. April 1827.

Digitized by Google

Verzeichniß
aller
im fünften Bande
der
Oldenburgischen Gesetzsammlung
befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement geordnet.

Z. N. Die arabische Ziffer zeigt die Seitenzahl an. Die neben derselben stehende römische Nummer I. bezeichnet das erste Heft, mit dessen Schluß die Seitenzahl abbricht. Die übrigen fünf Hefte sind mit einer Nummer nicht bezeichnet, indem in dem zweiten Hefte die Seitenzahl von neuem beginnt und ununterbrochen bis zu Ende des sechsten Heftes fortläuft, die Bezeichnung dieser Hefte daher überflüssig ist.

Nachtrag
zur Gesetzsammlung des Jahrs 1821.

Inhaltsverzeichniß.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
Cammer-Bekanntmachungen.			
1.	I. 1	Cours der holländischen Gulden	15/22 Nov. 1821.
2.	I. 1	Abänderung der Bekanntmachung vom 15/22sten Nov. 1821. (Bd. 4. III. 141.) in Ansehung der Oldenburgischen Silbermünze	5/11 Dec. 1821.
Criminal- und Polizey-Sachen.			
2.	I. 5	Modification der am 22sten Sept. und 10ten Nov. 1821. getroffenen Quarantaine-Maaßregeln	31/31 Jan. 1822.
3.	I. 7	Beseitigung einiger Zweifel bey Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 31sten October 1821. wegen der an die Stelle der Nach-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		stempelung tretenden Belegung der auf Stempelpapier geschriebenen Documente mit dem verordnungsmäßigen Stempelbogen = =	$\frac{9}{14}$ Febr. 1822.
6.	I. 17.	Aufhebung des Unterschiedes in den Abgaben vom Tonnengehalte zwischen Schiffen des Herzogthums Oldenburg und denjenigen der vereinigten Staaten von Nordamerika, imgleichen zwischen Gütern, die in die vereinigten Staaten durch Schiffe des Herzogthums Oldenburg und durch Schiffe der vereinigten Staaten eingeführt werden, in soweit sie Producte oder Manufacturen des Herzogthums Oldenburg betreffen	$\frac{13}{18}$ Apr. —
7.	I. 19	Auflösung der am 2ten May 1816 zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806 für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs-Casse ernannten Special-Liquidations-Commission =	$\frac{21}{25}$ Apr. —
8.	I. 19	Auflösung des Obergemeinderaths	$\frac{21}{25}$ ejusd. —
10.	I. 20	Vollziehung der Pfandungen und executivischen Mobiliar-Verkäufe	$\frac{18}{21}$ May —
11.	I. 22	Aufhebung der Quarantaine Maaßregeln = =	$\frac{19}{30}$ ejusd. —
12.	I. 22	Hengste-Köhrung =	$\frac{10}{13}$ Juni —
13.	I. 21	Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig	$\frac{14}{28}$ ejusd. —
17	I. 27	Verbot des Borgens geistiger Getränke	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		an die Gäste in Schenken und Wirthshäusern = =	$\frac{3}{8}$ Aug. 1822.
20.	I. 30	Anordnung einer Observations-Quarantaine = =	$\frac{15}{19}$ Sept. —
23.	I. 35	Einführung einer Recognition, die von fremden Kaufleuten, welche die hiesigen Märkte beziehen, entrichtet werden soll, und eines allgemeinen Spielkarten-Stempels zum Besten	30 Sept. —
		der Gassen-Erleuchtungs-Anstalten	3 Oct. —
24.	I. 39	Allodification der von der Höchsten Lehnsherrschaft relevirenden Lehen	$\frac{3}{10}$ Oct. —
25.	I. 42	Ausdehnung der Quarantaine-Maaßregeln = =	$\frac{5}{10}$ ejusd. —
26.	I. 43	Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, zwischen dem Herzoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium und dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerium = =	$\frac{28}{31}$ Oct. —
27.	I. 52	Ausdehnung der Quarantaine-Anstalten = = =	$\frac{15}{28}$ Nov. —
28.	I. 53	Vorschrift des Maturitäts-Zeugnisses und des academischen triennii	$\frac{20}{28}$ ejusd. —
4.	5	Bestimmung der Grenze zwischen den Kirchspielen Großenkneten und Wardenburg = =	$\frac{20}{27}$ Febr. 1823.
5.	7	Aufhebung der in den Regierungs-Bekanntmachungen vom 15ten Sept.,	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		5ten Octob. und vom 16ten Novbr. 1822. angeordneten Quarantaine= Maaßregeln	22 Febr. 1823. 6 März —
6.	8	Schutzblattern=Impfung und Erhebung der Impf=Gebühren durch die Amts=Einnehmer	1/8 März —
9.	12	Intimation 1) des Verbots des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen und auf den Wällen der Stadt Oldenburg, und 2) der den Militair=Patrouillen und Posten zu bezeigenden Achtung	8/13 März —
10.	13	Intimation des Verbots des Gebrauchs ungeköhrter Hengste zum Bedecken der Stuten	15/20 ejusd. —
11.	14	Bestimmung der Größe der auf dem Ammerlande zu gebrauchenden Haspel	eod. —
12.	15	Gültigkeit der Beglaubigungen unter Beydruckung des mit der Amts=benennung bezeichneten Siegels	24 März — 3 April —
14.	17	Stempelung der Spielkarten, in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 30sten Sept. 1822.	21/24 April —
17	19	Neutralität im Kriege zwischen Frankreich und Spanien	5/12 Juni —
18	20	Feyer der Jahrstage der Schlachten bey Belle=Alliance und bey Leipzig	10/12 ejusd. —
19	21	Köhrung der Hengste	16/16 ejusd. —
22	23	Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Fric=	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		drich Ludwig, wegen der Uebernahme und Antretung der Regierung im eigenen Namen, nach dem Ableben des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg	$\frac{5}{17}$ Juli 1823.
23	25	Anordnung einer Landestrauer wegen des am 2ten Juli 1823 zu Plön erfolgten Ablebens des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm =	$\frac{19}{17}$ ejusd. —
25	28	Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrschaft Jever und der daselbst zu leistenden Erbhuldigung =	$\frac{5}{7}$ Aug. —
26	31	Höchstes Patent Seiner Kaiserlichen Majestät Alexander des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers von ganz Rußland, wegen Abtretung und Uebertragung der Erbherrschaft	18. Apr. 1818.
		Jever = =	14. Aug. 1823.
29	38	Erhöhung des Stätegeldes ꝛc. auf dem Rodenkircher Jahrmarkte =	$\frac{15}{21}$ Aug. —
32	43	Quarantaine-Anordnungen =	$\frac{13}{19}$ Sept. —
33	45	Aufbewahrung von Theer und Schießpulver in der Stadt =	$\frac{22}{25}$ ejusd. —
34	46	Bestimmung der Waaren, deren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, und derjenigen, deren Verkauf auch den Krämern	15 Sept. —
		gestattet seyn soll =	16 Oct. —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
36	55	Feyer des 14ten Decembers 1823, des Jahrestages der vor 50 Jahren geschehenen Uebertragung der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus =	$\frac{13}{24}$ Nov. 1823.
37	56	Aufhebung der am 13ten Sept. 1823 angeordneten Quarantaine = Maaßregeln = =	$\frac{6}{11}$ Dec. —
1	63	Niederlassung der aus dem Militair=Dienste entlassenen Personen	26 Dec. 1823. / 8 Jan. 1824.
4	67	Policey=Verordnung in Betreff des Walles der Stadt Oldenburg	$\frac{16}{19}$ Jan. —
7	71	Authentische Interpretation wegen Aufhebung der in der Herrlichkeit Knyphausen vorgeschrieben gewesenen Revision und Confirmation der Contracte und Testamente =	$\frac{6}{12}$ Febr. —
9	73	Aufforderung an die Vasallen, um Allodification ihrer Lehen nachzusuchen, oder ihre Lehen zu muthen	$\frac{5}{11}$ März —
10	77	Aufhebung des Abschoß= oder Abzugs=Geldes, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Communen vorbehalten worden, zwischen den gesammten Herzoglich=Oldenburgischen Landen, und sämmtlichen Königlich Dännemarkischen, zum deutschen Bunde nicht gehörigen, Staaten = =	eod. —
11	79	Publication der Weserschifffahrts=Acte = = =	16 Febr. — / 15 Apr. —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
12	80	Ausführung der Weserschifffahrts-Acte und der, in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrtsverhältnisse auf der Weser, zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen = =	$\frac{6}{15}$ Apr. 1824.
13	88	Anweisung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe, in Gemäßheit der §. §. 4 u. 5 der Weserschifffahrts-Acte, messen, nummeriren und patentiren zu lassen =	$\frac{10}{15}$ ejusd. —
15	91	Erläuterungen zum Behuf der Ausführung der Weserschifffahrts-Acte, und fernere Bestimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrtsverhältnisse auf dem Oldenburgischen Stromtheile der Weser = = =	$\frac{17}{22}$ ejusd. —
17	100	Weitere Bestimmungen wegen einstweiliger Befreyung der den Studien ꝛc. sich widmenden Wehrpflichtigen = = =	$\frac{24}{29}$ Apr. —
21	107	Wegen der Hengstköhrung = = =	27 May — / 3 Juni —
23	109	Anweisung zur Vertilgung der Wucherblume = =	31 May — / 17 Juni —
24	110	Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig = =	$\frac{13}{17}$ Juni —
28	115	Abänderung der Bestimmungen wegen	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Ernennung der Commissionen zu Prüfung der Candidaten der Rechte	$\frac{19}{15}$ Juli 1824.
31	118	Reception der Pharmacopoea Hannaverana, und Anordnung einer neuen Arzney-Taxe	28 Aug. — / 9 Sept. —
33	122	Bekanntmachung einer Verfügung des Königlich Preußischen Policey-Ministeriums, wegen Legitimation der von fremden Universitäten auf Preußische Universitäten kommenden Studirenden	$\frac{18}{13}$ Sept. —
35	124	Intimation der Verordnung wegen des Spielkarten-Stempels	$\frac{27}{18}$ ejusd. —
36	125	Quarantaine-Anordnung	29 Sept. — / 7 Oct. —
39	131	Regulirung der Amtsgrenze zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe	27 Nov. — / 2 Dec. —
1	135	Verabredung zwischen dem Königlich Großbrittannisch-Hannöverschen Cabinets-Ministerium und der hiesigen Regierung wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen an die beyderseitigen Gränzgerichte	27 Dec. — / 6 Jan. 1825.
2	136	Aufhebung der unterm 29sten Sept. 1824. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln	$\frac{8}{13}$ Jan. —
3	137	Einführung einer Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg	$\frac{19}{18}$ ejusd. —
4	144	Bekanntmachung, in Beziehung auf	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		die Landesherrliche Verordnung vom $\frac{19}{28}$ Jan. 1825 wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg =	$\frac{23}{27}$ Jan. 1825.
5	146	Maaßregeln gegen Vaganten und Verfügungen wegen der armen Fußreisenden und des ihnen zu verabreichenden Zehrpfennigs =	30 Jan. — 3 Febr. —
6	154	Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers	31 Jan. — 3 Febr. —
8	178	Anzuwendende Vorsicht beym Einfahren des durchnäßten Heues =	$\frac{13}{17}$ Febr. —
12	193	Bekanntmachung, den Fang der Blutigel und den Handel mit denselben betreffend = =	21 März — 7 Apr. —
13	195	Eximirung der, den durch die Sturmfluthen vom 3ten und 4ten Februar 1825. getroffenen hülfsbedürftigen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever geleisteten Unterstützungen von der Execution wegen älterer Schulden	$\frac{3}{5}$ Apr. —
15	199	Einschärfung der Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{26 \text{ Sept.}}{1 \text{ Oct.}}$ 1818. wegen Beglaubigung der Unterschriften bey wichtigen, besonders zweiseitigen Rechtsgeschäften =	$\frac{14}{15}$ May —
19	221	Verfahren bey Interventionen, welche bey Beytreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben vorkommen = =	$\frac{8}{9}$ Juni —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
21	226	Verfügung des Königlich Französischen Gouvernements, in Ansehung der von dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beym Eintritt in das Königreich Frankreich zu beschaffenden Legitimation	$\frac{2}{14}$ Jul. 1825.
22	226	Die Eichung der Honigfäßer betreffend	$\frac{29}{25}$ Aug. —
23	229	Die Pferde- und Viehmärkte vor dem heiligen Geist-Thore betreffend	27 Aug. — 1 Sept. —
24	232	Die Beschaffenheit der Butterfäßer in der Erbherrschaft Jever betreffend	$\frac{5}{8}$ Sept. —
26	235	Stempelung aller auswärtigen Kalender und der, mit solchen versehenen, Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 gr. verkauft werden	$\frac{12}{13}$ ejusd. —
29	238	Authentische Declaration des §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Vechta, vom 29sten May 1821	$\frac{15}{26}$ Oct. —
31	239	Bestimmung der Jurisdiction über das, auf der Schanze vor dem Haarenthore, neuerbauete Arbeitshaus nebst den dazu gehörigen Gründen	29 Oct. — 3 Nov. —
33	244	Competenzbestimmung zur Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit in den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen, Jurisdic-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		tions-Bezirken der Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Ol- denburg und Delmenhorst = =	27 Nov. 1825. 1 Dec. —
3	258	Verlegung der Termine zur Ausgabe der wöchentlichen Anzeigen und der Annahme der für dieselben bestimm- ten Inserenda = =	12 7 Jan. 1826.
4	259	Vorschriften wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehes in und resp. durch die Hannoverschen Lande	28 17 Jan. —
6	267	Die dem Schornsteinfegermeister zu Olbenburg ertheilte Instruction be- treffend = =	27 28 ejusd. —
8	272	Verbot des Abdruckens von Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metal- oder sonstige Gegenstände	17 11 Febr. —
11	274	Bestimmung, daß von Ostern d. J. an die wöchentlichen Anzeigen zwei- mal in der Woche erscheinen wer- den = = =	25 Febr. — 3 März —
14	282	Die Wiedereinführung der im Amte Damme früher bestandenen Legge- Anstalten betreffend = =	14 18 März —
15	285	Ratification der Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever =	17 Febr. — 1 Apr. —
17	287	Declaration und nähere Bestimmung des Art. 420. des Strafgesetzbuches, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch =	23 26 Apr. —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
22	293	Ergänzende Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte =	11 Jan. 1826. / 3 May —
23	321	Ansetzung der Leggetage im Amte Damme = = =	12/13 May —
24	322	Regulativ wegen des provisorisch stromaufwärts gestatteten Leinenzugs über den Ochtummer Sand =	28/31 ejusd. —
25	325	Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weserschifffahrts-Acte = = =	eod.
27	329	Bekanntmachung des Delmenhorster Stadt-Magistrats, die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Delmenhorst betreffend =	26 Mai — / 3 Juni —
29	330	Regierungs-Bekanntmachung in Betreff der Erneuerung der Herrschaftlichen Erbpacht-Contracte und Gewerbs-Concessionen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever = = =	5/6 July —
30	331	Landesherrliches Patent, die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das mit dem Grafen von Bentinck in Beziehung auf gedachte Herrschaft zu Berlin am 8ten Junius v. J. abgeschlossene, demnächst von beiden Theilen ratificirte und von dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde garantirte Abkommen betreffend	19/29 ejusd. —
31	345	Nähere Erläuterung des §. 8. der	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Regierungs = Bekanntmachung vom $\frac{20}{27}$ Januar 1820, in Betreff des Viehschüttens = =	$\frac{22}{29}$ Juli 1826.
35	350	Anordnung einer Quarantaine über die von Martinique und St. Domingo kommenden Schiffe =	29 Juli — 5 Aug. —
36	351	Bekanntmachung wegen der Statt gefundenen Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Gräflich = Bentinckschen Bevollmächtigten =	$\frac{3}{5}$ Aug. —
37	352	Bekanntmachung, den Handel mit unverarbeiteten Pferdehaaren betreffend = = =	$\frac{25}{28}$ ejusd. —
39	354	Landesherrliche Verordnung in Betreff der willkührlichen Aenderung der Geschlechts = Namen =	28 Aug. — 6 Sept. —
44	360	Vorsichtsmaaßregeln wegen des Milzbrandes beym Hornvieh =	$\frac{13}{14}$ Oct. —
46	361	Bekanntmachung des Delmenhorster Stadt = Magistrats, die Versetzung der dasigen Pferde = Märkte betreffend = = =	$\frac{13}{25}$ ejusd. —
49	366	Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall des Tentamens auszufertigenden, Attestaten = = =	$\frac{4}{8}$ Nov. —
50	367	Erweiterung der Regierungs = Bekanntmachung vom 10ten Nov. 1818, wegen allgemeiner Haussuchungen	$\frac{2}{6}$ Dec. —
52	368	Vigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Form ꝛc. der an die	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		obern Administrativ-Behörden gerichteten Gesuche und Vorstellungen	8/13 Dec. 1826.
53	370	Aufhebung der unterm 29sten Jul. d. J. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln	eod.
54	370	Privilegium gegen den Nachdruck der von Goetheschen und von Schillerschen Werke	23/27 ejusd. —
1	373	Declaration des §. 1. der landesherrlichen Verordnung vom 5ten Decbr. 1817. wegen Bestimmung über die Anwendbarkeit resp. der Hannöverschen und Oldenburgischen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen	1/4 Jan. 1827.
2	375	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die, vermöge einer am 17ten März 1826 mit dem Grafen v. Galen abgeschlossenen und unter dem 20sten May desselben Jahrs ratificirten Convention, von dem Grafen v. Galen geschehene erb- und eigenthümliche Abtretung verschiedener seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage, an die gnädigste Landesherrschaft	29/31 ejusd. —
3	377	Vermehrung der Linnen-Leggetage zu Damme und Neuenkirchen	24 Jan. — / 3 Febr. —
5	379	Intimation des §. 10. der Regierungs-Bekanntmachung vom 20sten Decbr. 1819, die Köhrungs-Anstalt betr.	3/7 Febr. —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
7	383	Verbot der seither in den Marschdistricten statt gehabten öffentlichen Verkäufe ausländischer Schaafe, und Anordnung von Schaaf- und Wollmärkten zu Strückhausermoor, Stollhamm, Jever und Oldenburg	26 Febr. 1827. 3 März —
8	384	Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 10ten Juli 1820, über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Landesunterthans = =	13/14 März —
11	396	Bestimmung des Tages des Dinklager April-Markts = =	3/4 Apr. —
12	396	Verordnung wegen Flüchtigwerdens der Pferde ꝛc. = =	7/14 ejusd. —
14	414	Landesherrliche Verordnung, in Betreff näherer Vorschriften zur Erklärung und Ergänzung der im Art. 618. ff. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen wegen Befreyung vom Gefängnisse, gegen Leistung hinreichender Sicherheit	10/28 ejusd. —
15	418	Bestätigung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30sten Januar 1825 erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der im §. 9 vorgeschriebenen Reiserouten =	30 Apr. — 5 May —
16	419	Landesherrliche Verordnung, in Betreff Auspfarrung einiger bisher zum Kirchspiel Damme gehörigen Ort-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		schaften, und deren Erhebung zu einem besondern Kirchspiele,	29 März 1827.
		Holdorf. — " "	12 May —
18	424	Taxe für die Thierärzte und Thier-Operateure .	26 May — 2 Juni —
20	443	Veränderung der Preise einiger Arzneyen und Preisbestimmungen neu aufgenommener Arzneymittel "	14/25 July —
21	470	Bekanntmachung des Oldenburgischen Stadt-Magistrats, in Betreff des Verbots der Beschädigungen an der Dossirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle	23/25 ejusd. —
22	470	Landesherrliche Verordnung, wegen näherer Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever " "	14/25 Aug. —
26	484	Bekanntmachung wegen Errichtung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt Oldenburg "	25/25 Sept. —
28	490	Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Oldenburgische Strafgesetzbuch im Art. 416 zum Schutz wider den Nachdruck enthält, auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie "	13/17 Oct. —
31	493	Bekanntmachung betreffend die vom Königlich Hannöverschen Cabinets-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Ministerium vom 3ten Nov. 1827 erlassenen policeylichen Bestimmungen über die Einführung und Durchtrift des Hornviehes im Königreich Hannover, wodurch die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 17ten Januar 1826 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Vorschriften der Hannöverschen Verordnnng vom 3ten Jan. 1826 in einigen Puncten modificirt worden = =	27/28 Nov. —
32	496	Nichtanwendung des Art. 919 des Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspensation eines in Anklagestand versetzten Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener von seinem Amte, demselben bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse einstweilen 2/3 seines Gehalts gelassen, 1/3 desselben aber zurückbehalten werden soll, — auf Cassen = und andere mit Herrschaftlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officialen,	26 Nov. —
		desgleichen Auctionsverwalter =	1 Dec. —
35	504	Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg, — Intimation der Verordnung vom 11ten Nov. 1785 und 27sten Sept. 1819, betreffend die Reinigung der Straßen in Oldenburg	17/18 Dec. —
36	505	Bekanntmachung der Köhrungs-Commission — betreffend die von den	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Hengsthaltern zu machende Anzeige wegen Verkaufs der Hengste im In- und Auslande	18 Dec. 1827.

Justiz-Sachen.

5.	I.	8 Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, welche in den Kriegsjahren vom 1sten Jan. 1803 bis zum Pariser Frieden vom 20sten Nov. 1815, in irgend einem Kriegsdienste zu Wasser oder zu Lande, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, gestanden haben, und während oder in Folge solches	31 März 1822.
		Dienstes vermißt sind	18 Apr. —
22.	I.	31 Nähere Bestimmung und Beschränkung des Artikel 858 des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs wegen der cassatorischen Erkenntnisse in	24 Sept. —
		zweiter Instanz	3 Oct. —
24		28 Berechnung der Kosten für einen Prioritäts-Bescheid	26/31 Juli 1823.
38		57 Verfügung über die seit länger als 10 Jahren in deposito stehenden Gelder	2/18 Dec. —
8		73 Anordnung, daß den Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gerichtliche Zahlungs-Mandate wider die Käu-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		fer und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung, auch während der Gerichtsferien zu ertheilen sind	$\frac{2}{11}$ März 1824.
11	90	Vorschriften wegen Bezahlung der Staats- und Communal-Abgaben aus einer Concurs-Masse	$\frac{12}{22}$ Apr. —
25	111	Publication eines neuen Proceß-Reglements	15 März — 24 Juny —
26	112	Transitorische Bestimmungen zum vorstehenden neuen Proceß-Reglement	$\frac{18}{24}$ Juny —
27	115	Druckfehler im neuen Proceß-Reglement	eod.
32	120	Proceß-Vollmachten	$\frac{2}{9}$ Sept. —
32	240	Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concurs-Ordnung von 1814	$\frac{15}{24}$ Nov. 1825.
10	273	Bestimmung des Sporteln-Ansatzes für Erkenntnisse, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird	$\frac{18}{24}$ Febr. 1826.

Consistorial- und Armensachen.

21	23	Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg	16 Juni 1823. 5 Juli —
35	54	Entrichtung der den Predigern beglei-chenden Stolgebühren ungeachtet der erhaltenen Dispensation von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote	$\frac{8}{16}$ Oct. 1823.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
7	156	Bestimmung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{30\text{ Jan.}}{3\text{ Febr.}}$ 1825 vorgeschriebenen Reiserouten für arme Fußreisende ꝛc Formular für die Passir-Zettel	12 Febr. 1825.
16	199	Bekanntmachung wegen Errichtung eines Collegiums von Kirchen-Officialen für die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg	$\frac{18}{28}$ Mai —
20	225	Vigorisation der schon bestehenden Vorschriften in Ansehung der von den Predigern bey den Aemtern zu machenden Anzeigen der unehelichen Geburten ꝛc.	$\frac{6}{14}$ Jul. —
18	288	Regulativ wegen Erbauung von Begräbnißkellern auf dem heil. Geist Kirchhofe	$\frac{20}{28}$ Apr. 1826.
20	292	Intimation des Consistorial-Circulars vom 5ten Febr. 1825	$\frac{12}{26}$ ejusd. —
33	347	Versetzung des Saat- und Erndte-festes	26 Juli — / 2 Aug. —
38	353	Die neue Verfassung und äußere Wirksamkeit des Jeverschen Consistoriums betreffend	2 Sept. —
42	358	Erstattung der Verpflegungskosten für die in das Krankenhaus aufgenommenen Armen aus dem Lande	$\frac{5}{13}$ ejusd. —
45	361	Competenz der Jeverschen Consistorial-Deputation in Ehesachen	$\frac{18}{21}$ Oct. —
4	378	Vigorisation der, in der im Jahre 1636 am 2ten Nov. für das Herzog-	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		thum Oldenburg erlaſſenen Verordnung enthaltenen, Vorſchrift hinſichtlich der Verlöbniſſe, für die	18 Jan. 1827.
		Erbherrſchaft Jever	7 Febr. —
29	491	Intimation des Circular-Reſcripts vom 11 Apr. 1827, die Einſendung der Approbations-Geſuche wegen Bauten und Reparationen an den geiſtlichen und Schulgebäuden betreffend	17/22 Oct. —

Cameral-Sachen.

1	I.	5	Verbot der eigenmächtigen Anlegung von Packwerken, Höften und Schlengen, an den Ufern der Hunte	3/18 Jan. 1822.
4	I.	8	Schließung der Jagd im Frühjahr 1822	12/12 Febr. —
15	I.	25	Beſtimmung, daß die von eingeführtem Branntwein jeder Gattung zu erlegende Acciſe künftig gleich bey Entrichtung des Grenzzolls, an den Zoll-Einnehmer entrichtet werden ſolle	24 Juni — / 4 Juli —
16	I.	26	Einführung eines Stationsgeldes zu Huntebrück und zu Ochtum	22/1 iisd. —
18	I.	29	Eröffnung der Jagd im Herbſte 1822	8/15 Aug. —
19	I.	29	Benennung des Neu-Wapeler Grodens	19/29 ejusd. —
21	I.	30	Abgang der fahrenden Poſten von Oldenburg	22/26 Sept. —
1		3	Jede unrichtige Angabe des bey den	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Grenzzollstätten zu veracciſenden Branntweins ſoll als abſichtliche Defraudation angeſehen und beſtraft werden = =	$\frac{21}{30}$ Jan. 1823.
2	4	Aufhebung der für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer-Caſſe höchſtverordneten Commiſſion = = =	$\frac{3}{8}$ Febr. —
3	5	Schließung der Jagd =	$\frac{9}{13}$ ejusd. —
8	11	Ernennung des Kaufmanns Florentin Theodor Schmidt in Hamburg zum Herzoglich Oldenburgiſchen Conſul für die freye und Hanſe-Stadt Hamburg = =	28 Febr. — 13 März —
13	16	Ernennung des Kaufmanns Carl Hudtwalker zum Herzoglich-Oldenburgiſchen Conſul in Kopenhagen	27 März — 3 Apr. —
15	17	Herabſetzung des Paſſagegeldes am Schweyburger Moordeich, für die Sommer-Monate der Jahre 1823 1824 und 1825 = = =	25 Apr. — 1 May —
20	22	Anordnung eines Brückengeldes an der Herrſchaftlichen Brücke über das Friedeburger Tief = =	$\frac{18}{20}$ Juni —
27	33	Intimation des §. 3. der Verordnung vom 16ten Aug. 1794, wegen der zu verſtattenden Verſicherung beweglicher Güter vor Feuersgefahr in auswärtigen Aſſecuranz-Anſtalten = = =	$\frac{8}{21}$ Aug. —
28	37	Eröffnung der Jagd =	$\frac{14}{21}$ ejusd. —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
30	41	Herabsetzung der Ostfriesischen Mallschillinge auf 7 gr. Cour.	28 Aug. 1823. / 4 Sept. —
31	42	Bestimmung des Werthes der Holländischen Deute und anderer Kupfermünzen " "	12 Sept. —
39	58	Verbot der holländischen kleinen Silbermünzen " "	11 Dec. —
40	59	Herabsetzung der Extrapost-Taxe	15 ejusd. —
2	64	Anerkennung des Königlich Großbrittannischen General-Consuls H. Canning in Hamburg "	3 Jan. 1824.
3	64	Bannrecht der Herrschaftlichen Wassermühlen zu Oldenburg "	7 ejusd. —
5	70	Cours der Holländischen Gulden	26 ejusd. —
6	70	Schließung der Jagd "	30 Jan. — / 5 Febr. —
16	100	Einrichtung eines Extrapost-Relais zu Ahlhorn " "	23 Apr. —
18	102	Anwendung der Vorschrift, wegen Legens der Dachpfannen in Kalk, auf das Kirchdorf Osternburg "	29 Apr. — / 6 May —
19	103	Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem heil. Geist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mehl-Sichtel- und Beutel-Geld zu nehmen ist " " "	30 Apr. — / 6 May —
20	106	Aufhebung der „trinity dues“ in Großbrittannischen Häfen und der Zölle auf Schiffe in den Königlichen	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Häfen Ramsgate und Dover, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe	3/8 Mai 1824.
22	108	Taxe des Passage-Geldes auf dem Grenz- und Scheidewege von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake	21 Mai — 3 Juni —
29	116	Verbot der nicht nach dem Conventionsfuße, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silber-Münzsorten	27/28 Juli —
30	117	Eröffnung der Jagd	14/15 Aug. —
34	122	Einführung eines Weggeldes zu Varrelgraben und desfällige Taxe	24/30 Sept. —
37	127	Anordnung einer Signal-Flagge für Oldenburgische Schiffe, für den Fall, wenn sie in fremden Gewässern eines Lootsen bedürfen	28/28 Oct. —
38	128	Reglement wegen Beförderung der Couriere	2/18 Nov. —
9	178	Anerkennung des, für das Königreich Hannover zum Consul beym Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmanns G. Papendiek in Bremen	4/17 Febr. 1825.
10	179	Landesherrliche Verordnung betr. die Leistung der Beyhülfe zur Deicharbeit in der Herrschaft Jever	12/14 März —
11	192	Veränderung des Courses der fahrenden Post zwischen Bremen und Ostfriesland, auch Jever	22/24 März —
14	198	Anerkennung des Kaufmanns Friedrich Adolph Delius in Bremen,	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		als Consul für das Königreich Preus= sen, bey dem Herzogthum Ol= denburg = = =	31 März 1825. 7 April —
17	207	Beitreibung der Beyträge zu der Wittwen = Casse, von den Herrschaft= lichen Bedienten =	1/2 Juni —
18	208	Landesherrliche Verordnung in Betreff der Anleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken insbesondere, auch der Communal = Anleihen überhaupt	1/3 ejusd. —
25	235	Anerkennung des Kaufmanns Macna= mara zu Brake als Königlich Groß= britiannischer Viceconsul für das Herzogthum Oldenburg =	25 Aug. — 8 Sept. —
27	236	Einführung eines Weggeldes zu Büm= merstede und Tungeln =	17/21 Sept. —
28	237	Verlegung der Zollstätte von Delmen= horst nach Varrelgraben =	23/28 ejusd. —
30	238	Aufhebung des Zolls für Wagen, auf welchen sich keine zollbare Güter be= finden, oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passiren =	23/27 Oct —
37	249	Coursveränderung der reitenden Post zwischen Oldenburg und Jever, auch Bremen = = =	26/30 Dec. —
1	257	Modification des 4ten und 22sten §. der Wittwen = Casse = Verord= nung = = =	24 Dec. 1825. 5 Jan. 1826.
2	258	Authentische Interpretation des 19ten §. der Wittwen = Casse = Verord= nung = = =	29 Dec. 1825. 5 Jan. 1826.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
5	265	Intimation der Verordnung vom 11ten July 1799 wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen und andern Feldsteinen = =	$\frac{15}{27}$ Jan. 1826.
7	270	Warnung vor Annahme falscher Hannoverscher Pistolen mit der Jahreszahl 1813 = =	$\frac{3}{15}$ Febr. —
9	272	Verbot des Schlachtens hiesiger Stadteinwohner ausserhalb der Stadt, und der ausserhalb derselben wohnenden Eingesessenen für hiesige Stadtbewohner = =	$\frac{28}{28}$ Febr. —
16	286	Ernennung des Königlich-Dänischen Agenten J. Lexow in Tönning zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul daselbst = =	$\frac{3}{15}$ Apr. —
24	292	Ernennung des Kaufmanns H. F. Tiarks in London zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul daselbst =	$\frac{23}{29}$ Apr. —
26	328	Devalvation der alten ostfriesischen Schillinge = =	$\frac{27}{11}$ Mai —
28	329	Einführung eines Weggeldes für die Passage über den innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communionbeich = =	$\frac{23}{24}$ Juni —
32	316	Ernennung des Kaufmanns M. Otzen zu Bergen in Norwegen, zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul daselbst = =	$\frac{24}{29}$ Jul. —
34	348	Nähere Bestimmungen der Cammer-Bekanntmachung vom 27 Juni (6 Juli)	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		1815 wegen der Umschreibungen	24 Juli 1826.
		im Deichfreien Register =	2 Aug. —
40	356	Abänderung des Gränzzolls von	31 Aug. —
		Federspulen = =	9 Sept. —
41	357	Nähere Bestimmungen der Stempel-papier-Verordnung in Beziehung auf Bürgschafts-Documente =	15/23 Sept. —
43	359	Einschränkung des Hausirens zum Lumpensammeln in der Herrschaft Jever = =	15/23 ejusd. —
47	362	Umschreibung der weinkaufspflichtigen Ländereyen in der Erbherrschaft	30 Oct. —
		Jever betreffend = =	8 Nov. —
48	364	Nähere Bestimmung der Landherrlichen Verordnung vom 29sten Dec. 1814 in Beziehung auf die Consumtionssteuer = =	3 Nov. —
51	368	Modification der Bekanntmachung vom 8ten Jan. 1824, wegen der Entrichtung der Matten von dem in hiesiger Stadt eingeführten	29 Nov. —
		Mehle = =	6 Dec. —
6	380	Verbot der, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern zum Theil ungleich geringhaltiger und lange vor Einführung des Conventionsfußes unter mancherley Stempel ausgeprägten alten Münzsorten, so wie alles fremden Kupfergeldes und Bestimmung des Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten,	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Conventionsgeldes bey Zahlungen an Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen = =	12/24 Febr. 1827.
9	384	Nähere Bestimmung einiger Puncte der Landesherrlichen Verordnung vom 3ten Nov. 1764 wegen Errichtung des Instituts der Brandcasse =	21/4 März —
13	398	Erklärung und genauere Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der einländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Gränzzolls =	19/25 Apr. —
17	423	Bestimmung des Weg- und Pflastergeldes in Cloppenburg =	15/23 Mai —
19	442	Ernennung des Kaufmanns Johann Adolph Lütken zu Copenhagen zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul daselbst = =	3/17 Juli —
23	481	Einführung und Taxe eines Weggeldes für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg = =	18/22 Sept. —
24	482	Verbot der Königlich-Polnischen und Herzoglich-Warschauischen 1/3 und 1/6 Thaler-Stücke =	29/12 ejusd. —
25	483	Erhebung eines Weg- und Brückengeldes in Essen, Amts Löningen	23/28 ejusd. —
27	485	Inhalt einer Königlich-Großbrittannischen Cabinets-Ordre vom 16ten Juli 1827, die Schifffahrt nach und von den auswärtigen Englischen	

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
		Besitzungen betreffend, so weit solcher die Schifffahrt und den Handel der Herzoglich-Oldenburgischen	25 Sept. 1827.
		Unterthanen angeht =	3 Oct. —
30	492	Ernennung und Anerkennung des Königlich-Dänischen Strandungs-Commissair Peter Nilson, zu Thistädt in Jütland zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul daselbst =	23/27 Oct. —
33	497	Posttaxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever, bey den fahrenden Posten, für Personen und Gepäck =	13/15 Dec. —
34	503	Bekanntmachung von dem Königlich Preußischen Gouverment, wegen eines zur Sicherheit der Schifffahrt in der Ostsee auf dem Vorgebirge Arcona errichteten Leuchthurms	15/19 Dec. —

Militair-Sachen.

9 I.	19	Das Absterben eines beurlaubten Soldaten, oder eines beeidigten, aber für das erste Jahr wieder beurlaubten Wehrpflichtigen, ist, der Militair-Commission anzuzeigen =	27 Apr. 1822. 2 Mai —
11 I.	25	Herabsetzung des Quartiergeldes auf 22½ Rthlr. und des Servicegeldes auf 18¾ Rthlr. für das volle Haus	23/27 Jun. —
7	10	Gerichtsstand der in Reserve gestellten Wehrpflichtigen =	28 Febr. 1823. 16 März —

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
16	18	Herabsetzung des Servicegeldes auf 16 Rthlr. 48 gr. Gold und des Quartiergeldes auf 20 Rthlr. für das volle Haus : : :	13 Mai 1823.
34	245	Bekanntmachung wegen Beurlaubung der Militairpersonen :	3 Dec. 1825.
36	247	Nochmalige Einschärfung der Verordnung in C. C. O. Suppl. III. p. 1. Nr. 5. pag. 424. gegen das Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine : : :	14 Dec. —
12	274	Ansprüche der Militairpersonen an die Armenanstalten betreffend	19 Febr. 1826. 3 März —
13	281	Bestimmung, in wie fern die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden sollen	6 März —
19	289	Das Heirathen der Militairpersonen von unterm Range betreffend :	16 Apr. —
10	395	Betreffend die von den Nummertauschern an den Invalidenfonds zu entrichtende Abgabe von 5 Procent von der bedungenen Gratificationssumme : : :	14 März 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachtrag zur Gesetzsammlung des Jahres 1821.

OLDENB. BIBL.VEREIN

1) Cammer-Bekanntmachung vom 16ten Nov. 1821., publ. am 22sten ejd.

Cours der holländischen Gulden.

Da der Cours der holländischen Gulden neuerlich bedeutend gesunken ist, so findet die Cammer sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß von jetzt an, und bis auf weitere Verfügung, die holländischen Gulden bey der Herrschaftlichen und den öffentlichen Cassen nur für 34 Grote Gold, und zwar nur in Zahlungen unter 5 Rthlr., angenommen werden können, indem alle in Golde zu leistende Zahlungen nur in doppelten, einfachen oder halben Pistolen, und nur zur Ausgleichung in Silbermünze, bey den Cassen erhoben werden dürfen.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 6ten Dec. 1821., publ. am 13ten ejd.

Abänderung der Bekanntmachung v. 15/22sten Nov. 1821., in Ansehung der holländ. Gulden, und Erläuterung einer anderen Cammer-Bekanntmachung v. 15/22sten

Da seit der unterm 16ten v. M. erlassenen Publication der Cours der holländischen Gulden sich zu bessern begonnen hat, so findet die Cammer sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung hiemittelst dahin abzuändern, daß bis auf weitere Verfügung die holländischen einfachen und drey Guldenstücke bey den Herrschaftlichen Cassen zu dem Cours von

Novemb. 1821., (Bd. 4. III. 141.) in Ansehung der Oldenb. Silbermünze.

35 Grote Gold angenommen und ausgegeben werden sollen.

Wenn übrigens die Publication vom 16ten v. M., wodurch der Cours einer ausländischen Silbermünze, die nur wegen ihres häufigen Vorkommens im hiesigen Verkehr auch bey den Cassen angenommen wird, regulirt, deren Zulässigkeit statt der Goldmünzen in größern Zahlungen bestimmt, und dadurch einer eingerissenen, für das hiesige Land nachtheiligen, Agiotage vorgebeugt werden sollte, wider die Absicht der Cammer auch auf die hiesige Oldenburgische Courant-Münze hat angewandt werden wollen: so findet die Cammer sich veranlaßt, ausdrücklich hinzuzufügen, daß die hiesige Oldenburgische Silbermünze, welcher bis weiter auch die Preußischen ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke gleich gelten, bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nach wie vor, in allen Zahlungen unter oder über 5 rtl., mit dem gesetzmäßigen Agio von 10 gr. auf jeden Thaler gegen Gold, angenommen und ausgegeben werden können.

Gesetzsammlung

von 1822.

Digitized by Google

1) Cammer-Bekanntmachung vom 3ten Jan. 1822., publ. am 10ten ejd.

Verbot der eigenmächtigen Anlegung von Packwerken, Höften, und Schlengen, an den Ufern der Hunte.

Es ist bemerkt worden, daß von Besitzern der an der Hunte belegenen Privatländereyen, zu deren Schutz gegen den Abbruch, Packwerke, Höften und Schlengen eigenmächtig angelegt werden, wodurch leicht, sowohl für die Strohmbahn selbst, als für die Schifffahrt, allerley Nachtheile verursacht werden können, und an verschiedenen Orten wirklich verursacht sind. Um dieser Unordnung vorzubeugen, wird hiedurch verordnet, daß künftig ein jeder, der an der Hunte zum Schutz seines Ufers ein Packwerk oder sonstigen Einbau anzulegen gewillet ist, solches zuvor dem p. t. Deichgrafen anzuzeigen, und denselben um eine Besichtigung und Regulirung des anzulegenden Werks in Ansehung seiner Lage, Länge und Höhe zu ersuchen, auch demnächst die ihm deshalb von dem Deichgrafen zu ertheilende Vorschrift pünctlich zu befolgen habe, bey Vermeidung, daß er widrigenfalls zur Wegschaffung des angelegten Werks werde angehalten und in fünf bis zwanzig Rthlr. herrschaftlicher Brüche genommen werden.

2) Regierungs-Bekanntmachung v. 21sten Jan. 1823., publ. am 31sten ejd.

Modification der am 22sten

Sept. u. 10ten Nov. 1821. getroffenen Quarantaine-Maaßregeln.

heits-Zuſtand in Spanien beruhigendere Nachrichten eingegangen ſind, ſo werden die in den Regierungs-Bekanntmachungen vom 22ſten Sept. 1821. und 10ten Nov. c. a. enthaltenen Vorſchriften, wonach alle Schiffe, welche aus den Spaniſchen Häfen, von Xeres öſtlich bis Barcellona einſchließlich, auf der Weſer ankommen würden, als aus inficirten Häfen kommend, gänzlich abgewieſen werden ſollen, nunmehro in Uebereinſtimmung mit den von Seiten des Senats der freyen und Hanſeſtadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Verfügungen, bis weiter dahin modificiret, daß alle nach dem erſten Januar dieſes Jahres von den gedachten Spaniſchen Häfen ausgegangene und auf der Weſer ankommende Schiffe zwar als aus ſehr verdächtigen doch nicht als angeſteckt betrachteten Gegenden kommend, angeſehen, und dem zu Folge, nach Anleitung des, bey der jedesmal vorzunehmenden ſtrengen Unterſuchung, ſich darſtellenden Ergebniſſes behandelt, auf allen Fall aber einer Obſervations-Quarantaine von wenigſten 14 Tagen unterworfen werden ſollen. Davon bleiben jedoch der Hafen von Barcellona und die Inſel Majorca ausgeſchloſſen, welche nach wie vor, bis weiter, als inficirt angeſehen werden ſollen.

3) Regierungs-Bekanntmachung v. 9ten Febr. 1822., publ. am 14ten ejd.

Beseitigung einiger Zweifel bey Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 31sten October v. J. wegen der an die Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung der auf ungestempeltem Papier geschriebenen Documente mit dem verordnungsmäßigen Stempelbogen.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, die bey der Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 31sten Oct. v. J., wegen der an die Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung der auf ungestempeltem Papier geschriebenen Documente mit dem verordnungsmäßigen Stempelbogen, dem Vernehmen nach, entstanden sind, findet die Regierung nöthig, ausdrücklich zu bemerken:

1) daß diese Landesherrliche Verordnung auch bey denjenigen auf ungestempeltem Papier geschriebenen Urkunden ihre Anwendung finde, die schon vor dem 31sten Oct. v. J. bey irgend einer Behörde producirt, jedoch noch nicht zur Nachstempelung an die Herzogliche Cammer eingesandt waren; und

2) daß wenn wegen Ermangelung des verordnungsmäßigen Stempelboges eine Urkunde auf ungestempeltem oder nicht auf dem gehörigen Stempel-Papier hat ausgefertigt werden müssen, und dieses von dem Amte, bey welchem die Urkunde aufgenommen oder beglaubigt ist, in derselben, oder in der Beglaubigung, oder unter der angehefteten, auf dem gehörigen

Stempelbogen verfertigten Abschrift ausdrücklich attestirt wird, es der Anlegung des von dem Debitanten, nach dem §. 2. der gedachten Verordnung, darüber ertheilten Attestes nicht bedürfe, dessen Stelle die Attestation des Amts völlig vertritt.

4) Cammer-Bekanntmachung vom 12ten Febr. 1822., publ. Febr. 14.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1822.

Bey der im gegenwärtigen Winter Statt gehabten gelinden Witterung wird die Jagd im hiesigen Herzogthum und der Herrschaft Jever am 18. dieses Monats geschlossen, daher alle und jede Eingesessenen angewiesen werden, sich auf keine Weise irgend eine Uebertretung dieser Bestimmung, bey Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

5) Landesherrliche Verordnung v. 31sten März 1822., publ. am 18ten April.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung der-

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derjenigen Unserer Unterthanen des Her-

zogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nicht zureichend befunden worden sind, welche in den Kriegs-Jahren vom 1sten Jan. 1803. bis zum Pariser Frieden v. 20sten Nov. 1815. in irgend einem Kriegs-Dienste zu Lande oder zu Wasser, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, gestanden haben, und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

jenigen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, welche in den Kriegsjahren v. 1sten Jan. 1803. bis zum Pariser Frieden v. 20sten Nov. 1815. in irgend einem Kriegs-Dienste zu Lande oder zu Wasser, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, gestanden haben, und während, oder in Folge solches Dienstes vermißt sind.

§. 1. Der Tod eines solchen Vermißten soll alsdann rechtlich vermuthet und erklärt werden, wenn seit dem 20sten Nov. 1815., als dem Zeitpunct des allgemeinen Friedensschlusses, keine Nachricht von ihm oder über sein Leben eingegangen ist, und er auf eine hiernächst zu erlassende öffentliche Vorladung binnen Jahres-Frist, nach solcher öffentlichen Ladung, sich nicht meldet.

§. 2. Auf die Todes-Erklärung können des Vermißten Ehegatte, Verwandte, oder wer sonst ein rechtliches Interesse darthun kann, bey dem Land- (Stadt- Amts-) Gerichte, unter welchem der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat, antragen, wobey sämtliche vorhandene Nachweisungen und Vermuthungen, über dessen Leben oder Tod, vollständig anzuzeigen sind.

Der Ansuchende muß

a) bescheinigen, wo der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat; (wiewohl das Verfahren eines Gerichts darum nicht als nichtig angefochten werden soll, wenn sich nachher ergeben sollte, daß der Vermißte zuletzt sein Domicil nicht unter demselben gehabt habe.)

b) darthun, daß in der im Eingange bemerkten Zeit der Vermißte wirklich im Dienste einer Armee oder eines zu kriegerischen Unternehmungen gebrauchten Schiffes aus dem Lande abwesend gewesen ist;

c) eidlich erhärten, daß, so viel er wisse auch glaube und dafür halte, seit dem 20sten Nov. 1815. überall keine Kunde von dem Leben des Vermißten eingegangen sey, und daß er, der Schwörende, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten noch eingehen und zu seiner Kunde kommen würden, diese sofort dem Gerichte getreulich anzeigen wolle.

§. 3. Wenn diesen Erfordernissen genügt ist, so fordert das Gericht mittelst einer Edictalladung den Vermißten und dessen unbekannte etwaige Erben zur Meldung bis zu einem bestimmten — über Jahresfrist, mit Rücksicht auf die zur Publication nöthige Zeit anzusetzenden — Tage auf; unter dem ausdrück-

lichen Beyfügen: daß er widrigenfalls für todt erklärt, ſein Vermögen und ſeine Vermögens-Anſprüche den bekannten nächſten Erben, oder demjenigen, welcher ſonſt ein Recht zur Nachfolge darthun kann, nach einem Inventarium überlaſſen und ſeiner Ehegattin die Eigenſchaften und Rechte einer Wittwe zuerkannt werden ſollen. In dieſer Edictalladung ſind zugleich alle diejenigen, welche vom Leben oder Tode des Vermißten Nachricht beſitzen, zu deren Mittheilung an das Gericht aufzuforden.

Die Ladung iſt in die hieſigen wöchentlichen Anzeigen, in den Hamburger Correſpondenten und in den allgemeinen Anzeiger der Deutſchen einzurücken, jedoch nur einmal, wenn nicht der Anſuchende um eine mehrmalige Inſertion bittet.

Zur Koſten-Erſparung kann die Ladung auf Verlangen des Anſuchenden ausgeſetzt bleiben, bis mehrere ſolcher Ladungen zuſammen erlaſſen werden können; auch iſt es den Intereſſenten unbenommen, auf eine gemeinſchaftliche Vorladung mehrerer in verſchiedenen Kreiſen wohnhaft geweſenen Vermißten bey Unſerer Juſtiz-Canzley anzutragen. Diejenigen, welche das Creditrecht genießen, müſſen ſich eine ſolche Ausſetzung zur Verbindung mehrerer Ladungen gefallen laſſen.

§. 4. Nachdem die Meldungs-Friſt

fruchtlos verstrichen, und die geschehene Bekanntmachung der Ladung in den Zeitungen zu den Acten documentirt ist, erfolgt die Todeserklärung mittelst Erkenntnisses des Gerichts, welches die Ladung erlassen hat. Der Tag, welcher als terminus ad quem zur Meldung angesetzt ist, gilt für den Sterbetag bis zum Erweise eines anderen Zeitpunctes; er ist als solcher in dem den Tod erklärenden Erkenntnisse anzuführen, und in Beziehung auf dasselbe in die Kirchenbücher einzutragen. Das Erkenntniß wird durch Einrückung in die inländischen öffentlichen Blätter publicirt und sofort rechtskräftig. Diese Todes-Erklärung kann, obgleich nur zu einem bestimmten Zwecke und von einem Andern nachgesucht, von jedem, der ein rechtliches Interesse dabey hat, wenn er zuvor den im §. 2. vorgeschriebenen Eid leistet, geltend gemacht werden.

§. 5. Von dem Tage des Todes-Erkenntnisses an wird die hinterbliebene Ehegattin als Wittwe betrachtet, und ihr kann durch ein Decret der geistlichen Behörde die Wiederverheirathung gestattet werden.

Kehrt der Verschollene nachmals zurück, so bleibt die zweyte Ehe dennoch bestehen, vorbehältlich jedoch, in Ansehung der evangelischen Landes-Unterthanen, Unserer in einzelnen Fällen auf etwaiges Ansuchen sämtlich da-

bey intereſſirter Theile und auf den Bericht des Conſiſtoriums zu ertheilenden anderweitigen Landesherrlichen Verfügung.

Iſt keine zweyte Ehe geſchloſſen, ſo beſteht im Falle der Rückkehr die erſte Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöſet; unbeſchadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen der Wittwenſchaft. Jedoch iſt dem Zurückgekehrten vorbehalten, ex causa stupri die Auflöſung der Ehe zu ſuchen.

§. 6. Nach publicirtem Todes-Erklärungs-Erkenntniſſe kann zu Eröffnung eines von dem Verſchollenen hinterlaſſenen letzten Willens geſchritten werden.

Es erlöſchen die von dem Verſchollenen ertheilten Vollmachten.

Derjenige, welcher am angenommenen Sterbe-Tage als nächſter Erbe, aus was immer für einem Grunde, anzuſehen iſt, kann in den Beſitz des Nachlaſſes des Verſchollenen, ſo wie der demſelben während der Abweſenheit angefallenen Erbſchaften, Legate oder Fideicommiſſe, geſetzt, oder, wenn er ſich im Beſitze befindet, darin beſtätigt zu werden verlangen, er iſt aber während der nächſten zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage an nur als Fiduciar-Erbe anzuſehen, dergeſtalt, daß

er wegen Erhaltung der Subſtanz und deren Reſtitution, im Falle des Wiedererſcheinens des Verſchollenen oder deſſen unbekannten näheren Erben, Sicherheit beſtellen muß. Die davon erhobenen Nutzungen behält er auch in dieſem Falle, in ſofern er in gutem Glauben iſt.

Kann oder will der in Beſitz geſetzte Erbe die Sicherheit nicht leiſten, ſo tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden, nach Abzug der Verwaltungs-Koſten, jenem die Einkünfte verabfolgt.

Den Befugniſſen der Gutsherrn hinſichtlich der Beſetzung des Bauerguts iſt durch dieſe Beſtimmung kein Eintrag geſchehen.

§. 7. Hat der Verſchollene mit der zurückgelaſſenen Ehefrau in eigenthümlicher oder nutznießlicher Gütergemeinſchaft gelebt, ſo treten die rechtlichen Wirkungen dieſer Verhältniſſe auf den Todesfall ſofort mit dem angenommenen Sterbetage ein. Bringen dieſe Wirkungen nicht an ſich ſchon die Verpflichtung zur Sicherheits-Beſtellung mit ſich, ſo bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreyet, wenn er nicht zu einer anderweitigen Ehe ſchreitet, in welchem Falle er für das vom Verſchollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweyte Ehe bringt, wie in §. 6. beſtimmt iſt, Sicherheit leiſten muß.

§. 8. Nach Verlauf der zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage wird Caution oder obrigkeitliche Güterpflege, wenn nicht zu dem einen oder andern sonstige Gründe vorhanden, auf Antrag des Besitzers aufgehoben, und diesem steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz zu, in sofern es nicht durch die Qualität der Güter beschränkt ist.

Erscheint der Verschollene oder ein näherer Erbe desselben nach dieser Zeit wieder, so kann er die Güter noch binnen 30 Jahren vom angenommenen Sterbetage an von jedem, welcher durch einen freygebigen Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden in den Besitz gekommen, so wie von der zur anderen Ehe geschrittenen Ehefrau und deren Manne, jedoch nur in dem Zustande, worin sie sich alsdann befinden, zurückfordern.

§. 9. Jeder Besitzer, welcher von dem Leben des Vermißten Kunde gehabt oder erhält, ist von dem Augenblick an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten und zur Rechnungsablage und vollständigen Entschädigung, gleich einem unredlichen Besitzer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige gemacht hat, den Umständen nach, als ein Betrüger und Meineidiger zu bestrafen.

§. 10. Nach gleichen Grundsätzen ist der

Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todes-Erklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, welches demselben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

§. 11. In keinem Falle stehet dem Verschollenen oder dessen Erben das Recht zu, Verträge anzufechten, welche Dritte in gutem Glauben mit dem, am angenommenen Sterbetage eingetretenen Besitzer und dessen Nachfolgern nach jenem Zeitpuncte über das Vermögen geschlossen haben, es sey denn aus Gründen, aus welchen auch der Contrahent selbst einen solchen Vertrag würde haben anfechten können, und vorbehältlich des Rechts, was im §. 8. gegen die Besitzer aus freygebigem Titel gegeben ist.

§. 12. War der Verschollene als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so kann der nach §. 6. in Besitz gesetzte Erbe, resp. Güterpfleger, oder die Ehefrau im Falle des §. 7., die bedungene noch rückständige Vergütung einfordern und darüber genügend quitiren. Die Ehefrau, welche mit dem Vermißten in allgemeiner eigenthümlicher Gütergemeinschaft lebte, und der obrigkeitlich angeordnete Güterpfleger, sind dazu auch vor erfolgter Todes-Erklärung legitimirt, und der letztere kann von denen, welchen der Vermißte

mißte Alimente zu leiſten ſchuldig war, in Ermangelung ſonſtiger Mittel, dazu aufgefordert werden.

Mit der Todes-Erklärung eines Stellvertreters ſoll übrigens die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß derſelbe durch den übernommenen Kriegs-Dienſt, oder bey deſſen Gelegenheit, das Leben eingebüßt habe, welchem zufolge in Gemäßheit Unſerer Verordnung v. 20ſten Junius 1815. §. 4. a. der Vertretene ſchuldig iſt, die ganze zugeſicherte Vergütung ungekürzt zu entrichten, er könnte denn beweiſen, daß der Stellvertreter nicht durch oder bey Gelegenheit des Kriegs-Dienſtes ſein Leben eingebüßt, auch die zur Befreyung des Conſcribirten erforderliche Dienſtzeit nicht ausgehalten habe, in welchem Falle die Beſtimmungen des §. 4. sub b. der gedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 13ten April 1822., publ. am 18ten ejd.

Die mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingeleiteten Unterhandlungen, über eine wechſelſeitige Gleichſtellung der hieſigen und der Amerikaniſchen Schiffe in Anſehung der in den beyderſeitigen

Aufhebung des Unterſchiedes in den Abgaben vom Tonnengehalte zwiſchen den Schiffen des Herzogthums

Olbenburg und denjenigen der vereinigten Staaten von Nordamerika, imgleichen zwischen Gütern, die in die vereinigten Staaten durch Schiffe des Herzogthums Olbenburg und durch Schiffe der vereinigten Staaten eingeführt werden, in soweit sie Producte oder Manufacturen des Herzogthums Olbenburg betreffen.

Häfen zu entrichtenden Abgaben, haben den Erfolg gehabt, daß vermöge einer von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten unterm 22sten Nov. 1821. erlassenen Declaration und Bekanntmachung, nach dem durch eine Congreßacte vom 3ten März 1815. festgesetzten Princip der Reciprocität,

„diejenigen Bestimmungen der verschiedenen, über die Abgaben vom Tonnengehalte der Schiffe und von Gütern, Sachen und Handelswaaren, die in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, erlassenen Congreßacten, durch welche ein Unterschied in den Abgaben vom Tonnengehalt zwischen den Schiffen des Herzogthums Olbenburg und denjenigen der Vereinigten Staaten, imgleichen zwischen Gütern, die in die Vereinigten Staaten durch Schiffe des Herzogthums Olbenburg und durch Schiffe der Vereinigten Staaten eingeführt werden, festgesetzt ist, aufgehoben sind, in so weit sie Producte oder Manufacturen des gedachten Herzogthums Olbenburg betreffen.“

Es wird daher diese zum wesentlichen Vortheil der hiesigen Schifffahrt und Handlung gereichende Declaration der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

7) Regierungs-Bekanntmachung v. 21sten Apr. 1822., publ. am 25sten ejd.

Auflösung der am 2ten May 1816. zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806. für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs-Casse ernannten Special-Liquidations-Commission.

Nachdem die Namens und auf Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterm 2ten May 1816. zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806. für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs-Casse ernannte Special-Liquidations-Commission ihre Geschäfte beendigt hat, so wird gedachte Behörde mit Höchster Genehmigung hiemit für aufgelöset erklärt.

8) Regierungs-Bekanntmachung v. 21sten April 1822., publ. April 22.

Auflösung des Ober-Gemeinderaths.

Die unter der Benennung eines Ober-Gemeinderaths landesherrlich angeordnete, und durch die provisorische Regierungs-Commission unterm 24sten Jan. 1814. constituirte Behörde wird, nachdem die ihr aufgetragenen Geschäfte ihre Erledigung gefunden haben, mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, hiemit für aufgelöset erklärt.

9) Militair-Commission-Bekanntmachung vom 27sten April 1822., publ. am 2ten May 1822.

Das Absterben eines beurlaubten Soldaten,

Da es zur Erhaltung der Ordnung in den Aushebungslisten durchaus erforderlich ist,

ober eines beeidigten, aber für das erste Jahr wieder beurlaubten Wehrpflichtigen, ist der Militair-Commission anzuzeigen.

daß das Absterben eines beurlaubten Soldaten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche beeidigt und für das erste Jahr wieder beurlaubt worden, der Militair-Commission berichtlich angezeigt werde, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und den Angehörigen solcher mit Tode abgegangenen Militairpersonen, imgleichen den Bauervögten, in deren Bauerschaft ein solcher Todesfall sich zuträgt, zur Pflicht gemacht, davon unverzüglich dem beykommenden Kirchspielsvogt Nachricht zu ertheilen, welcher dann darüber dem Amte, und dieses der Militair-Commission baldigst Bericht zu erstatten hat. Die Aemter werden zugleich aufgefordert, ihre Untergebenen zur Befolgung dieser Anordnung, die zur Erhaltung der Ordnung in den Listen durchaus nothwendig ist, anzuhalten.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 18ten May 1822., publ. am 23sten ejd.

Vollziehung der Pfandungen und executivischen Mobiliar-Verkäufe.

Um bey Vollziehung der Pfandungen und executivischen Mobiliar-Verkäufe unverhältnißmäßige Kosten zu vermeiden, hat die Regierung, in Einstimmung mit der Justiz-Canzley, angemessen gefunden:

1) Die in der Bekanntmachung vom 14ten Januar 1815., §. 3. aufgenommene Re-

gel wegen der vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung, erkannten und dem Amte zur Vollstreckung aufgetragenen executiviſchen Verkäufe dahin zu modificiren, daß in jedem Falle, da der Werth der in Pfandung geſchriebenen Stücke nicht über 25 Rthlr. angeſchlagen wird, wenn auch vom Gerichte die Execution auf eine höhere Summe erkannt iſt, der Verkauf ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, auf eben die Weiſe, wie die vom Amte erkannten executiviſchen Verkäufe, vollzogen werden ſoll.

2) Die in der Bekanntmachung vom $\frac{10}{15}$ten May 1817. beſtimmte Gebühr des Amtsboten iſt dahin beſchränkt, daß ſie in keinem Falle mehr als einen Rthlr. betragen kann.

3) Wenn Feldfrüchte der Gegenſtand der Pfandung ſind, deren Verkauf kurz vor der Erndte vortheilhafter zu ſeyn pflegt, ſo kann der Verkauf, mit Zuſtimmung des Gläubigers, bis zu dieſem vortheilhafteren Zeitpunct ausgeſetzt werden, ohne daß durch den über 6 Wochen verlängerten Anſſchub das Pfandrecht erlöſcht. Doch iſt es erforderlich, daß die

Verlängerung zur öffentlichen Kunde, etwa durch Anschlag, gebracht werde.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 19ten May 1822., publ. am 30sten ejd.

Aufhebung der Quarantaine-Maaßregeln.

Die Regierung hat bey den beruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheits-Zustand in den verschiedenen Weltgegenden die im verflossenen Jahre, aus Rücksichten der Gesundheits-Polizey, angeordnete Aufsicht über die in die Weser einkommenden Schiffe bis weiter wieder aufgehoben, und daher den Posten des bisher bey Blexen noch ausgelegenen Quarantaine-Cutters wieder eingezogen.

12) Regierungs-Bekanntmachung v. 10ten Juni 1822., publ. am 13ten ejd.

Hengste Köhrung.

In Betreff der diesjährigen Hengste-Köhrung wird, in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 25sten v. M., hiedurch folgendes bekannt gemacht:

1. Die Köhrungs-Commission besteht für dieses Jahr wiederum aus

dem Rittmeister Lehmann,
Bereiter Mohrhagen,
Thierarzt Greve,

und aus nachbenannten aus den 7 Kreiſen gewählten Sachverſtändigen:

Gerd Hinzen zu Roſtrup,
Borchert Kückens zu Ranzebüttel,
Johann Harms zu Bockhorn,
Berend Janßen Behrens zum Auguſten-Groden,
Melchior Lübben zum Schmalenflether Wurp,
Zeller Quatmann zu Elſen,
Berend Hubbermann zu Siedenbögen.

2. Die Köhrung wird in den 7 Kreiſen an den nachbenannten Tagen geſchehen:

am 26ſten d. M. für den Kreis Neuenburg zu Bockhorn Morgens um 8 Uhr,
am 27ſten d. M. zur ſelbigen Tageszeit zu Jever,
am 29ſten d. M. zur ſelbigen Tageszeit zu Ovelgönne,
am 1ſten Jul. Morgens 9 Uhr zu Delmenhorſt,
am 3ten Jul. Morgens 8 Uhr zu Vechta,
am 4ten Jul. Morgens 10 Uhr zu Cloppenburg,
am 6ten Jul. Morgens 9 Uhr zu Oldenburg,

3. Die zur Concurrenz um die Prämien zuzulaſſenden Hengſte werden bey jeder Köhrung ſofort deſignirt und demnächſt, zur Aus-

wahl für die Prämien-Vertheilung, am 9ten Julius Morgens um 9 Uhr vor Oldenburg beym Neuenhause ſiſtiret. Die für die Prämien in dieſem Jahre von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigſt ausgeſetzte Summe von 300 Rthlr. wird folgendermaßen, in baarem Gelde oder in Silberzeug, nach der Wahl des Empfängers, vertheilt werden

1 Prämie zu 140 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 100 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 80 Rthlr.

Im übrigen wird bey dem Köhrungs-Geſchäfte überhaupt nach Maßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 14ten Oct. v. J. verfahren werden.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 14ten Juni 1822., publ. am 20ſten ejd.

Feyer der Jahrstage der der Schlachten bey Belle-Alliance nnd bey Leipzig.

Der diesjährige Jahrstag der Schlacht bey Belle-Alliance ſoll am Sonntage den 23ſten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage d. 20ſten October im ganzen Herzogthum Oldenburg und der Herrſchaft Jever auf gleiche Weiſe wie in den vorhergehenden Jahren durch Gottesdienſt gefeyert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

14) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 22sten Juni 1822., publ. am 27sten ejd.

Herabsetzung des Quartiergeldes auf 22½ Rthlr. und des Servicegeldes auf 18¾ Rthlr. für das volle Haus.

Den beykommenden hiesigen Einwohnern wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht für das laufende Jahr eine Herabsetzung des Quartiergeldes auf 22½ Rthlr., und des Servicegeldes auf 18¾ Rthlr., für das volle Haus, zu genehmigen geruhet haben. Nach erfolgter Verfügung Herzoglicher Cammer sollen diese Gelder in 2 Terminen, zur Hälfte sogleich, und zur Hälfte Martini dieses Jahrs, bezahlt werden, und werden daher die Beykommenden angewiesen, diese Zahlungen an den p. t. Billetier, Rathsherrn Ritter, zu leisten.

15) Cammer-Bekanntmachung vom 24sten Juni 1822., publ. am 4ten Jul. 1822.

Bestimmung, daß die von eingeführtem Branntwein jeder Gattung zu erlegende Accise künftig gleich bey Entrichtung des Grenzzolls, an den Zoll-Einnehmer entrichtet werden solle.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht wird die in der Landesherrlichen Verordnung v. 29sten December 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im §. 18. lit. a. enthaltene Vorschrift wegen derjenigen der Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt

werden, in Anſehung des fremden Branntweins, welcher in das hieſige Herzogthum und die Erbherrſchaft Jever eingeführt wird, dahin abgeändert: daß von jetzt an für den fremden Branntewein jeder Gattung und ohne alle Ausnahme, der eingeführt wird, die Acciſe ſofort bey der Einfuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich mit dieſem entrichtet werden müſſe, da ſodann, wenn von dieſem Branntewein Quantitäten, die jedoch wenigſtens ein halbes Anker betragen müſſen, wiederum ausgeführt werden ſollten, nach beygebrachter hinreichender Beſcheinigung, daß dieſer Branntewein aus dem Auslande eingeführt und dafür Grenzzoll und Acciſe entrichtet ſey, der Betrag der letzteren wieder vergütet werden wird.

Es wird demnach ſolches hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und ſind die betreffenden Behörden und Zoll-Einnehmer angewieſen, auf die Befolgung dieſer Anordnung mit Strenge zu halten.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 22ſten Juni 1822., publ. am 4ten Juli 1822.

Einführung eines Stationsgeldes zu Huntebrück und zu Ochtum.

Vom 7ten Julius d. J. wird mit Höchſter Genehmigung, ſowohl zu Huntebrück als zu Ochtum, von jedem Miethfuhrmann, der

dieſe Orte auf der Route zwiſchen Varel und Bremen und Oldenburg und Bremen paſſirt, ein Stationsgeld erhoben werden, welches in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12ten May 1817. beträgt:

für 2 Pferde 36 Gr. Gold,
für 3 Pferde 54 Gr. Gold,
für 4 und mehrere Pferde 1 Rthlr. Gold,

und finden in Rückſicht deſſelben diejenigen Beſtimmungen Anwendung, welche in der vorgedachten Bekanntmachung enthalten ſind.

Derjenige fremde Miethfuhrmann, welcher nach Elsfleth fährt, erlegt gleichfalls an den genannten beyden Orten das Stationsgeld, erhält es aber auf der Rückfahrt gegen Vorzeigung einer von den Poſtofficialen in Elsfleth unentgeltlich zu ertheilenden Beſcheinigung, daß er dort abweſend geweſen iſt, zurück, ſo wie derjenige, der von Elsfleth kommt, wenn er eine ſolche Beſcheinigung vorzeigt, zu Huntebrück und Ochtum kein Stationsgeld zu erlegen hat.

Mit der Erhebung des Stationsgeldes ſind die Zolleinnehmer zu Huntebrück und Ochtum beauftragt.

17) Regierungs-Bekanntmachung v. 3ten Aug. 1822., publ. am 8ten ejd.

Es iſt der Regierung bekannt geworden, daß die bereits in älteren Verordnungen ent- Verbot des Vorgens geiſtiger Getränke an die

haltenen Vorschriften, wodurch das höchst nachtheilige, die Neigung zum Trunk befördernde Borgen geistiger Getränke an die Gäste in den Schenken und Wirthshäusern beschränkt wird, häufig nicht befolgt werden.

Mit höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht wird demnach Folgendes verordnet:

1) Allen Gast- und Schenkwirthen wird das Creditgeben auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen ist, dergestalt untersagt, daß darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben werden soll, ausgenommen, wenn das Getränk zwischen Faß und Boden, bey nicht kleineren Quantitäten als $\frac{1}{4}$ Anker verkauft ist. Bey Reisenden, die in einem Wirthshause logiren und erst bey der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

2) Der Wirth, welcher dieser Vorschrift zuwider creditirt haben würde, soll im ersten Contraventionsfall mit 1 Rthlr., im zweyten mit 5 Rthlr. Brüche, und im dritten mit dem Verlust seiner Concession bestraft werden.

18) Cammer-Bekanntmachung vom 8ten August 1822., publ. am 15ten ejd.

Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever ist im gegenwärtigen Jahre der achte September festgesetzt. Eröffnung der Jagd im Herbste 1822.

Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen und annoch ferner fortdauernden einschränkenden Vorschriften, wonach auf den Feldern und Mooren, auf welchen annoch Früchte auf dem Halme stehen, die Hunde! so wenig reviren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, inglei-chen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf die bisherige Weise untersagt bleibt, zur genauen Beobachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 19ten August 1822., publ. am 29sten ejd.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu verfügen geruhet, daß dem Wapeler Außendeichs-Groden, dessen Bedeichung im gegenwärtigen Jahre angefangen ist, der Name Neu-Wapeler-Groden beygelegt werden solle. Benennung des Neu-Wapeler Grodens.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Sept. 1822., publ. am 19ten ejd.

Anordnung einer Observations-Quarantaine.

Auf die über den Gesundheits-Zustand in der Havannah eingegangenen Nachrichten hat die Regierung sich veranlasset gefunden, zu verordnen, daß die von der Havannah auf der Weser ankommenden Schiffe wiederum unter Aufsicht gestellet, untersuchet, einer achttägigen Observations-Quarantaine unterworfen, und erst, wenn sich dabey keine verdächtige Umstände ergeben, zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Gefährlichkeit der Umstände es erfordert, abgewiesen werden sollen.

Zur Ausführung dieser Maßregeln ist der Herzogliche Quarantaine-Commissair für die Weser wiederum bey Blexen stationiret, und werden daher alle Schiffs-Capitaine angewiesen, dessen Anordnungen genau zu befolgen.

21) Bekanntmachung der Postdirection vom 22sten Sept. 1822., publ. am 26sten ejd.

Abgang der fahrenden Posten von Oldenburg.

Wegen des Abgangs der hiesigen fahrenden Post von Bremen ist dahin eine Veränderung eingetreten, daß derselbe Montags und Freytags 9 Uhr Morgens erfolgt, und die Post hieselbst um 5¼ Uhr Nachmittags

eintrifft. Von hier nach Ostfriesland wird dieselbe v. 1sten October an, um 6¼ Uhr Abends wieder abfahren, und Dienstags und Sonnabends Morgens 3 Uhr in Grossander eintreffen. Die Jeversche fahrende Post wird eine halbe Stunde später, mithin 6¾ Uhr Nachmittags, von Oldenburg abfahren.

In Ansehung des Abgangs der fahrenden Post von Oldenburg nach Bremen, und der Ankunft der fahrenden Post von Ostfriesland, imgleichen derjenigen von Jever, bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

Packete, Gelder und Briefe müssen eine halbe Stunde vor Abgang der Posten abgegeben werden, mithin:

a) zu der fahrenden Post nach Ostfriesland: bis 5¾ Uhr Nachmittags;

b) zu der Jeverschen fahrenden Post: bis 6¼ Uhr Nachmittags;

c) zu der fahrenden Post nach Bremen: Montags und Donnerstags Abends bis 8 Uhr, Dienstags und Freytags Morgens bis 6½ Uhr.

22) Landesherrliche Verordnung v. 24sten Sept. 1822., publ. am 3ten October 1822.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung und Beschränkung des Art. 858. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweiter Instanz.

Daß Wir den Art. 858. des Strafgesetzbuchs, wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz, zur Beförderung der Rechtspflege, folgendermaßen näher zu bestimmen und zu beschränken Uns bewogen gefunden haben.

Art. 1. Wegen verletzter Förmlichkeit findet ein das Urtheil erster Instanz als ungültig aufhebendes Erkenntniß nur alsdann Statt, wenn entweder die ganze Untersuchung, oder aber die Entscheidung selbst nichtig ist. Sind dagegen nur einzelne Handlungen mangelhaft, oder wegen verletzter Förmlichkeit nichtig, so sollen, ohne cassatorisches Erkenntniß, die zur Hebung des Mangels, oder zur Ergänzung der Förmlichkeiten nöthigen Verfügungen erlassen, und, wenn solchen nicht mehr genügt werden kann, die rechtlichen Folgen hievon bey dem Endurtheile selbst bestimmt werden.

Art. 2. Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ist nicht sogleich ein cassatorisches Urtheil abzugeben, sondern zuförderst das Untersuchungsgericht zu den bestimmten Ergänzungen anzuweisen, mit welchen die Acten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

Art. 3.

Art. 3. In den Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeit, oder wegen wesentlicher Lücken die Ergänzungen (Art. 1. 2.) angeordnet werden, findet das förmliche Urtheilsverfahren noch nicht Statt, sondern es wird dem Angeschuldigten nur im allgemeinen eröffnet, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch einiges zur näheren Untersuchung angeordnet habe.

Art. 4. Gereichen die Ergänzungen zum Vortheil des Angeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil desselben, oder bewirken sie lediglich eine Erhöhung oder Schärfung der Strafe innerhalb der richterlichen Befugniß (Art. 102. N. B.), so ist in zweyter Instanz ohne weiteres zugleich nach den vorigen Acten und nach den eingekommenen Ergänzungen zu entscheiden.

Art. 5. Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz, daß die eingelangten Ergänzungen die That zum Nachtheile des Angeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen:

1) wenn ſich hinreichende Beweiſe oder Anzeigungen einer im erſten Urtheile übergangenen ſtrafbaren Handlung deſſelben Angeſchuldigten ergeben haben, ſofern dieſe Handlung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken muß;

2) wenn gegen den Angeſchuldigten vorher, wegen mangelnden Beweiſes, auf Einſtellung der Unterſuchung erkannt war, und derſelbe der That nunmehr geſtändig oder überwieſen iſt;

3) wenn nach den Ergänzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten, höher ſtrafbaren Eigenſchaft erſcheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, oder als ein höher ſtrafbarer Grad deſſelben Verbrechens. Dieſes kommt auch bey den Graden des Verſuchs, der Fahrläſſigkeit und Hülfsleiſtung zur Anwendung.

Art. 6. Die nach Art. 1. und 5. Statt findenden caſſatoriſchen Erkenntniſſe ſind nicht als Endurtheile zu betrachten, ſondern unter Beziehung auf den Art. 858. des Strafgeſetz-Buchs ſo abzufaſſen, daß der Angeſchuldigte bey Verkündigung derſelben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit, oder weſentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortſetzung des Proceſſes angeordnet wurde.

In einer besonderen Entschließung sollen dem Gerichte erster Instanz die Gründe der Aufhebung des ersten Urtheils eröffnet, und die Anweisungen zur weiteren Instruction der Sache ertheilt werden.

Art. 7. Nach aufgehobenem Erkenntnisse richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetz-Buches, und es findet auch ein neues Vertheidigungsverfahren in so weit Statt, als neue Umstände oder Beweise zu den Acten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

Art. 8. Obige Bestimmungen sind auch bey den Civil- und Polizey-Strafsachen zur Anwendung zu bringen.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte zu richten, und diese Grundsätze auch bey den schon anhängigen Strafsachen zu befolgen.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 30sten Sept. 1822., publ. am 3ten Oct. 1822.

Einführung einer Recognition, die von fremden Kaufleuten welche die hiesigen Märkte beziehen, entrichtet werden soll,

Da die Kosten der Gassen-Erleuchtung in der hiesigen Residenzstadt mit den seitherigen Mitteln der Laternen-Casse nicht bestritten werden können, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf unterthänigsten Vortrag der Regierung, die Einführung und

und eines allgemeinen Spielkarten-Stempels, zum Besten der Gassen-Erleuchtungs-Anstalten.

Erhebung der nachstehenden Abgaben, zum Besten der Gassen-Erleuchtungs-Anstalt in der hiesigen Residenz, zu genehmigen geruhet:

1) Es sollen die fremden Kaufleute, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, eine Recognition nach folgendem Tarife erlegen, und zwar diejenigen, welche mit ihren Waaren in den Häusern ausstehen:

für einen Manufactur- Putz- und Modewaaren-Laden 20 Rthlr. Gold, für eine Bijouterie- und Quinquaillerie-Waarenniederlage 15 Rthlr. Gold, für einen Ausstand mit Pelz- und Leder-Waaren, Spiegeln und Möbeln 10 Rthlr. Gold, für einen Laden mit sonstigen kleinen, auch Eisen- und Stahl-Waaren 5 Rthlr. Gold.

Diejenigen aber, welche mit ihren Waaren auf dem Marktplatze in Zelten und Buden ꝛc. ausstehen:

für ein Kuchen- Confect- Liqueur- oder Waffel-Zelt 5 Rthlr. Gold, für eine Bude mit Mode- Putz- oder Manufactur-Waaren 4 Rthlr. Gold, für eine Bude mit Glas- Eisen- Stahl- oder Leder-Waaren 3 Rthlr. Gold, für eine Bude oder Zelt mit andern kleinen Waa-

nach Beſchaffenheit der Umſtände 1 bis 2 Rthlr. Gold, für ein Schnapps- oder ſogenanntes Subel-Zelt, und zwar für dieſe ohne Unterſchied ob von Fremden oder Einheimiſchen aufgerichtet, 3 Rthlr. Gold.

Dagegen ſollen die Inhaber von ſeltenen, hier zur Schau ausgeſtellten Gegenſtänden, welcher Art ſolche auch ſeyn mögen, ferner Seiltänzer, Equilibriſten, Renter ꝛc., welche ihre Künſte, es mag zur Zeit der Jahrmärkte oder ſonſt ſeyn, hieſelbſt zeigen, eine Recognition von 5 bis 10 Rthlr. Gold, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entrichten.

Die betreffenden Kaufleute, Krämer ꝛc. haben beym Stadt-Magiſtrate den erforderlichen Erlaubnißſchein, gegen Erlegung der verordneten Recognitionsgelder, einzulöſen, welcher aber nur für die Zeit eines Jahrmarkts gültig iſt.

2) Der ſeither nur in der Stadt Oldenburg und in den vor den Stau- Everſten- Haaren- und Heiligengeiſt-Thoren belegenen Wirths- und Kaffeehäuſern zum Beſten der hieſigen Laternen-Caſſe eingeführte Stempel auf die Spielkarten ſoll auf das ganze Herzogthum und die Erbherrſchaft Jever ausgedehnt werden, und wird hiemit für jedes Spiel gewöhnlicher Kar-

ten auf sechs Grote Courant, für jedes Spiel Tarock-Karten aber auf zwölf Grote Courant resp. erhöhet und festgesetzt.

Der Ertrag dieses Karten-Stempels aus dem Kreise Oldenburg ist definitiv zum Besten der hiesigen Gassen-Erleuchtungs-Anstalt bestimmt. Ueber den Ertrag desselben aus den übrigen Kreisen des Landes, so wie aus der Herrschaft Jever reservirt sich die Regierung zum Besten einer in den resp. Kreis-Orten etwa einzurichtenden Straßen-Erleuchtung, oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung, noch weiter zu verfügen.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg ist beauftraget, die Stempelung der Spielkarten mit dem bereits hier eingeführten Stempel im ganzen Lande verrichten zu lassen, in den verschiedenen Städten, dem Bedürfnisse gemäß, Unter-Stempelungs-Comtoirs zu halten, die Gebühr des Stempels erheben zu lassen, und den Betrag, resp. hier seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, oder die Bestimmung der Regierung darüber zu gewärtigen.

Es sollen daher alle Spielkarten im ganzen Lande, mit Einschluß der Herrschaft Jever, unverzüglich, und spätestens in Zeit 4 Wochen a dato publicationis dieses, mit dem verordnungsmäßigen Stempel be-

zeichnet werden, und ist es, nach Ablauf dieser Frist, niemanden, weder Privatpersonen noch Wirthen oder Kaufleuten, erlaubt, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Hause zu haben, noch zu gebrauchen, noch von andern gebrauchen zu lassen, bey einer Polizey-Geldstrafe von 5 Rthlr. Gold für jeden Contraventions-Fall. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweyten Contravention schuldig machen würden, sollen mit einer Brüche von 10 Rthlr. Gold belegt, zum drittenmal aber mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft werden. Die Hälfte der Bruchgelder soll dem Angeber, die andere Hälfte aber der hiesigen Laternen-Casse zuerkannt werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 3ten October 1822., publ. am 10ten ejd.

Allodification der von der höchsten Lehnsherrschaft relevirenden Lehen.

Da mehrere Vasallen des hiesigen Herzoglichen Lehenhofs verschiedentlich über die Beschränkungen, welche aus der Lehensverbindung entspringen, Beschwerde geführt und den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß dieselben, gegen Entschädigung der Lehensherrschaft für die dadurch aufzugebenden Ansprüche, möchten aufgehoben werden können, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht

die Vortheile einer solchen Maßregel für die Lehensträger und eine erhöhete Landescultur nicht verkennend, mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 28ten v. M. zu derselben Höchstdero Genehmigung ertheilt, uns es werden daher diejenigen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, welche in dieser Beziehung angenommen worden sind.

1. Die Aufhebung hat nur die Lehensverbindung, welche zwischen der höchsten Lehensherrschaft und den Vasallen in Ansehung der unterhabenden, von dem hiesigen Lehenhof relevirenden Lehen besteht, zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die Verhältnisse der Belehnten gegen einander, und namentlich nicht auf deren und deren Nachkommen Erbfolgerechte, welche, so lange sie nicht auf sonstige rechtliche Weise aufgehoben sind, der Aufhebung der Lehensverbindung ungeachtet, völlig unverändert erhalten werden.

2. Zu der Aufhebung der Lehensverbindung auf die bemeldete Art ist erforderlich:

a) daß die höchste Lehensherrschaft von den Vasallen wegen der Laudemialgelder und Lehenssporteln (so wie wegen etwaiger Rückstände derselben) und wegen des Heimfallsrechts entschädigt, und hierauf

b) dem Lehenträger, der sich alsdann im Besitz des Lehens befindet, eine förmli-

che Allodifications-Urkunde von dem Lehenhof ertheilt wird.

3. Die gedachte Entschädigung soll, mit Berücksichtigung aller dabey in Betracht kommenden Umstände, im Wege der freywilligen Convention, zwischen dem Lehenshof und Vasallen regulirt, und nach dem Wunsch des letztern, entweder mittelst eines jährlichen, auf den bisherigen Lehenscomplexus haftenden, Canons, der jedoch jederzeit nach Capitalfuß zu $3\frac{0}{0}$ ablösbar bleibt, oder mittelst einer gleich festzusetzenden runden Summe geleistet werden kann.

4. Die Ausmittelung derselben wird, unter Mitwirkung der betreffenden Aemter, zunächst von einem Regierungs-Commissair geleitet, der, nachdem die Sache hinlänglich instruirt worden, die desfälligen Erklärungen, Anschläge u. s. w. der Regierung zur weitern Verfügung vorlegen wird.

5. Um es den Vasallen bey dem Ausmittelungs-Geschäft möglichst zu erleichtern, sollen dabey alle Sporteln und der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen, nur sollen die protocollarische Uebereinkunft hinsichtlich der statt der ehemaligen Lehensverbindlichkeiten zu leistenden Entschädigung auf Stempelpapier Nr. 28., und die Allodifications-Urkun-

den auf Stempelpapier Nr. 32. geschrieben werden.

6. Die Vasallen können, ohne besondere Uebereinkunft, von den After-Vasallen keine Beyhülfe zu der zu leistenden Entschädigung verlangen.

7. Jeder Vasall, der von den Vortheilen dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, muß sich vor dem 1 sten Julius 1823. darum bewerben, und spätestens in weitern 6 Monaten die Sache völlig zur Endschaft befördern, indem nach Ablauf des Jahrs 1823. hinsichtlich derjenigen Lehen, in Ansehung deren bis dahin eine Abhandlung nicht erfolgt ist, die Lehensverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden wird.

8. Mit der §. 4. erwähnten Commission wird der Regierungsrath Suden beauftragt, welchem rücksichtlich der dazu erforderlichen Vorarbeiten der Archivsecretair Kohli beytreten wird.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 5ten Oct. 1822., publ. am 10ten ejd.

Ausdehnung der Quarantaine-Maaßregeln.

Die zur Sicherung wegen Verbreitung des gelben Fiebers, rücksichtlich der aus der Havannah kommenden Schiffe, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Septemb.

1822. angeordneten Maaßregeln werden, in Folge der über den Gesundheits-Zustand von Neuyork eingegangenen Nachrichten, auf die von Neuyork kommenden Schiffe bis weiter hiemit ausgedehnt, und sollen daher die von dorther kommenden Schiffe, auf gleiche Weise wie die aus der Havannah kommenden Schiffe, nach Vorschrift der Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Sept. 1822., behandelt werden.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 28sten October 1822., publ. am 31sten ejd.

Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, u. Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, zwischen dem Herzoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium u. dem Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerium.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Special-Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwischen dem Herzoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium und dem Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerium wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, mit unmittelbarer Genehmigung der beyderseitigen höchsten Landesherrschaften, folgende Vereinbarung getroffen und festgesetzt ist:

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübek oder in dem Großher-

zogthum Meklenburg-Schwerin ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht, auf geschehene Requisition, unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Woferne jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübekschen Regierung zu Eutin und der Großherzoglich Meklenburgschen Regierung zu Schwerin zu treffenden Uebereinkunft hin verstellet seyn.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den

beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen seyn sollte.

2. Das Requisitions-Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Ansuchen geschiehet.

Wenn in andern als Criminalfällen, oder in Ansehung anderer Personen, als der zuerst genannten Fremden, um Auslieferung angesucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Resolution erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beyderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern oder durch besondere Schreiben requiriret, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Processe ausgetreten,

oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so ferne er nicht in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesuchet würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, woferne nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilet, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden

Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können. Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorgt; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten, oder sonstiger Nachrichten angesuchet wird, sollen die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stel-

lung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst, zu solchen Zwecken, verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bey dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers

chers bis zur erfolgten Abholung deſſelben veranlaßt worden ſind.

12. Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, ſondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen, oder anderen Perſonen ankommt.

13. Zur Entſcheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren beſitze oder nicht? ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher ſeine weſentliche Wohnung hat.

Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beytreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

14. Den bey Criminal-Unterſuchungen zu ſtellenden Zeugen und andern abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungs-Koſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach

deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und so ferne selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzet, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschiehet,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policey-Bedienten, oder anderen Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Policey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, ausser solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgän-

gige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

16. Endlich ist den Policey-Bedienten beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleich wie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet, und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beyderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe vom ersten October 1822. an in Kraft treten, auch demnächst in den gedachten Landen beyder höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Alle Behörden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever werden daher, in Gemäßheit höchsten Cabinets-Rescripts vom 30sten v. M., hierdurch angewiesen, die vorstehende Vereinbarung genau zu beobachten, und in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen.

27) Regierungs-Bekanntmachung v. 16ten Novemb. 1822., publ. am 28sten ejd.

Ausdehnung der Quarantaine-Anstalten.

Da sich nach eingegangenen Nachrichten die Pest auf der Insel Morea, so wie auf andern Inseln und Küsten des Archipelagus gezeiget hat, so sollen die von daher auf der Weser ankommenden Schiffe wie diejenigen, welche von den Africanischen Küsten und aus der Levante kommen, als aus der Pest verdächtigen und inficireten Gegenden kommend, behandelt und auf der Weser nicht zugelassen, sondern zuvor zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Dagegen bleiben alle Schiffe, welche aus der Mittelländischen See kommen, einer strengen Observations-Quarantaine von 14 Tagen unterworfen, nach deren Ablauf, nach Maßgabe der sich bey der anderweiten Untersuchung ergebenden Umstände, über die Zulassung derselben entschieden werden soll.

Endlich sollen auch alle Schiffe, welche aus den Nord-Amerikanischen Häfen, besonders aus Newyork, New-Orleans, Savannah und Philadelphia, so wie von den West-Indischen Inseln kommen, nach wie vor, sogleich bey ihrer Ankunft, von der Quarantai-

ne-Commiſſion genau unterſuchet, und den in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umſtänden nach einer Obſervations-Quarantaine von längerer oder kürzerer Zeit unterworfen, oder wenn die Verdächtigkeit der Umſtände es erfordert, auf erfolgte Entſcheidung der Regierung zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs-Anſtalt verwieſen werden.

Der auf der Weſer ſtationirte Quarantaine-Commiſſair, ſo wie die Lootſen, ſind hiernach beſonders inſtruirt, und werden alle Schiffs-Capitaine angewieſen, zur Befolgung dieſer Vorſchriften den Anordnungen der Quarantaine-Officialen auf das genaueſte zu geleben, indem die geringſte Widerſetzlichkeit auf das ernſtlichſte geahndet werden wird.

28) Regierungs-Bekanntmachung v. 20ſten Novemb. 1822., publ. am 28ſten ejd.

Vorſchrift des Maturitäts-Zeugniſſes, und des academiſchen triennii.

Bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl der den academiſchen Studien und der Ausbildung für den Staatsdienſt ſich widmenwollenden Jünglinge und der gleichfalls häufig vorkommenden Abkürzung der academiſchen Studien findet ſich die Regierung veranlaßt, die auf dieſen Gegenſtand ſich zum Theil beziehende Regierungs-Publication vom $\frac{1}{2}\frac{9}{6}$ſten

Nov. 1820. wiederum in Erinnerung zu bringen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß, ohne Vorlegung des daselbst gedachten Maturitäts-Zeugnisses und der von der oberen Schul-Inspections-Behörde ertheilten Approbation, auch ohne Beybringung glaubhafter Zeugnisse, drey Jahre auf Academien studiret zu haben, keiner zum vorschriftsmäßigen Tentamen werde zugelassen werden.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von 1823.

OLDENB.
BIBL.VERD.

1) Cammer-Bekanntmachung vom 21sten Jan. 1823., publ. am 30sten ej.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß zur Umgehung der Bekanntmachung vom 24sten Junius v. J., wonach für den fremden Branntwein jeder Gattung die Accise sofort bey der Einfuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich mit diesem zu entrichten ist, theils von den auswärtigen Absendern, durch unrichtige Benennung des versandten Branntweins auf versiegelten Frachtbriefen, theils durch unrichtige Angabe der Fuhrleute, Versuche gemacht werden, sich der Accise-Entrichtung zu entziehen, und wenn bey vorgenommener Untersuchung die Unrichtigkeit entdeckt wird, solche mit einem auf eine oder andere Weise begangenen Versehen entschuldigen zu können vermeynen.

Jede unrichtige Angabe des bey den Grenzzollstätten zu veraccisenden Branntweins soll als absichtliche Defraudation angesehen und bestraft werden.

In Beziehung auf die desfällige Landesherrliche Verordnung vom 29sten Decbr. 1814. und die darin im §. 13. sub h. enthaltene Bestimmung wegen unterlassener oder unrichtig geschehener Angabe solcher Waaren, von welchen die Accise zu entrichten ist, wird daher hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: daß bey jeder in der Folge etwa wieder vorkommenden unrichtigen, entweder schriftlichen oder mündlichen Angabe des bey den Grenzzollstätten zu veraccisenden Branntweins, solche als eine beabsichtete Defraudation angese-

hen, der unrichtig angegebene Branntwein confiscirt, und, wenn der Fuhrmann sich solche hat zu Schulden kommen lassen, dieser überher bestraft werden solle.

Dieses findet gleichfalls Anwendung, wenn, um die bey der Einfuhr bezahlte Accise zurück zu erhalten, andere Flüssigkeiten als ausgehender Branntwein bey der Zollstätte angegeben werden.

Die Grenz-Aemter werden beauftragt, dieser Verfügung gemäß die Grenzzoll-Einnehmer mit der nöthigen Anweisung zu versehen, und in vorkommenden Fällen nach derselben genau zu verfahren.

2) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse, vom 3ten Februar 1823., publ. am 6ten ejusd.

Aufhebung der für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer-Casse höchstverordneten Commission

Nachdem nunmehr die auf die Steuer-Casse von 1808. Bezug habenden Angelegenheiten, bis auf einige Activ- und Passiv-Forderungen, welche wegen eingetretener Concurse, Abwesenheit der Interessenten, und sonstiger besonderer Verhältnisse, bisher nicht schlüssig haben liquidirt werden können, völlig erledigt und abgeschlossen sind, haben Seine Herzogliche Durchlaucht,

mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 20sten v. M. die unterzeichnete Commission ihrer bisherigen Geschäftsführung zu entheben und die schlüssige Erledigung jener wenigen Posten der Herzoglichen Cammer, als einer permanenten Behörde, anzuvertrauen gnädigst geruhet. Die Commission ermangelt daher nicht, in Folge desfälliger specieller höchster Autorisation, ihre Aufhebung hierdurch zu erklären, indem sie den bey jenen Posten betheiligten Personen zugleich bemerklich macht, daß sie deren Erledigung von der Herzoglichen Cammer zu gewärtigen haben werden, an welche daher auch die desfälligen Acten abgegeben sind.

3) Cammer-Bekanntmachung vom 9ten Februar 1823., publ. am 13ten ejusd.

Mit dem 16ten des laufenden Monats wird die Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever geschlossen, welches in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen hiemittelst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Schließung der Jagd.

4) Regierungs-Bekanntmachung v. 20sten Febr. 1823., publ. am 27sten ej.

Da, bey Gelegenheit der Theilung der Westerburger und Litteler Gemeinheiten unter die Bestimmung der Grenze zwischen den Kirch-

spielen Großenkneten u. Wardenburg.

Interessenten, in Vorschlag gekommen und vollkommen zweckmäßig befunden ist, daß der an der Grenze des Amts Wildeshausen belegene, bisher von der Dorfschaft Westerburg ausschließlich benutzte und jetzt mit zur Theilung gezogene Compascual-District, wie auch der an derselben Amtsgrenze belegene sogenannte Litteler Compascual-District, nunmehr von dem Kirchspiel Großenkneten und Amte Wildeshausen getrennt, und mit dem Kirchspiel Wardenburg und Amte Oldenburg vereinigt werden, so wird zu diesem Zweck die künftige Kirschspiels und Amtsgrenze in dieser Gegend näher dahin bestimmt, daß dieselbe ihre Richtung nehme: von der Hunte, den Befriedigungswall zwischen der Wiese des Köters Johann Pörtner zu Westerburg, Lampen Wiese genannt, und der Wiese des Hausmanns Johann Hinrich Stüve in Sannum, Stüven Ort genannt, entlang, bis an den ersten Grenzpfahl, dann längs dem nordwestlichen Befriedigungswalle der letztern Wiese, und der Wiese des Hausmanns Gerd Hinrich Hillen in Sannum bis an die durch Grenzpfähle oder durch die sogenannten Hut- und Weide-Pfähle bezeichnete Grenzlinie, diese Linie entlang bis an den letzten Grenzpfahl derselben an der Westseite des Blankenschlatts, von diesem in der geraden Linie auf den 7ten

vormaligen Hoheits-Grenzpfahl, etwa 2600 Fuß rheinländiſch nach Norden, von dieſem Punct etwa 830 Fuß weſtlich, und dann wieder ungefähr 1820 Fuß ſüdlich, in gerader Linie auf den ſüdöſtlichen Endpunct des Sager Weide-Grenzgrabens, dieſen Graben entlang bis an die dem J. H. Kreye und H. Hollmann zu Sage gehörende Wieſe, dann die ſüdliche und öſtliche Befriedigung dieſer Wieſe entlang bis an den Letheſluß. Dieſer Grenzbeſtimmung ungeachtet, ſoll jedoch die neue Anbauerſtelle des Gerhard Fiſcher in der Gegend des Blankenſchlatts zu dem Kirchſpiel Großenkneten und Amte Wildeshauſen gehörig bleiben, wie denn auch die vorgegebene Richtung der neuen Kirchſpiels- und Amtsgrenze bereits ergiebt, daß die erwähnten Wieſen des J. S. Kreye und S. Hollmann zu Sage wie bisher zu der Dorfſchaft Sage und dem Amte Wildeshauſen gehören werden.

Die ſolchergeſtalt getroffene Beſtimmung hinſichtlich der neuen Kirchſpiels- und Amtsgrenze in der bemeldeten Gegend wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

5) Regierungs-Bekanntmachung v. 22ſten Febr., publ. am 6ten März 1823.

Da nach dem anhaltenden und ſtrengen Winter die Gefahr der Anſteckung und Ver- Aufhebung der in den Regierungs-Be-

kanntmachungen vom 15ten Sept. 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln.

breitung des gelben Fiebers durch Schiffe, welche, nach wieder eröffneter Schifffahrt, aus den im vorigen Jahre inficireten Nord-Amerikanischen oder Westindischen Häfen jetzt auf der Weser ankommen können, meist verschwunden ist, so sind die durch die Regierungs-Bekanntmachungen vom 15ten Sept., 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. erlassenen Quarantaine-Anordnungen auf der Weser bis weiter im allgemeinen suspendirt, und ist danach auch der Herzogliche Quarantaine-Commissair von seiner Station auf der Weser, einstweilen, zurückberufen, welches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit der Bestimmung jedoch, daß die in einzelnen Fällen, durch besondere, verdächtige Umstände etwa noch nothwendig werdende Untersuchung einzelner Schiffe und die danach erforderliche Verfügung vorbehalten bleibe.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 1sten März 1823., publ. am 6ten ej.

Schutzblattern-Impfung und Erhebung der Impf-Gebühren durch die Amts-Einnehmer.

Mit Beziehung auf die wegen der Schutzblattern-Impfung unterm 17ten April 1819. und 3ten Februar 1821. erlassenen Verordnungen bestimmt die Regierung, auf den Antrag mehrerer Aemter und in Einverständniß mit der Herzoglichen Cammer hieselbst, hiemittelst, daß, um die Impf-Aerzte wegen ihrer

Reise- und Verzehrungs-Kosten bey den angeordneten, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu entschädigen, die den Impf-Aerzten begleichenden Gebühren bey den, öffentlichen Impfungen, welche, mit Einschluß der Reisekosten, auch der Controlle, für jedes geimpfte Individuum auf 12 bis 36 Gr. Gold, nach der Vermögenheit der Eingesessenen, festgesetzt sind, wie die Schulgelder, von den Amts-Einnehmern für die Impf-Aerzte, wenn diese solches wünschen, gegen eine von letzteren für die Hebung zu leistende Remuneration von 2 Procent erhoben werden sollen.

Die mit der Impfung der Schutzblattern in den verschiedenen Districten beauftragten Medicinal-Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben daher die Verzeichnisse der von ihnen bey den, vorschriftmäßig, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen geimpften Subjecte mit der Designation der bestimmten Impfgebühren zur Approbation an das betreffende Amt zu senden, welches solche sodann, nach vorgängiger Revision, an den Amts-Einnehmer zur Beytreibung zufertiget.

Dagegen werden aber auch die mit der Leitung des Impfgeschäfts in den verschiedenen Kreisen beauftragten Kreis-Physici, so wie

die Aemter hiemit ernſtlich aufgefordert, ſich des regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgangs der Schutzblattern-Impfung, nach Maaßgabe der desfalls beſtehenden Vorſchriften, mit Eifer anzunehmen, und alle Individuen, welche nicht zeitig geimpft ſind, zu den verordnungsmäßig jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu ziehen. Imgleichen werden die Eingeſeſſenen angewieſen, ihre Kinder, welche ſie zeitig impfen zu laſſen verſäumt haben, zu den öffentlichen Impfungen, ſo wie zur Controlle, an den beſtimmten Orten und zur beſtimmten Zeit, in Folge der vorher erfolgten Kündigung oder vorhergegangener Amtspublication, unfehlbar zu ſtellen, indem diejenigen, welche ohne begründete Entſchuldigung ausbleiben, auf die von dem Impf-Arzte dem Amte deshalb ſofort zu machende Anzeige, nicht allein in eine polizeyliche Brüche genommen, ſondern auch angehalten werden ſollen, dem Impf-Arzte die Koſten einer zweyten Reiſe beſonders zu bezahlen.

7) Militair-Commiſſion-Bekanntmachung vom 28ſten Februar 1823., publ. am 16ten ejusd.

Gerichtsſtand der in Reſerve geſtellten Wehrpflichtigen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben vermöge Höchſten Reſcripts vom 24ſten d. M. anzuordnen gnädigſt geruhet, daß die-

jenige Reserve-Mannschaft, welche von der Districts-Commission nach vorgängiger jährlicher Untersuchung zum Eintritt in den activen Dienst für das folgende Jahr tüchtig und pflichtig befunden ist, während dieses Reserve-Jahrs, nach Maßgabe des Art. 5. lit. b. der Vorschriften für die Militair-Commission als Militair-Justiz-Behörde oder Militair-Gericht vom 14ten Nov. 1814., als Landwehr betrachtet, folglich der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben bleiben, und daher vorläufig nur mittelst Handschlags in Verpflichtung genommen werden solle.

8) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten Febr. 1823., publ. am 13ten März 1823.

Ernennung des Kaufmanns Florentin Theodor Schmidt in Hamburg zum Herzoglich Oldenburgischen Consul für die freye und Hanse-Stadt Hamburg.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Florentin Theodor Schmidt in Hamburg zum Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Senat der freyen und Hanse-Stadt Hamburg anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthume und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Ca-

pitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29sten May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

9) Regierungs-Bekanntmachung v. 8ten März 1823., publ. am 13ten ejusd.

Intimation 1) des Verbots des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen und auf den Wällen der Stadt Oldenburg, und 2) der den Militair-Patrouillen und Posten zu bezeigenden Achtung.

Da über das überhand genommene schnelle Fahren und Reiten in den Straßen der Stadt und auf den Wällen hieselbst wiederholt Beschwerde geführet, auch zur Anzeige gebracht worden, daß die den Schildwachen und Patrouillen gebührende Achtung öfters aus den Augen gesetzt werde, so wird, mit Beziehung auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften, nachfolgendes zur genauesten Beachtung vorgeschrieben:

1) Es ist bey einer Polizey-Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten, in den Straßen der Stadt und und auf den Wällen hieselbst schneller als im kleinen Trabe zu fahren, und in den Straßen schneller als im kleinen Trabe, und auf den Wäl-

len schneller als im kleinen Trabe oder im kurzen Galop zu reiten.

Die Polizey-Bediente sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und die Contravenienten beym Stadt-Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

2) Ein jeder, welcher eine Patrouille oder Schildwache, besonders an den Thoren, passirt, ist schuldig, auf den Ruf derselben anzuhalten, die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten, die Anordnungen derselben zu befolgen, und derselben überhaupt die einem jeden Militair-Posten schuldige Achtung zu bezeigen.

Die Contravenienten sollen, wenn nicht schon, nach Maßgabe der Vorschriften des Straf-Gesetzbuchs, schwerere Bestrafung eintreten kann, mit einer Polizey-Geldstrafe von 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von drey Tagen beleget werden.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten März 1823., publ. am 20sten ejusd.

Intimation des Verbots des Gebrauchs ungeköhrter Hengste

Es ist bemerkt worden, daß die in der Verordnung vom 20sten Dec. 1819. wegen der Hengste-Köhrung gegebene Vorschrift,

zum Bedecken der Stuten.

wonach überall keine ungeköhrte Hengſte zum Bedecken der, nicht etwa dem Hengſthalter ſelbſt gehörenden, Stuten gebraucht werden ſollen, nicht ſelten außer Acht gelaſſen werde. Die Regierung findet ſich daher veranlaßt, auf die gedachte Vorſchrift und die in derſelben für jeden Contraventionsfall zum Beſten der Kirchſpiels-Armen feſtgeſetzte Brüche von 5 Rthlr. für den Hengſthalter und von gleicher Größe für den Beſitzer der Stute, die zum ungeköhrten Hengſt gebracht iſt, hiemittelſt aufmerkſam zu machen, und haben die Aemter auf deren Beobachtung durch die Unterbediente achten zu laſſen und die Contravenienten zur verordneten Strafe zu ziehen.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten März 1823., publ. am 20ſten ejusd.

Beſtimmung der Größe der auf dem Ammerlande zu gebrauchenden Haſpel.

Da auf dem Ammerlande bisher Haſpel von verſchiedener Größe gebraucht, und daraus mehrere Unzuträglichkeiten entſtanden ſind, ſo wird hiemit verordnet, daß daſelbſt, nämlich in den Aemtern Weſterſtede und Zwiſchenahn und in dem zum Amte Raſtede gehörigen Kirchſpiel Wiefelſtede, in Zukunft nur der für den dortigen Garnhandel paſſende kleinere Haſpel von $2^1/_8$ Ellen im Umfange gebraucht, darauf aber überall kein hundertdrä-

thiges Garn, sondern nur solches, welches 120 Drath im Bind hält, gesponnen werden soll. Es sind hiernach die Haspel innerhalb 6 Monaten zu rectificiren und haben die Aemter auf die Ausführung dieser Vorschriften zu achten.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 24sten März 1823., publ. am 3ten April 1823.

Gültigkeit der Beglaubigungen unter Beydrückung des mit der Amtsbenennung bezeichneten Siegels.

Da durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 26sten Junius (2. Julius) 1818. (Sammlung B. 3. S. 46.) und vom 19ten (24.) September 1818. (S. 68.) vorgeschrieben worden, daß und wie weit Beglaubigungen mittelst Beydrückung des mit dem Herzoglichen Wappen versehenen Siegels geschehen sollen, gleichwohl aber, besonderer Umstände wegen, noch nicht alle Behörden, insbesondere nicht in der Herrschaft Jever und dem Amte Varel, mit einem Wappensiegel haben versehen werden können, so hat von diesen die Beglaubigung noch mittelst Beydrückung des mit der bloßen Amtsbenennung bezeichneten Siegels zugelassen werden müssen, und muß bis weiter noch zugelassen werden, welches zu Vermeidung von Zweifeln über die Gültigkeit solcher Beglaubigung bekannt gemacht wird, mit dem Beyfügen: daß über-

haupt deswegen, weil einer Beglaubigung, ſtatt des Wappenſiegels, auch von einer damit verſehenen Behörde, das Namenſiegel beygedrückt worden, die Beglaubigung nicht als ungültig anzuſehen iſt, wenn ſie nur von einem dazu befugten Officialen geſchehen, ſondern dieſer in ſolchem Falle für den Gebrauch des nicht dazu beſtimmten Siegels disciplinariſch verantwortlich wird.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 27ſten März 1823., publ. am 3ten April 1823.

Ernennung des Kaufmanns Carl Hudtwalker zum Herzoglich-Oldenburgiſchen Conſul in Kopenhagen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, den Kaufmann Carl Hudtwalker in Kopenhagen zum Conſul daſelbſt zu ernennen, und ſelbiger in dieſer Eigenſchaft von dem Königlich Däniſchen Gouvernement anerkannt worden iſt, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hieſigen Herzogthume und in der Herrſchaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgiſcher Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsſtadt beſuchen, hiedurch ernſtlich angewieſen, in Anſehung der Vorlegung ihrer Päſſe und ſonſtigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Conſulate die Vorſchriften der Verordnung vom

29ſten

29 sten May 1815. (Gesetzsammlung 2 ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

14) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 21 sten April 1823., publ. am 24 sten ejusd.

Stempelung der Spielkarten in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung v. 30 sten Sept. 1822.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftig in den gewöhnlichen Spielkarten nur das Pique-Aß gestempelt werden wird, statt daß bisher beyde schwarze Aß mit dem Kartenstempel versehen sind. Jedes Spiel Karten daher, in welchem das Pique-Aß nicht gestempelt ist, wird als ungestempelt angesehen und dessen Inhaber mit der verordnungsmäßigen Brüche belegt.

15) Cammer-Bekanntmachung vom 25 sten April 1823., publ. am 1 sten May 1823.

Herabsetzung des Passagegeldes am Schweyburger Moordeich für die Sommer-Monate der Jahre 1823. 1824 und 1825.

Da, theils auf den Antrag, theils mit Zustimmung der zum Schweyburger Commundeich gehörigen Communen, gut gefunden worden, die durch die Bekanntmachung der Cammer vom 15 ten April 1822. zum Versuch verfügte Herabsetzung des Passagegeldes am Schweyburger Moordeich auf die Hälfte des jetzt und bis weiter bestehenden Tarifs in dem Zeitraum vom 1 sten May bis den 16 ten

October inclus. von neuem auf drey Jahre bestehen zu lassen, dergestalt, daß diese Herabsetzung des Passagegeldes in den Jahren 1823., 1824. und 1825. jedesmal vom 1sten May bis den 16ten October Statt finden solle, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß gedachtes Passagegeld ferner wie bisher an den beeidigten Einnehmer desselben, den Krugwirth Christ. Heidemann am Moordeich, zu entrichten, und außerdem an denselben für das Aufschließen des Baums jedesmal bey Tage 1 Gr. und bey Nacht 2 Gr. Oldenburger Courant als Schließgeld zu erlegen sey. In den Wintermonaten, vom 17ten October bis den 30sten April incl., ist das Passagegeld nach dem vollen Ansatz des Tarifs zu entrichten.

16) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 3ten May 1823., publ. am 15ten ejusd.

Herabsetzung des Servicegeldes auf 16 ℛ℔ 48 gr. Gold und des Quartiergeldes auf 20 ℛ℔ für das volle Haus.

In Gefolge oberlicher Verfügungen ist der diesjährige Betrag des Servicegeldes von einem vollen Hause auf 16 Rthlr. 48 Gr. Gold, und des Quartiergeldes von einem vollen Hause auf 20 Rthlr. Gold festgesetzt. Sämtliche beykommende hiesige Einwohner werden daher angewiesen, die Quote des ersten bereits verflossenen Vierteljahres unfehlbar

innerhalb 14 Tagen an den p. t. Billetier Rathsherrn Hegeler zu bezahlen, und ist zur Hebung dieser Gelder der Mittewochen und Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dessen Hause an der Achternstraße hieselbst festgesetzt. Wegen der übrigen drey Quartale der diesjährigen Beyträge ist bestimmt, daß das zweyte im Julius, das dritte auf Michaelis, und das vierte gegen Weihnachten zu bezahlen ist.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 6ten Juny 1823., publ. am 12ten ejusd.

Neutralität im Kriege zwischen Frankreich und Spanien.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Cabinets-Rescripts vom 17ten v. M. zu befehlen gnädigst geruhet: daß, den Grundsätzen der Neutralität gemäß, während der Dauer des zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochenen Krieges, in keinem Hafen und an keinem Theile der Küsten des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever irgend eine Ausrüstung, mit Markbriefen einer der kriegführenden Mächte versehener Fahrzeuge, die unter Französischer oder Spanischer Flagge als Kaper zu fahren bestimmt sind, weder den hiesigen Landes-Unterthanen noch Fremden gestattet, und den anderswo ausgerüsteten Kapern das Einlaufen

in die hiesigen Häfen, um daselbst ihre Station zu nehmen, oder die aufgebrachten Prisen zu verkaufen, gänzlich verweigert, ihre Zulassung in denselben also lediglich auf Nothfälle beschränkt, und ihnen alsdann zur Pflicht gemacht werden soll, in möglichst kurzer Zeit wieder in See zu gehen. Indem daher diese höchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle geeignete Behörden wiederholt angewiesen, auf deren genaueste Befolgung zu halten, insbesondere auf alle im diesseitigen Gebiet sich etwa zeigenden Kaper zu achten, und in so fern deren wahrgenommen werden sollten, die ihnen für diesen Fall bereits ertheilten Vorschriften eintreten zu lassen.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten Juny 1823., publ. am 12ten ejusd.

Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig.

Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bey Belle-Alliance soll am Sonntage den 22sten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage den 19ten October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever, auf gleiche Weise wie in den vorhergegangenen Jahren, durch Gottesdienst gefeyert

werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 16ten Juny 1823., publ. am 19ten ejusd.

Köhrung der Hengste.

Die diesjährige Köhrung der Hengste wird durch die Köhrungs-Commission in den 7 Kreisen folgendermaßen vorgenommen werden:

am 24sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Oldenburg,

am 25sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Bockhorn für den Kreis Neuenburg,

am 26sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Jever,

am 28sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Ovelgönne,

am 30sten d. M. Morgens 9 Uhr zu Delmenhorst,

am 2ten Julius Morgens 9 Uhr zu Vechta,

am 3ten Julius Morgens 11 Uhr zu Cloppenburg,

Es haben sich hiernach die Hengsthalter an den zur Köhrung bestimmten Plätzen zeitig einzufinden und ihre Hengste vorzuführen.

Die zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung zu designirenden Hengste sind am 8ten Julius Morgens um 10 Uhr vor Oldenburg

beym Neuenhause zu sistiren. Es werden, wie im vorigen Jahre, 5 Prämien, nämlich

1 Prämie zu 140 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 100 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 80 Rthlr.,

und zwar, nach der Wahl des Empfängers, entweder in baarem Gelde oder in Silberzeug, vertheilt werden.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 18ten Juny 1823., publ. am 26sten ejusd.

Anordnung eines Brückengeldes an der Herrschaftlichen Brücke über das Friedeburger Tief.

Durch ein höchstes Rescript vom 12ten d. M. haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Erhebung eines Brückengeldes an der, in der nunmehr wiederum zum Besten des Publicums eröffneten Passage über den Herrschaftlichen Kielgroden in der Zeteler Marsch belegenen, Herrschaftlichen Brücke über das Friedeburger Tief gnädigst anzuordnen geruhet, welches ein jeder, der diesen Weg gebraucht, nach nachstehendem Tarif:

für ein Pferd mit oder ohne Wagen 1 Gr. Cour.,
für ein Stück Hornvieh $^2/_3$ Gr.,
für ein Schwein $^1/_2$ Gr.,

zu erlegen hat, wie solches, und daß die Erhebung mit dem 1sten Julius d. J. beginnen soll, hiedurch bekannt gemacht wird.

21) Bekanntmachung der Commission für die Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten, vom 16ten Juny 1823., publ. am 3ten July 1823.

Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

In Gemäßheit einer Communication der unterzeichneten Behörde mit dem Bischöflichen Provicariate zu Münster sind, nach dem Ableben des Generaldechanten Haskamp, mit Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte im Kreise Cloppenburg der Pastor Beckering zu Lastrup, und mit Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in dem Kreise Vechta und Kirchspiele Wildeshausen der Pastor Siemer zu Bakum provisorisch beauftragt worden, letzterer mit Ausnahme der zur Osnabrückischen Diöcese gehörigen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, in welchen der Pastor Gieseke zu Neuenkirchen das Decanat verwaltet.

22) Höchstes Patent vom 5ten July 1823., publ. am 17ten ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiermit:

Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Frie-

Nachdem Wir seit 38 Jahren die Landes-Administration und Regierung des Herzogthums Oldenburg geführt haben, so ist nunmehr solche durch das am 2ten d. M. zu

drich Ludwig, wegen der Uebernahme und Antretung der Regierung im eigenen Namen nach dem Ableben des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg.

Plön erfolgte Ableben Unſers Herr Vetters, des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holſtein-Oldenburg Durchlaucht und Liebden, auf Uns, als nächſten Agnaten, übergegangen, und auch ſofort von Uns im eigenen Namen übernommen und angetreten worden.

Indem Wir dies hiedurch öffentlich bekannt machen, dürfen Wir von Unſern getreuen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg, welche Uns fortwährend und unter den ſchwierigſten Umſtänden die redendſten Beweiſe der Liebe und Anhänglichkeit gegeben haben, mit voller Zuverſicht erwarten, daß ſie gegen Uns, als ihren nunmehrigen Landesfürſten, fernerhin die ihnen obliegenden Pflichten gebührend beobachten werden, und finden daher nicht für nöthig, die Uns vorlängſt geleiſtete Erbhuldigung wieder einnehmen und den Eid der Treue und des Gehorſams erneuern zu laſſen.

In dieſer Ueberzeugung wiederholen Wir auch gern bey der gegenwärtigen Veranlaſſung die Verſicherung, daß Wir Unſern getreuen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg unveränderlich mit Landesherrlicher Gnade zugethan bleiben und Unſer Beſtreben ferner dahin gerichtet ſeyn wird, auf alle mögliche Weiſe ihre Wohlfahrt zu befördern, und die dazu dienenden Mittel und Wege mit Landes-

väterlicher Sorgfalt aufzusuchen und in Anwendung bringen und benutzen zu lassen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten July 1823., publ. am 17ten ejusd.

Anordnung einer Landestrauer wegen des am 2ten July 1823 zu Plön erfolgten Ablebens des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm.

Nachdem wegen des am 2ten d. M. zu Plön erfolgten höchstbedauerlichen Ablebens des Durchlauchtigsten angebornen Landesherrn und Herzogs, Peter Friedrich Wilhelm zu Holstein Oldenburg, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem nun regierenden Landesherrn und Herzog, Höchstwelche Sich von der aufrichtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Unterthanen an diesem schmerzlichen Verluste überzeugt halten, eine Landes-Trauer angeordnet, und mittelst höchsten Rescripts vom 5ten d. M. die Regierung mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen beauftragt worden, so wird hiemittelst Folgendes den beykommenden Behörden in höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Es wird eine allgemeine Landes-Trauer in dem ganzen Herzogthum, mit Ausnahme der Erbherrschaft Jever, als woselbst nur die Trauer des Hofes Statt findet, auf 6 Mo-

nate, alſo bis zum letzten December d. J. auf folgende Weiſe angeordnet:

In allen proteſtantiſchen und römiſch-catholiſchen Kirchen des Landes wird am 20ſten d. M. (am 8ten Sonntage Trinitatis) eine Gedächtniß-Predigt gehalten, und die erforderliche Veränderung in dem Kirchengebete beſorgt.

Drey Tage vorher (am 17ten, 18ten und 19ten d. M.) wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im erſten Monat der Trauerzeit, alſo bis zum 2ten Auguſt incl., wird alle weltliche und kirchliche Muſik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingeſtellt, und alle Arten öffentlicher Luſtbarkeiten ſind für dieſen Zeitraum unterſagt. In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem erſten Monat der Trauerzeit der Altar, die Kanzel, und die Orgel mit einer ſchwarzen Bekleidung behangen. Während der ganzen Trauerzeit ſiegeln ſämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack ſchwarz; mit Oblaten ſchwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die geſammte Dienerſchaft beſtehet bey Dienſtverrichtungen:

a) in dem erſten Monat der Trauerzeit, alſo bis zum 2ten Auguſt incl., in einem ſchwarzen Anzuge mit einem Flor um

den Hut; die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut. Bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen.

b) in dem zweyten Monat, also bis zum 2ten September incl., in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern und einem Flor um den Arm. Bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen.

c) in dem dritten Monat und bis zum Ende der Trauer in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstuniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monat einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten Monat und bis zum Ende der Trauer schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor un den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst-Personal, imgleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden Hut-Cordons wie auch das Porte-Epée und der Griff des Hirschfängers in Flor genähet. Im zweyten Monat und bis zum Ende der Trauer wird nur ein Flor um den Arm getragen.

24) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 26sten July 1823., publ. am 31sten ejusd.

Berechnung der Kosten für einen Prioritätsbescheid.

Bey der dem Vernehmen nach obwaltenden verschiedenen Praxis in Berechnung der Gerichtskosten für einen Prioritätsbescheid bey Concursen, Distributionen und sonstigen Convocationen nach Nr. 26. der Untergerichtssportelntaxe, wird, im Einverständniß mit Herzoglicher Regierung, hierdurch erklärt: daß diese Kosten nicht nach dem Betrage der Forderungen oder dem Passivbestande, sondern nach dem Betrage des vorhandenen Vermögens, (der Activmasse,) zu berechnen sind.

25) Höchstes Patent vom 6ten Aug. 1823., publ. am 7ten ejusd.

Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrschaft Jever und der daselbst zu leistenden Erbhuldigung.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen der Erbherrschaft Jever Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da von Seiner Majestät Alexander dem Ersten, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Uns und Unserm Fürstlichen Hause die bereits seit dem Anfange des Jahrs 1814. von Seiner Kaiserlichen Majestät Unserer

Administration untergebene Erbherrschaft Jever durch das unter dem 18ten April 1818. ausgestellte Cessions-Instrument, mit allem Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigenthums, so wie Se. Majestät solche besessen, dergestalt übertragen und abgetreten worden ist, daß sie mit Unserm Herzogthum Oldenburg unter Einer Regierung wieder vereinigt werden, und damit, der Absicht und Verordnung des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günther, gemäß, so lange vereinigt bleiben solle, als Regenten, aus dem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, vorhanden seyn werden; und Wir nun, nach dem am 2ten v. M. erfolgten Ableben Unsers Herrn Vetters, des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg Durchlaucht und Liebden, die bisher als Landes-Administrator geführte Regierung des Herzogthums Oldenburg für Uns Selbst übernommen und angetreten haben:

So wollen Wir nunmehr auch die förmliche Besitznahme der vorgedachten Erbherrschaft Jever zur Ausführung bringen lassen, und haben zu dieser feyerlichen Handlung Unsern Geheimen Rath und Minister, Freyherrn von Brandenstein, in der einstweiligen Verrichtung Unsers Oberlanddrosten und Regierungs-Präsidenten, und Unsern Regierungs-

Rath Jürgens, als Unſere beſonders dazu bevollmächtigte Commiſſarien, abgeordnet und beſtellt.

Wir übernehmen demnach hiemit und kraft dieſes Patents für Uns Selbſt, Unſern Sohn und Erbprinzen, Unſere Prinzen-Enkel und ſämtliche Fürſtliche Erben und Nachkommen Derſelben, den förmlichen Beſitz und die Regierung der Erbherrſchaft Jever, wollen ſolche von nun an als Theil des Herzogthums Oldenburg angeſehen wiſſen, und verordnen hiemittelſt, daß das von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät unter dem 18ten April 1818. vollzogene Patent, wodurch die Einwohner der Herrſchaft Jever von ihren Eidespflichten gegen Se. Majeſtät und das ganze Kaiſerliche Haus entlaſſen werden, öffentlich bekannt gemacht, und die Erbhuldigung in Unſerer Erbherrſchaft Jever durch Unſere vorgedachten Commiſſarien eingenommen werden ſolle.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unſere Unterthanen der Erbherrſchaft Jever die Wiedervereinigung derſelben mit dem Herzogthum Oldenburg, nach der Abſicht und Vorſchrift Anton Günthers von Oldenburg, ihres vieljährigen Regenten, gern vernehmen und in der bisher ihren Regenten bewieſenen Treue, Gehorſam und Anhänglichkeit ferner auch gegen Uns und Unſere Fürſtliche Nachkommen

beharren werden, so dürfen sie sich dagegen auch jederzeit Unserer besonderen Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Beförderung ihrer Wohlfahrt versichert halten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

26) Höchstes Patent vom 18ten April 1818., publ. am 14ten Aug. 1823.

Von Gottes Gnaden Wir, Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Höchstes Patent Seiner Kaiserlichen Majestät, Alexander des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers von ganz Rußland, wegen Abtretung und Uebertragung der Erbherrschaft Jever.

Entbieten allen Einwohnern Unserer Herrschaft Jever Unsern gnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen:

Daß Wir, bewogen durch besondere Zuneigung zu der mit Uns vielfach verbundenen jüngern, in dem Herzogthum Oldenburg regierenden Linie Unseres Fürstlichen Hauses, beschlossen haben, die Herrschaft Jever an den gegenwärtigen Repräsentanten dieser Linie, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg Liebden, abzutreten und zu übertragen, damit diese Herrschaft, wie schon ehemals, mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung wieder vereiniget werde, und, der Absicht des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günther's, gemäß, forthin zu ewigen Tagen vereiniget bleibe.

Wie Wir nun in dieser Absicht schon vorläufig seit dem Anfange des Jahres 1814. die Verwaltung der Herrschaft Jever Seiner des Herzogs von Oldenburg Liebden untergeben haben, so ist zu weiterer Ausführung derselben unter dem 18ten April 1818. eine feyerliche Uebertragungsacte von Uns vollzogen worden.

In Folge dessen befehlen Wir allen und jeden Einwohnern der Herrschaft Jever, den Beamten und Eingesessenen in der Stadt und auf dem Lande, daß sie von jetzt an Seine Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg, und künftig dessen Erben und Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg, als ihren einzigen rechtmäßigen Oberherrn, anerkennen, ihm den Eid der Unterthanen-Treue leisten, und allen Gehorsam erzeigen, womit sie Uns verpflichtet waren, wie Wir sie denn solcher Pflichten gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger, für immer entbinden und lossprechen.

In der festen Ueberzeugung, daß diese erfreuliche Wiederherstellung einer Verbindung, worin Jever ehedem sein Glück gefunden hat, diese Uebertragung an einen nahen Fürsten, der nur für das Wohl seiner Unterthanen lebt, nicht anders als zum wahren Besten

des

des Landes und seiner Einwohner gereichen könne, erwarten Wir von denselben, daß sie diesen Beweis Unserer Fürsorge durch eine eben so getreue Erfüllung der Unterthanen-Pflichten gegen ihren neuen Landesherrn erkennen werden, als sie solche Uns stets zu beweisen beflissen gewesen sind, und Wir bleiben ihnen mit Kaiserlicher Huld und Gnade gewogen.

Zu Urkund dessen ꝛc.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 8ten Aug. 1823., publ. am 21sten ej.

Intimation des §. 3. der Verordnung vom 16ten August 1794., wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuersgefahr, in auswärtigen Assecuranz-Anstalten.

Es ist durch mehrere Fälle zur Kenntniß der Cammer gekommen, daß die in dem §. 3. der Verordnung vom 16ten August 1794., wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Assecuranz-Anstalten, welche wörtlich folgendergestalt lautet:

„Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg Verordnete. Thun kund hiermit:

Wenn in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Einwohner dieses Herzogthums, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ihre, besonders beweglichen Güter bey auswärtigen Brand-Assecuranz-Anstalten versichern lassen, desfalls aber in Erwägung

kommen müſſen, in wie ferne dieſe Theilnehmung an auswärtigen Verſicherungs-Anſtalten der hieſelbſt ſchon längſt eingerichteten Brandcaſſe nachtheilig oder mit derſelben vereinbarlich ſeyn könne, und daher zu Abwendung jedes beſorglichen Nachtheils von dieſer, in verſchiedenen Rückſichten vortheilhaften Brandverſicherungs-Societät, eine genaue Beſtimmung, wie weit von den auswärtigen Verſicherungen Gebrauch gemacht werden kann, mithin die Feſtſetzung derjenigen Bedingungen und Vorſichts-Maaßregeln, unter welchen jene Sicherheit bey auswärtigen Brand-Aſſecuranz-Anſtalten genommen werden mag, erforderlich iſt: ſo wird nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigſtem Befehl desfalls folgendes zur unabweichlichen Nachachtung angeordnet:

1.

Da keine Art der Brandverſicherung, welche der in dieſem Herzogthum beſtehenden allgemeinen Brandcaſſe nachtheilig oder gefährlich ſeyn kann, zu dulden iſt, ſo kann nicht geſtattet werden, daß die Landes-Einwohner ihre in der Brandcaſſe aufgenommenen oder aufzunehmenden unbeweglichen Beſitzungen oder Gebäude, wofür ihnen in derſelben die möglichſt wohlfeile und vollſtändige Sicherheit verſchaffet wird, anderweitig ver-

ſichern laſſen dürfen. Wer dieſem entgegen ſeine Gebäude auswärts verſichern läßt, verliert, wenn ſelbige abbrennen, die Summe, wofür ſie hieſelbſt aſſecurirt worden, als welche der Brandcaſſe zu Gute unausbezahlt bleibet, und wird überdem mit einer den Umſtänden angemeſſenen nachdrücklichen Geld- und allenfalls Leibesſtrafe beleget.

2.

Dagegen iſt jedem Eigenthümer beweglicher Güter, ſo lange zur Verſicherung derſelben vor Feuers-Gefahr keine ähnliche zweckmäßige Einrichtung im Lande getroffen werden kann, unbenommen, ſelbige, jedoch unter Beobachtung nachſtehender Bedingungen, bey auswärtigen Brand-Aſſecuranz-Anſtalten verſichern zu laſſen: a) daß keine gedoppelte Aſſecuranz genommen, folglich die bey einer Anſtalt verſicherten Mobilien nicht auch bey andern aſſecurirt werden, und b) daß nicht der ganze anzuſchlagende Werth des Einguts auswärts verſichert werde, ſondern die Aſſecuranz nur auf $^3/_4$ vom Ganzen gehe.

3.

Wenn demnach jemand eine ſolche auswärtige Aſſecuranz ſuchen will, ſo muß vorher eine desfällige Anzeige bey der Cammer geſchehen, und der Anſchlag, nach welchem die Verſicherung vorgenommen werden ſoll,

vorgezeiget werden, damit nach allenfalls vorgenommener Unterſuchung, in ſo weit ſelbige entſtehender Bedenklichkeiten halber nöthig gefunden werden möchte, das Nähere beſtimmt werden könne. Uebrigens

4.

wird nicht geſtattet, daß öffentliche Collectanten oder Commiſſionairs für ſolche auswärtige Societäten auftreten, und zur Theilnehmung an ſelbigen einladen.

Wie denn dieſe Vorſchriften zu Vermeidung der oben angedrohten Strafen aufs genaueſte zu befolgen ſind.

Wornach ſich ein jeder zu achten.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Cammer verordneten Inſiegel.

Oldenburg, aus der Cammer, den 16ten Auguſt, 1794.

v. Hendorf. Schumacher. Römer. Herbart. Schloifer. Wardenburg.

(L. S.)

Hanſen."

enthaltene Vorſchrift, wegen der von demjenigen, der eine ſolche auswärtige Aſſecuranz ſuchen will, vorher bey der Cammer zu machenden Anzeige und Bewirkung einer desfälligen Beſtimmung nicht allemal befolgt werde.

Es wird daher mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Genehmigung (vom

12ten August 1823.), die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige und der Nachsuchung der Erlaubniß der Cammer zu den in Frage stehenden Versicherungen, mit einer Strafe von zehn Prozent der versicherten Summe belegt, und werden zugleich alle diejenigen, welche etwa ohne bewirkten Cammer-Consens ihr bewegliches Gut in auswärtigen Assecuranzen schon haben versichern lassen, zur Einbringung der vorschriftsmäßigen Anzeige beym Amte binnen zwey Monaten, und zur Bewirkung der Erlaubniß der Cammer, unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall, der zur Kenntniß der Cammer kommen wird, die oben gedachte Strafe eintreten werde.

Zugleich wird auf Höchsten Befehl, zu Vermeidung alles Mißständnisses in Beziehung auf den §. 92. der Landesherrlich approbirten Beamten-Instruction, die vorgedachte Verordnung vom 16ten August 1794. nebst der gegenwärtigen Ergänzung ausdrücklich auch auf die Erbherrschaft Jever erstreckt.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 14ten August 1823., publ. am 21sten ejusd.

Die Cammer findet sich veranlaßt, wegen der diesjährigen späten Erndte der Sommer- Eröffnung der Jagd.

Früchte die Eröffnung der Jagd erst auf den 8ten des nächsten Monats September festzusetzen; und, indem sie solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird es zugleich denjenigen, die zur Exercirung der Jagd berechtigt sind, wiederholt zur Pflicht gemacht, sich dabey ganz nach den bestehenden allgemeinen und besondern Jagdverordnungen strenge zu richten, auch insbesondere ihnen untersagt, so lange noch hin und wieder Früchte auf dem Halme stehen, solche so wenig selbst zu durchjagen, als die Hunde darin revieren zu lassen.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 16ten August 1823., publ. am 28sten ejusd.

Erhöhung des Stätegeldes ꝛc. auf dem Rodenkircher Jahrmarkte.

Die Regierung hat sich veranlaßt gefunden, das alte Reglement wegen des Stätegeldes, der Grundheuer und Weinkaufs-Gebühren auf dem Rodenkircher Jahrmarkte, welches durch die Cammer-Bekanntmachung vom 12ten September 1816. vorläufig bestätiget worden, zu revidiren und darin die nachfolgenden Erhöhungen eintreten zu lassen:

1) An Stätegeld oder Recognition soll bezahlen: ein Kaufmann, der mit Galanteriewaaren, imgleichen mit Seidenzeugen, Zitzen, Cattun, Spitzen, auch

Gewürzwaaren, als Zucker, Thee, Kaffee ꝛc. handelt, 1 Rthlr. 24 Gr.; ein Tuchhändler 1 Rthlr.; ein Kaufmann, der mit andern Wollenwaaren, als Strümpfen, Mützen ꝛc. ausſteht, 48 Gr.; ein Goldſchmidt 36 Gr.; ein Zinngießer 36 Gr.; ein Blechenſchläger 36 Gr.; ein Eiſenkrämer 36 Gr.; ein Schmidt 36 Gr.; ein Schuſter 36 Gr.; ein Kürſchner 36 Gr.; ein Hutmacher 36 Gr.; ein Wehldreyer oder Drechsler 36 Gr.; ein Böttcher 36 Gr.; ein Töpfer 36 Gr.; ein Weißgärber 24 Gr.; ein Sattler 24 Gr.; ein Reepſchläger oder Seiler 24 Gr.; ein Knopfmacher 16 Gr.; ein Kuchenzelt 48 Gr.; ein Bier- und Branntweinszelt 1 Rthlr.; ein Weinzelt 1 Rthlr. 24 Gr.; für einen Tiſch mit Meſſern, Schnallen und dergleichen Kleinigkeiten 16 Gr.; für einen Tiſch mit Weißbrod oder Taback 16 Gr.; für einen Tiſch mit Obſt 12 Gr.; für eine Tonne mit Taback 16 Gr.; für eine Tonne mit Hering 12 Gr.; für einen Wagen mit Flachs, Obſt, weißen Kohl ꝛc. 12 Gr.; für einen Zwiebel-Verkäufer 12 Gr.; ein Italiäner, Jude oder ſonſtige Herumläufer und Kleinigkeits-Händler, die

hier nicht genannt ſind, geben nach der Größe ihres Krams 16 bis 24 Gr. Im Fall in einer Bude mit mehreren Artikeln gehandelt wird, wird die Recognition des am höchſten angeſetzten Artikels erlegt. Von obenbenannter Recognition zahlen indeß die einheimiſchen Kaufleute nur die Hälfte.

2) An Grundheuer, welche dem Eigenthümer des Marktplatzes gegeben wird, ſoll ein jeder Kaufmann, er mag Einländer oder Fremder ſeyn, wenn er mit Zelt, Tiſch oder Wagen ausſteht, die Hälfte der oben angeſetzten Recognition zahlen.

3) An Weinkaufs-Gebühren ſoll von jedem Kaufmann, der zum erſtenmal den Markt bezieht, ohne Unterſchied, ob er ein Einheimiſcher oder Ausländer ſey, das gedoppelte der angeſetzten Recognition entrichtet werden, wogegen der Kaufmann auf einem von ihm zu liefernden Stempelbogen zu 4 Grote einen geſchriebenen Weinkaufsſchein erhält. Wer in den folgenden Märkten dieſen Schein nicht producirt, iſt ſchuldig, gegen Entrichtung der vollen Gebühr einen neuen Schein zu nehmen.

4) An Gebühren für die Amts-Unterbediente, welche die Aufsicht über den Markt führen, wird von jeder Bude, ohne Unterschied, 6 Grote in Golde erlegt.

5) Sollte wegen Mangels an Platz auf dem eigentlichen Markthamm ein zunächst belegener Hamm zum Aufbauen der Buden mit zugezogen werden müssen, so werden sämtliche vorgedachte Gebühren gleichfalls bezahlt.

6) Die Erhebung aller dieser Gebühren, ohne Ausnahme, soll von dem Amts-Einnehmer geschehen.

Es haben demnach alle Kaufleute, die den Rodenkircher Markt beziehen, sich nach diesem Reglement genau zu richten.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten August 1823., publ. am 4ten Sept. 1823.

Herabsetzung der Ostfriesischen Mallschillinge auf 7 Gr. Cour.

Da die Cammer in Erfahrung gebracht hat, daß die Ostfriesischen Mallschillinge, welche bisher im hiesigen Lande das Stück für 8 Gr. Courant cursirt haben, im Fürstenthum Ostfriesland selbst, gegenwärtig nur für $5^1/_2$ Stüber oder $7^1/_3$ Groten hiesiger Courant-Münze angenommen werden, so findet sie sich hierdurch veranlaßt, zu bestimmen,

daß diese sogenannten Mallschillinge von jetzt an in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht höher als für sieben Grote Oldenburger Courant-Münze angenommen werden sollen.

51) Cammer-Bekanntmachung vom 5ten Sept. 1823., publ. am 11ten ej.

Bestimmung des Werthes der Holländischen Deute und anderer Kupfermünzen ꝛc.

Die Cammer hat in Erfahrung gebracht, daß die Holländischen Deute und andere ähnliche fremde Kupfermünzen von allerley Gepräge, die nach der Regierungsbekanntmachung vom 29sten März 1815. (Gesetzsammlung 2. Band, II. S. 141.) §. 3. nur als Schwaren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zweygrotenstück gehen, noch ferner im Umlauf geduldet werden sollen, nachdem solche im Fürstenthum Ostfriesland außer Cours gesetzt worden, sich in verschiedenen Districten hiesiger Lande sehr vermehrt haben, und in der Erbherrschaft Jever der obgedachten Anordnung zuwider, sogar als Oertjen, oder drey für einen Groten angenommen werden. Sie findet sich dadurch veranlaßt, nicht nur obige Anordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern auch, im Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, solche dahin abzuändern und näher zu bestimmen, daß, vom

1 sten October d. J. an, diese Holländischen Deute und andere fremde Kupfermünzen nur noch für den Werth von $^1/_6$ Groten oder $^1/_2$ Oertjen bis weiter im Kleinhandel geduldet werden sollen, wobey übrigens wiederholt bemerkt wird, daß niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

Von obiger Anordnung findet nur eine Ausnahme in Ansehung der unter Königlich Preußischer und jetzt neuerlich unter Königlich Hannöverischer Regierung für das Fürstenthum Ostfriesland ausgeprägten $^1/_4$ Stüberstücke (Oertjen) Statt, als welche bis weiter zur Erleichterung des täglichen Verkehrs zwischen den beyderseitigen Ländern als Oertjen ($^1/_3$ Groten klein Courant) im Kleinhandel, jedoch nicht bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen, und nicht in größeren Summen als höchstens 6 Stücke zur Zeit angenommen werden können.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Sept. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Da das gelbe Fieber in Havannah nach sicheren Nachrichten wieder ausgebrochen ist, Quarantaine-Anordnungen.

auch die aus hiesigen Gegenden dahin gesegelten Schiffe dort ihre Mannschaft an jener Krankheit, mehr oder minder, verloren haben, es daher dringend nothwendig wird, die von dort her jetzt zurückkehrenden Schiffe zur Verhinderung der Ansteckung und Verbreitung des gelben Fiebers in den hiesigen Gegenden unter Aufsicht zu stellen, und erst nach vorhergegangener Untersuchung zuzulassen, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg für nöthig erachtet, zu dem Ende das Wachtschiff wiederum in der Mündung der Weser auszulegen, und zu verordnen, daß alle aus der Havannah kommenden Schiffe zuvor von dem auf dem in der Weser stationirten Oldenburgischen Wachtschiffe commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissair untersuchet, und in der Regel erst nach einer abzuhaltenden zehntägigen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, die Erlaubniß zum Aufsegeln erhalten sollen, mit Vorbehalt jedoch der strengeren Maaßregeln, welche die Regierung in besonderen, verdächtigen Fällen, auf den Bericht der Quarantaine-Officialen, den Umständen nach anzuordnen für nöthig erachten sollte.

Die aus jener Gegend auf der Weser ankommenden Schiffs-Capitaine haben sich daher,

bey Vermeidung der strengsten Bestrafung, genau nach den Anordnungen des Herzoglichen Quarantaine-Commissairs zu richten, und sind die Lootsen angewiesen, alle aus der Havannah kommende Schiffe zur Untersuchung des Quarantaine-Commissairs beym Oldenburgischen Wachtschiffe in der Weser vor Anker zu bringen.

33) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 22sten Sept. 1823., publ. am 25sten ejusd.

Aufbewahrung von Theer und Schießpulver in der Stadt.

Der Anordnung Herzoglicher Regierung zufolge wird hiedurch bekannt gemacht, daß kein Eingesessener der Stadt mehr als höchstens sechs Tonnen Theer zugleich auf dem Lager in der Stadt, und zwar nur zur ebnen Erde, halten darf, größere Vorräthe aber außerhalb der Stadt gelagert werden müssen. Zugleich wird der §. 13. der Verordnung vom 16ten August 1799, wonach keiner, der mit Schießpulver handelt, mehr als vier Pfund im Hause haben darf, den übrigen Vorrath aber im Pulvermagazine niederlegen muß, hiedurch wieder in Erinnerung gebracht.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Sept. 1823., publ. am 16ten Oct. 1823.

Bestimmung der Waaren, deren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, und derjenigen, deren Verkauf auch den Krämern gestattet seyn soll.

Die Regierung hat die Verordnung vom 16ten November 1711., welche die Waaren bestimmt, deren Verkauf auch den Gewürz-Krämern gestattet, resp. den Apothekern reservirt bleiben soll, von dem Collegio medico hieselbst revidiren, und, zur Beseitigung aller desfälligen Ungewißheit, in der Beylage sub litt. A. diejenigen Arzneywaaren namentlich designiren lassen, welche, da sie in der Färberey und zu andern technischen Bedürfnissen häufiger gebraucht werden, auch von den Krämern sollen verkauft werden dürfen, wogegen der Verkauf der in der Beylage sub litt. B. verzeichneten Arzney-Waaren, welche meist nur zum arzneylichen Gebrauche dienen, den Apothekern fernerhin ausschließlich vorbehalten bleiben soll.

Die sämtlichen Krämer der hiesigen Lande haben sich daher nach diesen Bestimmungen genaueſt zu richten, und sollen dieselben vom 1sten November 1823. ab an, wo diese Bestimmungen in gesetzliche Kraft treten, keine andere, als die in dem Verzeichnisse sub A. enthaltenen Arzney-Waaren in ihren Laden und Lägern vorräthig haben noch feil halten.

Zur Ausführung dieſer Vorſchriften ſind die Kreisphyſici ermächtiget, in ihren reſp. Medicinal = Bezirken, unter Zuziehung der betreffenden Aemter, von Zeit zu Zeit in den Kramläden, unerwartet, Viſitationen anzuſtellen. Die Contravenienten ſollen, das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von zehn Rthlr. Gold, das zweyte Mal mit einer Geldſtrafe von 20 Rthlr. Gold, und das dritte Mal mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlr. Gold und der Einziehung ihrer Handels = Conceſſion, jedesmal unter Confiscation der Waaren und Verurtheilung in die Koſten, beſtraft werden.

Die Aemter ſollen dieſe Strafen ſofort beym Befund der verbotenen Waaren, ledig= lich mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, ausſprechen, und in jedem Falle das Viſitations = Protocoll mit der Straf = Verfügung an die Regierung mit Bericht einſenden.

A.

Verzeichniß

derjenigen Artikel, die auch den Krämern zu verkaufen geſtattet ſind.

Alaun, Alumen crudum.
Anis, Semen Anisi.
Baumöl, Oleum Olivarum.

Bernſtein, Succinum.
Bimsſtein, Lapis Pumicis.
Bleyweiß, Cerussa alba.
Bleyglätte, Lithargyrum.
Bolus, weißer, Bolus alba.
Borax, Borax.
Braſilienholz, Lignum Brasiliense.
Colcothar, Todtenkopf, Caput mortuum.
Elaſtiſches Gummi, Resina elastica.
Engliſches Gewürz oder Wunderpfeffer, Caryophylli rotundi oder Amomum.
Eſſig, Acetum.
Feigen, Caricae oder Ficus passae.
Fernambuckholz, Lignum Fernambuc.
Gallåpfel, Gallae.
Gelb- oder Gurkumawurzel, Radix Curcumae.
Gewürznelken, Caryophilli aromatici.
Grünſpan, Aerugo oder Viride aeris.
Gummi:
arabiſches, Gummi arabicum.
Traganth, Gummi tragacanthae.
Copal, Gummi copal.
Lac, Gummi laccae.
Haferkümmel, Semen Cumini.
Harz, gelbes, Resina citrina.
Hauſenblaſen, Collapiscium oder Ichthyocolla.
Hirſchhorn, geraſpeltes, Cornu cervi raspatum.
Honig, Mel.

Ingwer,

Ingwer, weißer, Radix Zingiberis albi.
Kardamomen, Semen Cardamomi.
Kolophonium, Geigenharz, Colophonium.
Koriander, Semen Coriandri.
Korinthen, Passulae minores.
Krapp, Färberröthe, Radix rubiae tinctorum.
Kreide, Creta.
Kümmel, Semen Carvi.
Leim, Colla.
Leinöl, Oleum Lini.
Lorbeerblätter, Folia Lauri.
Mandeln, bittere, Amygdalae amarae.
Mandeln, süße, Amygdalae dulces.
Mennig, Minium.
Meerschwamm, Spongia marina.
Mohnöl, Oleum Seminis Papaveris.
Muscatblüthe, Macis.
Muscatnüsse, Nuces moschatae.
Orlean, Orleana.
Petersilienſamen, Semen Petroselini.
Pfeffer, Piper nigrum.
Pomeranzenäpfel, Poma Aurantiorum.
Pottasche, Cineres clavellati oder Sal alkali.
Queckſilber, lebendiges, Hydrargyrum oder Mercurius vivus.
Roſinen, Passulae majores.
Rüböl, Oleum Napi.
Saffran, Crocus.

Salmiak, Sal ammoniacum oder Ammonium muriaticum.
Salpeter, Nitrum oder Kali nitricum.
Sago, Sago.
Sandelholz, rothes, Lignum Santali rubri.
Scheidewasser, Aqua fortis oder Acidum nitricum.
Schwefel, Sulphur.
Senfsamen, Semen Sinapis.
Sode, Soda.
Spießglanzkönig, Stibium purum oder Regulus Antimonii.
Steinsalz, Sal Gemmae.
Terpenthinöl, Oleum Terebinthinae.
Theer, Pix liquida.
Venedische Seife, Sapo Venetus.
Vitriol, blauer oder cyprischer, Vitriolum caeruleum oder Cuprum sulphuricum.
Vitriol, grüner, Vitriolum martis oder Ferrum sulphuricum.
Vitriol, weißer, Vitriolum album oder Zincum sulphuricum.
Vitriolöl oder Schwefelsäure, Oleum Vitrioli oder Acidum sulphuricum.
Wachs, gelbes, Cera citrina.
Wachs, weißes, Cera alba.
Wachholderbeeren, Baccae Juniperi.
Weinstein, rother, Tartarus crudus.
Wismuth, Bismuthum oder Marcasita.

Zimmet, Cortex Cinnamomi.
Zink oder Spiauter, Zincum.
Zinnober, Cinnabaris.
Zucker, Saccharum.

B.

Verzeichniß
derjenigen Artikel, deren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll.

Aloe.
Altheewurzel, Radix Althaeae.
Arsenik:
weißer, Arsenicum album.
gelber, Arsenicum citrinum.
rother, Rauschgelb, Realgar, Arsenicum rubrum, Risigallum.
Asant, stinkender, Asa foetida.
Bärlappen- oder gelbes Streupulver, Semen Lycopodii.
Baldrianwurzel, Radix Valerianae.
Bertramwurzel, Radix Pyrethri.
Bitter- oder Englisches Salz, Sal amarum, Magnesia sulphurica, Sal anglicum.
Bleyzucker, Plumbum aceticum. Saccharum Saturni.
Brechweinstein, Tartarus emeticus, Tartarus stibiatus.

Calmuswurzel, Radix Calami.
Camillenblumen, Flores Chamomillae vulgaris.
Campher, Camphora.
Cascarillrinde, Cortex Cascarillae.
Chinarinde, Cortex Chinae fuscus, flavus und ruber.
Cockelskörner, Cocculi Indici.
Coloquinten, Colocynthides.
Columbowurzel, Radix Columbo.
Cremortartari, Tartarus depuratus.
Elemiharz, Elemi.
Enzianwurzel, Radix Gentianae.
Fliederblumen, Flores Sambuci.
Fliegenstein, Cobaltum, Regulus Arsenici.
Galgantwurzel, Radix Galangae.
Glaubersalz, Sal mirabile Glauberi oder Natrum sulphuricum.
Hoffmannsche Tropfen, Liquor anodynus mineralis Hoffmanni oder Spiritus sulphurico-aethereus.
Jalappenharz, Resina Jalappae.
Jalappenwurzel, Radix Jalappae.
Isländisches Moos, Lichen Islandicus.
Kellerhalskörner oder Purgirkörner, Semen Coccognidii oder Mezerei.
Krähenaugen, Nuces vomicae.
Lakritzensaft, Succus Liquiritiae.
Lorbeeren, Baccae Lauri.

Magneſia, weiße, Magnesia alba oder carbonica.

Magneſia, gebrannte, Magnesia usta oder calcinata.

Manna.

Myrrhe, Myrrha.

Operment, Auripigment, Auripigmentum.

Opium.

Pfeffermünzöl, Oleum aethereum Menthae piperitae.

Quaſſiaholz, Lignum Quassiae.

Quaſſiarinde, Cortex Quassiae.

Queckſilberpräcipitat.

Queckſilberſublimat.

Rhabarberwurzel, Radix Rhei oder Rhabarbari.

Sabadillſamen, Semen Sabadillae.

Salepwurzel, Radix Salep.

Salzſäure, Acidum muriaticum.

Sauerkleeſalz, Sal Acetosellae oder Oxalium.

Schwarzer Kümmel, Semen Nigellae.

Sennesblätter, Folia Sennae.

Simarubarinde, Cortex Simarubae.

Spaniſche Fliegen, Cantharides.

Spießglanz, Antimonium.

Sternanis, Semen Anisi stellati.

Süßholz, Radix Liquiritiae.

Veilchenwurzel, Radix Iridis Florentinae.

Wolverleyblumen, Flores Arnicae.
Wurmſamen, Semen Cinae.
ſo wie auch alle im vorſtehenden Verzeichniß nicht ausdrücklich namhaft gemachte, aber ausſchließlich zum arzneylichen Bedarf gehörige rohe und zubereitete Arzneywaaren, als z. B. Heiligenbitter, Species hieraepicrae; Harlemmer-Oel, Balsamus Sulphuris Rulandi; Halliſche Medicin, als Purgirpillen, Mutterpillen, Essentia dulcis und dergleichen; Holländiſch Magenbitter u. ſ. w., oder zu den Giften gehörige Gegenſtände.

35) Bekanntmachung des Herzoglichen Conſiſtoriums vom 8ten October 1823., publ. am 16ten ejusd.

Entrichtung der den Predigern begleichenden Stolgebühren, ungeachtet der erhaltenen Dispenſation von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote.

Da durch die vom Conſiſtorium ertheilten Dispenſationen von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote den Predigern die ihnen begleichenden Stolgebühren nicht geſchmälert werden dürfen, ſo wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ſolche Dispenſationen erhalten, den Predigern die Verlobungs- reſpective Proclamations-Gebühren unweigerlich entrichten müſſen, wenn auch dieſerwegen in den Dispenſationen ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht enthalten ſeyn ſollte.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 18ten Novbr. 1823., publ. am 27sten ejusd.

Feyer des 14ten Decembers 1823., des Jahrestages der vor 50 Jahren geschehenen Uebertragung der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus.

Der bevorstehende 14te December 1823. ist der denkwürdige Tag, an dem vor 50 Jahren die als Herzogthum jetzt vereinigten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das jetzt regierende durchlauchtigste Fürstenhaus übertragen worden sind.

Dem Andenken an dieses, auf die Wohlfahrt des Landes in seinen Folgen so einflußreich gewordene Ereigniß knüpften sich — dafür bürgt der unter uns einheimisch gewordene gute und treue Sinn — allenthalben die frohesten und dankbarsten Gefühle der Bewohner dieses Landes an, die es anerkennen und zu würdigen wissen, daß eine waltende Vorsehung ihnen damals ein glückliches Loos bereitete, und daß sie, selbst unter den gewaltsamsten Erschütterungen und den Gefahr drohendsten Stürmen der neueren Zeit, mit kraftvoll rettender Hand ihnen das Glück zu bewahren wußte, forthin unter weisen und väterlich gesinnten Regenten und unter dem Schutze ihrer milden Gesetze zu leben. Entsprechend diesen Ansichten und Gefühlen, wird, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, daher die feyerliche Begehung

des denkwürdigen 14ten Decembers d. J. im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever hiermittelst oberlich angeordnet. Dem Ewigen, dem höchsten Regierer der Welten, und dem mächtigen Lenker der Schicksale, gebühret vor allem an diesem feyerlichen Tage dafür von uns demüthiger Dank und Gebet. Es werde ihm dargebracht das Opfer gerührter Herzen in den seiner Anbetung geweihten Tempeln und in den stillen Räumen häuslicher Vereine, und von Jahrhunderten zu Jahrhunderten müsse an dem für das Vaterland so wichtigen Tage sich noch fernerhin und oft erneuern die Feyer einer segensreichen Verbindung mit dem theuren Fürstenhause, in dessen Diadem das herrlichste Kleinod, Liebe und Dankbarkeit eines treuen Volkes, im reinsten Lichtglanze strahlend erscheinet.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 6ten Decbr. 1823., publ. am 11ten ejusd.

Aufhebung der am 13ten Sept. 1823. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln.

Bey der vorgerückten kälteren Jahreszeit und bey den über den Gesundheits-Zustand in Havanna eingegangenen beruhigenden Nachrichten hat die Regierung beschlossen, die auf der Weser nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Septbr. d. J. bisher

bisher bestandenen Quarantaine-Maaßregeln mit dem 15ten d. M. wiederum aufzuheben, und alsdann das bey Blexen stationirte Wachtschiff wieder einlegen zu lassen. Den Lootsen ist jedoch aufgegeben, die von Havanna später etwa noch ankommenden Schiffe, welche während ihres dortigen Aufenthalts oder auf der Rückreise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, vorläufig bey Grambergs-Loch vor Anker zu bringen, um daselbst von den Quarantaine-Officialen untersucht zu werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln angewandt werden können.

24) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 9ten Decbr. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Verfügung über die seit länger als 10 Jahren in deposito stehenden Gelder.

Da sich eine Menge Pöste in gerichtlichem Deposito befinden, welche vor langer Zeit niedergelegt, bis jetzt nicht zurückgefordert, und deren jetzige Eigenthümer zum Theil ganz unbekannt sind, so ist mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung verfügt worden: daß diejenigen Gelder, welche seit länger als zehn Jahren in Deposito stehen, ohne daß seit dieser Zeit Verhandlungen deshalb vorgekommen sind, nach dreymaliger gerichtlicher Aufforderung der Interessenten in den inländischen wöchentlichen

Anzeigen, „sich mit ihren Ansprüchen an solche (einzeln und genau aufzuführende) Gelder in einem dazu angesetzten Termine zu melden," im Falle sich darin niemand meldet, an das General-Directorium des Armenwesens (in der Herrschaft Jever an die dortige General-Armen-Inspection) zur Belegung und zum Genusse der Zinsen abgegeben werden sollen, unter der Verpflichtung, das Capital (ohne Zinsen) auf gerichtliche Anweisung, nach gewöhnlicher Kündigungsfrist, demjenigen zurückzuzahlen, der sich künftig noch als wirklich Berechtigter legitimiren würde.

Die Kosten jener Publication werden von der General-Armen-Casse aus den zu erhebenden Zinsen bestritten.

Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 11ten Decbr. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Verbot der Holländischen kleinen Silbermünzen.

Wenn gleich die Holländischen kleinern Silbermünzen unter einem Gulden im hiesigen Herzogthum niemals eigentlichen Cours gehabt haben, und in der Herrschaft Jever, wo sie solchen vorhin hatten, bereits durch die Bekanntmachung vom 1sten Juni 1815.

(Geſetzſamml. B. 2. II. S. 141.) außer Cours geſetzt ſind, ſo findet ſich doch die Cammer durch die ihr zugegangene ſichere Nachricht, daß im Königreich der Niederlande die Holländiſchen $5^1/_2$ und 6 Stüberſtücke (Sechstehalber und Schillinge) auf 5 Stüber herabgeſetzt ſind, und vermuthlich bald ganz außer Cours geſetzt werden dürften, ſich veranlaßt, die hieſigen Landesunterthanen vor der Annahme dieſer ausländiſchen Münzſorten im Handel zu warnen, und deren Umlauf in den hieſigen Landen nach wie vor gänzlich zu unterſagen.

40) Bekanntmachung der Poſtdirection vom 16ten December 1823., publ. am 18ten ejusd.

Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe.

Mit Genehmigung der Herzoglichen Cammer iſt die Taxe

für 2 Extrapoſt-Pferde auf 44 Gr.,
für 3 Extrapoſt-Pferde auf 66 Gr.,
für 4 Extrapoſt-Pferde auf 1 Rth. 16 Gr.,
für 6 Extrapoſt-Pferde auf 1 Rth. 60 Gr.,
für 2 Courier-Pferde auf 55 Gr., und
für jedes Eſtafetten-Pferd auf 28 Gr.

Gold für jede Meile feſtgeſetzt, und kommt dieſe herabgeſetzte Taxe mit dem 1ſten Januar 1824. zur Anwendung.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von 1824.

OLDENB.
LIBL.VEND.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 26sten Decemb. 1823., publ. am 8ten Januar 1824.

Niederlassung der aus dem Militair-Dienste entlassenen Personen.

Die Regierung hat sich, nach vorgängiger Communication mit der Herzoglichen Militair-Commission und in Berücksichtigung der in den Verordnungen vom 22sten März 1780., 31sten März 1787. und 30sten Junius 1816. wegen des Umzugs und der Niederlassung der Einländer enthaltenen Vorschriften, veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß die aus dem Militairdienst entlassenen Personen in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel, woselbst sie bey der Loosung ihr Domicil hatten, zurückkehren, und sich erst nach Ablauf eines Jahrs seit ihrer Entlassung aus dem Militair-Dienste die Erlaubniß, sich anderswo niederzulassen, erhalten sollen, wenn sie alsdann von der Behörde ihres Aufenthalts-Orts die verordnungsmäßige Bescheinigung, daß sie sich ehrlich ernährt und keine dauernde Unterstützung aus Armenmitteln erhalten haben, beybringen können.

In den besondern Fällen, da von den verabschiedeten Militair-Personen hinreichendes Vermögen bey einer beabsichtigten Niederlassung nachgewiesen werden kann, sind jedoch die Aemter auctorisirt, solche Ausnahmsweise früher zu gestatten.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 3ten Jan. 1824., publ. am 15ten ejd.

Anerkennung des Königlich Großbr. General-Consuls H. Canning in Hamburg.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den von Seiner Königlich Großbrittannischen Majestät als bey Höchstdenenselben accreditirten General-Consul H. Canning in Hamburg in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und zu den damit verbundenen Functionen zuzulassen.

3) Cammer-Bekanntmachung vom 8ten Jan. 1824., publ. am 15ten ej.

Bannrecht der Herrschaftlichen Wassermühlen zu Oldenburg.

Das Publicum ist bereits in Auftrag der Cammer durch das hiesige Amt mittelst Bekanntmachung vom 29sten März v. J., inserirt in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen d. a. 1823. Nr. 14., darauf aufmerksam gemacht, daß bey dem wiederhergestellten Bannrechte der hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen den zeitigen Pächtern derselben von dem in hiesige Stadt eingeführt werdenden Mehle, so wie dies vor der Französischen Occupation der Fall war, die üblichen Matten erlegt werden müssen; gleichwohl aber hat die Erfahrung seitdem gezeigt, daß dieser Anordnung von wenigen mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit Folge geleistet wird, und auch über die Größe der Matten mannigmal Differenzen mit den Mühlenpächtern entstehen.

Demnach sieht die Cammer sich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt zu machen:

Von allem hieselbst eingeführt werdenden Mehl, besonders Weizen-Mehl, als welches am häufigsten hieher zum Verkauf gebracht zu werden pflegt, sind die Matten, da solche für die hiesigen Mühlen auf das 16te Korn festgesetzt sind, in gleichem Maaße an die zeitigen Mühlenpächter zu entrichten, und zwar, da die Matten von dem bereits vermahlenen Getraide nicht füglich mehr in natura geliefert werden können, in einem Aequivalent an Gelde. Um letzteres nun näher zu bestimmen, wird ein für allemal angenommen, daß aus 8 Scheffeln Weizen 200 Pfund Mehl gewonnen werden, wonach denn, da der Preis des guten Weizens jetzt die Last zu 75 Rthlr. anzuschlagen ist, inclusive des Sichtel- und Beutelgeldes die Matten mit 28 Gr. Courant für 200 Pfund sich ergeben, die mithin von demjenigen, der das Mehl in hiesige Stadt einführt, bey Strafe der Confiscation desselben, gegen von den Müllern darüber auszustellende Quitung erlegt werden müssen. Die hiesigen Becker, so wie die hiesigen Aufkäufer und Empfänger des Mehls, werden unter gleicher Commination gewarnt, kein Mehl zu kaufen, rücksichtlich dessen nicht durch eine solche

Quitung der Mühlenpächter dargethan wird, daß die Matten davon bezahlt sind. Um aber die Umgehung dieser Matten zu verhindern, so wird ferner, wie solches auch vor der Französischen Occupation durch die desfällige Publication vom 12ten August 1805. geschah, angeordnet, daß alles hier eingeführt werdende Mehl auf der hiesigen Stadtswaage vor dem Verkauf gewogen, und zu dem Ende der Important von der Militair-Wache am Thore angehalten, und durch einen Soldaten nach der Stadtswaage begleitet werden soll, von wo derselbe dann, nachdem das Mehl gewogen worden, und ehe das geringste davon verkauft werden darf, mit dem empfangenen Waagezettel sich zur Entrichtung der Matten zu den Mühlen-Pächtern zu begeben hat, die über deren Empfang eine Quitung auszustellen angewiesen sind. Nur auf Vorzeigung dieser Quitung an den Thorwachen soll die Rückkehr aus der Stadt dem Importanten des Mehls gestattet werden, auch hat solcher sich damit während des Verkaufs des Mehls auf Auffordern der Polizey-Officialen bey diesen zu legitimiren. Von dem Mehle, das auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore gemahlen worden, brauchen selbstredend, da diese Mühle mit zu dem hiesigen Banndistricte gehört, jene Mat-

ten nicht bezahlt zu werden, der Pächter dieſer Mühle iſt aber angewieſen worden, einem jeden, der von derſelben Mehl in hieſige Stadt einführt, einen Schein auszuſtellen, daß ſolches von dieſer Mühle komme, welchen Schein dann der Important an der Thorwache abzugeben hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die obgedachtermaßen beſtimmten Matten halbjährig, auf Maytag und Michaelis, nach dem jedesmaligen Marktpreiſe des Weizens, von der Cammer anderweit feſtgeſetzt, und dem Publico bekannt gemacht werden ſollen.

4) Bekanntmachung des Amts Oldenburg vom 16ten Januar 1824., publ. am 29ſten ej.

Polizey-Verordnung in Betreff des Walles der Stadt Oldenburg.

Nach den beſtehenden Verordnungen in Betreff des Walles hieſelbſt, darf

1) niemand Hornvieh, Ziegen, Schweine, Federvieh und dergleichen auf dem hieſigen Wall laufen laſſen, noch irgend jemand ſelbigen durch Hinwerfung einigen Unraths oder ſonſt auf irgend eine Weiſe verunreinigen, auch nicht geſtatten, daß ſolches von ſeinen Kindern geſchehe;

2) dürfen weder beladene noch unbeladene Wagen, Schlitten und andere Fuhr-

werke über den hiesigen Wall gefahren, oder ledige Vorspann-Pferde über selbigen geführt werden. Auch wird es hiermit untersagt, mit Schiebkarren und kleinen vier- oder zweyräderigen von Menschen gezogenen Wagen über den Wall zu fahren. Denjenigen, welche in Kutschen, Chaisen, Stuhlwagen und Schlitten eine Spazierfahrt machen, ist die Ueberfahrt bis weiter gestattet;

3) müssen diejenigen, welche auf dem Wall reiten wollen, sich dazu nur allein der breiten, zum Reiten und Fahren bestimmten Alleen bedienen, und darf in den schmälern für Fußgänger eingerichteten Alleen nicht geritten oder gefahren werden, ausgenommen mit kleinen von Menschen gezogenen Wagen mit Kindern;

4) ist das den Fußgängern sehr gefährliche schnelle Fahren oder Jagen mit Fuhrwerken oder zu Pferde auf dem Walle untersagt;

5) ist alle und jede Beschädigung der auf dem Walle gepflanzten Bäume streng verboten;

6) dürfen die auf dem Walle befindlichen

Grasplätze und das darauf wachsende Gras nicht beschädigt werden, auch wird es hiermit untersagt, Wäsche auf den Wall, dessen Grasplätze, Barrieren und Stackete zu legen;

7) ist alles Auf- und Abgehen an den äußern und innern Dossirungen des Walles verboten, und muß sich ein jeder der dazu angelegten Aufgänge und Treppen bedienen.

Wer Obigem ad 1. 2. 3. 4. 6. und 7. zuwider handelt, wird mit einer willkührlichen Brüche bestraft. Contraventionen gegen das Verbot ad 5. werden, nach dem Strafgesetzbuche, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch körperlicher Züchtigung, bestraft, und es erhält derjenige, welcher den Thäter so angiebt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, aus dem Vermögen desselben eine nach der Größe dieses Vermögens und des begangenen Frevels zu bestimmende Prämie von 1 bis 10 Rthlr. Gold.

Obiges wird mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 26sten Jan. 1824., publ. am 29sten ej.

Cours der Holländ. Gulden.

Da seit einiger Zeit der Cours der Holländischen Gulden gestiegen ist, und solche jetzt in den benachbarten Handelsstädten für 36 Grote Gold angenommen werden, so wird, mit Aufhebung der deshalb unterm 16ten Nov. und 6ten Dec. 1821. erlassenen Bekanntmachungen, der vorige Cours der Holländischen einfachen und drey Guldenstücke zu resp. 36 Groten und 1 Rthlr. 36 Gr. Gold, wie er durch die Publication vom 7ten Nov. 1814. (Gesetzsamml. 2. B., I. S. 38.) bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen regulirt war, wieder hergestellt. Kleinere Holländische Münzsorten unter einem Gulden werden nach wie vor bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen.

6) Cammer-Bekanntmachung vom 30sten Januar 1824., publ. am 5ten Febr. ejd.

Schließung der Jagd.

Vom 8ten des künftigen Monats an wird die Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever geschlossen, und hat es dabey zugleich bey den bisherigen desfälligen verbietenden Anordnungen sein Verbleiben. Es wird daher solches zur allgemeinen Nachachtung hiermittelst öffentlich bekannt gemacht.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 6ten Februar 1824., publ. am 12ten ejusd.

Authentische Interpretation wegen Aufhebung der in der Herrlichkeit Kniphausen vorgeschrieben gewesenen Revision und Confirmation der Contracte und Testamente.

Durch die Verordnung vom 25sten Julius 1814. §. 26. sind auch in der Herrlichkeit Kniphausen, welche in Folge eines Tractats von Fontainebleau vom 11ten November 1807. an Holland abgetreten, mit der Herrschaft Jever vereinigt und von derselben bis jetzt nicht getrennt ist, die vor Einführung des Holländischen und nachmals des Französischen Rechtes bestandenen Gesetze und Gewohnheiten wiederhergestellt und gültig, so weit sie nicht durch die gedachte Verordnung und spätere für die Erbherrschaft Jever verbindliche Gesetze und Gewohnheiten abgeändert wurden. Gleichwohl ist die in der Herrlichkeit Kniphausen früher bestandene Vorschrift: daß Contracte und letzte Willenserklärungen vom Landgerichte revidirt und confirmirt werden sollen, welchemnächst letztere in ein besonderes, einen Theil des Grossations-Protocolles ausmachendes Testamenten-Protocoll eingetragen wurden, auch in gewissen Fällen noch außerdem eine landesherrliche Confirmation der letzten Willens-Ordnungen nachgesucht werden mußte, seither entweder gar nicht oder nicht gehörig beachtet worden, weil die Eingesessenen ungewiß waren, ob

und wie weit dieſe Vorſchriften bey den allgemeinen Beſtimmungen der Beamten-Inſtruction über die Form der Urkunden noch anwendbar, und bey welchen Behörden jene beſonderen Confirmationen zu ſuchen ſeyen. Um nun die daraus entſtandene Unſicherheit der Rechtsverhältniſſe zu heben, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchſter Genehmigung, in Kraft einer authentiſchen Auslegung als Ausnahme von der Regel der Verordnung vom 25ſten Julius 1814. hiermit beſtimmt: daß bis zu einer etwaigen anderen, künftige Fälle regulirenden, Verordnung es der gedachten Reviſion und Confirmation nicht bedürfe, die Contracte und letzte Willenserklärungen alſo auch ohne ſolche, in ſofern der Rechtsbeſtändigkeit derſelben ſonſt nichts im Wege ſtehet, für gültig zu achten ſeyen, ſie mögen bereits ſeit der Reorganiſation zu Stande gekommen ſeyn, oder künftig annoch errichtet werden; Rechtskraft jedoch, und was derſelben gleich iſt, ausgenommen.

Oeffentliche Urkunden werden nach §. 40. der Beamten-Inſtruction in das Urkundenbuch eingetragen und die Ingroſſation geſchieht nach wie vor in Gemäßheit der Hypothekenverordnung.

8) Justiz-Canzley Bekanntmachung vom 2ten März 1824., publ. am 11ten ejd.

Anordnung, daß den Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gerichtliche Zahlungs-Mandate wider die Käufer und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung, auch während der Gerichtsferien zu ertheilen sind.

Die Justiz-Canzley hat, im Einverständniß mit Herzoglicher Regierung, den bestehenden Vorschriften angemessen gefunden, daß den Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gerichtliche Zahlungsmandate wider die Käufer und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung auch während der Gerichtsferien zu ertheilen sind, wenn auch kein periculum in mora besonders angewiesen wird, indem dasselbe durch die Natur des Geschäfts-Betriebes des Auctionsverwalters hinreichend begründet ist, und dieser selbst nicht, wie der §. 103. der Vergantungs-Ordnung vorschreibt, durch die bereitesten Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden kann, wenn ihm nicht die im §. 101. jener Verordnung zugesicherte prompte Rechtshülfe auch in den Ferien gewähret würde.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

9) Regierungs-Bekanntmachung v. 6ten März 1824., publ. am 11ten ej.

Aufforderung an die Vasallen, um Allodification ihrer Le-

Da die Vasallen des hiesigen Herzoglichen Lehenhofs von der ihnen vermöge der Bekanntmachung vom $\frac{3}{13}$ten October 1822. (Verord-

ben nachzusuchen, oder ihre Lehen zu muthen.

nungs-Sammlung von 1822. Erstes Heft S. 39.) verstatteten Befugniß: innerhalb gewisser Fristen die Lehenverbindung abzulösen, zum großen Theil keinen Gebrauch gemacht haben, und dieses dem Vernehmen nach hauptsächlich in Unbekanntschaft mit jener Verordnung und sonstigen zufälligen Verhältnissen seinen Grund gehabt haben soll, inzwischen aber durch das am 2. Jul. 1823. erfolgte Absterben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein Oldenburg Herzogliche Durchlaucht, in der Person des höchsten Lehenherrn ein Lehenfall eingetreten ist, welcher die Erneuerung der Lehenverbindungen mit sich bringt, so wird, sowohl in Beziehung auf jene verstattet gewesene Vergünstigung als auf diese Verpflichtung, unter höchster Landesherrlicher Genehmigung hierdurch ferner folgendes bekannt gemacht.

I. Denjenigen Vasallen des hiesigen Herzoglichen Lehenhofs, welche ihre Lehen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom $\frac{3}{10}$ten October 1822. allodificirt zu sehen wünschen, wird zur Einbringung ihres desfälligen Gesuchs noch eine letzte Frist bis zum 1sten August dieses Jahres, und zur Bewirkung der Allodification bis zum 1sten

July 1825., hierdurch gestattet, nach deren unbenutztem Ablauf, unter Aufhebung der etwa eingeleiteten Allodificationsverhandelungen, die Lehenverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden soll. Dabey wird bemerkt:

1) daß diejenigen Vasallen, welche bereits Lehens-Allodifications-Gesuche eingereicht haben, dieselben zwar nicht zu erneuern verbunden sind, jedoch das Allodifications-Geschäft ebenfalls bis zum 1sten July 1825. bey Vermeidung der gedachten Bestimmung, zur Endschaft zu befördern haben;

2) daß die im §. 6. der angeführten Bekanntmachung bewilligte Befreyung von dem Gebrauch des Stempel-Papiers und der Anrechnung von Sporteln rücksichtlich des Allodifications-Geschäfts, sich nur auf diejenigen Verhandelungen bezieht, welche innerhalb der bestimmten Fristen Statt haben werden;

3) daß die Vasallen jenes Geschäft bedeutend erleichtern und befördern können, wenn dieselben gleich anfangs a. ein genaues Verzeichniß der Lehenpertinenzien, verbunden mit einer durchschnittlichen Berechnung ihres Pachtwerths und Kauf-

werths in den letzten 30 Jahren, oder wenn selbige von dieser Zeit nicht wohl zu erfündigen seyn sollten, in den letzten 10 oder 5 Jahren, und b. eine documentirte Designation der seit der letzten Belehnung in der Person des Vasallen eingetretenen Lehenfälle einreichen, weil widrigenfalls, den Umständen nach, entweder deren Beybringung speciell wird verordnet oder eine auf Aufklärung jener Verhältnisse abzweckende Untersuchung wird eingeleitet werden müssen.

II. In Ansehung derjenigen Vasallen des Herzoglichen Lehenhofs, welche bis zum 1sten August d. J. um die Allodification ihrer Lehen nicht nachsuchen, oder wenn sie innerhalb jener Frist darum nachgesucht, dieselbe bis zum 1sten July 1825. nicht bewirken werden, wird die Lehenverbindung als unverändert fortbestehend angenommen werden. Es werden daher unter dieser Voraussetzung alle hiesige Vasallen zugleich hierdurch aufgefordert: wegen der seit der letzten empfangenen Belehnung, sowohl auf der Seite des höchsten Lehenherrn, durch das Absterben des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein Oldenburg Herzogliche Durchlaucht, als

auf

auf der Seite des Vasallen eingetretenen Lehenfälle, innerhalb der gesetzlichen Lehenfristen, ihre Lehen gebührend zu muthen und zu empfangen, bey Vermeidung der in den Lehenrechten auf die unterlassene Lehenmuthung bestimmten Nachtheile.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 6ten März 1824., publ. am 11ten ejd.

Aufhebung des Abschoß- oder Abzugs-Geldes, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Communen vorbehalten worden, zwischen den gesammten Herzoglich Oldenb. Landen, und sämmtlichen Königlich Dännemarkischen, zum Deutschen Bunde nicht gehörigen, Staaten.

Wenn gleich bereits durch die Bekanntmachung vom 31sten Januar (13ten Februar) 1817. (Gesetzsammlung Thl. 3. II. S. 12.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, daß das Abschoß- oder Abzugs-Geld, welches früher von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen, so wie in Erbschafts- und andern Fällen, gefordert worden, zwischen sämmtlichen Herzoglich-Oldenburgischen Landen und den Königlich-Dännemarkischen Staaten gänzlich aufgehoben sey, so hat sich dieses doch, nach der desfälligen Vereinbarung vom 2ten August 1776., nur auf diejenigen Abzugsgelder bezogen, welche zu den beyderseitigen Landesherrlichen Cassen flossen. Nachdem nunmehr aber beyde Staaten durch gegenseitige, Königlich-

Dännemarkischer Seits unter dem 28sten Januar und Herzoglich-Oldenburgischer Seits unter dem 26sten Februar 1824. ausgestellte, Erklärungen sich ferner dahin vereinbart haben: „daß die wechselseitige Aufhebung der gedachten Abschoß- oder Abzugs-Gelder zwischen den gesammten Herzoglich-Oldenburgischen Landen und sämmtlichen Königlich-Dännemarkischen, zum deutschen Bunde nicht gehörigen, Staaten, so wie solches zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Acte vom 8ten Juny 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Junius 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bereits Statt findet, auch, vom 11ten Januar des laufendes Jahrs angerechnet, auf alle die Fälle zu erstrecken sey, wo die Erhebung derselben bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Communen vorbehalten worden:" so wird dieses, in Gemäßheit höchsten Cabinetsrescripts vom 26sten Februar d. J., nachträglich zu der im Eingang erwähnten Bekanntmachung, hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

11) Landesherrliche Verordnung v. 16ten Febr. 1824., publ. am 15ten April 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Publication der Weserschiffahrts-Acte.

Thun kund hiermit: daß Wir zur Vollziehung der Art. 108. bis 116. der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Juni 1815. worin die allgemeinen Grundsätze enthalten sind, wonach die Schifffahrt auf solchen Strömen geordnet werden soll, welche in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staatsgebiete berühren, mit denjenigen Staaten, welche der Weser-Strom trennt, oder durchströmt, unter dem 10ten September 1823. eine als Weser-Schifffahrts-Acte bezeichnete Uebereinkunft haben abschließen lassen.

Nachdem nun selbige von Uns unter dem 19ten November desselben Jahrs ratificirt, auch die darüber ausgestellten Urkunden gegen diejenigen der übrigen betheilten Staaten unter dem 14ten Januar 1824. ausgewechselt worden sind, so lassen wir den gedachten Schifffahrts-Vertrag, so wie solcher nachstehend in 55 Paragraphen abgedruckt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und wollen, daß derselbe, soweit darin Bestimmungen über Schifffahrt auf dem Weser-Strom und dessen Nebenflüssen enthalten sind, der darüber getroffenen besonderen Vereinbarung gemäß, vom 1sten May d. J. an, in Un-

ſerm Staatsgebiet, von Allen, welche der Inhalt dieſer Weſer-Schifffahrts-Acte angeht, genau befolgt und von den geeigneten Behörden Unſers Herzogthums Oldenburg gehörig zur Ausführung und Anwendung gebracht werde.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

Weſerſchifffahrts-Acte.

(Dieſe Acte iſt in einem beſondern Abdruck erſchienen, und wird an diejenigen, welche dazu berechtigt ſind, von der Expedition unentgeltlich ausgegeben werden.)

12) Landesherrliche Verordnung v. 6ten April 1824., publ. am 15ten ejd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Fridrich Ludwig ꝛc.

Ausführung der Weſerſchifffahrts-Acte und der, in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrtsverhältniſſe auf der Weſer, zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Thun kund hiermit: Da es nicht nur zur zweckmäßigen Ausführung der durch Unſere Verordnung vom 16ten Februar d. J. promulgirten Weſer-Schifffahrts-Acte einiger geſetzlichen Beſtimmungen bedarf, ſondern auch in Beziehung auf diejenigen Schifffahrts-Verhältniſſe auf dem Oldenburgiſchen Theil des Weſerſtroms, welche durch die gedachte Acte nicht berührt worden, verſchiedene ſonſtige Anordnungen erforderlich befunden ſind, ſo verordnen Wir zu dieſem Ende Folgendes:

§. 1. Mit der Ausführung der Weserschifffahrts-Acte sind Unsere Regierung und Cammer des Herzogthums Oldenburg, so weit es jede Behörde betrifft, beauftragt.

Von der ersteren sind insbesondere diejenigen Erläuterungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen, welche zum bessern Verständniß der gedachten Acte gereichen, und ihre gehörige Ausführung zu befördern und zu sichern geeignet sind.

§. 2. Zu öffentlichen Behörden, welche nach Anleitung der §§. 37. 38. 39. der Weserschifffahrts-Acte, die Manifeste der Weser-Schiffer resp. am Einladungsort und auf der Fahrt, zu beglaubigen und am Ausladungsort in den geeigneten Fällen entgegen zu nehmen und bey befundener Richtigkeit an den §. 4. verordneten Stromrichter einzusenden haben, sind vorläufig bestimmt:

das Verifications-Comptoir zu Elsfleth,
das Verifications-Comptoir zu Brake,
das Verifications-Comptoir zu Strohausen und Großensiel.

Unsere Regierung hat dieselben zu diesem Ende mit einer angemessenen Instruction, namentlich in Beziehung auf die Verification derjenigen Güter zu versehen, welche Bremen vorbey nach der obern Weser zu transitiren bestimmt sind, oder umgekehrt von der obern

Weſer verificirt nach der untern Weſer verſendet werden, in ſofern die Intereſſenten wünſchen, daß die Anfangs- oder Schluß-Verification von den diesſeitigen Verifications-Beamten vorgenommen werde, wie dieſes der §. 39. der Weſerſchifffahrts-Acte ergiebt.

Desgleichen ſind von Unſerer Regierung die nöthigen Vorſchriften wegen der Verification derjenigen Güter zu ertheilen, welche in dem diesſeitigen Stromgebiet verladen werden, um ſeewärts verſendet zu werden, oder umgekehrt von Seeplätzen verificirt anlangen und hierüber einer Beurkundung bedürfen, in ſofern eine ſolche Verification von den Intereſſenten gewünſcht wird, oder ſonſt wegen beſonderer Umſtände, namentlich aus Gründen der Sanitätspolizey ꝛc. als nöthig erſcheinen möchte.

Die Einſicht dieſer Inſtructionen kann denjenigen, welche dabey ein Intereſſe haben, von den Verifications-Beamten unter keinerley Vorwand verweigert werden.

§. 3. Diejenigen Güter, welche bloß zum Behuf der Verification an das Land gebracht werden, um nach beſchaffter Verification ſofort wieder eingeladen zu werden und die ſo lange unter der Aufſicht der zur Verification beſtellten Officialen bleiben, ſind von

dem Landzoll und allen sonstigen Eingangs-Abgaben, mit Ausnahme der Verificationsgebühren, befreyet.

§. 4. Es soll ein Stromrichter für den Oldenburgischen Theil des Weserstroms angestellt werden, welcher überhaupt darauf, daß die Weserschifffahrts-Acte gehörig erfüllt werde, zu achten und zu halten, insonderheit aber diejenigen Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden hat, welche im §. 52. gedachter Acte angeführt sind, so weit solche, nach den besondern Verhältnissen der Niederweser vorkommen können. Auch liegt ihm die im §. 53. der Weserschifffahrts-Acte bestimmte gegenseitige Hülfsleistung ob.

§. 5. Die hiernach von dem Stromrichter zu behandelnden und zu entscheidenden Gegenstände sind:

1) Streitigkeiten wegen Bezahlung der Krahn-Waage-Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag.

2) Defraudationen solcher Gebühren, deren Urheber zur Bezahlung des Doppelten der defraudirten Gebühren anzuhalten sind und nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Polizeystrafe, nach Maaßgabe des §. 8. der Beamten-Instruction, belegt werden können.

3) Schäden, welche Schiffer während der

Fahrt oder beym Anlanden an Deichen, Schlengen oder sonst verursacht haben.

4) Streitigkeiten über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in Unglücksfällen auf dem Strom.

§. 6. Der Wirkungskreis des Stromrichters erstreckt sich nach den in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen über den ganzen Oldenburgischen Theil des Weserstroms bis Blexen und er ist verbunden, innerhalb dieses Bezirkes, die Strompolizey in allen zunächst zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, neben und gleich den angrenzenden Aemtern, zu handhaben, auch zu dem Ende berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon er jedoch die Aemter, in deren Verwaltungsbezirk solches geschehen ist, jederzeit in Kenntniß zu seßen hat. In sofern der Stromrichter in vorkommenden besonderen Fällen seine Wirksamkeit, über den bezeichneten Punct hinaus auszudehnen sich veranlaßt finden möchte, hat derselbe die betreffenden Amtsbehörden zu requiriren, oder doch dieselben von der etwa getroffenen Verfügung in Kenntniß zu seßen.

§. 7. Der Stromrichter tritt auf die Untersuchung und Erörterung aller in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fälle ein. Es liegt jedoch den betreffenden Aemtern, nach

Maaßgabe der Beamten-Instruction, nach wie vor ob, die Strompolizey im Umfange ihrer Verwaltungs-Bezirke mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahrzunehmen, so wie auch ihr instructionsmäßiges Hülfsamt bey Verbrechen und Vergehen unverändert bleibt. Sie sind verpflichtet, die stromrichterliche Polizey mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Der Stromrichter ist übrigens berechtigt, andere Aemter auch außerhalb des Landgerichts-Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich desfalls an das betreffende Landgericht zu wenden.

§. 8. Der Stromrichter ist in den vor ihn gehörigen Fällen nicht nur die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände die gesetzlichen Strafen zu verhängen befugt. Er darf aber keine höhere Strafen erkennen als:

Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. Gold,
Gefängnißstrafe bis zu 8 Tage,
und körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen.

In höhern Straf-Fällen hat derselbe die Acten zur weitern Verfügung an das competente Landgericht einzusenden.

§. 9. Rücksichtlich des Verfahrens vor

dem Stromrichter treten folgende Vorschriften ein:

1) Mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Verordnung getroffenen abändernden Bestimmungen, dienen dem Stromrichter die in der Beamten-Instruction vom 26sten September 1814., in dem Oldenburgischen Straf-Gesetzbuch und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung streitiger Rechts-Sachen, so wie der Polizey- oder Straf-Sachen zur allgemeinen Anleitung.

2) Das Verfahren vor dem Stromrichter ist durchaus summarisch, und soll so viel als thunlich protocollarisch behandelt werden. Das abzugebende Erkenntniß ist jedoch dem einen oder andern Theil, oder beyden, falls es verlangt wird, jedesmal schriftlich zuzufertigen.

§. 10. Das stromrichterliche Amt wird einstweilen dem Amte Brake aufgetragen und es soll diese Ernennung an den geeigneten Orten affigirt werden.

§. 11. Der Stromrichter ist einer von Uns zur Handhabung der Weserschifffahrts-Acte angeordneten Commission untergeordnet, von welcher er die erforderlichen nähern Anweisungen zu empfangen und der er von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben hat.

§. 12. An diese Commission ist der Recurs von den Entscheidungen des Stromrichters verstattet. Dabey sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

1) Die Einlegung muß innerhalb drey Tagen entweder schriftlich oder zu Protocoll, die Ausführung der Recursbeschwerden aber innerhalb der von dem Stromrichter zu bestimmenden Präjudicialfrist erfolgen. Die Beschwerde-Schrift ist dem Stromrichter zu übergeben, und von diesem sofort mit den Acten der Commission einzusenden.

2) Der Betrag der verkürzten Gefälle sowie der streitigen oder in Untersuchungssachen, z. E. wegen Schadenersatzes, in Frage stehenden Summen, auch der etwaigen Kosten, muß entweder baar deponirt, oder genügende Caution dafür gestellt werden, widrigenfalls der Recurs keinen Suspensiv-Effect hat, sondern das Erkenntniß des Stromrichters vollstreckt wird.

Gegen die auf den Recurs abgegebene Entscheidung der Commission findet ein weiterer Recurs nicht Statt. Es bleibt aber derselben vorbehalten, nicht eilige Sachen wegen deren besondern Weitläuftigkeit oder Wichtig-

keit an die sonst competent gewesenen Gerichte zu verweisen.

§. 13. Zu den Verhandlungen vor dem Stromrichter und in Recurs und Berufungsfällen von dessen Verfügungen und Entscheidungen an die betreffenden Behörden wird das Stempelpapier nach den bestehenden Verordnungen angewendet. Desgleichen werden die Sporteln bey dem Verfahren vor dem Stromrichter nach der Amtssporteln-Taxe und sonst nach den übrigen bestehenden Taxen bestimmt.

§. 14. Wir behalten Uns übrigens bevor, wegen eines in Schifffahrts- und Handels-Streitigkeiten Fremder unter sich oder mit Unsern Unterthanen mehrfach gewünschten schleunigern Verfahrens demnächst besondere Anordnung zu treffen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten April 1824., publ. am 15ten ejusd.

Anweisung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe, in Gemäßheit der §.§. 4. und 5. der Weserschiff-

Durch die §§. 4. 5. der Weserschifffahrts-Acte ist bestimmt, daß diejenigen Schiffer, welche die Frachtfahrt auf der Weser betreiben wollen, sich hierzu mit einem Erlaubnißschein (Patent) versehen, auch daß deren Fahrzeuge mit Nummern und der höchsten Lastenzahl,

welche sie zu tragen geeignet sind, bezeichnet werden sollen. Mit der Leitung dieses Geschäfts hat die Regierung das Amt Brake beauftragt, und werden daher alle diejenigen Schiffer im hiesigen Lande, welche in jenem Fall sind, aufgefordert:

fahrts-Acte, messen, nummeriren und patentire zu lassen.

1) ihre Namen bey den Aemtern ihres Wohnorts einzeichnen zu lassen, welche die desfälligen Verzeichnisse in Zeit von 8 Tagen an das Amt Brake einzusenden haben;
2) sich mit ihren Fahrzeugen an dem von dem Amte Brake dazu bestimmten Tage vor diesem Amte einzufinden, und geeignete Bescheinigungen über ihre persönliche Fähigkeit zum Betrieb des Frachtfahrer-Gewerbes auf der Weser, so wie etwa in Händen habende Meß-Briefe über die Größe ihrer Fahrzeuge u. s. w. beyzubringen und hierauf die weitere Verfügung des gedachten Amts zu gewärtigen.

Die provisorische Taxe der Gebühren der mit der Untersuchung, Messung und Nummerirung der Fahrzeuge beauftragten Officialen und Sachverständigen, welche mit Berücksichtigung aller Verhältnisse billigmäßig regulirt ist, wird im Amts-Local affigirt werden.

14) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 12ten April 1824., publ. am 22sten ejd.

Vorschriftenwegen Bezahlung der Staats- und Communal-Abgaben aus einer Concursmasse.

Durch ein höchstes Rescript vom 29sten October 1823. ist außer Zweifel gesetzt: daß die nach erkanntem Concurse, während des Concursverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werdenden Brandcassengelder, so wie andere Staats- und Communal-Abgaben, nicht in den Concurs gehören, und, gleich anderen oneribus reabibus, nicht profitirt zu werden brauchen, sondern als eine Schuld der Masse anzusehen sind, für deren Bezahlung, sobald der Einnehmer wegen des Belaufs derselben dem Concursgerichte bestimmte Anzeige gemacht hat, dieses durch angemessene Aufgaben an den Curator der Concursmasse oder durch sonstige geeignete Verfügungen, sorgen muß, widrigenfalls dem Einnehmer gegen die Masse eben die Maßregeln zu ergreifen unbenommen ist, die ihm nach den bestehenden Gesetzen außer dem Concursfalle zustehen. Dahingegen müssen alle aus der Zeit vor erkanntem Concurse rückständigen Staats- und Communial-Abgaben ohne Ausnahme, durch eine vom Amte attestirte Eingabe des Amts-Einnehmers im Angabetermin profitirt werden, damit die in den beyden letzten Jahren vor erkanntem Concurse fällig gewor-

denen Beyträge nach §. 51. der Concursordnung unter die privigelirten, die älteren aber unter die chirographarischen Forderungen locirt werden können. In Folge höchster Auctorisation wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 17ten April 1824., publ. am 22sten ejd.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824., betreffend die Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte, und der in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrtsverhältnisse auf der Weser zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen, macht die unterzeichnete Herzoglich-Oldenburgische Regierung hierdurch Folgendes bekannt:

Erläuterungen zum Behuf der Ausführung der Weserschiffahrts-Acte, und fernere Bestimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrtsverhältnisse auf dem Oldenburgischen Stromtheile der Weser.

§. 1. Die im §. 1. der Weserschifffahrts-Acte enthaltene Bestimmung wegen der Freyheit der Schifffahrt setzt immer die Beobachtung der Policey-Verordnungen voraus, wie unter andern der Art. 109. der Wiener Congreß-Acte, also desjenigen Staatsvertrags, welcher als die Grundlage der neuen Weserschifffahrts-Acte zu betrachten ist, ergiebt.

§. 2. Die Vorschrift des §. 4. der We-

schiffahrts-Acte, wonach es zu Ausübung der Schiffahrt auf der Weser eines Erlaubnißscheins (Patents) bedarf, bezieht sich nur auf diejenigen Schiffer, welche die Handelsfrachtfahrt auf dem Strom als Gewerbe betreiben wollen: nicht aber auf diejenigen, welche nur ökonomische Erzeugnisse in ihren eigenen Schiffen verführen oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächsten Marktplätzen bringen wollen. Diese letztern bedürfen daher zum Betrieb einer solchen Schiffahrt eines Erlaubnißscheins nicht.

Diejenigen hiesigen Schiffer, welche Erlaubnißscheine zum Betrieb der Handelsfrachtfahrt auf der Weser zu erhalten wünschen, haben sich desfalls an ihre vorgesetzte Amtsbehörde oder das Amt Brake zu wenden, welche nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 10ten d. M. auf deren Gesuche das Geeignete verfügen werden. Ueber diejenigen Schiffer, welche zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser concessionirt sind, sind, unter genauer Bezeichnung ihrer Wohnorte, der Schiffe, welche ihnen eigenthümlich zustehen u. s. w., bey dem durch die Landesherrliche Verordnung vom 6ten d. M. angeordneten Stromrichter gehörige Verzeichnisse zu führen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Sollte

Sollte in der Folge ein conceſſionirter Handelsfracht-Schiffer ſich der ihm ertheilten Conceſſion unwürdig machen, ſo haben die betreffenden Behörden zu veranlaſſen, daß der ausgeſtellte Erlaubnißſchein wieder eingezogen, und der Schiffer, dem ſelbiger ertheilt geweſen, aus der Liſte der conceſſionirten Schiffer geſtrichen werde.

§. 3. Mit der Vollziehung des §. 5. der Weſerſchifffahrts-Acte in Anſehung des Ausmeſſens und der Bezeichnung der Schiffe, iſt das Verificationscomptoir zu Brake, unter Zuziehung von Sachverſtändigen und Leitung des Amts Brake, beauftragt. Die dem erſtern dafür begleichenden Gebühren ſind nach einer von dem letzteren zu regulirenden billigen Taxe, wobey auf die Verſchiedenheit der Größe oder die Laſtenzahl der Schiffe Rückſicht zu nehmen iſt, zu berechnen.

§. 4. Der §. 6. der Weſer-Schifffahrts-Acte, die Schiffszüge betreffend, bezieht ſich bloß auf die Schifffahrt zwiſchen Bremen und Hannöveriſch-Münden.

§. 5. Der §. 7. der Weſerſchifffahrts-Acte, welcher beſchränkende Beſtimmungen in Anſehung des Transports von Pulver enthält, iſt lediglich auf die Fluß-Schifffahrt in Anwendung zu bringen, in Anſehung der See-Schiffe, welche Pulver führen, treten

dagegen die Vorschriften der See-Schifffahrts-Polizey ein, und wird, was die Polizey in den Hafen- und Liege-Plätzen betrifft, besonders auf den §. 33. der revidirten Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom vom 16ten April 1824. und die Hafenpolizey-Reglements Beziehung genommen.

§. 6. Unter dem Ausdruck „Handelsstand" im §. 10. der Weserschifffahrts-Acte sind sowohl die Kaufmannschaft im Allgemeinen als die einzelnen Individuen zu verstehen, welche selbige bilden, dergestalt, daß so, wie dem Complexus des ganzen Handelsstandes, auch den einzelnen Kaufleuten zweyer oder mehrerer Weserplätze die Errichtung von Reiheschifffahrts-Gesellschaften unbenommen bleibt.

§. 7. Der §. 13. der Weserschifffahrts-Acte, welcher die Münzsorte bestimmt, worin künftig die Weser-Zölle entrichtet werden sollen, beziehet sich nicht auf die Oldenburgische Quarantaine-Retribution, Hafen-Krahn- und Wage-Gelder, Lootsen-Gelder u. s. w. welche daher, wie bisher, im hiesigen Herzogthum in Gold, die vollwichtige Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, oder gleichstehenden Münzsorten entrichtet werden müssen.

§. 8. Der §. 14. der Weserschifffahrts-

Acte in Ansehung der Strom-Abgaben ist gleichmäßig nicht anwendbar:

auf die Oldenburgische Quarantaine-Retribution, und

auf die übrigen im §. 23. der Weserschifffahrts-Acte bezeichneten oder in gleiche Categorie kommenden Abgaben.

Rücksichtlich der Quarantaine-Retribution soll hinfüro die nach dem Muster der Hamburgischen neu regulirte neue Taxe zur Anwendung kommen. In Ansehung der Strom- und See-Lootsen-Dienste bleibt es bey den Taxen vom 15ten August 1803. und 24sten September 1816. Das Hafengeld zu Brake, Elsfleth und Fedderwarder-Siel soll aber künftig nach den desfälligen neuen Taxen, welche gehörigen Orts affigirt sind, entrichtet werden.

§. 9. Gegen den der Hanseſtadt Bremen in dem §. 15. der Weserschifffahrts-Acte vergleichsweise eingeräumten, und Oldenburgischer Seits, vermöge Convention vom 21sten August 1823. provisorisch anerkannten Strom-Zollsatz hören alle übrigen von der freyen Hanseſtadt Bremen bisher erhobenen Strom-Transito-Abgaben künftig gänzlich auf, wie die Schluß-Bestimmung des angezogenen §. ergiebt.

Diese Verzichtleistung der freyen Hansestadt Bremen bezieht sich jedoch nicht auf wirkliche Ein- und Ausgangs-Abgaben, Hafen- Schlacht- Krahn- Wage-Gelder u. s. w. in sofern Güter in das Stadt-Bremische Land-Gebiet ein- oder ausgeführt werden, oder Schiffe von den Hafen- Krahn- und Wage-Anstalten der Schlacht u. s. w. Gebrauch machen. In dieser Beziehung können daher, neben den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte, nur die sonstigen zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Hansestadt Bremen bestehenden ältern und neuern Staatsverträge zur Anwendung kommen. Dabey wird zur Nachricht für das hiesige schifffahrende Publicum noch besonders bemerkt, daß man diesseits vermöge der erwähnten Convention vom 21 sten August 1823. mit der Hansestadt Bremen dahin übereingekommen ist, daß von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, das bisher üblich gewesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer- Gilde- und Wedde-Geld, die Gebühren des Gildedieners und das Schreib-

geld auch als Ein- oder Ausgangs-Abgabe ferner nicht erhoben werden sollen.

Der mit der Hanseſtadt Bremen verglichene Strom-Tranſito-Zollſatz von 60 Pfennig p. Sch. Pfund wird übrigens nach §. 21. der Weſerſchifffahrts-Acte nur erſt dann erhoben werden, wenn Güter bey der Bremiſchen Zollſtätte vorübergeführt werden, alſo von der untern Weſer, Bremen vorbey, nach der obern Weſer verſchifft, oder umgekehrt von der obern Weſer, Bremen vorbey, nach der untern Weſer geführt werden.

§. 10. Die Schluß-Beſtimmung im §. 23. der Weſerſchifffahrts-Acte bezieht ſich lediglich auf die Stromlootſen, nicht auf die Seelootſen.

§. 11. Rückſichtlich der §§. 37. 38. 39. der Weſerſchifffahrts-Acte in Betreff der Verification u. ſ. w. wird auf die §§. 2. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen.

§. 12. In der Anlage F. zu dem §. 39. der Weſerſchifffahrts-Acte iſt der Ausdruck „unentgeltlich" nicht auf die Krahn- und Waage-Gebühren zu beziehen.

§. 13. Als Plätze, wo in Gemäßheit des §. 40. der Weſerſchifffahrts-Acte allein

soll angelegt werden können, werden im Oldenburgischen Strom-Gebiet vorläufig folgende bezeichnet:

Altenesch, Warfleth, Elsfleth, Brake, Absen, Strohhausen, Abbehauser- oder Großen-Siel, Fedderwarder Siel.

§. 14. Dabey wird zur Erleichterung der kleinen Frachtfahrt bis weiter zugestanden, daß die sogenannten Leichterkähne, welche zum Entladen und Befrachten der See-Schiffe angewendet werden, um die Güter nach Bremen oder unterhalb dieser Stadt belegenen Plätzen zu führen, oder von denselben abzuholen und an Bord der See-Schiffe zu bringen, in sofern sie sich mit einer angemessenen Bescheinigung eines diesseitigen Verifications-Comptoirs über Gegenstand und Betrag der Ladung versehen und diese jederzeit an den bestimmten Orten und innerhalb der festgesetzten Zeiten wieder abliefern werden, — auch an andern Stellen als an den verstatteten Liegeplätzen im diesseitigen Stromgebiet anzulegen berechtigt seyn sollen. Dergleichen Bescheinigungen werden jedoch nur denjenigen Schiffern ertheilt werden, wovon man versichert seyn kann, daß sie davon keinen Mißbrauch machen werden.

§. 15. In dem Fall, daß es demnächst für nöthig gehalten werden möchte, nach §. 41. der Weserschifffahrts-Acte einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen, werden die desfälligen Bestimmungen vorbehalten.

§. 16. Wegen etwa eintretender Unglücksfälle auf der Weser, insbesondere bey Strandungen, werden die betreffenden Behörden auf die desfalls bestehenden Verordnungen, namentlich auf die Strandungsordnung vom 25sten May 1776. verwiesen.

§. 17. Rücksichtlich der §§. 52. und 53. der Weserschifffahrts-Acte wird auf diejenigen Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen, welche die Errichtung eines stromrichterlichen Amts an der Weser zum Gegenstand haben.

§. 18. Zur Zeit eines See-Kriegs sind die alsdann bestehenden Verordnungen, wegen der Kaper, Kaper-Schiffe, Kaper-Güter, Contrebande u. s. w. zu berücksichtigen.

§. 19. Schließlich werden die diesseitigen Unterthanen auf die genaue Befolgung der Publication der Herzoglichen Cammer vom 11ten August 1803., betreffend das Verfahren bey Ausnehmung von See-Päs-

sen zur Sicherung der Oldenburgischen Flagge, aufmerksam gemacht.

16) Cammmer-Bekanntmachung d. 23sten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Einrichtung eines Extrapost-Relais zu Ahlhorn.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Nähe des Dorfs Ahlhorn, in der Gegend, wo die Wege zwischen Oldenburg und Vechta, Damme und Osnabrück, und zwischen Bremen, Hamburg und Lingen und dem größten Theile des Königreichs der Niederlande sich durchschneiden, ein Extrapost-Relais errichtet worden ist, und mit dem 1sten May in Thätigkeit gesetzt werden wird. Dieses Relais hat Verbindung mit dem Relais zu Oldenburg, Wildeshausen, Vechta und Kloppenburg, es werden mithin daselbst die Pferde gewechselt auf den Coursen zwischen Oldenburg und Vechta, Oldenburg und Kloppenburg, auch Wildeshausen und Kloppenburg.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 24ten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Weitere Bestimmungen wegen einstweiliger Befreyung der

Wenn bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl studirender Jünglinge aus allen Ständen es den vorgesetzten höheren Behörden in

einzelnen Fällen bemerklich geworden ist, wie dem Entschluß, den Studien und durch sie dem Staatsdienst sich zu widmen, weniger das Talent und die erforderlichen Vorkenntnisse, als vielmehr die Absicht, sich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen, zum Grunde gelegen haben mögen, so hat die Regierung, im Einverständnisse mit den beykommenden höheren Behörden, sich bewogen gefunden, unter Beziehung auf die dieses Gegenstandes halber bereits erlassenen Verordnungen vom 10ten November 1820. und 23sten November 1822., so wie im Geiste der wegen allgemeiner Landesbewaffnung erlassenen Landesherrlichen Verordnungen vom 24sten December 1813. §. 15. und der Bekanntmachung der Herzoglichen Militair-Commission vom 1sten May 1817. §. 5. 11. hiermittelst nachträglich folgende weitere Bestimmungen festzusetzen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

den Studien ꝛc. sich widmenden Wehrpflichtigen.

1) Die Befreyung vom activen Militairdienst soll in dem Fall producirt werden der beschränkter Maturitäts-Zeugnisse nicht weiter ertheilt werden;
2) diejenigen welche nach bestandenem Tentamen nicht für tüchtig erkannt worden sind, zur Aufnahme in den Staatsdienst empfohlen, oder in der Advocatur und

in andern Fächern des öffentlichen Dienstes, als Candidaten der Theologie, Medicin, Mathematik, Schullehrer und Seminaristen, angewandt zu werden, sollen verpflichtet seyn, die ihnen zur Beendigung ihrer Studien zugestandenen Freyjahre, in sofern sie durch das Loos zum activen Dienst bestimmt waren, im Militair-Dienste nachzudienen, weshalb jedesmal von der vorgesetzten höheren Behörde der Herzoglichen Militair-Commission von dem Ausfall der vorgenommenen Prüfung Nachricht ertheilen werden wird.

18) Cammer-Bekanntmachung vom 29sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Anwendung der Vorschrift, wegen Legens der Dachpfannen in Kalk, auf das Kirchdorf Osternburg.

Bey dem sich mehrenden Anbau in dem Kirchdorfe Osternburg und dessen Umgebungen werden die im §. 2. der Brandcassen-Verordnung vom 5ten November 1764. und in der desfälligen Declaration vom 13ten August 1772. enthaltenen Bestimmungen, wonach die Einwohner in den Städten, Flecken und großen Dörfern angewiesen sind, in der Folge, wenn sie neu bauen oder die Dächer ihrer vorhandenen Gebäude neu umlatten lassen, die Dächer nicht mit Reith oder Stroh,

sondern mit Pfannen in Kalk gelegt decken zu lassen, nunmehro gleichfalls auf das Kirchdorf Osternburg und dessen Umgebungen ausgedehnt, und in Kraft gesetzt, unter der näheren Bestimmung, daß es dabey verstattet werde, die Dächer auch in Lehmdocken zu legen; wonach sich ein jeder genau zu richten, und im Unterlassungsfall zu gewärtigen hat, daß er zur Umlegung des Dachs auf die angeordnete Weise werde angehalten werden.

19) Bekanntmachung des Amts Oldenburg vom 30sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Nachstehende Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mahl- Sichtel- und Beutel-Geld zu nehmen ist, wird in Auftrag der Herzoglichen Cammer hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mehl-Sichtel- und Beutel-Geld zu nehmen ist.

Taxe,

wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das

Mahl- Sichtel- und Beutel-Geld

zu nehmen ist.

A. Beym bloßen Mahlen des Getreides geht davon ab:

a) an Matten:

1) von Rocken $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,

2) von Gerste ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,

3) von Buchweitzen ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,

4) von Malz $\frac{1}{3}$ Kanne vom Scheffel oder das 48ste Korn,

5) von Schweinekorn $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,

6) von Weitzen, auf blauen Steinen fein gemahlen, $\frac{3}{4}$ Kanne vom Scheffel oder das 24ste Korn;

b) an Mahlgeld erlegen:

1) die Grobbecker für Rocken vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant, besorgen die Grobbecker das Auffschütten und Einschlagen selbst, so bezahlen sie nur 1 Gr. per Sack,

2) die Branntweinbrenner vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant inclusive des Auffschüttens und Einschlagens,

3) die Bierbrauer vom Sack von höchstens 12 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant

inclusive des Aufschüttens und Einschlagens,

4) von Weitzen, auf blauen Steinen fein gemahlen, wird vom Sack von 6 bis 8 Scheffel gegeben 4 Gr. Courant inclusive des Aufschüttens und Einschlagens.

B. Beym Sichten und Beuteln wird von allen Früchten gegeben:

a) an Matten das 16te Korn oder 1 Kanne vom Scheffel,

b) an Sichtel- oder Beutelgeld bezahlen:

1) die Weißbecker für den Sack von 6 bis 8 Scheffel 7 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Arbeit,

2) Bürger und Landleute für den Scheffel 2½ Gr. Courant, besorgen die Mahlgäste das Aufschütten und Einschlagen, so wird nur 1½ Gr. vom Scheffel gegeben.

C. Für Weitzen, der gepellt wird, wird vom Scheffel gegeben 1 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Verrichtungen.

Fürs Abstauben werden für 100 Pfund 1½ bis 2 Pfund in Anschlag gebracht.

An Kleye, welche zurückgegeben wird, werden auf 100 Pfund 20 bis 30 Pfund gerechnet.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 5ten May 1824., publ. am 6ten ejd.

Aufhebung der „trinity dues“ in Großbr. Häfen, u. der Zölle auf Schiffe in den Königl. Häfen Ramsgate und Dover, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe.

Da der Herzoglichen Regierung von Seiten des hieselbst accreditirten Königlich-Großbrittannischen General-Consuls die Zusicherung ertheilt worden,

daß von dem Inhalt der im Julius v. J. im Englischen Parlamente durchgegangenen Zoll-Reciprocitäts-Acte, wonach in England alle Güter auf fremden Schiffen, so wie die Schiffe selbst, nicht mehr Zoll als Englische Schiffe und Waaren in denselben bezahlen sollen, wenn in den Ländern, wo die fremden Schiffe zu Hause gehören, auch kein Unterschied zwischen den eignen und Englischen Schiffen in Ansehung solcher Abgaben gemacht wird, derjenige Theil, welcher die Auflagen auf Schiffe, die unter der Benennung „trinity dues“ bekannt sind, wie auch die Zölle auf Schiffe in den Königlichen Häfen Ramsgate und Dover betreffe, bereits zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe in Activität getreten sey,

so wird solches zur Nachricht der hiesigen Schiff-Capitains und Schiffs-Rheder hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 27sten May 1824., publ. am 5ten Juni 1824.

Es wird die diesjährige Köhrung der Hengste durch die Köhrungs-Commission in den 7 Kreisen folgendermaßen vorgenommen werden: Wegen der Hengstköhrung.

am 17ten Junius Morgens 9 Uhr zu Oldenburg,

am 18ten Junius Morgens 10 Uhr zu Bockhorn, für den Kreis Neuenburg,

am 19ten Junius Morgens 10 Uhr zu Jever,

am 21sten Junius Morgens 9 Uhr zu Ovelgönne,

am 23sten Junius Morgens 9 Uhr zu Delmenhorst,

am 25sten Junius Morgens 9 Uhr zu Vechta,

am 26sten Junius Nachmittags 2 Uhr zu Cloppenburg.

Die Hengsthalter haben sich hiernach an den zur Köhrung bestimmten Plätzen mit ihren Hengsten zeitig einzufinden.

Diejenigen Hengste, welche zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung von der Köhrungs-Commission designirt werden, sind am 6ten July d. J., Morgens um 9 Uhr, beym Neuenhause vor Oldenburg vorzuführen. Es

werden alsdann 7 Prämien, und zwar nach der Wahl der Empfänger in Golde oder in Silberzeug, vertheilt werden, nämlich:

1 Prämie zu 100 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 80 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 70 Rthlr.,
2 Prämien jede zu 50 Rthlr.

22) Bekantmachung der Aemter Rastede, Rodenkirchen und Abbehausen vom 21sten May 1824., publ. am 3ten Juny 1824.

Taxe des Passage-Geldes auf dem Grenz- und Scheidewege von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake.

In Auftrag und mit Genehmigung der Herzoglichen Cammer machen die unterzeichneten Aemter bekannt, daß der Grenz- und Scheideweg von der Achtermeerschen- bis zur Hobenbrake, künftig nur gegen Erlegung des nachstehenden Passage-Geldes, welches Renke Paradies bey den in Augusthausen stehenden Schlagbäumen erhebt, vom 1sten Juni d. J. passirt werden kann.

Es wird entrichtet:

für einen zweyspännigen Wagen, Cabriolet oder Wüppe 6 Gr. Cour.,
für einen vierspännigen Wagen 12 Gr. Cour.,
für ein Pferd oder Stück Hornvieh, welches geritten oder getrieben wird, 2 Gr. Cour.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 31sten May 1824., publ. am 17ten Juni 1824.

Anweisung zu Vertilgung der Wucherblume.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß in verschiedenen Gegenden des Landes die dem Feldbau so höchst schädliche sogenannte gelbe Wucherblume dergestalt Ueberhand nehme, daß polizeyliche Anordnungen, welche bereits in benachbarten Ländern mit Erfolg dagegen zur Anwendung gebracht sind, zu deren Vertilgung erforderlich scheinen. Indessen ist gegen die Ergreifung solcher Maaßregeln noch zur Zeit die Betrachtung eingetreten, daß polizeyliche, mit Strafen verbundene Anordnungen, bey der großen Verbreitung der Wucherblume in einigen Theilen des Landes für viele Landleute zu nachtheilig werden könnten, imgleichen, daß die Vertilgung jenes Unkrauts ebenfalls, wie Beyspiele in verschiedenen hiesigen Gegenden gelehrt haben, durch eigene Einsicht und Vereinbarung der Landbesitzer bewirkt werden kann.

Die Regierung hat daher die nachstehende Anweisung zur Vertilgung der Wucherblume abdrucken lassen, und fordert alle Landbesitzer auf, solche, zur ihrem eigenen Vortheile, zu befolgen.

Den Aemtern und Stadt-Magistraten giebt sie aber auf, die Ausrottung des gedach-

ten und ähnlicher schädlicher Unkräuter, namentlich auch des sogenannten Keddicks, möglichst zu befördern, und in denjenigen Districten, wo sich solche befinden, die Ausschüsse zu versammeln und mit denselben die, nach der Localität, über den fraglichen Gegenstand zu treffenden Maaßregeln zu berathen, auch dieserhalb an die Regierung zu berichten, damit die etwa weiter erforderlich scheinenden Vorkehrungen getroffen werden können.

(Die besonders abgedruckte Anweisung zur Vertilgung der Wucherblume wird von den Aemtern und Stadt-Aemtern gratis vertheilt.)

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Juny 1824., publ. am 17ten ejd.

Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig.

Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bey Belle-Alliance soll am Sonntage den 20sten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage den 17ten October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever, auf gleiche Weise wie in den vorhergegangenen Jahren, durch Gottesdienst gefeyert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

25) Landesherrliche Verordnung vom 15ten März 1824., publ. am 24sten Juny 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Publication eines neuen Proceß-Reglements

Thun kund hiermit: Da das zuerst unter dem 27sten Januar 1787. erlassene, und dann unter dem 22sten März 1802. erweiterte und näher bestimmte Reglement, wegen Abkürzung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bey den Ober- und Unter-Gerichten im Herzogthum Oldenburg, nicht nur durch neuere Gesetze und Bekanntmachungen verschiedene Abänderungen erlitten, sondern auch die Erfahrung weitere Zusätze und Modificationen, zu besserer Erreichung jenes Zwecks, als nothwendig oder rathsam an die Hand gegeben hat: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu einer abermaligen Revision dieses Reglements, mit Benutzung des gesammelten neuen Stoffes, eine Commission niederzusetzen, und den Uns von derselben vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und ertheilen diesemnach dem folgenden Reglement wegen Abkürzung und Verbesserung des civilgerichtlichen Verfahrens hierdurch vom 1sten September 1824. an Gesetzeskraft, indem

Wir befehlen: daß, von diesem Zeitpuncte an, sämmtliche Ober- und Untergerichte des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever danach verfahren, und Richter, Anwälde und Partheyen, so wie sonst Jedermann, den es angeht, sich danach in allen Stücken genau und unabweichlich richten sollen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

(Das Proceßreglement ist besonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu haben.)

26) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 18ten Juny 1824., publ. am 24sten ejd.

Transitorische Bestimmungen zum vorstehenden neuen Proceß-Reglement.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung werden folgende transitorische Bestimmungen zu dem unter dem 15ten März d. J. verkündigten revidirten Proceß-Reglement bekannt gemacht:

1) Zu §. 1. Auch die seit dem 1sten Januar 1815. zur Praxis zugelassenen Untergerichtsanwälde müssen sich bey der Regierung zum Hauptexamen stellen, wenn die Justizcanzley in deren Geschäftsführung Veranlassung findet, sie dazu aufzufordern.

2) Zu §. 5. S. 22. Die den Streitgenossen und Ausländern auferlegte Pflicht zu Ernennung eines, im Gerichtsbezirke des

Obergerichts wohnhaften, Bevollmächtigten, an welchen die Insinuation der gerichtlichen Dicrete und Erkenntnisse auch in höheren Instanzen geschehen kann, muß in den schon anhängigen Processen spätestens bis zu Ende des laufendes Jahres erfüllt werden, widrigenfalls der Anwald erster Instanz als zu diesem Zweck bevollmächtigt angesehen wird, oder, wenn die Insinuation an die Parthey selbst rathsam gefunden werden sollte, die dadurch veranlaßten mehreren Kosten dieser Parthey zur Last fallen, wenn auch die Gegenparthey im übrigen zur Kostenerstattung verurtheilt wird.

Die ebendaselbst gegebene Vorschrift wegen Insinuation der Appellationserkenntnisse in Concursſachen an mehrere Appellaten findet auch bey den vor dem 1sten September 1824. eingelegten Appellationen Anwendung.

3) Zu §. 6. S. 24. Das in rechtshängigen Sachen vor dem 1sten September 1824. bewilligte Recht des freyen Gerichts ist, als Creditrecht, auf 3 Jahre, vom 1sten September an, verstattet, anzusehen, falls nicht etwa das Gericht nach den aus den Acten hervorgehenden Verhältnissen ein Anderes bestimmt oder die Parthey sich ausdrücklich zum Armenrechte nach der neuen Bestimmung legitimirt.

4) Zu §. 11. S. 37. Ein vor dem 1sten September 1824. angelegter Generalarrest verliert nach Verlauf von 12 Wochen, vom 1sten September 1824. angerechnet, seine Wirkung, wenn nicht unterdessen die Erkennung des Concurses oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung auf bestimmte Zeit bewirkt worden ist.

5) Zu §. 13. S. 41. Die drey Monate, an welche das Privilegium der Einrede und der Querel des nicht empfangenen Geldes gebunden ist, laufen in Ansehung der vor dem 1sten September ausgestellten Schuldbekenntnisse bis zum 30sten November d. J. inclusive, in sofern nicht die gemeinrechtliche zweyjährige Frist früher abgelaufen seyn sollte.

6) Die Zulässigkeit der Appellation, insonderheit die Beurtheilung der Appellationssumme, imgleichen die Appellations- und Beweis-Fristen werden bey allen vor dem 1sten September insinuirten und publicirten Erkenntnissen, nach den älteren Vorschriften: bey allen am 1sten September und ferner, auch in schon früher anhängigen Processen, insinuirten und publicirten Erkenntnissen aber nach den Vorschriften des neuen Proceß-Reglements beurtheilt.

1) Die neue Derservit-Taxe kommt erst bey den nach dem 1sten September 1824. überge-

benen Schriften, vorgenommenen Protocollarverhandlungen und sonstigen Anwaldsgeschäften zur Anwendung.

27) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 18ten Juny 1824., publ. am 24sten ejd.

Druckfehler im neuen Proceß-Reglement.

Folgende Druckfehler in dem Proceß-Reglement sind zu vebessern:

S. 37. Z. 10. v. o. statt einzulassen, lies eingelassen.

S. 62. §. 25. Z. 4. l. Vollstreckungsmaaßregel.

S. 68. Z. 19. v. o. statt der darauf erhaltene Resolution, lies die darauf erhaltene Resolution.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten July 1824., publ. am 15ten ejd.

Abänderung der Bestimmungen wegen Ernennung der Commissionen zu Prüfung der Candidaten der Rechte.

Die in der Verordnung v. 18ten July 1815. wegen Einrichtung der Prüfungen der Candidaten der Rechte zum Civil-Staatsdienst enthaltene Bestimmung, wonach die Prüfungs-Commission jedesmal einem Mitgliede der Regierung und einem Mitgliede eines anderen höheren Collegiums übertragen werden soll, ist durch spätere höchste Verfügungen vom 18ten November 1820., 5ten Januar 1821. und wiederholt vom 23sten Juny 1824.

dahin abgeändert worden: daß den Mitgliedern der Regierung nur eine gleiche Verpflichtung mit den Mitgliedern anderer höherer Collegien auferlegt ist, und die Prüfungs-Commission, wenn es der Turnus mit sich bringt, auch zwey Mitgliedern anderer Collegien aufgetragen werden kann; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

29) Cammer-Bekanntmachung vom 22sten July 1824., publ. am 29sten ejd.

Verbot der nicht nach dem Conventionsfuße, sondern ungleich geringhaltiger, ausgeprägten Silber-Münzsorten.

Es ist bemerkt worden, daß Versuche gemacht werden, die alten nicht nach dem Conventionsfuß sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silber-Münzsorten, die in dem vormals Münsterschen Landestheil bereits nach der Cammer-Publication vom $\frac{16}{22}$sten November 1821. bey den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen werden dürfen, und in den benachbarten Staaten ganz verboten sind, jetzt im ältern Theil dieses Herzogthums, wo sie niemals Cours gehabt haben, dem hiesigen und Preußischen Courant gleich, in Umlauf zu bringen. Die Cammer sieht sich hiedurch veranlaßt, in Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, alle Einwohner des ältern Theils des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever

vor der Annahme dieſer geringhaltigen Silbermünzſorten, deren Umlauf im Handel nur in den Kreiſen Vechta und Kloppenburg bis weiter noch geduldet wird, zu warnen, da ſolche weder bey den herrſchaftlichen und öffentlichen Caſſen angenommen, noch auch, außerhalb der Kreiſe Vechta und Kloppenburg, im täglichen Verkehr gebraucht werden dürfen, ſondern hiedurch für völlig ungültig im Handel und Wandel dieſes Landes erklärt werden.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 14ten Auguſt 1824., publ. am 19ten ejd.

Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrſchaft Jever iſt im gegenwärtigen Jahre der 1ſte September feſtgeſetzt. Indem dieſes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen und noch ferner fortdauernden einſchränkenden Vorſchriften, wonach auf den Feldern und Mören, auf welchen annoch Früchte auf dem Halme ſtehen, die Hunde ſo wenig revieren mögen, als wenig durch die Früchte ſelbſt gegangen werden darf, imgleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf die bisherige Weiſe unterſagt bleibt, zur genauen Beobachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.

Eröffnung der Jagd.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 28sten August 1824., publ. am 9ten September 1824.

Reception der Pharmacopoea Hannoverana, und Anordnung einer neuen Arzney-Taxe.

Da die im Jahre 1801. für das Herzogthum Oldenburg ausgearbeitete Pharmacopoea Oldenburgica, nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, nicht mehr für genügend erachtet werden mag, und überdies die Verschiedenheit der in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie in der Erbherrschaft Jever noch bestehenden und bisher befolgten Pharmacopöen zu mancherley Unzuträglichkeiten führet, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst genehmiget, daß die als gut und zweckmäßig erkannte neue Pharmacopoea Hannoverana von 1819. für die hiesigen Herzoglichen Lande als allgemeine Landes-Pharmacopöe recipiret werde.

Indem die Regierung solches hiemittelst zur allgemeinen Kunde bringet, weiset sie die sämtlichen hiesigen Aerzte, Wundärzte und Apotheker an, sich vom 1sten October d. J. an nach den Vorschriften der als Oldenburgischen Landes-Pharmacopöe recipirten Pharmacopoea Hannoverana von 1819. allenthalben zu richten. Insbesondere haben die Kreis-Physici darauf zu sehen, daß sich sämtliche Apotheker ihrer Medicinal-Bezirke ein Exemplar gedachter Pharmacopöe unver-

züglich anſchaffen, ſich bey Bereitung der Arzneymittel nach deren Vorſchriften genau richten, und baldmöglichſt, längſtens aber in Zeit von zwey Jahren a dato dieſes, allenthalben die Nomenclatur derſelben auf den Gefäßen vorſchriftmäßig anbringen.

Um zugleich dem Mangel einer allgemeinen Arzney-Taxe abzuhelfen, hat die Regierung von dem Collegio medico hieſelbſt eine neue paſſende Arzney-Taxe nach der Pharmacopoea Hannoverana ausarbeiten laſſen, welche den Druck bereits verlaſſen hat, und bey der Regiſtratur der Regierung von denjenigen, welche ſelbige nicht von Amtswegen zugefertiget erhalten haben, gegen Erlegung der Druckkoſten, das Exemplar zu 30 Gr. Gold, bezogen werden kann. Die Apotheker haben ſich nach den darin enthaltenen Preisbeſtimmungen in hieſigem Cour. bis Michaelis 1825. und ſo lange zu richten, als die Regierung nicht, in Folge der von Jahr zu Jahr angeordneten Reviſion derſelben von Seiten des Collegii medici, die von demſelben vorgeſchlagenen Preisveränderungen zur Beachtung öffentlich bekannt machen wird, welche die Apotheker ſodann in die betreffenden Jahres-Columnen ſorgfältig einzutragen haben.

So wie die Apotheker gehalten ſeyn ſol-

len, die in der neuen Oldenburgischen Arzney-Taxe mit einem Sternchen bezeichneten Mittel stets, ohne Ausnahme, vorräthig zu haben, so sollen dieselben auch auf Verlangen der Aerzte alle in der als Landes-Pharmacopöe recipirten Pharmacopoea Hannoverana aufgeführten rohen und zubereiteten Arzney-Mittel vorräthig haben.

32) Justiz-Canzley-Bekanntmachung vom 2ten Sept. 1824., publ. am 9ten ejd.

Proceß-Vollmachten.

Dem nach §. 5. des neuen Proceß-Reglements gedruckten Formular für Proceßvollmachten bey den Landgerichten und der Justizcanzley ist auf dem zweyten Blatte eine kurze Instruction für proceßführende Partheyen über dasjenige, was ihnen aus dem Proceß-Reglement zu wissen nöthig ist, angehängt, welche die, die Vollmacht ausstellende Parthey von derselben abschneidet und zurückbehält, um die darin enthaltenen Vorschriften während des Processes zu beachten und sich vor Schaden zu hüten. Da übrigens jeder Unterthan ein gehörig publicirtes Gesetz ohnehin kennen muß, und Rechtsunwissenheit nicht entschuldigt, so kann sich auch niemand, zu Begründung einer Restitution, oder sonst, auf einen etwaigen Nichtempfang dieser blos zu

Erleichterung der Gesetzeskenntniß verfaßten Instruction berufen.

Auch diejenigen Partheyen, welchen das Credit- oder Armen-Recht bewilligt ist, sollen künftig den ihnen zugeordneten Anwald durch Unterschrift der gedruckten Vollmachts-Formulare legitimiren und die angehängte Instruction erhalten.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift, ist durch den §. 5. S. 21. des neuen Proceßreglements, mit Einschluß des Siegels auf 6 Gr. Courant gesetzt, und damit die in der Regierungsbekanntmachung vom 19ten September 1818. bestimmte besondere Siegelgebühr von 6 Gr. zur Herrschaftlichen Casse (welche nachmals den Beamten zugewiesen ist) für wegfällig erklärt, welches hierdurch, mit Einstimmung Herzoglicher Regierung, bekannt gemacht wird. Geschieht die Beglaubigung durch den Kirchspielsvogt unter Amtsattest, so erhält der Kirchspielsvogt 6 Gr. und der attestirende Beamte ebenfalls 6 Gr.

Diejenigen, welchen das Creditrecht bewilligt ist, müssen die Gebühr für Beglaubigung der Unterschrift dennoch entrichten; diejenigen aber, welchen das Armenrecht, ertheilt ist, sind davon frey.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 18ten September 1824., publ. am 23sten ejd.

Bekanntmachung einer Verfügung des Königlich-Preuß. Polizey-Ministeriums, wegen Legitimation der von fremden Universitäten auf Preußische Universitäten kommenden Studirenden.

Zur Nachricht für diejenigen Landeskinder, welche auf Preußischen Universitäten studiren wollen, macht die Regierung hiemittelst bekannt, daß vermittelst einer von dem Königlichen Polizey-Ministerio zu Berlin an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bey den Preußischen Universitäten erlassenen Verfügung unter andern festgesetzt worden sey:

„daß Studirende, welche von fremden Uni„versitäten auf Preußische Universitäten „kommen, nicht anders immatriculirt wer„den sollen, als nachdem sie sich sofort „vollständig darüber legitimiret haben: „daß sie bisher an unerlaubten „Verbindungen und Umtrieben „überall keinen Theil gehabt ha„ben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu „immatriculiren, sondern sogleich aus der „Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, „oder bey entstehendem Verdacht festzuhal„ten sind.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 24sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.

Einführung eines Weggeldes zu Varrelgraben und desfällige Taxe.

Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des zwischen Delmenhorst und Varrelgraben neu angelegten und gepflasterten Weges soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig von dem Wirthe Friedrich Meyer zu Varrelgraben vom ersten October d. J. angerechnet in Gemäßheit nachstehender Taxe erhoben werden.

Taxe des Weggeldes:

1) Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote.
2) Von einem unbeladenen hiesigen Bauerwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten.
3) Von einem Reiter 2 Grote.
4) Für jedes Hand- und Koppel-Pferd, Esel, Schwein, imgleichen auch für jedes Stück Hornvieh 1 Groten.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche beträgt.

Für Wagen deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben;

wer aber in Bremer-Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

35) Bekanntmachung des Oldenburgischen Stadtmagistrats v. 27sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.

Intimation der Verordnungen wegen des Spielkarten-Stempels.

Da bemerkt worden, daß die Verordnung Herzoglicher Regierung vom 30sten September 1822., wegen allgemeiner Einführung des Kartenstempels, nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit zur Ausführung gebracht wird, so wird nicht nur die auf Contraventionen gesetzte Strafe von fünf Reichsthaler Brüche hiedurch in Erinnerung gebracht, sondern namentlich wird auch den hiesigen Kaufleuten und Wirthen, die mit Spielkarten Handel treiben oder zum eignen Bedarf solche kommen lassen, bey Vermeidung der angedroheten und im Wiederholungsfalle erhöheten Strafen nochmals untersagt, ungestempelte Spielkarten im Hause zu haben, und werden sie hiedurch angewiesen, die Spielkarten, sobald sie solche aus den ausländischen Fabriken erhalten, sofort mit dem Stempel versehen, oder, wenn sie dies nicht gleich mit dem ganzen

zen Vorrathe wollen, unter Stadtsiegel nehmen zu lassen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 29sten Sept. 1824., publ. am 7ten October 1824.

Quarantaine-Anordnung.

Die Nachrichten über den Gesundheits-Zustand auf mehreren West-Indischen Inseln, namentlich auf Cuba und vornehmlich in Havannah, so wie in einigen Häfen der Nord-Amerikanischen Frey-Staaten, insbesondere zu Nev-Orleans und Charlestown, wo das gelbe Fieber mit großer Heftigkeit wüthet, sind so beunruhigend, daß die Regierung des Herzogthums Oldenburg, um die aus jenen Gegenden auf der Weser ankommenden Schiffe genauer unter Aufsicht zu nehmen und dadurch die Verbreitung jener ansteckenden Krankheit in die hiesigen Gegenden möchlichst zu verhüten, die Wiederauslegung des Herzoglichen Wachtschiffes in der Mündung der Weser auf seiner gewöhnlichen Station verordnet hat.

Es werden daher die Schiffs-Capitains, welche aus Nord-Amerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln auf der Weser ankommen, hiemittelst, bey Vermeidung der schwersten gesetzlichen Strafen angewiesen, sich der Untersuchung des auf dem

Herzoglichen Wachtschiffe in der Weser commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissairs zuvor zu unterwerfen und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen, die Lootsen aber werden befehliget, die aus jenen Gegenden einkommenden Schiffe, in der Nähe des Wachtschiffes nach Anweisung des Quarantaine-Commissairs zu der von demselben vorzunehmenden Untersuchung, vor Anker zu bringen. Der Quarantaine-Commissair wird die erforderliche Untersuchung, instructionsmäßig, ohne Verzug vornehmen, den Schiffen, bey denen sich keine verdächtige Umstände hervorgethan haben, nach beendigter Untersuchung sofort practica ertheilen, die von Cuba und besonders aus Havannah so wie von den Nord-Amerikanischen Häfen von New-Orleans und Charlestown ankommenden Schiffe aber einstweilen unter strenge Observations-Quarantaine legen, über das Resultat der von ihm mit Zuziehung des Quarantaine-Arztes vorgenommenen Untersuchung, unter Vorlegung der Protocolle und Schiffs-Papiere, an die Regierung sofort berichten, worauf dieselbe, nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände, Ihre Entscheidung und Verfügung abgeben und dem Quarantaine-Commissair zur Ausführung zufertigen wird.

37) Cammer-Bekanntmachung vom 20sten October 1824., publ. am 28sten ejd.

Anordnung einer Signal-Flagge für Oldenburg. Schiffe für den Fall, wenn sie in fremden Gewässern eines Lootsen bedürfen.

Nachdem von der Königlich-Großbrittanischen Admiralität die Einrichtung getroffen worden, daß alle Englische Seeschiffe ohne Ausnahme mit einer besondern Flagge versehen seyn müssen, welche sie nur in dem Fall, wenn sie einen Lootsen verlangen, als desfälliges Signal aufziehen sollen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf den deshalb von Seiten des Königlich Großbrittannischen Gouvernements geschehenen Antrag, zu verordnen geruhet, daß gleichmäßig alle Oldenburgische Seeschiffe eine solche besondere Flagge an Bord haben, und diese, wenn sie bey ihrer Ankunft in den Englischen oder andern Gewässern einen Lootsen verlangen, als das zu diesem Ende eingeführte Signal aufziehen, außer diesem Fall aber keinen Gebrauch davon machen sollen. Diese besondere Signal-Flagge ist die gewöhnliche Oldenburgische Flagge, blau, mit einem rothen Kreuz, eingefaßt mit einem weißen Rande, dessen Breite an jeder der vier Seiten den fünften Theil von der Breite der blauen Flagge beträgt. Zeichnungen dieser Signal-Flagge sind in den Verifications-Comptoirs zu Elsfleth und Abbehauser-Siel, ingleichen bey

dem Wasserschout zu Brake, bey dem Oberlootsen zu Fedderwarden, auf dem Amte Minsen zu Hooksiel, und bey dem Vogt auf der Insel Wangerooge zur Ansicht der Schiffs-Capitaine niedergelegt, welche zugleich hiemittelst zur Befolgung dieser Höchsten Anordnung alles Ernstes angewiesen werden.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 9ten November 1824., publ. am 18ten ejd.

Reglement wegen Beförderung der Couriere.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung wird das nachfolgende Reglement wegen Beförderung der Couriere hiedurch bekannt gemacht.

Reglement wegen Beförderung der Couriere.

Die Couriere müssen, ohne daß deßhalb mehrere Pferde vorgelegt werden können, als im §. 13. des Reglements für die Extraposten bestimmt ist, auf den Routen von Delmenhorst nach Löningen, von Delmenhorst nach Moorburg und Apen, und von Jever nach Damme so befördert werden, daß die Meile in 3/4 Stunden zurückgelegt und nur auf Stationen über 3 Meilen höchstens 1/4 Stunde angehalten wird. Sind die Wege so verdorben, daß dieses unthunlich ist, so muß doch die Meile immer in einer Stunde gefahren

werden, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Auf den übrigen Routen sind die Postofficialen nur während des Sommers, und wenn die Wege gut sind, Courier-Pferde zu geben verbunden.

Auf den oben angegebenen Routen (auf den Nebenrouten nur unter der bemerkten Einschränkung) sind die Postofficialen verpflichtet, auch den reitenden Courieren Pferde zu geben, und wird hierüber folgendes bestimmt:

1) Die Couriere dürfen ihre eigene Sattel auflegen lassen, können aber nicht verlangen, daß ein ihnen gehöriger Zaum angelegt wird, und müssen durch einen Postillon begleitet werden, wenn sie nicht einem Wagen vorreiten, in welchem letzteren Falle sie nur bis zur nächsten Station vorausreiten dürfen, und die Ankunft des Wagens erwarten müssen; wollen sie dieses nicht, so müssen sie sich durch einen Postillon begleiten lassen.

2) Sie dürfen dem Postillon nicht voranreiten; ist dieses geschehen, und treffen sie vor dem sie begleitenden Postillon auf dem nächsten Relais ein, so sind sie nicht eher weiter zu befördern, als bis die Ankunft des Postillons erfolgt ist, und dieser die Beschaffenheit des Pferdes untersucht und erklärt hat, daß er keine Forderung an den Courier habe.

3) Die Couriere dürfen auf den Pferden, die sie selbst reiten, nicht mehr Sachen bey sich führen, als in den Satteltaschen Platz finden; ein etwaiger Mantelsack, der jedoch nicht mehr als 40 Pfund wiegen darf, ist auf dem Pferde des Postillons zu befördern.

4) Sie dürfen weder den Postillon mißhandeln noch die Pferde übernehmen und mißhandeln. Sind letztere durch Uebertreibung der Couriere beschädigt oder unbrauchbar geworden, so muß der durch Sachverständige auszumittelnde Schaden oder der volle Werth des Pferdes erstattet werden.

Der Postofficial des Relais, wo der Schade bemerkt wird, hat das betreffende Amt um Anordnung einer Taxation zu ersuchen, und die Couriere nicht eher fortzuschaffen, als bis die völlige Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit geleistet ist. Damit jedoch jeder Aufenthalt der Couriere vermieden wird, ist auch der Postofficial ermächtigt, eine vorläufige Taxation vorzunehmen und danach die Größe der Sicherheitsbestellung zu bestimmen.

5) Der Postillon, welcher einen Courier zu Pferde begleitet, erhält an Trinkgeld für jede Station von 3 Meilen und darunter 44 Gr. Gold = 48 Gr. Conv. Münze = 51 Gr. Cour., und bey längern Stationen für

jede halbe Meile 10 Gr. Gold = 12 Grote Conv. Münze = 12 Gr. Courant mehr.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 27sten November 1824., publ. am 2ten December 1824.

Regulirung der Amtsgrenze zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe.

Da es sich ergeben hat, daß die Amtsgrenze zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe einer näheren Bestimmung bedarf, so wird, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung und Verhandlung, in Einverständniß mit der Herzoglichen Cammer, in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

1) Die Amtsgrenze zwischen den gedachbeyden Aemtern läuft:

a) von dem an der Marka bey der südlichen Befriedigung der Wiese des Anbauers West zu Neu-Markhausen angenommenen Punct gegen Osten längs dem Hause und Befriedigungswall der Anbauer Niehaus und Knelage und von da ebenfalls östlich auf die südwestliche Ecke des Befriedigungswalls des Anbauers Joh. Herm. Schütte, und ist durch diese Linie sowohl die Amts- als Marken-Grenze definitiv festgesetzt, doch soll die Schafhude wie bisher gemeinschaftlich ausgeübt werden; von der angegebenen Ecke des Befriedigungswalls des An-

bauers Schütte geht die Amtsgrenze weiter provisorisch nach dem Punct, wo sich die Wege von der Bischofsbrücke nach Mittelsten-Thüle und von Dwergte nach Markhausen kreuzen, unter der Bestimmung, daß südlich der Linie von den Wiesen an der Marka bis zu des F. H. Schütte Anbauerplacken ein Triftweg von 40 Fuß Breite bis zu des Knelagen Besitzungen für die Neumarkhauser vorbehalten werden soll;

b) von dem gedachten Kreuzweg provisorisch nach dem bey der Deben-Wiese an dem rechten Ufer der Söste bezeichneten Punct, dergestalt jedoch, daß wenn auch durch diese Linie ein kleines Stück von der Deben-Wiese abgeschnitten werden sollte, diese dennoch ganz zu dem Amte Cloppenburg gehören soll — unter dem Vorbehalt, daß wenn dereinst die Marken in dieser Gegend, so wie da wo nach Lit. a. die Amtsgrenze nur provisorisch festgesetzt ist, getheilt, oder die jetzt obwaltenden Markenstreitigkeiten ausgeglichen oder entschieden seyn werden, diese Amtsgrenze von neuem untersucht und, so weit als nöthig, anderweit regulirt werden soll. Ferner

c) provisorisch von dem bey der Deben-

Wieſe an dem rechten Ufer der Söſte bezeichneten Punct nach der Paternoſter-Kuhle, und von da in gerader Richtung gegen Oſten bis auf die Hälfte der Entfernung bis nach einer geraden Linie zwiſchen der Fiscuswieſe und dem Schwarzenberge, von dieſem nach dem Foſſeberge, von da nach dem Sandberge an der Aue, und von dieſem nach dem Punct, der ſich durch die Halbirung einer geraden Linie von dem ſüdöſtlichen Puncte der Böſeler Wieſen, nordweſtlich von den ſogenannten Quecken belegen, auf den Böltingsberg ergeben hat — unter der bey Lit. b. am Schluß angeführten Beſtimmung.

2) Die ſolchergeſtalt theils definitiv theils proviſoriſch beſtimmte Amtsgrenze iſt bereits mit Erdhügeln bezeichnet, welche daher, bey Vermeidung der geſetzlichen Strafen, nicht zerſtört oder weggebracht werden dürfen.

3) Da nach der gedachten Grenzbeſtimmung die neue Colonie Petersfeld von dem Kirchſpiel Frieſoythe, Amts Frieſoythe, an das Kirchſpiel Cloppenburg und Crapendorf und Amt Cloppenburg übergeht, und dagegen die neue Colonie Auguſtendorf von dem Kirchſpiel Molbergen, Amts Cloppenburg, nach dem Kirchſpiel Markhauſen und

Amt Friesoythe transferirt wird: so werden die in dieser Hinsicht rücksichtlich der kirchlichen und Schulen-Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen von der Commission für die römisch-catholisch.-geistlichen Angelegenheiten getroffen und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Gesetzsammlung
von 1825.

OLDENB.
BIBL.VERB.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Dec. 1824., publ. am 6ten Januar 1825.

Verabredung zwischen dem Königlich-Großbrittannisch-Hannöverschen Cabinets-ministerium und der hiesigen Regierung wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen an die beiderseitigen Gränzgerichte.

Durch eine, zwischen dem Königlich Großbrittannisch-Hannöverschen Cabinets-Ministerium und der hiesigen Regierung mit landesherrlicher Genehmigung getroffene, Verabredung ist wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen an die beyderseitigen Grenzgerichte Folgendes bestimmt, welches hierdurch den hiesigen Unterthanen und Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

1) Wenn in Civil-Rechts-Sachen bey einem Königlich Hannöverschen Amte, landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte, oder bey einem Herzoglich Oldenburgischen Amte, Landgerichte oder Patrimonal-Gerichte, dessen Bezirk die, beyde Länder trennende, Grenze berührt, Unterthanen des benachbarten Landes, welche ihren Wohnsitz gleichfalls in einem, jene Grenze berührenden, Amte, Landgerichte oder sonstigen Untergerichte haben, zum Zeugniß aufgefordert werden, und das instruirende Gericht der Sache angemessen findet, solche Zeugen selbst zu vernehmen, so hat auf dessen Requisition das Gericht des benachbarten Landes, welchem die Zeugen unterworfen sind,

die Vorladung derselben zum persönlichen Erscheinen vor dem requirirenden Gerichte zu verfügen.

2) Die, solchen Zeugen für Reisekosten und Versäumniß sofort bey deren Erscheinen zu entrichtende, Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsatze, daß sie vollständig entschädigt werden müssen, jedoch nach Billigkeit und mit Zurückweisung aller unangemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

3) Die Bestimmung dieser Entschädigung muß zeitig vor dem Productions-Termin in dem Schreiben, durch welches die Citation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden.

4) Der, von dem requirirten Gerichte unvermögenden Zeugen, zur Bestreitung der Reise-Kosten, etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf desfallsige Benachrichtigung sofort zu erstatten.

2) Regierungs-Bekanntmachung vom 8ten Januar publ. 13ten Januar 1825.

Aufhebung der unterm 29sten Septemb. 1824. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln.

Bey der vorgerückten Jahrszeit und bey dem, hinsichtlich des Gesundheitszustandes, in den, vom gelben Fieber heimgesucht gewesenen, Häfen eingegangenen beruhigenden Nachrichten

hat die Regierung die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 29. September v. J. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln wieder aufgehoben, und das zu dem Ende in der Mündung der Weser ausgelegte Wachtschiff von seiner Station zurückgerufen.

Gleichwohl bleiben für diejenigen Schiffe, welche aus inficirt gewesenen Häfen noch ankommen, und bey denen sich, hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, verdächtige Umstände zeigen sollten, die den Umständen nach erforderlichen besonderen Verfügungen vorbehalten, weshalb die Lootsen angewiesen sind, solche Schiffe unterhalb Blexen, zur Untersuchung der Quarantaine-Officialen, vor Anker zu bringen.

3) Landesherrliche Verordnung vom 10ten Januar publ. am 20sten Januar 1825.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zum Besten Unserer Stadt Oldenburg, und lediglich zur Erleichterung der Pflichtigen in der Aufbringung der Beyträge zur Bestreitung verschiedener bey derselben vorkommenden Aus-

gaben und zur Deckung vorhandener Schulden, nach Unserer jedesmaligen näheren Bestimmung einige der hiesigen Consumtions-Gegenstände, vom 1. Februar d. J. an und bis weiter und auf unbestimmte Zeit, mit einer, in kleinem Courant zu bezahlenden, Consumtions-Abgabe zu belegen, wie solche in dem, zu dem Ende beygefügten, Tarif näher bestimmt ist.

Wir lassen demnach diesen Tarif zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und haben zugleich, wegen Bezahlung und Erhebung der Abgabe, folgendes zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt.

1) Jeder, er sey Schlächter oder Privat-Mann, ist verbunden, auf dem, auf dem Rathhause befindlichen, Erhebungs-Büreau den Tarif-Satz zu bezahlen, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf. Er erhält sodann zu diesem Zweck einen gedruckten, mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen, und nur auf 24 Stunden gültigen Schein, welcher den, zur Aufsicht der richtigen Befolgung dieser Vorschrift verpflichteten, Policey-Bedienten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist und am Abend eines jeden Tages durch einen, von dem Stadt-Magistrate dazu angewiesenen, Officianten abgefordert, und von solchem an das Büreau sofort wieder abgeliefert wird.

2) Wer Torf oder Brennholz zur Stadt bringen will oder damit zu Wasser auf dem Stau ankommt, muß gleichfalls durch Bezahlung des Tarif-Satzes auf dem Büreau eine Empfangs-Bescheinigung lösen, und darf nicht eher, als bis dies geschehen ist, durch das Thor passiren und resp. mit dem Löschen der Ladung den Anfang machen. Am Thor muß dieser Schein der Schildwache vorgezeigt, und in einen, daselbst angebrachten, verschlossenen Kasten gesteckt werden.

3) Von dem Torf, welcher aus der Herrschaftlichen Torfgräberey zu Hundesmühlen eingeführt wird, wird die Abgabe nach einem, von dem Aufseher beym Ausladen desselben herzugebenden, Verzeichnisse von dem, von der Stadt dazu angewiesenen, Officianten eingefordert, und ist dieselbe sofort gegen Auslieferung der, desfalls von dem Büreau ausgestellten, Bescheinigung zu berichtigen. Hierin erforderlichenfalls eine andere Einrichtung zu treffen, bleibt Unserer Cammer vorbehalten.

4) Die Bewohner des Stau's, so wie der unmittelbar vor dem Heiligengeist-Thore befindlichen Häuser bis zum Neuenhause, mit Ausschluß desselben, sind zur Entrichtung der Consumtions-Abgabe gleichfalls verpflichtet.

5) Werden von den der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenständen einige, in der

Qualität als Transit-Gut, bloß durchgeführt, so sind sie zwar von der Abgabe befreyet, jedoch ist dasjenige, was von Unserer Cammer dieserhalben näher regulirt werden wird, auf das genaueste zu beobachten, auch darf von solchen Gegenständen nichts, bey Strafe der Confiscation, in der Stadt bleiben.

6) Wer sich einer Bekürzung der Consumtions-Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe eines, derselben unterworfenen, Gegenstandes zu Schulden kommen läßt, den trifft die Confiscation des Gegenstandes, oder eventualit. eine dessen Werthe gleichkommende Geldbuße. Bey wiederholten Defraudations-Fällen wird außerdem von dem Defraudanten noch der vierfache Tarif-Saß erlegt, und, wenn ein angesessener Schlächtermeister sich als solcher zum Drittenmal einer Defraudation schuldig macht, so wird ihm auch noch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine bestimmte Zeit oder für beständig das Schlachten und das Treiben des Schlächter-Handwerks gänzlich untersagt werden.

7) Jeder Versuch, die der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände durch Einfuhr auf Nebenwegen der Abgabe zu entziehen, ist gleichfalls als ein Unterschleif anzusehen, und wird im Betretungsfall mit der Confiscation des Gegenstandes, bey einer spä-

teren Entdeckung aber, mit einer dem Werth des Gegenstandes gleich kommenden Geldbuße bestraft.

8) Von den Confiscations-Geldern und Geldstrafen wird den Angebern die Hälfte zugesichert, die andere Hälfte fließt in die Casse der Consumtions-Abgabe.

9) Alle Zweifel und Streitigkeiten, die wegen Erhebung dieser Abgabe vorkommen möchten, werden von dem Magistrat, mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Cammer, entschieden.

Wir behalten uns zugleich vor, diese Abgabe den Umständen nach zu vermehren, zu vermindern oder auch ganz wieder aufzuheben, und hegen dabey die feste Zuversicht, daß ein jeder, den sie angeht, sich die genaueste Nachachtung der desfälligen Anordnung zur Pflicht machen, und sich, durch Umgehung derselben, nicht der Gefahr der Confiscation des einzuführenden Gegenstandes und der Bestrafung aussetzen werde.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Tarif

Taxe

für die in der Stadt Oldenburg

Allgemeine Benennungen.	Der Abgabe unterworfene Gegenstände	
Eßwaaren	Ochsen, Kühe und Quenen bis zu 500 Pf.	
	von 500 Pf. und darüber	
	Kälber	
	Schaafe und Hammel	
	Lämmer	
	Schweine bis zu 100 Pf. incl.	
	bis zu 200 Pf. incl.	
	und ferner bis zu jedem 100 Pf. mehr	36 Gr.
Feuerung	Torf	
	Brennholz	

r i f

zu entrichtende Consumtions-Abgabe.

Maaß	Taxe kl. Courant ℳ	ℋ	Bemerkungen.
à Stück	3	—	
— —	4	—	Frisch geschlachtetes Fleisch darf überall nicht eingeführt werden, bey Strafe der Confiscation.
— —	—	24	
— —	—	24	
— —	—	12	
— —	—	36	
— —	1	—	
1 doppelt. Fuder	—	4	
1 einfaches dito	—	2	
12 Körbe .	—	4	
6 Körbe . .	—	2	
1 2spänniger Wagen .	—	6	
14spännig. dito	—	12	

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar publ. am 27. Januar 1825.

In Beziehung auf die vorstehende Landesherrliche Verordnung vom 18. Jan. 1825. wegen Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar d. J., wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, wird von der Regierung Folgendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1) Zur Sicherung der Bezahlung der Abgabe von der Consumtion an Schlachtvieh wird die Einführung frischgeschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, bey Strafe der Confiscation oder einer dem Werthe des eingebrachten oder einzubringen versuchten frischen Fleisches gleichkommenden Geldbuße, hiemittelst allgemein und gänzlich verboten.

2) Den, in der Umgegend der Stadt, das heiß't, im ganzen Districte der Stadtgemeinde, ferner in den zur Landgemeinde gehörigen Dorfschaften: Eversten, Bloh, Wechloy, Ofen, Alexanders-Haus, Nadorst, Donnerschwee, Ohmstede und Bornhorst, und endlich in den zum Kirchspiele Osternburg gehörigen Ortschaften: Osternburg, Drielake, Drielakermoor, Tweelbeke und Bümmerstede wohnenden, Personen wird, zu gleichen Endzwecken und unter gleichen Strafen, hiedurch untersagt, frisches Fleisch zum Ver-

kauf feil zu haben, dergestalt, daß die genannten Dorfschaften mit sämmtlichen, zu ihrer Bauerschaft gehörigen Häusern zu dem Districte gerechnet werden sollen, für welchen dieses Verbot gilt. Den, in der Umgegend der Stadt wohnenden, Personen bleibt es indessen fernerhin unbenommen, frisch geschlachtetes Fleisch zum Wägen in die Stadt zu schicken, zu welchem Ende zuvor ein Einlaßschein auf dem Büreau der Abgabe, auf dem Rathhause hieselbst, auszunehmen ist, welcher für diesen Fall unentgeldlich ertheilet werden soll.

3) Dagegen sollen aber auch die hiesigen Schlächter, von Seiten der Polizey, in Ansehung des Schlachtens, stets einer strengen Aufsicht und Controlle unterworfen bleiben, zu welchem Ende denselben die Vorschriften der Polizey-Verordnung vom 12ten Februar 1818. von neuem eingeschärfet und dieselben namentlich angewiesen werden, nur Fleisch von gesunden Thieren feil zu haben, das zu schlachtende Hornvieh, vor der Tödtung, zur Besichtigung und Untersuchung des, vom hiesigen Stadt-Magistrate angestellten, Fleischbeschauers zu stellen und sich rücksichtlich des Preises nach der, vom Stadt-Magistrate hierselbst am An-

fange eines jeden Monats, zu publicirenden, Taxe genau zu richten und niemanden zu übervortheilen, alles bey Vermeidung einer Geldbuße von 25 Rthlr. im ersten Contraventionsfalle, und Einziehung der Concession zum Schlachten bey wiederholten Uebertretungen.

4) Sämmtliche Polizey-Officialen, so wie die Polizey-Diener, Polizey-Corporäle und Landdragoner, sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch die Bezahlung der Consumtions-Abgaben zu controlliren und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 30ten Januar publ. am 2ten Februar 1825.

Maaßregeln gegen Vaganten und Verfügungen wegen der armen Fußreisenden und des ihnen zu verabreichenden Zehrpfennings. —

Die Regierung sieht sich, nach genommener Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Herzoglichen General-Directorium des Armenwesens, veranlaßt, folgende, den bestehenden Verordnungen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden zu erlassen:

§. 1. Sämmtliche Gränz-Aemter haben durch ihre Unterbediente und hauptsächlich durch die Landdragoner genau darauf achten zu lassen, daß eigentliche Vaganten — wel-

che ohne gehörige Päſſe, ohne Gewerbe und ohne Beſtimmungsort ſich von einem Lande und Orte zum andern herumtreiben — von den hieſigen Landesgränzen gänzlich abgehalten, namentlich nicht über die Weſer gelaſſen und, nicht nach der Stadt Oldenburg, ſondern überall auf dem kürzeſten Wege, gleich über die Gränze zurück gewieſen werden.

§. 2. Nur diejenigen armen Fußreiſenden ſind in's Land zu laſſen, welche

a) entweder einen Paß bey ſich führen, der auf einen beſtimmten Ort des Herzogthums ausgeſtellt iſt, oder

b) auf ihrer Reiſe, nach Ausweis ihres Paſſes, das hieſige Land nothwendig als Durchreiſende berühren müſſen, oder

c) als Handwerksburſche an einem Orte des hieſigen Landes Arbeit ſuchen und mit gehörigen Lehrbriefen oder Wanderbüchern verſehen ſind.

§. 3. Das bloße Viſa der letzten auswärtigen Behörde, welcher der Paß vorgezeigt iſt, und die Direction von ihrer Seite nach einem Orte des Herzogthums, darf daher allein nicht für hinreichend erkannt werden, um einen unvermögenden Fußreiſenden in's Land zu laſſen, ſondern würde, wenn keine der obigen Bedingungen sub 2. ein-

tritt, die Zurückweisung deſſelben zur Folge haben.

§. 4. Alle Fußreiſenden, deren Paß von der ausſtellenden Behörde auf einen beſtimmten Ort des Herzogthums ausgeſtellt iſt, müſſen von den Gränz-Aemtern, ſo weit es thunlich, unter Beobachtung der in dem folgenden §. beſtimmten Routen, auf dem kürzeſten Wege dahin dirigirt, und mit der Anweiſung verſehen werden, ſich bey dem Amte oder Kirchſpielsvogte deſſelben gleich nach ihrer Ankunft zu melden.

§. 5. Alle unvermögende Reiſende, welche nur durch dieſes Land reiſen wollen, und wirklich, nach Ausweis ihres Paſſes, durch daſſelbe reiſen müſſen, dürfen nur auf einer von den, im §. 9. bezeichneten, Straßen durchreiſen, ſind auf ſolche von den Gränz-Aemtern, imgleichen von den Kirchſpielsvögten, Bauervögten, und den Gränz-Zoll-Einnehmern der, unmittelbar an der Gränze gelegenen, Ortſchaften zu dirigiren, und dürfen die ihnen vorgeſchriebene Route nicht verlaſſen, widrigenfalls ſie als Vaganten aufgegriffen und beſtraft werden.

§. 6. Bey gleicher Strafe ſind ſie gehalten, ſowohl bey dem erſten als bey dem letzten an ihrer Route belegenen Amte

ſich

ſich zu ſiſtiren, und ihre Päſſe viſiren zu laſſen, welches unentgeltlich geſchehen ſoll.

§. 7. Auf dieſen in §. 9. bezeichneten Routen wird, nach näherer Beſtimmung des Herzoglichen General-Directorii des Armenweſens, den wirklich dürftigen Durchreiſenden, den Umſtänden nach, eine mäßige Unterſtützung gereicht werden, jedoch a) nur an den bey jeder Route ausdrücklich genannten Orten, alſo in keinen andern Kirchdörfern oder Orten, welche an derſelben liegen, und b) nicht, wie bisher geſchehen iſt, von den Armenvätern, ſondern nur von dem Amte ſelbſt, oder wenn der Ort kein Amtsſitz iſt, von demjenigen Official, welchem das Amt, unter ſeiner eigenen Verantwortlichkeit, dazu Auftrag ertheilt hat, und an welchen namentlich die Krugwirthe ſolche Reiſende verweiſen werden.

§. 8. Der gereichte Zehrpfennig, welcher ſich nach der Entfernung des nächſten Stationsorts richten muß, wird vom Amte oder von dem damit beauftragten Officialen ſelbſt, auf dem gedruckten Paſſirzettel notirt, den jeder ſolcher Reiſende bey dem Eintritt ins Land auf dem erſten Stationsorte erhält, und welchen er bey Vermeidung polizeylicher Beſtrafung, ſo lange er ſich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet iſt.

Der Reisende, der sich unterfteht, an anderen, als den bey den verschiedenen Routen benannten Orten, oder von irgend einem andern als den zur Reichung eines Zehrpfennings beauftragten Officialen eine Gabe, Almosen oder Reisegeld zu erbitten, wird nach den, wegen der Bettler bestehenden, Gesetzen bestraft.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. erwähnten Routen durch hiesiges Land für dürftige Reisende sind folgende:

1) Straße zwischen Ostfriesland und Bremen, oder den angrenzenden Provinzen des Königreichs Hannover. Ueber Moorburg und Westerstede, oder Apen und Zwischenahn nach Oldenburg, Wildeshausen und Harpstedt. Visirungsörter: Westerstede oder Zwischenahn und Delmenhorst oder Wildeshausen.

2) Straße zwischen Holland und Bremen über Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Löningen. Visirungsörter: Delmenhorst und Löningen.

3) Straße zwischen Ostfriesland und dem Herzogthum Bremen, Hamburg, Holstein 2c.

a) über Bockhorn, Varel, Schwey, Rodenkirchen und bey Strohausen über

die Weſer. Viſirungsörter: Bockhorn und Rodenkirchen.

b) über Moorburg und Weſterſtede oder Apen und Zwiſchenahn

nach Raſtede, Großenmeer, Elsfleth, und daſelbſt über die Weſer. Viſirungsörter: Weſterſtede und Zwiſchenahn und Elsfleth.

4) Straße zwiſchen Oſtfriesland und den Fürſtenthümern Osnabrück und Münſter über Barſſel, Frieſoythe, Cloppenburg auf Quackenbrück. Viſirungsörter: Frieſoythe und Cloppenburg.

5) Straße zwiſchen Oſtfriesland und Hannover über Barſſel, Frieſoythe, Cloppenburg, Vechta auf Diepholz. Viſirungsörter: Frieſoythe und Vechta.

6) Straße zwiſchen Oſtfriesland und den Königlich Preußiſch-Weſtphäliſchen Provinzen über Barſſel, Frieſoythe, Cloppenburg, Vechta, Damme auf Huntesburg und Vörden. Viſirungsörter: Frieſoyte und Damme.

Dieſe Reiſerouten gelten vorläufig nur für zwey Jahre.

§. 10. Handwerksburſche, die im hieſigen Lande Arbeit ſuchen, dürfen durchaus nicht ferner willkührlich von einem Orte zum

andern reisen und im Lande umherstreifen, sondern sind von dem nächsten Gränz-Amte, bey welchem sie sich bey polizeylicher Strafe zu melden haben, nur nach einem der folgenden Orte, unter welchen ihnen jedoch die Wahl frey steht, unter möglichster Beobachtung der im §. 9. festgesetzten Straßen zu dirigen: Stadt Oldenburg, Stadt Jever, Stadt Delmenhorst, Stadt Wildeshausen, Stadt Cloppenburg, Stadt Vechta, Stadt Friesoythe, Flecken Varel, Flecken Ovelgönne, Flecken Brake, Flecken Elsfleth, Flecken Berne, Flecken Westerstede, Flecken Essen, Flecken Damme, Flecken Löningen.

§. 11. Da, wo hergebrachtermaßen Gewerks- oder Gesellen-Cassen bestehen, aus denen fremde Handwerksbursche unterstützt werden, können diese auf Unterstützung aus Armenmitteln keinen Anspruch machen.

§. 12. An den Gränzpuncten der übrigen, in das Herzogthum führenden, Routen, wo fremden unvermögenden Reisenden der Eingang überall nicht gestattet seyn soll, wird das betreffende Amt Warnungstafeln aufstellen, um das Eindringen derselben zu verhindern.

Vom jenseitigen Weserufer werden an keiner andern Fähr-Station oder sonstigem Orte der diesseitigen Weserküste unvermögende Fuß-

reisende zugelassen, als zu Strohausen und Elsfleth in den Fällen, wo die §. 9. sub 3. bezeichneten Straßen genommen werden müssen.

§. 13. Diejenigen unvermögenden Fußreisenden, welche demungeachtet auf einer andern Straße oder Nebenwegen betroffen werden sollten, erhalten nicht nur keinen Zehrpfenning, sondern sollen als Vaganten betrachtet, und von dem arretirenden Landdragoner oder Officialen auf dem kürzesten Wege sofort über die Grenze zurückgebracht werden. Wenn letztere aber zu weit entfernt ist, oder solches von dem Reisenden verlangt wird, sind diese an das nächste Amt zu bringen, welches sie dann, den Umständen nach, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen polizeylich zu bestrafen und weiter zu dirigiren hat.

Die Aemter werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten und anzuwenden, auch ihre Untergebenen darnach zu instruiren, da das Gelingen dieser, in vieler Hinsicht für das hiesige Land sehr wichtigen und nothwendigen, Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen fremder Vaganten und das bisher so gewöhnliche Herumreisen der unvermögenden, den öffentlichen Armen-Anstalten zur Last fallenden Passanten hauptsächlich von der Acht-

samkeit der Gränz-Aemter und der ihnen untergebenen Officialen, so wie von der thätigsten Mitwirkung der daselbst stationirten Landdragoner-Brigaden abhängt.

In der Erbherrschaft Jever bleiben die dort bestehenden Vorschriften in Kraft, und haben die dortigen Behörden gleichfalls die im §. 12. angeordneten Warnungstafeln aufstellen zu lassen und überall ein wachsames Auge darauf zu führen, daß keine Vaganten und unvermögende Durchreisende über ihre Gränzen in's Land kommen und auf diese Weise auf nicht erlaubten Straßen in die übrigen Landestheile eindringen.

In allen, an der Gränze liegenden, Krügen des Landes soll diese Bekanntmachung affigirt werden, und sind die Wirthe bey 1 bis 5 Rthlr. Strafe gehalten, die bey ihnen einkehrenden dürftig scheinenden Fußreisenden darauf aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 31sten Januar 1825., publ. am 3ten Februar e. a.

Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers.

In Gefolge Verordnung Herzoglicher Regierung vom 23. d. M. wird zur Nachricht

und Nachachtung der Beykommenden hiedurch folgendes bekannt gemacht:

1) Es darf kein Hornvieh geschlachtet werden, bevor solches nicht von dem angestellten Fleischbeschauer untersucht worden ist und dieser einen schriftlichen Erlaubnißschein zum Schlachten ertheilt hat, worauf alsdann das Abschlachten des Viehes innerhalb 24 Stunden geschehen muß, oder bey vorkommenden Verhinderungsfällen eine verlängerte Frist zu bewürken ist.

2) das Schlachten junger, unter 14 Tage alter Kälber bleibt, den bisher bestandenenen Verordnungen gemäß, gänzlich verboten;

3) der Fleischbeschauer ist angewiesen, alles geschlachtete Vieh, bevor solches zum Verkaufe ausgehauen wird, zu besichtigen, und darf nur den freyen Verkauf guter Waare gestatten; findet derselbe aus irgend einem Grunde das geschlachtete Vieh dazu nicht geeignet, so hat er sofort davon bey der Polizeybehörde Anzeige zu machen, und deren Verfügung darüber zu gewärtigen;

4) das Amt eines Fleischbeschauers ist dem Gastwirth Kimme hieselbst übertragen;

5) Contraventionen hiergegen werden der Verordnung Herzoglicher Regierung gemäß bestraft.

7) Circulare des Generaldirectorium des Armenwesens an alle Specialdirectionen vom 12ten Februar 1825.

Bestimmung der, in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar / 3. Februar a. c. vorgeschriebenen, Reiserouten für arme Fußreisende ꝛc. Formular für die Passir-Zettel.

In Beziehung auf die, in Nr. 5. der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen eingerückte, Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 30sten Januar d. J., die, im Einverständnisse mit dem General-Directorium des Armenwesens erlassenen, näheren Bestimmungen, hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, betreffend, welche mit dem 1sten März d. J. in Kraft treten sollen, werden den Special-Directionen, so wie den Aemtern als Mitglieder derselben, annoch nachstehende Bemerkungen und respective besondere Vorschriften ertheilt.

1) Die verschiedenen, in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen, Routen für unvermögende Reisende, hin und zurück, betragen 22, und sind nach der Anlage A. unter Beyfügung der Stations- und Visirungs-Orte zur bessern Uebersicht geordnet und mit römischen Zahlen bezeichnet.

2) Nach dem §. 8. jener Bekanntmachung erhält jeder Reisende beym Eintritt in das Land auf dem ersten Stations-Orte, resp. vom Amte, wenn der Siß des Amts daselbst ist, sonst aber von dem, vom Amte, an dem ersten Stations-Orte dazu zu beauftragenden, Officialen einen gedruckten Passir-Zettel, welchen er bey Vermeidung policeylicher Bestrafung, so lange er sich im Lande aufhält, jederzeit vorzuzeigen verpflichtet ist.

Nach Maaßgabe der Hin- und Her-Routen sind dergleichen Passir-Zettel nur in folgenden Aemtern zu ertheilen.

a) im Amte Westerstede, und zwar
   a) in Moorburg für die Routen I. III. VI.
   b) in Apen für die Routen II. IV. VII.
b) im Amte Bockhorn, zu Bockhorn für die Route V.
c) im Amte Friesoythe, zu Barßel für die Routen VIII. IX. X.
d) im Amte Löningen, zu Löningen für die Route XXI.
e) im Amte Delmenhorst, zu Delmenhorst für die Routen XI. XII. XXII.
f) im Amte Wildeshausen, zu Wildeshausen für die Routen XIII. XIV.
g) im Amte Rodenkirchen für die Route XV.
h) im Amte Elsfleth für die Route XVI. und XVII.

i) im Amte Cloppenburg für die Route XVIII.

k) im Amte Vechta für die Route XIX.

l) im Amte Damme für die Route XX.

Für jede Special = Direction und jedes Amt liegt ein Exemplar eines solchen Passir= Zettels sub b. zur nachrichtlichen Einsicht an. Für die vorbenannten Aemter, in welchen die Passir = Zettel auszugeben sind, werden aber die nöthigen Exemplare der betreffenden Pas= sirzettel beygefügt, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, und über deren Ausgabe ein Verzeichniß zu führen ist.

Durch eine Verfügung: daß der Passir= Zettel an der Gränze wieder abgegeben wer= den müsse, würde der Nachtheil vermieden werden mögen, der sonst leicht daraus entste= hen könnte, wenn die Passir = Zettel im Aus= lande circulirten, indem zu besorgen ist: daß die Hoffnung des auf dem Passir = Zettel aus= drücklich erwähnten Zehrpfennigs, manche arme Reisende ins Land locken werde.

Ob eine solche Verfügung ausführbar sey? darüber haben die Gränz = Aemter, durch wel= che die verschiedenen Routen führen, ihr Gut= achten forderſamst abzugeben.

In Gemäßheit der Routen = Bestimmung im §. pho 9. der mehrbesagten Bekanntmachung und der darin benannten Visirungs = Orte, ist

die, in dem §. 6. vorgeschriebene, Visirung der Päſſe, abseiten der Aemter, von nachstehenden Aemtern, auf den nebenbemerkten Routen, als vom Amte

a) zu Westerstede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.
b) zu Delmenhorst bey den Routen I. II. XI. XII. XXI.
c) zu Zwischenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII. XXII.
d) zu Wildeshausen bey den Routen III. IV. XIII. XIV.
e) zu Bockhorn bey den Routen V. XV.
f) zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.
g) zu Elsfleth bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.
h) zu Friesoythe bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX.
i) zu Cloppenburg bey den Routen XIII. XVIII.
k) zu Vechta bey den Routen IX. XIX.
l) zu Damme bey den Routen X. XX.
m) zu Löningen bey den Routen XXI. XXII.

zu verrichten, und auf dem darauf eingerichteten Passir-Zettel zu bemerken.

3) Da die unvermögenden Fußreisenden nur auf diesen Routen ihre Reisen durch das hiesige Gebiet fortsetzen mögen: so sind, wenn

deßohngeachtet, ſich ſolche auf andern Wegen einſchleichen, und finden ſollten, dieſe ſofort nach der nächſtbelegenen Route zu dirigiren, oder auf dem Wege, woher ſie gekommen, über die Gränze zurückführen zu laſſen.

4) Mit dem 1ſten März d. J., als dem Tage, an welchem die Beſtimmungen der Regierungs = Bekanntmachung in Kraft treten, hört die Verabreichung der Zehrgelder, abſeiten der Special = Directionen und Armenväter auf, und werden dieſe Zehrgelder nur von den Aemtern oder den ſonſt dazu beauftragten Officialen der verſchiedenen Stations = Orte nach dem §. 7. und 8. jener Bekanntmachung verabreicht.

Dieſem gemäß hat die Verabreichung ſolcher Zehrgelder nur Statt;

1) im Amte Weſterſtede:
   zu Moorburg bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.
   zu Weſterſtede bey den Routen I. III. VI. XI. XIII. XVI.
   zu Apen bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.
2) im Amte Zwiſchenahn:
   zu Zwiſchenahn bey den Routen II. IV. VII. XII. XIV. XVII.
3) in der Stadt Oldenburg auf dem Biſi=

rungs-Büreau, bey den Routen I. II. III. IV. XI. XII. XIII. XIV.

4) im Amte Delmenhorſt:
zu Delmenhorſt bey den Routen I. II. XI. XII. XXI. XXII.

5) im Amte Wildeshauſen:
zu Wildeshauſen bey den Routen III. IV. XIII. XIV. XXI. XXII.

6) im Amte Bockhorn:
zu Bockhorn bey den Routen V. XV.

7) im Amte Varel:
zu Varel bey den Routen V. XV.

8) im Amte Rodenkirchen:
zu Schwey bey den Routen V. XV.
zu Rodenkirchen bey den Routen V. XV.

9) im Amte Raſtede:
zu Raſtede bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.

10) im Amte Elsfleth:
zu Großenmeer bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.
zu Elsfleth bey den Routen VI. VII. XVI. XVII.

11) im Amte Frieſoythe:
zu Barßel bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX.
zu Frieſoythe bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX.

12) im Amte Cloppenburg:

zu Cloppenburg bey den Routen VIII. IX. X. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII.

13) im Amte Vechta:

zu Vechta bey den Routen IX. X. XIX. XX.

14) im Amte Damme:

zu Damme bey den Routen X. XX.

15) im Amte Löningen:

zu Löningen bey den Routen XXI. XXII.

Die Verabreichung eines Zehrgeldes auf einem jeden dieser Stations-Orte ist kein nothwendiges Erforderniß, sondern ist davon abhängig, ob die Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses vorhanden sey. Eine allgemeine Bestimmung des Quanti ist allerdings sehr schwierig und von den Umständen zum Theil abhängig. Indeß sind folgende Bestimmungen dabey als Norm im Allgemeinen zu berücksichtigen.

a) Das Zehrgeld wird nur von einem Stations-Orte zum andern gereicht.

b) In der Regel ist Ein Groten Courant für die Meile für eine Person als genügend anzunehmen.

c) Muß in dem Stations-Orte übernachtet werden, so wird zum Abendessen und Nachtquartier, auch Frühstück am Morgen überall nur 6 Grote Courant verab-

reicht. Es ist die Sache des Reisenden, der eigentlich überall keinen Anspruch auf ein Zehrgeld zu machen sich berechtiget halten darf, sich dafür Nachtquartier und Nahrung zu schaffen. Außerordentliche Fälle als Erkranken, u. d. m. können allerdings eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel motiviren, die aber sodann besonders zu bemerken sind.

d) Das verabreichte Zehrgeld wird, nach Quantität, nebst Datum und Stunde der Verabreichung, in den dazu eingerichteten Passir-Zettel eingetragen.

e) Ueber das verabreichte Zehrgeld ist eine Designation zu führen, die nach dem Schluß eines jeden Monats, mit dem Attest des Amts versehen, von der Special-Direction an das General-Directorium bey Verlust der Wiedererstattung aus dem General-Fonds, in so weit die Kirchspiele auf eine Theilnahme an denselben Anspruch haben, unfehlbar einzusenden ist. Im Kirchspiel Varel werden daher diese Zehrgelder aus der Kirchspiels-Casse gestanden. Ein gleiches ist vorläufig der Fall in den Kirchspielen der Kreise Cloppenburg und Vechta und des alten

Amts Wildeshausen; indeß bleibt eine desfällige nähere Regulirung vorbehalten.

f) Um die Aemter und sonstigen Officialen an den Stations-Orten, zu Verabreichung der Zehrgelder, ohne Vorschuß-Leistung in den Stand zu setzen, haben die betreffenden Special-Directionen, in deren Bezirk die Stations-Orte belegen, auf desfälliges Verlangen den Aemtern, angemessene kleine Summen aus den Kirchspiels-Armen-Cassen verabfolgen zu lassen.

5) Da nach der Routen-Bestimmung nur bey den Fährstätten zu Elsfleth und Strohausen unvermögende Fußreisende hin und her über die Weser gebracht werden mögen: so haben die betreffenden Special-Directionen und namentlich die Aemter als Mitglieder derselben, den übrigen Fährpächtern in ihrem District zu bedeuten, daß vom 1sten März d. J. an sie überall keine Fährgelder für arme Reisende werden erstattet werden.

6) In Ansehung der, wegen der reisenden Handwerksburschen im §. 10. der mehrbesagten Regierungs-Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung, wonach die Gränz-Aemter ihnen die Route, welche sie nehmen müssen, anzuweisen haben, muß es den Gränz-Aemtern überlassen bleiben, ob dabey von den

Passir-

Paſſir = Zetteln Gebrauch gemacht werden könne, oder ob dieſerhalb eine Einrichtung mit beſonderen desfälligen Paſſir = Zetteln zu treffen ſeyn möchte, als worüber das Gutachten der betreffenden Gränz = Aemter möglichſt forderſamſt erwartet wird. Indeß bleibt die Regel feſt, daß an ſolche Handwerksburſchen nur dann, wenn ſie ſich darüber, welche Routen = Direction ihnen vom Gränz = Amte ertheilt war, gehörig legitimiren, und in ſolchem Falle nur an den, für die Routen der unvermögenden Fuß = Reiſenden beſtimmten, Stations = Orten nöthigenfalls ein Zehrpfenning nach den desfalls aufgeſtellten Grundſätzen gereicht werde.

Zugleich haben die Special = Directionen diejenigen Orte, die im vorgedachten § pho als diejenigen benannt ſind, wohin die Handwerksburſchen zu dirigiren ſind, unfehlbar vor Ablauf der nächſten 14 Tage zu berichten: ob in dieſen Orten Gewerks = oder Geſellen = Caſſen beſtehen, aus denen die fremden Handwerksburſche unterſtützt werden und eventualiter für welche Gattung von Handwerks = Geſellen?

Das General = Directorium vertraut dem Dienſteifer der Special = Directionen und der Aemter als Mitglieder derſelben: daß ſie aus

allen Kräften bemüht seyn werden, zur Aus-führung und Aufrechthaltung der verschiede-nen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden, Bestimmungen mitzuwirken und will es, wenn dieserhalb noch in irgend einem oder anderen Puncte darüber Zweifel obwalten sollten, die desfällige nähere Vorfrage gewärtigen.

Verzeichniß

der verschiedenen, durch die Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 30sten Januar 1825. bestimmten, Routen für unvermögende Fußreisende.

Nr. der Route.

Nr. der Route.	
I.	Von Ostfriesland über Moorburg nach Bremen . . . . .
II.	Von Ostfriesland über Ape nach Bremen . . . . .
III.	Von Ostfriesland über Moorburg nach Harpstede und in das Hannöversche. . . . .
IV.	Von Ostfriesland über Ape nach Harpstede und in das Hannöversche . . . . .
V.	Von Ostfriesland über Bockhorn nach Strohausen über die Weser
VI.	Von Ostfriesland über Moorburg und Elsfleth über die Weser, nach dem Herzogthum Bremen

Stations-Orte.	Visirungs-Aemter.
1) Moorburg 2) Westerstede 3) Oldenburg 4) Delmenhorst	Westerstede. Delmenhorst.
1) Ape 2) Zwischenahn 3) Oldenburg 4) Delmenhorst	Zwischenahn. Delmenhorst.
1) Moorburg 2) Westerstede 3) Oldenburg 4) Wildeshausen	Westerstede. Wildeshausen.
1) Ape 2) Zwischenahn 3) Oldenburg 4) Wildeshausen	Zwischenahn. Wildeshausen.
1) Bockhorn 2) Varel 3) Schwey 4) Rodenkirchen	Bockhorn. Rodenkirchen.
1) Moorburg 2) Westerstede 3) Rastede 4) Großenmeer 5) Elsfleth	Westerstede. Elsfleth.

Nr. der Route.	
VII.	Von Ostfriesland über Ape und Elsfleth über die Weser, nach dem Herzogthum Bremen. .
VIII.	Von Ostfriesland üb. Barßel, Cloppenburg auf Quakenbrück, nach den Fürstenth. Osnabrück u. Münster
IX.	Von Ostfriesland über Barßel und Vechta auf Diepholz und in das Hannöversche . . . . .
X.	Von Ostfriesland über ‚Barßel, Damme auf Hunteburg und Vörden, nach den Königl. Preußisch-Westphälischen Provinzen. .
XI.	Von Bremen nach Ostfriesland über Moorburg. . . . .
XII.	Von Bremen nach Ostfriesland über Ape. . . . .

Stations-Orte.	Visirungs-Aemter.
1) Ape 2) Zwischenahn 3) Rastede 4) Großenmeer 5) Elsfleth	Zwischenahn. Elsfleth.
1) Barßel 2) Friesoythe 3) Cloppenburg	Friesoythe. Cloppenburg.
1) Barßel 2) Friesoythe 3) Cloppenburg 4) Vechta	Friesoythe. Vechta.
1) Barßel 2) Friesoythe 3) Cloppenburg 4) Vechta 5) Damme	Friesoythe. Damme.
1) Delmenhorst 2) Oldenburg 3) Westerstede. 4) Moorburg	Delmenhorst. Westerstede.
1) Delmenhorst 2) Oldenburg 3) Zwischenahn 4) Ape	Delmenhorst. Zwischenahn.

Nr. der Route.	
XIII.	Von Harpstede und dem Hannöverschen über Wildeshausen und Moorburg nach Ostfriesland
XIV.	Von Harpstede und dem Hannöverschen über Wildeshausen und Ape nach Ostfriesland . . .
XV.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Strohausen, und Bockhorn nach Ostfriesland .
XVI.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsfleth, und Moorburg nach Ostfriesland . . .
XVII.	Vom Herzogthum Bremen über die Weser bey Elsfleth, und Ape nach Ostfriesland . . . . .
XVIII.	Von den Fürstenthümern Osnabrück u. Münster über Quakenbrück und Cloppenburg nach Ostfriesland

Stations-Orte.	Visirungs-Aemter.
1) Wildeshausen 2) Oldenburg 3) Westerstede 4) Moorburg	Wildeshausen. Westerstede.
1) Wildeshausen 2) Oldenburg 3) Zwischenahn 4) Ape	Wildeshausen. Zwischenahn.
1) Rodenkirchen 2) Schwey 3) Varel 4) Bockhorn	Rodenkirchen. Bockhorn.
1) Elsfleth 2) Großenmeer 3) Rastede 4) Westerstede 5) Moorburg	Elsfleth. Westerstede.
1) Elsfleth 2) Großenmeer 3) Rastede 4) Zwischenahn. 5) Ape	Elsfleth. Zwischenahn.
1) Cloppenburg 2) Friesoythe 3) Barßel	Cloppenburg. Friesoythe.

Nr. der Route.	
XIX.	Vom Hannöverschen über Diepholz und Vechta nach Ostfriesland
XX.	Von den Königl. Preußischen Provinzen über Hunteburg Vörden und Damme, nach Ostfriesland
XXI.	Von Holland über Löningen und Delmenhorst nach Bremen .
XXII.	Von Bremen über Delmenhorst und Löningen nach Holland . .

Stations-Orte.	Visirungs-Aemter.
1) Vechta 2) Cloppenburg 3) Friesoythe 4) Barßel	Vechta. Friesoythe.
1) Damme 2) Vechta 3) Cloppenburg 4) Friesoythe 5) Barßel	Damme. Friesoythe.
1) Löningen 2) Cloppenburg 3) Wildeshausen 4) Delmenhorst	Löningen. Delmenhorst.
1) Delmenhorst 2) Wildeshausen 3) Cloppenburg 4) Löningen	Delmenhorst. Löningen.

Nro. I. Moorburg

Passir-

für

auf der Route von Ostfriesland

ausgefertigt den 182

Stations-Orte.

Moorburg.

Westerstede.

Oldenburg.

Delmenhorst.

Visirungs-Orte.

Westerstede.

Delmenhorst.

Warnung.

Alle Betteley ist in diesem Lande bey polizeylicher, körperlicher Strafe verboten.

Der Reisende, welchen sein Weg durch

nach Delmenhorſt.

Zettel.

nach Bremen von Moorburg her

Uhr.

Erhaltenes Zehrgeld nebſt Zeitpunct.			
Quantität. Grote.	Jahr.	Monat und Datum.	Stunde.
viſirt.			
viſirt.			

Unterſchrift des Ausſtellers.

das hieſige Herzogthum führt, iſt darum nicht berechtigt, auf einen Zehrpfennig Anſpruch zu machen, und wird ihm ſolcher nur den Umſtänden nach in dringenden Nothfällen gereicht.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Februar 1825., publ. am 17. Februar e. a.

Anzuwendende Vorsicht beim Einfahren des durchnäßten Heues.

Es ist der Regierung bekannt geworden, daß Heu und Stroh, welches bey den Ueberschwemmungen vom 3. u. 4. d. M. durchnäßt war, später sich so erhitzt hatte, daß es, nahe vor dem Entzünden, nur mit Mühe und Gefahr aus der Scheune gebracht werden konnte.

Indem die Regierung dieses zur Verhütung von Unglücksfällen hierdurch bekannt macht, giebt sie den Aemtern auf, durch ihre Unterofficialen und durch Anschlag an öffentlichen Plätzen die Eingesessenen zur Vorsicht auffordern zu lassen.

9) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Februar publ. 17. Febr. 1825.

Anerkennung des, für das Königreich Hannover zum Consul beim Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmanns G. Papendiek in Bremen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den, von dem Königlich-Hannöverschen Gouvernement zum Consul für das Königreich Hannover bey dem Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmann Georg Papendiek in Bremen, in dieser Eigenschaft anerkennen und demselben das Exequatur ertheilen zu lassen, wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 1. d. M., hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

10) Landesherrliche Verordnung vom 19ten März 1825. publ. 24sten e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

betr. die Leistung der Beyhülfe zur Deicharbeit, in der Herrschaft Jever.

Die großen Beschädigungen, welche die Deiche Unserer Erbherrschaft Jever durch die beyspiellosen Fluthen vom 3. und 4. Februar d. J. erlitten haben, machen die Ergreifung kräftiger Maaßregeln zur Wiederherstellung der Deiche und zu deren Erhöhung und Verstärkung, wodurch die Sicherheit des Landes gegen künftige Ueberschwemmung bewirkt werden muß, dringend nothwendig. Wir haben durch die, von Uns deshalb veranstalteten, Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß in dem guten Willen und der bereits bewiesenen Thätigkeit der Eingesessenen die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks hinreichend vorhanden sind, und es nur einer zweckmäßigen Leitung der Arbeiten und einer, den Deichrechten und der Billigkeit angemessenen, Vertheilung derselben, vermittelst der Beyhülfsleistung, bedarf, um ihre Ausführung im Lauf des gegenwärtigen Jahrs, ohne übermäßige Belästigung der Einzelnen, möglich zu machen.

Wir haben bereits im §. 79. der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. verordnet, daß die, in Ansehung des Deichwesens überhaupt, mithin auch in Ansehung der Beyhülfe und deren Leistung durch die Deichordnungen von 1658. und 1681. und die fernern deshalb erlassenen Anordnungen, festgesetzten Bestimmungen, welche in dem Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts zusammengestellt sind, von Unsern Aemtern in allen Marschdistricten Unserer Lande, mithin auch in der Erbherrschaft Jever, zur Anwendung gebracht werden sollen. Da Wir indeß, um deren Anwendung in Unserer Erbherrschaft Jever auf eine, den dortigen Verhältnissen angemessene, Weise einzurichten, annoch einige Puncte genauer zu reguliren nöthig finden, so verordnen Wir hiermittelst Folgendes:

§. 1. Die Marschgegenden Unserer Erbherrschaft Jever machen zwey Deichbände aus, den Wangerländischen, der aus den Aemtern Tettens und Minsen und dem, zur Hooksielacht gehörigen, Marschlande des, im Amte Jever belegenen, Kirchspiels Sillenstedt besteht, und den Rustringischen, welcher die übrigen Marschgegenden des Amts Jever befaßt. Der Wangerländische Deichband besteht also aus den vormaligen Vogteyen

teyen Tettens, Hohenkirchen, Minsen, Wadewarden, Oldorf und dem obengedachten Theil des, zur vormaligen Vogtey Ostringen gehörigen, Kirchspiels Sillenstedt, der Rustringische bloß aus dem Marschlande der vormaligen Vogtey Rustringen.

§. 2. Die Beyhülfe bey der Deicharbeit wird nach der Menge und Erheblichkeit derselben entweder von dem ganzen Deichbande oder nur von der Vogtey, in deren Deichzuge sie geschehen muß, geleistet, und zwar nach folgenden allgemeinen Bestimmungen:

1) Braken (wenn der Deich mit seinem Stahl und dem Vorlande so weit weggerissen ist, daß durch die entstandene Lücke die ordinaire Fluth und Ebbe ein- und auslaufen kann) werden von dem ganzen Deichbande zugedeicht, der Regel nach so weit, bis der neue Deich in der ganzen Stärke, die er erhalten soll, bis zu sechs Fuß Höhe über die ordinaire Fluth aufgebracht ist, und sodann der übrige Theil von der Vogtey, in deren Deichzuge er liegt, in Beyhülfsarbeit verfertigt. Wenn jedoch die Vogtey noch außerdem so schwere Deichschäden hat, daß sie auch zu deren Herstellung noch Beyhülfe bedarf und verlangen kann, so muß, auf desfällige

Anordnung Unſerer Cammer, der Brakdeich von dem Deichbande zu ſeiner völligen Höhe und Stärke nach dem angeordneten Beſtick, mit Einſchluß der Schwindung, hergeſtellt werden.

2) Wehlen oder Kölke und Kappſtürzungen, (wenn der Deich zwar ganz oder bis auf einen Theil der äußern Doſſirung weggeriſſen, und vielleicht auch ein Loch in oder hinter dem Deichfuße ausgeſpült iſt, jedoch nicht ſo tief, daß die ordinaire Fluth einlaufen kann) werden zwar der Regel nach von der Vogtey, in deren Deichzug ſie liegen, in Beyhülfsarbeit zugedeicht, bis der neue Deich zum völligen Beſtick, mit Einſchluß der Schwindung, hergeſtellt iſt. Sind aber deren in dem Deichzug einer Vogtey ſo viele oder ſo ſchwere, daß ſie allein ſolche nicht ſo ſchnell, als nöthig iſt, herſtellen kann, ſo muß auf desfällige Anordnung Unſerer Cammer von dem ganzen Deichbande die Beyhülfe eben ſo, wie bey Braken, geleiſtet werden.

3) Abſtürze (der innern Doſſirung, wobey noch die Kappe ganz oder zum Theil ſtehen geblieben iſt) und andere Beſchädigungen einzelner Deichſtrecken, die nach

dem Befinden des Deichamts so tief und beträchtlich sind, daß ihre Wiederherstellung die Interessenten der Deichpfänder zu sehr belästigen würde, werden von der Vogtey, in deren Deichzug sie liegen, in Beyhülfsarbeit wieder hergestellt; vorbehältlich der Zuziehung des ganzen Deichbandes nach Anordnung Unserer Cammer, wenn der schwerbeschädigten Strecken so viele wären, daß auch die Vogtey nicht vermögte, ihre Wiederherstellung so schnell, als es nöthig ist, zu Stande zu bringen.

4) Größere Verstärkungen bedeutender Deichstrecken werden von dem ganzen Deichbande in Beyhülfsarbeit bewerkstelligt, minder erhebliche Verstärkungen von der Vogtey, in deren Deichzug sie vorkommen.

§. 3. Ob ein Fall, in welchem Beyhülfe geleistet werden müsse, vorhanden? und ob solche vom Deichbande, oder nur von der Vogtey zu leisten sey? das wird in Ansehung solcher Arbeiten, die bey den beyden jährlichen Haupt-Deichschauungen angeordnet werden, sofort von der Deichschauungs-Commission, in andern Fällen aber, auf den Bericht der Deichofficialen, von Unserer Cammer regulirt.

Was jedoch den jetzigen Fall betrifft, so verordnen Wir ausdrücklich, daß alle Arbeiten, die anjetzt sowohl zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluthen beschädigten Deiche, als auch zu deren Erhöhung und Verstärkung erforderlich sind, so wie selbige von Seiten des Deichamts an jeder Stelle angeordnet werden, in Beyhülfsarbeit, entweder des Deichbandes oder der Vogtey bewerkstelligt, mithin die sämmtlichen Schau-Deiche Unserer Erbherrschaft Jever auf diese Weise überall in völlig bestickmäßigen Stand gesetzt werden sollen, ehe sie den Deichpfands-Interessenten wieder zugemessen werden.

§. 4. Die Beyhülfe, sowohl im Deichbande als in der Vogtey, wird von allen deichpflichtigen Ländereyen ohne Ausnahme geleistet, und zwar nach dem Fuß der additionellen Contribution, nach welchem auch, zu den dabey vorkommenden baaren Ausgaben, die nöthigen Gelder ausgeschrieben werden. Die, in Natural-Arbeit bestehende, Beyhülfe wird von dem deichpflichtigen Lande nach Beyhülfs-Wüppen geleistet; jede Beyhülfs-Wüppe besteht aus 60 Bonitätsgrasen, welche aus den, in der Vogtey befindlichen, Grasen nach einem Bonitäts-Grasenregister auf solche Art zusammengesetzt werden, daß zu jeder Wüppe ein größerer Landbesitzer mit wenigstens

zu Grasen gehöre, welcher der Vorwüpps-mann genannt wird.

Unsere Aemter haben unverzüglich nach den näheren Vorschriften, welche Unsere Cammer ihnen ertheilen wird, aus den, Behuf der Vertheilung der additionellen Contribution, angefertigten Tabellen, die Bonitäts-Grasen-Register jeder Vogtey anzufertigen, und daraus, mit Zuziehung der kleinen Kirchspiels-Ausschüsse, das Beyhülfs-Wüppen-Register jeder Vogtey in Ordnung zu bringen.

§. 5. Da die schweren Deichschäden, welche Unsere Erbherrschaft Jever anjetzt betroffen haben, nothwendig erfordern, daß alle vorhandene Kräfte angewandt werden, um die Sicherheit des Landes wieder herzustellen; so verordnen Wir, daß für diesesmal auch Unsere, in den Marschdistricten gedachter Herrschaft belegenen, Domainen und alle deichfreye, adeliche und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schau-Deiches belegen sind, eben so und auf gleiche Weise wie die Deichpflichtigen, die Beyhülfe in dem Deichbande und der Vogtey, worin sie belegen sind, leisten sollen. Zu dem Ende sind von den Aemtern unverzüglich Unsere Domainen-Ländereyen auf gleiche Art, wie dies bey den übrigen geschehen ist, nach ihrer Größe und Bonität in die, bey der Vertheilung der additionellen Contribution an-

genommenen, Classen zu bringen, und sodann aus diesen und den deichfreyen, adelichen und Grodenländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, eben so, wie in Ansehung der pflichtigen angeordnet ist, Beyhülfs-Wüppen zusammen zu setzen, welche unter der besonderen Benennung: Deichfreye Wüppen, in dem Wüppenregister der Vogtey, worin sie liegen, am Schluß mit anzuführen sind.

Diese, für den gegenwärtigen Fall der allgemeinen Noth angeordnete, Zuziehung Unserer Domainen und der deichfreyen, adelichen und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schaudeiches belegen sind, zur nachbargleichen Beyhülfsleistung soll jedoch ihren sonstigen Gerechtsamen und Freyheiten durchaus unnachtheilig seyn, auch ihre Deichfreyheit in ihrem vorigen Umfang wieder in Kraft treten, sobald die jetzt vorzunehmenden Wiederherstellungs- Erhöhungs- und Verstärkungsarbeiten der Schaudeiche zu Stande gebracht seyn werden.

§. 6. Für diejenigen Ländereyen, welche in vorigen Zeiten in Erbpacht ausgegeben sind, hat nicht der Verpächter, sondern der Erbpächter, ohne Regreß gegen jenen, die Beyhülfe im Deichbande und in der Vogtey, mit

Arbeit und Gelde, so wie sie angeordnet wird, zu leisten.

§. 7. So weit es irgend möglich ist, sollen alle Erdarbeiten an den Deichen durch die Beyhülfswüppen wirklich verrichtet werden, und Ausdingungen derselben für Geld nur als einzelne Ausnahme an Orten geschehn, wo die Arbeit von zu geringem Umfange wäre, um mit Wüppen besetzt zu werden. Solche Ausdingungen geschehn dann öffentlich an den Mindestfordernden, der gehörige Sicherheit für die Leistung der Arbeit anweisen muß.

§. 8. Wo es die Umstände gestatten, geschieht die Erdarbeit mit Wüppen, zu welchem Ende jeder Vorwüppsmann unverzüglich eine Wüppe anzuschaffen hat. Jede Beyhülfswüppe stellt dazu die Wüppe mit zwey tüchtigen Pferden bespannt, einen Treiber und einen Handarbeiter. Die übrigen zum Aufladen und Schlichten erforderlichen Arbeiter werden aus den kleinen Landbesitzern, Häuslern und Heuerleuten genommen, und erhalten einen, von Unserer Cammer zu bestimmenden, Tagelohn, der, den Umständen nach, auch zum Theil in Lebensmitteln verabreicht werden kann.

Wenn aber nach den örtlichen Umständen die Erdarbeit nur mit Karren (in Koyerar-

heit) verrichtet werden kann, ſo ſtellt dazu jede Beyhülfswüppe vier tüchtige Arbeiter; es werden alſo zu einem Pflug von neun Mann zwey Beyhülfswüppen zuſammengeſetzt, und der neunte Mann in Tagelohn angenommen, die erforderlichen Karren und Dielen aber auf gemeinſchaftliche Koſten angeſchafft.

§. 9. Diejenige Vogtey, welche die Beyhülfe genießt, muß den, ſolche leiſtenden, freyes Quartier und Graſung für die, zur Wüppsarbeit zu gebrauchenden, Pferde unentgeltlich geben, welches dann in der Vogtey ſelbſt nach dem turnus geleiſtet, oder nach dem Beyhülfsgraſenregiſter mit Gelde ausgeglichen wird.

§. 10. Bey jeder Beyhülfsarbeit wird von dem Deichamt, nach den örtlichen Umſtänden, ein angemeſſener Preis für jede, in den Deich gebrachte, Pütte Erde (von 1600 Cubicfuß) beſtimmt, und jeder dabey angeſtellten Beyhülfswüppe die Anzahl Pütten, welche ſie in den Deich zu bringen hat, angewieſen, auch die Zeit, in welcher ſolches geſchehen muß, beſtimmt. Täglich werden die ausgebrachten Pütten aufgemeſſen, und darüber, für jede angeſtellte Wüppe beſonders, ein genaues Regiſter geführt, demnächſt aber, nach beendigter Arbeit, eine generelle Liqui-

dation über ſämmtliche Wüppen vorgenommen, und dasjenige, was die eine oder andere mehr oder weniger, als die Durchſchnitts-Quote ausgebracht hat, unter den Wüppen, nach dem beſtimmten Püttenpreiſe, mit Gelde ausgeglichen.

§. 11. Zur Beſtreitung des Tagelohns der Handarbeiter, der Koſten der Schlengenmaterialien und Schlengenarbeiten behuf der, in den Braken oder Kölken zu legenden, Packwerke, der Strohbeſtickungen, und der ſonſtigen, bey dieſen Beyhülfs-Deicharbeiten vorkommenden, baaren Ausgaben, wird für jeden Deichband und für jede Vogtey eine Deichbeyhülfscaſſe errichtet, und die Beyträge derſelben nach dem Fuß der additionellen Contribution über alle deichpflichtige Ländereyen ausgeſchrieben. Für den gegenwärtigen Fall ſind jedoch dieſe Beyträge, ſo wie Wir ſolche für Unſere Domainen-Ländereyen nachbargleich leiſten laſſen wollen, auch von den deichfreyen adelichen und Groden-Ländereyen, welche innerhalb des Schaudeichs belegen ſind, und ebenfalls von den deichfreyen geiſtlichen Ländereyen (welche letztere übrigens von der Natural-Arbeit befreyet bleiben und daher auch in die Wüppenregiſter nicht mit aufgenommen werden) nachbargleich zu leiſten. Die Ausſchreibung und Erhebung dieſer Beyträge

wird auf gleiche Art, wie bey andern Communal-Anlagen, durch die Aemter besorgt, die Casse- und Rechnungsführung aber von einem der Deich- oder Sielrichter, dem solche vom Amte aufgetragen wird. Die Ablegung, Examination und Decision dieser Rechnungen geschieht wie bey den Sielrechnungen.

§. 12. So wie bey den jetzt vorzunehmenden Deicharbeiten überall keine Deichfreyheiten (außer derjenigen der deichfreyen geistlichen Ländereyen nach der, im §. 11. enthaltenen, nähern Bestimmung) berücksichtigt werden sollen, so fallen auch die sonst gewöhnlichen Freygrafen der Deichrichter und sonstigen Officialen für diesesmal hinweg, und erhalten selbige für ihre Aufsicht und sonstigen Bemühungen keine andere Vergütung, als die ordnungsmäßigen Tagegelder, welche ihnen aus der, im §. 11. erwähnten, Casse ausbezahlt werden sollen.

Wir haben in der gegenwärtigen Verordnung diejenigen allgemeinen Bestimmungen zusammengefaßt, worüber es Unserer Landesherrlichen Verfügung bedurfte. Die zur Ausführung derselben erforderlichen speciellen Vorschriften werden von Unserer Cammer den beykommenden Aemtern ertheilt und durch diese in Vollziehung gebracht werden, so wie denn auch von diesen Behörden regulirt wer-

den wird, auf welche Weiſe die bisher, nach Beendigung der erſten Nothарbeiten, bereits an einigen Orten geleiſtete, und noch ferner, bis die jetzt angeordnete regelmäßige Einrichtung in Würkſamkeit treten kann, zu leiſtende Beyhülfsarbeit denjenigen, die ſolche geleiſtet haben, nach der Billigkeit in Anrechnung zu bringen ſey.

Das Unglück, das die Vorſehung über Jeverland verhängt hat, iſt groß; aber durch Gemeinſinn, Beharrlichkeit und unverdroſſene Anſtrengung wird es, unter dem Schutz der Vorſehung, gelingen, es zu überwinden, und die Schutzwehren des Landes gegen die Ueberſchwemmungen in einen ſolchen Stand zu ſetzen, daß, ſo weit menſchliche Vorſicht reicht, die Bewohner deſſelben künftig gegen ähnliche Unglücksfälle geſichert werden. Wir hegen das gerechte Vertrauen, daß alle Eingeſeſſene Unſerer Erbherrſchaft Jever Unſere, bey Erlaſſung dieſer Verordnung gehegten, Landesväterlichen Abſichten und Geſinnungen erkennen, und denſelben mit gebührendem Zutrauen und Gehorſam, mit Folgſamkeit gegen die, zur Direction und Leitung der Arbeiten angeordneten, Behörden und Officialen, und mit Fleiß und Thätigkeit in deren Ausführung entgegenkommen werden.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

11) Bekanntmachung der Postdirection vom 20. März publ. 24. März 1825.

Veränderung des Courses der fahrenden Post zwischen Bremen und Ostfriesland, auch Jever.

Eine, im Fürstenthum Ostfriesland mit dem 1. April eintretende, Veränderung des Courses der fahrenden Post erfordert es, daß auch die Course der hiesigen fahrenden Posten verändert werden, und wird dieserhalb folgendes bekannt gemacht:

fahrende Post zwischen Bremen und Ostfriesland;

dieselbe geht ab, vom 31. März an, von Bremen — wo die Ankunft der Hamburger fahrenden Post Mittags, und der Hannoverschen, Frankfurter und Casseler Tags zuvor erfolgt — Donnerstag und Sonntag Nachmittags 2 Uhr, trifft ein in Oldenburg Abends 9½ Uhr, geht daselbst ab 10½ Uhr, und trifft ein in Großander Freytag und Montag Morgens 7 Uhr, in Leer Nachmittags; geht wieder ab von Moorburg (von Leer Vormittags) Dienstag und Freytag Abends 7¼ Uhr, trifft ein in Oldenburg Mittwochen und Sonnabend Morgens 1¼ Uhr, geht daselbst ab 2½ Uhr und trifft ein in Bremen — woselbst die Hamburger fahrende Post Mittags, und die, nach Hannover, Frankfurt und Cassel ꝛc. bestimmte, Nachmittags abgeht, — Morgens 9 Uhr.

Jeverſche fahrende Poſt;
dieſe geht ab von Oldenburg, vom 31. März an, Donnerſtag Abends 11 Uhr und Montag Mittags 1 Uhr, trifft ein in Varel Freytag Morgens 4¾ Uhr und Montag Abends 6¾ Uhr, in Friedeburg Freytag Morgens 10 Uhr und Montag Nachts 12 Uhr, geht wieder ab von Friedeburg Freytag Mittags 12 Uhr und Dienſtag Morgens 8 Uhr, trifft ein in Varel Freytag Nachmittags 4¾ Uhr und Dienſtag Mittags 12¾ Uhr, in Oldenburg Freytag Abends 11 Uhr und Dienſtag Abends 7 Uhr.

Päckereyen, Briefe ꝛc. die für dieſe Poſten beſtimmt ſind, werden mit Ausnahme derjenigen für die, Montag Mittags abgehende, Jeverſche Poſt, hinſichtlich welcher die Abgabe bis Mittags 12 Uhr geſchehen kann, auf dem hieſigen Poſtamte nur bis 8 Uhr Abends angenommen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. März 1825., publ. Apr. 7. e. a.

Den Fang der Blutigel und den Handel mit denſelben betreffend.

Da die, als Heilmittel unentbehrlichen, Blutigel (hirudines medicinales) ſich in den letzten Jahren durch das Zuſammentreffen mehrerer, ihrer Vermehrung ungünſtigen, Umſtände in den hieſigen Gegenden ſehr bedeutend vermindert haben, auch durch Fremde

ohne Schonung in so großer Menge weggefangen und ausgeführet sind, daß zum eigenen Bedarf hiesiger Landes-Einwohner bereits Verlegenheit und Mangel entstanden ist, so siehet sich die Regierung, auf den Antrag mehrerer Kreis-Aerzte und auf den Vorschlag des Collegii medici hieselbst, veranlasset, den Fang der Blutigel und den Handel mit denselben, bis weiter, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen und zu dem Ende nachfolgende Vorschriften zu erlassen:

1) Der Fang der Blutigel in den hiesigen Gegenden ist allen Ausländern verboten.

2) Nur diejenigen Landes-Eingesessenen, welche von den Aemtern, in deren Districten die Blutigel gefangen werden sollen, die schriftliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten haben, sind zu deren Einfangen und zum Handel mit denselben befugt, wobey dieselben die, ihnen zur Schonung und Erhaltung dieser nützlichen Thiere vom Amte zu ertheilenden, Vorschriften genau zu befolgen verpflichtet sind.

3) Die concessionirten Blutigel-Fänger sollen stets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieser Thiere versehen seyn, um die Apotheker und Medicinal-Personen in den resp. Bezirken jedesmal damit

hinreichend verſehen zu können, und zur Ausführung derſelben ins Ausland erſt befugt ſeyn, wenn ſie die Erlaubniß dazu von dem Amte erhalten haben, welches ſolche, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Kreis-Phyſicis, den Umſtänden nach, bewilligen oder abſchlagen wird.

4) Vorkommende Contraventionen gegen dieſe Vorſchriften ſollen mit reſp. Confiscation der, ohne amtliche Erlaubniß gefangenen, Blutigel, Geldſtrafe von 10 Rthlr. und Einziehung der Conceſſion zum Blutigel-Fang von den Aemtern beſtraft werden, lediglich mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, jedoch ohne Suspenſiv-Effect.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. April 1825., publ. 7. April e. a.

Eximirung der, den durch die Sturmfluthen von 3 und 4ten Februar 1825. getroffenen Hülfsbedürftigen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der

Da die Unterſtützungen, welche den, durch die Sturmfluth vom 3. und 4. Februar d. J. getroffenen hülfsbedürftigen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever, von wem es auch ſey, geleiſtet werden, lediglich den Zweck haben, ſie in Stand zu ſetzen, ihren Nahrungszweig wieder zu ergreifen; dieſer Zweck aber vereitelt werden

Herrschaft Jever geleisteten, Unterstützungen, von der Execution wegen älterer Schulden.

würde, wenn dasjenige, was dazu gegeben ist, sofort wegen älterer Schulden zur Execution gezogen werden sollte: wohingegen zu erwarten ist, daß sie bey billiger Nachsicht bald wieder Mittel erwerben, um ihren Gläubigern gerecht zu werden; so wird mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, jedoch nur für den Zeitraum bis zum 1. May 1826. ausschließlich, Folgendes festgesetzt:

1) Wegen aller Forderungen, welche vor dem 4. Februar d. J. entstanden sind, soll Vieh- Feld- und Handwerksgeräthe, und Eingut jeder Art, welches solchen Hülfsbedürftigen entweder in natura geschenkt, oder mit den ihnen geschenkten Unterstützungsgeldern, oder auf den, ihnen eröffneten Credit gekauft ist, desgleichen das ihnen auf diese Weise verschaffte Saatkorn und die davon gewachsene Frucht auf dem Halm, — so lange sich diese Gegenstände im Eigenthume des Schenknehmers befinden, — weder in Pfandung noch zum Concurse gezogen werden.

2) Wenn Gebäude oder Schiffe, welche durch die gedachte Sturmfluth vernichtet oder beschädigt, Ländereyen, welche dadurch verdorben worden, mittelst Unterstützun-

ſtützungen an Baumaterialien oder Geld wiederhergeſtellt ſind, und ſodann zu einem gegen den Eigenthümer erkannten Concurſe gezogen werden, ſo ſollen ſolche Gebäude und Schiffe, auch Ländereyen, nach dem Werthe, welchen ſie in dem Zuſtande hatten, worin ſie durch die Sturmfluth verſetzt worden, taxirt, und nur ſo viel, als dieſes Taxatum beträgt, von den, in dem Concurſe daraus gelöſeten, Kaufgeldern zur Bezahlung der, vor dem 4. Febr. entſtandenen, Schulden verwandt, der Ueberſchuß aber, ſofern er nicht von ſpäteren Gläubigern in Anſpruch genommen wird, zum Beſten des Cridars ſeparirt, und auch nicht zu den Concurskoſten herbeygezogen werden; es ſey denn, daß von den älteren Creditoren dargethan werden könnte, daß, und in welcher Maße die Wiederinſtandſetzung vom Cridar aus eigenen Mitteln beſchafft ſey.

3) Um die Gegenſtände sub 1 und 2. zu conſtatiren, ſoll auf jedem Amte, von dem Amtmann eigenhändig, eine Liſte der, jedem Hülfsbedürftigen ſeines Amtes geleiſteten, Unterſtützungen an Naturalien oder Geld und der Verwendung des letzteren, auf den Grund eigener Wiſſen-

schaft oder sorgfältiger Erkundigung, geführt werden, und bey Pfandungen und Concursen so lange zur Richtschnur dienen, bis von einem Gläubiger der Beweis des Irrthums geführt wird.

4) Bey allen Pfandungen und Concursen, welche von dem 1. May 1826. an erkannt werden, kann sich weder der Schuldner, noch ein Gläubiger, welcher demselben seit den 4. Februar d. J. fidirt hat, auf die gegenwärtige Bekanntmachung berufen oder Rechte daraus herleiten, sondern es treten alsdann die Vorschriften der Beamten-Instruction, und Concursordnung lediglich wieder ein.

14) Cammer-Bekannmachung vom 31. März 1825., publ. 7. April e. a.

Anerkennung des Kaufmanns Friedr. Adolph Delius in Bremen als Consul für das Königreich Preußen, bey dem Herzogthum Oldenburg.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den, von dem Königlich Preußischen Gouvernement zum Consul für das Königreich Preußen bey dem Herzogthum Oldenburg ernannten, Kaufmann Friedrich Adolph Delius in Bremen in dieser Eigenschaft anzuerkennen, wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 25sten d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. May 1825., publ. am 19ten May e. a.

Einschärfung der Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Sept. / 1. Octb. 1818. wegen Beglaubigung der Unterschriften bey wichtigen, besonders zweyseitigen Rechtsgeschäften.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 26. Sept. (1. Oct.) 1818. in Erinnerung zu bringen, wodurch die, zur Beglaubigung der Unterschriften auctorisirten, Officialen angewiesen sind, solches Ansinnen bey wichtigen, besonders zweyseitigen, Rechtsgeschäften abzulehnen und die Partheyen an das Amt zu verweisen, um daselbst ihre Willenserklärungen zu Protocoll zu geben. In solchen Fällen dürfen auch die, solchen Rechtsgeschäften angehängten, Ingrossationsbewilligungen nicht auf jene Weise beglaubigt werden, und insbesondere sind solche Beglaubigungen nicht zu Contracten über Mobilien-Verkäufe, in deren Besitz der Verkäufer bleiben soll, noch zu Bewilligung der Ingrossation des constituti possessorii zu ertheilen, sondern die Partheyen damit an das Amt zu verweisen.

16) Consistorial-Bekanntmachung vom 18. May 1825., publ. 26. May e. a.

wegen Errichtung eines Collegiums von Kirchenofficia-

Da Seine Herzogliche Durchlaucht angemessen gefunden haben, die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Stadt-

len für die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg.

und Landgemeinde zu Oldenburg in gleicher Form, wie die andern Gemeinden des Herzogthums, einzurichten, so wird in besonderem höchsten Auftrage Folgendes dieserwegen angeordnet:

1) Die Angelegenheiten der St. Lamberti- und St. Nicolai-Kirchengemeinde zu Oldenburg werden vom 1. Junius d. J. an durch ein Collegium von Kirchenofficialen wahrgenommen. Mitglieder desselben sind:

der Amtmann des Amtes Oldenburg,
der erste Bürgermeister oder Syndicus der Stadt Oldenburg,
die drey Stadtprediger,
ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte ernannter Rathsherr,
ein aus der Bürgerschaft gewählter Provisor, und
ein aus der Landgemeinde bestellter Jurat.

Der Director wird von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf des Consistoriums Vorschlag ernannt.

2) Die Protocollführung übernimmt der Amtmann oder der Syndicus. Den Boten- und Pedellendienst versieht der Kirchendiener. Das Locale der Sitzung wird der Magistrat auf dem Rathhause anweisen. Die Bestimmung der ordentlichen Sessionszeit ist dem

Collegium, die Anſetzung außerordentlicher Zuſammenkunft dem Directorium überlaſſen.

3) Es liegt dieſem Collegium die Berathung und Beſorgung aller kirchlichen Angelegenheiten in hieſiger Gemeinde ob, wie ſolche in anderen vom Amtmann, Prediger und Juraten, nach den beſtehenden Verordnungen, wahrgenommen werden müſſen; mithin hat daſſelbe in den geeigneten Fällen den, nach Vorſchrift des §. 97. der Beamten-Inſtruction, aus der Stadt- und Landgemeinde, Pflichtigen und Freyen, conſtituirten Kirchſpielsausſchuß zu vernehmen, an das Conſiſtorium zu berichten und deſſen Reſcripte zu befolgen.

4) Subordinirt ſind demſelben: der Proviſor als Kirchencaſſe- und Rechnungsführer, der Proviſor für die im §. 13. genannten Kirchenfonds, der Jurat, der Organiſt, der Küſter oder deſſen Stellvertreter, der Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber, jeder in dem ihm anvertraueten Wirkungskreiſe, nach den gegebenen Inſtructionen. Wegen einer Veränderung in dieſem Perſonale und etwaiger Abänderung der Inſtructionen hat das Collegium ſeine Vorſchläge bey dem Conſiſtorium einzubringen.

5) Es führt die Oberaufſicht über den Bau, Unterhaltung und gehörige Benutzung

der geiſtlichen Gebäude und deren Zubehörungen, der Kirchenländereyen und den St. Gertruden-Kirchhof vor dem Heiligengeiſt-Thore, nimmt im Frühjahre zeitig die Beſichtigung der Gebäude vor, und berichtet regelmäßig vor dem 15. May jedes Jahres an das Conſiſtorium wegen der nothwendigen Bauten und Reparationen, unter Anlegung eines Beſticks und Koſten-Anſchlags von Werkverſtändigen und des Protocolls über die Vernehmung des Kirchſpielsausſchuſſes.

6) Die Einkünfte der Kirche ſind, außer den ſtändigen und unſtändigen Gefällen, (weshalb der Proviſor ein für allemal zur Hebung zu beordern iſt), aus demjenigen zu erwarten, was jährlich zur Beſtreitung der Ausgaben vom Conſiſtorium an das Collegium überwieſen werden wird, welches dem Proviſor die Hebungsordre ertheilt.

7) Das Verzeichniß der ſtändigen Ausgaben wird dem Proviſor mit genereller Auszahlungsordre zugefertigt. Wegen der zu Reparaturen an den geiſtlichen Gebäuden, und ſonſt nothwendigen kleinen Ausgaben kann das Collegium ſelbſt bis zu der Summe von 200 Rthlr. im Laufe des Jahres, verfügen und den Proviſor beordern. Zu höheren Ausgaben iſt die Vernehmung des Kirchſpiels-Aus-

ſchuſſes und die Approbation des Conſiſtoriums erforderlich.

8) Die Kirchenrechnung wird von dem Proviſor in der vorgeſchriebenen Form geführt, jährlich vor dem 1. März dem Collegium mit Belegen übergeben, nach Vorſchrift des Circulars vom 17. April 1823. und 24. Februar 1824. dem Ausſchuſſe bey dem Proviſor zur Einſicht und Examination vorgelegt, deſſen etwaige Erinnerungen im verſammelten Collegium, (ſo fern ſie nicht nach geſchehener Verſtändigung zurückgenommen werden), protocollirt, und das Protocoll mit den Rechnungen ſodann dem Advocato piarum causarum zur Monirung eingeſchickt.

9) Die Deciſion der examinirten und monirten Kirchenrechnungen geſchieht auf der, alle 3 Jahre Statt findenden Kirchen-Viſitation, welcher das Collegium, und drey, von dem Ausſchuſſe aus ſeiner Mitte zu wählende, Deputirte beywohnen, vor dem Landvogte zu Oldenburg und dem Generalſuperintendenten. Wenn die Stelle des Landvogts unbeſetzt iſt, kommt das votum deſſelben, bey der Deciſion, dem zeitigen Director des Collegiums der Kirchenofficialen zu.

10) Was von den Einkünften, nach Beſtreitung der Ausgaben, übrig bleibt, iſt zu Abtragung der Schulden der Gemeinde, und

demnächst zu Sammlung eines Kirchenfonds zu verwenden. Das Collegium hat zu dem Ende auf die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds Bedacht zu nehmen und den Plan dazu dem Consistorium zur Approbation vorzulegen.

11) Der Provisor wird, nach Verordnung vom 29. April 1719. (Corp. Const. P. 1. no. 32.) und vom 20. Januar 1725. (C. C. Suppl. 1. P. no. 8.) aus der Bürgerschaft, auf den Vorschlag des Magistrats an das Collegium der Kirchenofficialen, nach Vernehmung des Ausschusses, und gutachtlichem Berichte dieses Collegiums, vom Consistorium bestellt und verpflichtet. Der Magistrat haftet für seinen Vorschlag nach Bestimmung der Verordnungen vom 12. März 1756. und 1. May 1758. (Suppl. III. P. 1. no. 42. u. 43.) Er kann nach Verlauf von 6 Jahren seine Dimission geben, wenn er sie 6 Monate vorher anzeigt; auf Antrag des Magistrats und Bericht des Collegiums aber auch schon früher vom Consistorium entlassen werden. Die Kirchencasse hat er, was ihm auf das Strengste zur Pflicht gemacht wird, von eigenem Gelde durchaus getrennt, und, mit seinem Einnahme- und Ausgabe-Journal, dergestalt in Ordnung zu halten, daß er sich zu jeder Zeit, ohne alle Vorbereitung

einer Visitation unterwerfen kann, wenn das Directorium solche nöthig findet. Nächst dem hat er die kirchlichen Gebäude zunächst in Aufsicht zu halten, die Register über die Kirchenstühle und Gräber zu führen, und sich in allem diesen die, für die Provisoren und Juraten gegebenen, Vorschriften, (Handbuch für die Juraten), so weit sie hier anwendbar, zur Richtschnur zu nehmen. Er hat während seiner Dienstzeit die Ehren-Vorzüge zu genießen, welche den Rathsherrn eingeräumt sind, und als Dienstemolument:

1) 50 Rthlr. Gold Gehalt aus der Kirchencasse.
2) Für jede Umschreibung einer Begräbnißstelle 6 Gr., eines Kirchenstuhls 24 Gr. und für einen Extract aus den Registern 6 Gr. Gold.
3) Befreyung von allen Vormundschaften und sonstigen persönlichen bürgerlichen Lasten für seine Dienstzeit.

12) Der Jurat wird aus der Landgemeinde, auf Vorschlag des Amtmanns an das Collegium und dessen Bericht, vom Consistorium auf den Zeitraum von 6 Jahren bestellt. Er hat mit dem Hebungs- und Zahlungsgeschäfte, so wie mit dem ganzen Rechnungswesen nichts zu thun, sondern den Provisor hauptsächlich in Bausachen, Abnahme der

Materialien ꝛc. zu unterstützen, sich auch sonstigen Aufträgen des Collegiums zu unterziehen. Er genießt für diese Juratschaft Befreyung von der Kirchenanlage für eine halbe Bau und es wird dieselbe einer Vormundschaft gleich geachtet.

13) Unter die Aufsicht des Collegiums der Kirchenofficialen werden auch die besondern Kirchenfonds gestellt, welche noch existiren, oder künftig wieder hergestellt werden. Die ersteren sind:

der Lamberti und Nicolai Kanzel-Fundus,
der vierte Prediger-Fundus,
der Legaten-Fundus.

Die Verwaltung derselben wird in der Regel einem besonderen Provisor aus der Bürgerschaft, auf die im §. 11. bestimmte Art und die ihm zu ertheilende Instruction, übertragen, und die Rechnungsablage und Decision geschieht nach Vorschrift des §. 8. und 9. Er genießt als Dienstemolument 33 Rthlr. aus den Einkünften dieser Fonds und Befreyung von Vormundschaften.

Das Directorium dieses Collegiums haben Seine Herzogliche Durchlaucht vorläufig dem Canzleyrath von Oeder übertragen: von dem Stadtmagistrat ist, neben dem Syndicus, der Rathsherr Hegeler zum Mitgliede ernannt.

17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 1. Juni 1825., publ. am 2. Juni e. a.

Beitreibung der Beiträge zu der Wittwen-Casse von den Herrschaftlichen Bedienten.

Da nach einem getroffenen Arrangement die rückständigen Beyträge zur hiesigen Wittwen- und Waysen-Casse abseiten der herrschaftlichen Bediente erst nach Ablauf eines vollen viertel Jahres, also später, wie bisher, durch Requisition bey der Herzoglichen Cammer, dann aber auch nach §. 7. der Wittwen-Casse-Verordnung mit Zinsen zu fünf Procent und 3 Grote Brüche für jeden Monat von jedem Thaler des rückständigen Beytrags nach §. 25. jener Verordnung von den Besoldungen aus der herrschaftlichen Casse entnommen werden sollen, so werden die Interessenten der Wittwen- und Waysen-Casse hiemit erinnert, zur Vermeidung gedachter Zinsen und Brüche die Beyträge zur Wittwen- und Waysen-Casse, welche am 20. d. M. fällig werden, an diesem Verfalltage oder wenigstens vor dem 4. Julius d. J. zur Wittwen- und Waysen-Casse zu entrichten. Die freywilligen Interessenten der Wittwen- und Waysen-Casse haben die Beyträge verordnungsmäßig und wenigstens ebenfalls vor dem 4. Julius d. J. zu berichtigen, oder sonst unfehlbar zu gewärtigen, daß wider sie genau

nach gedachtem §. 7. der Verordnung werde verfahren werden.

Sodann sind die am 20. dieses Monats zur Wittwen-Casse fällig werdenden Zinsen der angeliehenen Capitalien zufolge der Verschreibungen prompt zu bezahlen, weil die Casse gerade hierauf mit berechnet ist, im widrigen Falle der Inhalt der Verschreibungen strenge ausgeführt werden wird.

Ferner werden diejenigen, welche Wittwen- und Waysen-Pensionen, auch Leibrenten zu beziehen haben, hiedurch erinnert, selbige vorschriftsmäßig in jedem der halbjährigen Termine in den ersten 3 Tagen, nachdem solche fällig geworden sind, bey dem Buchhalter aus den betreffenden Cassen zu empfangen, mithin für den Julius-Termin 1825. am 1., 2. oder 3. Julius d. J.

17) Landesherrliche Verordnung vom 1sten Juni 1825., publ. 9ten Juni e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

in Betreff der Anleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken

Sowohl die Wiederherstellung der großen Beschädigungen, welche die Sturmfluthen des jüngstverwichenen Winters an den Dei-

chen, Sielen und Uferwerken der Marschländer in Unserm Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever verursacht haben, als auch die Erhöhungen und Verstärkungen dieser Schutzwehren des Landes, die zu dessen Sicherstellung gegen künftige ähnliche Unglücksfälle nothwendig befunden und angeordnet werden, erfordern sehr beträchtliche Kosten, deren Aufbringung, besonders unter den gegenwärtigen für den Landmann ungünstigen Zeitumständen, zum Theil nur durch Anleihen möglich ist. Um nun Unsern getreuen Unterthanen die Erlangung solcher, zur Erhaltung und Sicherung ihres Lebens und Eigenthums, mithin auch der auf dem letztern haftenden Verbindlichkeiten und Hypotheken, nothwendigen Anleihen dadurch zu erleichtern, daß denjenigen, die zu diesem Zweck Gelder darleihen oder Lieferungen und Arbeiten übernehmen, hinlängliche Sicherheit für Capital und Zinsen verschafft werde, finden Wir Uns veranlaßt, dasjenige, was in dieser Hinsicht theils schon nach den hiesigen Landesgesetzen besteht, theils für den gegenwärtigen und etwanige künftige ähnliche Fälle, nach dem Beyspiel der, in andern benachbarten Staaten bestehenden, Gesetze, von Uns anzuordnen nöthig gefunden ist, in gegenwärtiger Verordnung zusammen zu fassen.

insbesondere, auch der Communalanleihen überhaupt.

Wir verordnen und bestimmen demnach in Ansehung der Anleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken insbesondere, und der Communal-Anleihen überhaupt, hiemittelst Folgendes:

§. 1. Anleihen zu diesem Behuf können entweder von einzelnen Landbesitzern, oder von bestehenden Communen (ganzen Deichbänden, oder gewissen besondern Abtheilungen derselben, z. B. Vogteyen oder Sielachten), oder auch von Privatgesellschaften contrahirt werden.

Einzelne Landbesitzer können eine solche Anleihe nur in dem Fall machen, wenn sie entweder alleinige Besitzer solcher bedeichter Groden sind, die zu keinem Deichbande gehören, oder ihre Besitzung in einer Gegend belegen ist, in welcher die Unterhaltung der Deiche nach Pfändern geschieht, und die, an denselben und den dazu gehörigen Uferwerken vorzunehmenden, Arbeiten nicht in Beyhülfe der Vogtey oder des Deichbandes bewerkstelligt werden. Es findet daher auch nur in diesem Fall eine besondere Begünstigung der, zu solchem Behuf zu contrahirenden, Anleihen Statt.

§. 2. Derjenige, der in einem solchen Fall dem einzelnen Landbesitzer durch eine Geldanleihe, oder durch Creditirung von Ma-

terialien oder Arbeitslohn zur angeordneten Instandsetzung der von ihm allein zu unterhaltenden Deiche, Wasserwerke oder Deichpfänder zu Hülfe kommt, es mag dies nun durch freywillige Uebereinkunft, oder durch Annahme bey einer, von der Deichbehörde vorgenommenen, Ausdingung geschehen, soll für den Betrag dieser Anleihe oder des Preises der auf Credit geleisteten Lieferungen oder Arbeiten eine privilegirte Hypothek in den bedeichten Groden, oder in den sämmtlichen Grundbesitzungen des Schuldners, die in dem Deichbande, zu welchem dessen Deichpfänder gehören, belegen sind, dergestalt erwerben können, daß diese Hypothek der Deichschuld, bey einem entstehenden Concurse über des Schuldners Vermögen, allen andern ältern Hypotheken vorgehe.

§. 4. Um in dem Fall, wenn die Deichschuld durch freywillige Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners contrahirt wird, eine solche privilegirte Hypothek zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

a) der Gläubiger und Schuldner müssen persönlich, oder durch speciell Bevollmächtigte vor Ablauf des Jahres, worin die Schuld entstanden ist, vor dem Amte, in dessen District die zur Hypothek zu constituirenden Landbesitzungen belegen

ſind, erſcheinen und hinreichende Beſcheinigungen darüber beybringen, daß das vorgeſchoſſene Geld, die geſchehene Lieferung, oder der creditirte Arbeitslohn wirklich zur angeordneten Inſtandſetzung der Deichpfänder des Schuldners verwandt ſey. Um dieſe Beſcheinigungen zu erlangen, ſteht dem Darleiher frey, die Auszahlung des Geldes an die Lieferanten und Arbeiter ſelbſt zu beſorgen, und ſich darüber von denſelben Quitungen ertheilen zu laſſen;

b) das Amt iſt verpflichtet, ſowohl die Nothwendigkeit, die Schuld zu contrahiren, als auch die Richtigkeit der beygebrachten Beſcheinigungen an und für ſich ſorgfältig zu prüfen, nicht weniger durch Vernehmung der beykommenden Deichjuraten zu unterſuchen, ob die darnach vorgeſchoſſenen Gelder oder verrichteten Arbeiten mit demjenigen, was an den Deichpfändern des Schuldners zu leiſten geweſen iſt, in gehörigem Verhältniß ſtehe, und ob die angeſetzten Preiſe billig ſind. Gegen die Entſcheidung, welche das Amt hierüber abgiebt, findet kein Rechtsmittel, ſondern nur der Recurs an Unſere Cammer, als die Oberbehörde in allen Deich- und Waſſerbau-

bau-Angelegenheiten Statt, wobey die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 20. (29.) Decemb. 1814. §. 2. und 4. zu beobachten sind, dem Recurs aber ein Suspensiv-Effect nicht zuzugestehen ist;

c) auf den Grund dieser Entscheidung, und unter ausdrücklicher Anführung derselben, errichtet das Amt die hypothecarische Schuldverschreibung, in welcher die zur Hypothek für die Deichschuld nach §. 3. dienenden Grundbesitzungen des Schuldners anzuzeigen sind, in gewöhnlicher Form. In derselben ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Hypothek über die contrahirte und bescheinigte Deichschuld in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnurg constituirt sey. Die beygebrachten Bescheinigungen werden bey dem Original der Urkunde angelegt, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt;

d) die Ausfertigung dieser Schuldverschreibung, unter dem Amtssiegel, hat das Amt dem Gläubiger zuzustellen, und dieser solche innerhalb 14 Tagen nach dem dato ihrer Errichtung bey dem Hypothekenamte, zur Ingrossation zu präsentiren. Der Ingrossist ist verpflichtet,

bey deren Eintragung in dem Extracten-buche ausdrücklich zu bemerken, daß die darin ertheilte Hypothek über eine Deich-schuld, in Gemäßheit der gegenwärti-gen Verordnung ertheilt sey.

§. 5. In dem Fall, wenn die Deich-schuld durch Annahme bey einer von der Deichbehörde vorgenommenen Ausdingung, z. B. wegen Nachläßigkeit oder Widerspen-stigkeit oder Unvermögens des Schuldners, contrahirt ist, kann der Gläubiger seine Be-friedigung mittelst der vom Amte, ohne Rück-sicht auf die Größe der Summe, vorzuneh-menden executivischen Beytreibung verlangen, indem eine solche Schuld zu den, im §. 51. litt. c. der Hypotheken-Ordnung vom 11. Oc-tober 1814. angeführten, privilegirten Schul-den gehört. Will aber der Gläubiger sich an den Schuldner selbst halten, so kann er, um die privilegirte Hypothek (nach §. 3.) zu erhalten, eine vom Amte, unter dessen Sie-gel, beglaubigte Ausfertigung des amtlichen Ausdingungs- und des Abnahme-Protocolls, in welchem leßtern die Summe der Schuld-forderung genau zu constatiren ist, innerhalb 3 Wochen nach dem dato der geschehenen Ab-nahme, auf dem Hypothen-Amte zur In-grossation präsentiren, welches dann die In-grossation, zu welcher es der Einwilligung

des Schuldners nicht bedarf, mit der im §. 4. litt. d. vorgeschriebenen Bemerkung zu besorgen hat.

§. 6. Jede solchergestalt nach den, im §. 4. und 5. enthaltenen, Vorschriften über eine Deichschuld constituirte Hypothek soll, wenn demnächst über das Vermögen des Schuldners ein Concurs entsteht, in der Maaße privilegirt seyn, daß gegen die Richtigkeit der Schuldforderung so wenig von dem Schuldner selbst, als von irgend einem Dritten einige Einwendung zugelassen werden, die dafür constituirte Hypothek aber vor allen andern ältern generellen oder speciellen Hypotheken, die auf den verhypothecirten Grundbesitzungen haften, den Vorzug genießen soll. Jedoch dauert dieses Privilegium nur zehn Jahre von dem dato der geschehenen Ingrossation, und es tritt nach Ablauf dieses Zeitraums die Hypothek der Deichschuld in die Classe der gewöhnlichen Hypotheken zurück, deren Location im Concurse lediglich nach dem dato der Ingrossation geschieht.

§. 7. Sollte während der Deicharbeit, ehe nach den Vorschriften des §. 4. die Schuldverschreibung über die dazu creditirten Gelder, Materialien oder Arbeitslohn hat errichtet werden können, gegen den Schuldner der Concurs erkannt werden; so soll dasjenige,

was solchergestalt, nach einer, von dem beykommenden Amte nach der Vorschrift §. 4. litt. b. anzustellenden, Untersuchung und zu ertheilenden Bescheinigung, zu der Deicharbeit würklich creditirt und verwandt worden, als eine hypothekarische Schuldforderung mit den im §. 6. bestimmten Vorzügen angesehn, und, wenn die amtliche Bescheinigung spätestens im Liquidationstermin beygebracht ist, solchergestalt in dem Präferenzbescheide locirt werden.

§. 8. Da die gewöhnlichen Kosten der Deiche und Wasserwerke zu den ordentlichen Lasten der Deichpflichtigen Ländereyen gehören, die aus deren Ertrag, ohne deshalb Schulden zu machen, abgehalten werden müssen: so wird die Befugniß der einzelnen Land- oder Grodenbesitzer, Deichschulden mit einer privilegirten Hypothek, nach den, in vorstehenden §. §. 2. bis 7. enthaltenen, Bestimmungen zu contrahiren, auf solche außerordentliche Fälle beschränkt, in welchen nur durch dieses Mittel die Sicherheit des Landes erhalten werden kann. Ein solcher Fall ist gegenwärtig in den außerordentlichen Deicharbeiten vorhanden, die durch die Fluthen des letztverwichenen Winters nothwendig geworden sind, und theils im gegenwärtigen, theils im nächstkünftigen Jahre ausgeführt werden müssen. Wir verordnen daher,

daß in diesen beyden Jahren dergleichen privilegirte Deichschulden von einzelnen Landbesitzern, nach den obigen Bestimmungen, contrahirt werden mögen; und wir bewilligen zugleich zur Erleichterung derjenigen, die hiezu genöthigt sind, gnädigst, daß denselben derjenige Antheil der Sporteln bey dem Amte und Hypothekenamte wegen der Errichtung und Ingrossation der desfälligen Schuldverschreibung, der in Unsere Casse fließen würde, erlassen, und jede solche Schuldverschreibung, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, auf einen Stempelbogen zu 4 Gr. ausgefertigt werden könne.

Nach dem Ablauf dieser beyden Jahre aber können einzelne Landbesitzer nur dann eine Deichschuld mit privilegirter Hypothek, nach den obigen Bestimmungen, contrahiren, wenn dazu in außerordentlichen Fällen, die einen ganz ungewöhnlichen Aufwand von Arbeit und Kosten erfordern, auf Unsere Verfügung von Unserer Cammer ausdrückliche Bewilligung ertheilt ist.

§. 9. Für diejenigen Landbesitzungen, welche zu der Zeit, wenn eine Deicharbeit angeordnet wird, bereits im Concurs befangen sind, wird solche entweder von dem Curator der Masse veranstaltet, oder auf dessen Ansuchen, oder wenn er darin säumhaft wäre,

auf Antrag des beykommenden Deichjuraten, vom Amte durch Ausdingung besorgt. In beyden Fällen ist die daraus erwachsende Forderung eine Schuld der Concursmasse, die allen auf derselben haftenden Schulden ohne Ausnahme, selbst den, aus dem Zeitraum vor Erkennung des Concurses restirenden Herrschaftlichen und gutsherrlichen Gefällen und den Concurskosten vorgehen, und ohne Aufschub, mithin, wenn keine disponible Gelder in der Masse vorhanden wären, durch eine, für selbige von dem Curator zu contrahirende, Anleihe, die alsdann eben diesen Vorzug genießt, berichtigt werden soll.

§. 10. In Ansehung der Beyträge, die ein Landbesitzer von seinen, zu einer Deich-Commüne oder Sielacht gehörigen, Ländereyen zu einer Anlage, die mit Genehmigung Unserer Cammer über selbige ausgeschrieben ist, zu entrichten hat, ist bereits im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung verordnet, daß solche als onera realia erst zu der Zeit, da sie ausgeschrieben, repartirt und zur Hebung beordert worden, in dem zur Zahlung bestimmten Termin fällig werden, und von diesem Zahlungstermin an auf zwey Jahre privilegirt sind, ingleichen daß sie als onera mere realia den Grundstücken ankleben, darauf haften und mit denselben auf jeden neuen Besitzer übergehen, und

so, daß allemal nur derjenige, welcher in dem Zahlungstermine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschriebenen Anlagen zu entrichten schuldig, und desfalls keinen Regreß an den vorigen Besitzer oder den Verkäufer zu nehmen berechtigt ist; dagegen aber auch, wenn ein Grundstück nach dem Zahlungstermin einer darauf repartirten Anlage, und ehe dieselbe wirklich berichtigt worden, veräußert würde, der neue Besitzer diese Anlage, da solche schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht gehalten ist, sondern deshalb die Angabe von den Beykommenden gehörig beschafft und Bezahlung von den Kaufgeldern gesuchet werden muß. Das gesetzliche Privilegium, welches hiernach solchen Anlagegeldern, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit die dadurch zu bezahlende Lieferung oder Arbeit geschehen sey, zusteht, geht auf jeden Dritten, der für einen Contribuenten dessen Beytrag zu einer ausgeschriebenen Anlage entrichtet hat, und solches durch die Quitung des, mit deren Erhebung beauftragten, Officialen bescheinigt, so wie auch auf die Commüne selbst, wenn diese den Beytrag des säumigen Contribuenten vorgeschossen hat, in gleicher Maaße über.

Bey diesen bestehenden Bestimmungen behält es ferner sein ungeändertes Verbleiben.

§. 11. Eine Commüne, sey dies ein ganzer Deichband, eine ganze Sielacht, oder ein Theil derselben z. B. eine Vogtey, bedarf zur Contrahirung einer Geld-Anleihe, womit ihre Deich- oder sonstigen Kosten bestritten werden sollen, der ausdrücklichen Genehmigung Unserer Cammer. Bey Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich, nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten oder eines Ausschusses derselben, bestimmt, in welchem Zeitraum die Anleihe nach und nach, durch auszuschreibende Anlagen wieder abgetragen werden soll.

§. 12. Die Schuldverschreibung über eine solche, von einer Commüne zu machende oder gemachte, Geld-Anleihe wird auf dem beykommenden Amte ausgefertigt, von wenigstens drey Mitgliedern des Commüne-Ausschusses unterschrieben und die Genehmigung Unserer Cammer derselben angeheftet oder angefügt. Eine Ingrossation derselben findet nicht Statt; eben so wenig eine Angabe der Commünal-Schuld bey den, wider einzelne Interessenten etwa entstehenden, Concursen.

§. 13. Die, durch eine solche nach diesen Vorschriften (§. 11. 12.) negociirte Commünal-Anleihe und darüber errichtete Verschreibung, erwachsene Commünal-Schuld haftet auf allen zu der Commüne gehörigen Grund-

ſtücken als eine Reallaſt, nach den im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen. Die zum jedesmaligen Abtrag der Zinſen und demnächſt zur Zurückzahlung des Capitals erforderlichen Gelder werden zu derjenigen Zeit, da ſie gebraucht werden ſollen, als Communal-Anlagen vom Amte ausgeſchrieben und repartirt; und die Beyträge der einzelnen Intereſſenten zu jeder dieſer Anlagen genießen das, nach §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung zuſtehende, zweyjährige Privilegium.

§. 14. Wegen der Fälle, wenn Mehrere, die einen in dem ordentlichen Deichbande nicht befaßten, ſondern außerhalb deſſelben belegenen, bedeichten Groden beſitzen, zur Erbauung oder Wiederherſtellung ihres Deichs, oder des in ſelbigem belegenen Siels einer Anleihe bedürfen, wie dieſer Fall gegenwärtig bey dem Neu-Auguſten- und Neu-Friederiken-Groden in Unſerer Erbherrſchaft Jever eingetreten iſt, verordnen wir hierdurch Folgendes:

a) da der Deichbau in einem ſolchen Groden, ſo wie in einem natürlichen Deichbande, ein gemeinſchaftlicher Gegenſtand iſt, von dem, wenn auch der Groden unter mehrere Intereſſenten vertheilt iſt, der Einzelne ſich nicht trennen kann, ſo

wie seine Unvermögenheit die, zur Sicherung des Grodens und seiner Benutzung, und der darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten oder Hypotheken, nothwendige Deich- und Siel-Arbeit nicht hindern darf, so ist auch die, zur Bestreitung der Kosten einer solchen Arbeit zu negociirende, Anleihe ein gemeinschaftlicher Gegenstand, für welchen alle Interessenten eines solchen Grodens, weil ohne ihre Vereinigung das Werk nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, solidarisch haften, jedoch nicht mit ihrem etwanigen sonstigen Vermögen, sondern nur mit ihrem Antheil an den Ländereyen des Grodens, auf welchem die Deich- oder Siel-Last haftet.

b) Wir verordnen daher hiemittelst, daß die von einer solchen Gesellschaft zur Wiederherstellung ihres Deichs oder Siels zu contrahirenden Schulden, es mögen solche aus baaren Geldanleihen oder aus Lieferungen oder Arbeiten erwachsen, als auf dem gemeinschaftlichen Groden haftende Reallasten betrachtet, und in eben der Maaße, wie die Communallasten und Schulden, nach §. 51. litt. c. der Hypotheken-Ordnung, bey dem, etwa über das Vermögen eines In-

tereſſenten entſtehenden, Concurſe privilegirt ſeyn ſollen.

c) Wenn indeß zu ſolchem Behuf eine Geldanleihe contrahirt werden muß, ſo iſt deshalb dasjenige zu beobachten, was oben §. 11 bis 13. wegen der Geldanleihen für Communen angeführt iſt: da dann, wenn ſolches gehörig beobachtet iſt, eine ſolche Geldanleihe eben diejenigen Vorzüge und Privilegien, wie eine Communal-Schuld, zu genießen haben ſoll.

d) Wird von der Mehrheit der Groden-Intereſſenten, mit Genehmigung Unſerer Cammer, die Negociirung einer Anleihe zur Beſtreitung der Deich- und Sielkoſten nöthig gefunden: ſo kann kein einzelner Intereſſent ſich von dieſer Anleihe und der ſolidariſchen Haftung für ſelbige ausſchließen, wenn er auch ſeinen Antheil der anzuleihenden Summe ſofort baar entrichten wollte. Es ſteht aber demſelben frey, dieſen Antheil oder jede andere beliebige Summe bis zu derjenigen, deren Anleihe oberlich genehmigt iſt, der Groden-Intereſſentſchaft vorzuſtrecken, und dadurch ſelbſt Gläubiger derſelben zu werden, auf die Weiſe und mit den Rechten, die im

§. 11 bis 13. dieser Verordnung angeführt sind.

e) Mit der Aufbringung der Zinsen und der Wiederabtragung der Anleihe für eine solche Groden-Interessentschaft ist in allen Stücken nach dem §. 13. dieser Verordnung zu verfahren.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Juni 1825., publ. 9. Juni e. a.

Verfahren bey Interventionen, welche bei Beitreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben vorkommen.

Da in Sachen, welche das Hebungswesen und die Beytreibung Herrschaftlicher und sonstiger öffentlicher Abgaben angehen, die Civilgerichte überall nicht unmittelbar einzuschreiten ermächtigt sind, und namentlich auch keine Inhibitorien an die Aemter, welche in solchen Fällen als Cameral-Beamte in Auftrag der Cammer handeln, erlassen können, so werden diejenigen, welche an den, zu Beytreibung Herrschaftlicher Gefälle in Pfandung gezogenen, Sachen Eigenthumsansprüche zu haben vermeynen, wenn sie wider Erwarten mit ihren darauf gegründeten Interventionen bey dem Amte, wo solche nach §. 34. nr. 5. der Beamten-Instruction zuerst angebracht

werden müſſen, kein Gehör finden ſollten, in höchſtem Auftrage hiemit angewieſen, ſich zunächſt nicht an das Landgericht, ſondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, welche, wenn ſie es nicht vorzieht, die Pfandung an den, von einem Dritten in Anſpruch genommenen, Sachen aufzugeben, die Sache zur Entſcheidung über den Grund des Interventionsanſpruchs, welchen auch der Gepfändete beſtreiten kann, den Civilgerichten überlaſſen wird.

20) Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 6. Juli publ. 14. Juli 1825.

Vigoriſation der ſchon beſtehenden Vorſchriften, in Anſehung der, von den Predigern bei den Aemtern zu machenden, Anzeigen der unehelichen Geburten ꝛc.

Das Conſiſtorium findet ſich veranlaßt, die ſchon beſtehenden Vorſchriften:

1) daß die Prediger die Fälle unehelicher Geburten dem Amte anzeigen ſollen, damit ſolche Unzuchtsfälle nach Art. 429. des Strafgeſetzbuchs reſpective polizeylich oder als Vergehen geſtraft werden, und

2) daß Gefallenen nicht erlaubt ſeyn ſoll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen,

hierdurch zu vigoriſiren und zu deren Beachtung die Beykommenden aufzufordern.

21) Regierungs-Bekanntmachung v. 9. Juli 1825., publ. 14. Juli e. a.

Verfügung des Königlich Französischen Gouvernements in Ansehung der, von dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beim Eintritt in das Königreich Frankreich zu beschaffenden Legimation.

Nach einer hieselbst eingegangenen officiellen Benachrichtigung hat das Königlich Französische Gouvernement die Verfügung getroffen, daß allen dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, der Eintritt in das Königreich auch dann verweigert werden soll, wenn sie mit den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. Nur in dem Falle werden solche Reisende in Frankreich eingelassen werden, wenn sie eine von ihren Regierungen ausgestellte Acte, wodurch sie zur Reise nach Frankreich ermächtigt werden und worin die Versicherung enthalten seyn muß, daß ihnen die Rückkehr in's Vaterland nicht verweigert werden solle, vorzeigen, welche Acte an der Gränze abgegeben werden muß.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 25. v. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen Reisenden, die solches angeht, bekannt gemacht.

22) Regierungs-Bekanntmachung 20. August 1825., publ. 25. August e. a.

Die Eichung der Honigfäßer betreffend.

Da die Regierung benachrichtigt ist, daß der Handel mit dem einländischen Honig da-

durch'gelitten hat, daß die Honig-Tonnen häufig zu schwer gemacht und dadurch die Käufer benachtheiligt werden, so wird dieserhalb folgendes verordnet:

1) die, besonders in den Kreisen Kloppenburg und Vechta, zur Versendung des Honigs gebräuchlichen Tonnen sollen aus gutem ausgelaugtem Eichen- oder Büchen-Holze so gemacht werden, daß das fertige Faß, mit Einschluß der Reifen folgendes Gewicht hält: die ganze Tonne nicht über 56 Pfund, die halbe Tonne nicht über 28 Pfund, die viertel Tonne nicht über 14 Pfund, und daß die ganze Tonne nicht weniger als netto 400 Pfund, die halbe nicht weniger als netto 200 Pfund, die viertel nicht weniger als netto 100 Pfund Honig fasset, und zwar, da der hiesige Honig größtentheils nach Holland verkauft wird, nach holländischem Gewicht, wovon 101 ℔ 103½ ℔ Oldenburgisches ausmachen.

2) Auf jedem Fasse muß auf dem einen Boden der Name des Orts, wo es verfertigt ist, auf dem andern die Zahl des laufenden Jahres und auf dem Bauche desselben der Name des Böttchers, der es gemacht hat, eingebrannt werden. Dieses Einbrennen muß queer über die

Stäbe, erſt wenn das Faß fertig iſt, geſchehen.

3) Die Fäßer ſollen, ehe ſie dem Beſteller abgeliefert oder ſonſt verkauft werden, von beeidigten Perſonen nachgeſehen, und, wenn ſie den obigen Vorſchriften gemäß befunden ſind, mit einem Eiche-Zeichen auf den beyden Böden verſehen werden.

4) die in einigen Diſtricten des Landes übliche Verſendung des Honigs in gebrauchten Oxhöfden wird zwar fernerhin geſtattet, es ſoll aber die Beſchaffenheit dieſer Fäßer unterſucht und nur nach gutem Befunde derſelben das Eiche-Zeichen nebſt dem Holzgewicht, ebenfalls nach holländiſchem Gewicht, auf beyden Böden eingebrannt werden.

5) Die Eichmeiſter, welche von den Aemtern nach dem Local-Bedürfniß anzuſtellen, wozu jedoch keine Böttcher zu nehmen ſind, erhalten für jedes geeichte Faß eine Vergütung von 6 Gr. Cour.; es ſollen bey jedem Amte, in deſſen Diſtricte Honig-Handel getrieben wird, Probefäſſer, wie ſie in §. 1. angegeben ſind, vorhanden ſeyn.

6) Jede Honig-Verſendung in nicht geeichten Fäßern iſt bey 5 Rthlr. Brüche, für jedes

jedes ungeeichte Faß, unterſagt, und es ſoll außerdem, wenn eine Uebertretung der im §. 1. beſtimmten Gewichts-Beſtimmung befunden wird, das Faß ſammt dem Honig confiscirt werden. In eine gleiche Brüche verfallen die Böttcher für jedes verkaufte ungeeichte Faß, ſo wie die Eichmeiſter bey befundener Nachläſſigkeit oder Pflichtwidrigkeit; und es ſoll im Wiederholungs-Fall, neben der Geldſtrafe, erſteren die Verfertigung der Honigfäßer unterſagt, und letzteren das Amt als Eichmeiſter genommen werden. Die Brüche ſoll zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Herrſchaftlichen Caſſe zufallen.

7) Es ſoll dieſe Verordnung mit dem 8. October d. J. in Kraft treten.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Aug. 1825., publ. 1. September e. a.

die Pferde- und Viehmärkte vor dem Heiligengeiſtthore betr.

Da der bisher im Anfange Julius gehaltene zweyte Oldenburger Sommer-Pferdemarkt zu nahe auf den erſten Oldenburger Sommer-Pferdemarkt folgt und aus dieſem Grunde von Käufern weniger beſucht iſt, und da auch der bisherige Anfang der beyden Sommerpferdemärkte an den Tagen vor den eigent-

lichen Markt-Tagen zu Irrungen Veranlaſſung gegeben hat: ſo wird, auf Antrag mehrerer Pferdehändler und nach dem Gutachten der von den Aemtern dieſerhalb auf Anordnung der Regierung befragten Landes-Eingeſeſſenen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigſter Zuſtimmung, hierdurch hinſichtlich der Pferde- und Viehmärkte, welche vor dem Heiligengeiſtthore der Stadt Oldenburg gehalten werden, Folgendes angeordnet:

1) Der Medardus-Pferdemarkt ſoll am Medardus-Tage, den 8. Junius, und an dem darauf folgenden Tage gehalten werden.

2) Der bisher 4 Wochen nach dem Medardus-Tage im Anfange Julius gehaltene Pferdemarkt wird auf den 1. Auguſt verſetzt.

3) Wenn ein Sonnabend oder Sonntag auf den 8. Junius oder auf den 1. Auguſt fällt, ſo fängt der Markt erſt an dem darauf folgenden Montag an. Fällt der 1ſte oder 2te Pfingſt-Tag auf den 8. Junius, ſo wird der Markt erſt an dem darauf folgenden Dienſtag und Mittwoch gehalten.

4) Die bereits im Jahre 1641. erlaſſene Vorſchrift, wonach nicht früher, als am

Medardus-Tage selbst, und nach geschehener Aussteckung der Freyfahne, der Handel begonnen werden darf, wird hiemit von neuem eingeschärft, und es wird das Anfangen der Märkte an den Tagen vor den eigentlichen Markt-Tagen gänzlich untersagt.

5) Wegen des Pferdemarkts am Montage nach dem Sonntage Lätare, und wegen des Vieh- und Pferdemarkts am Dionisius-Tage, welche nach wie vor an diesen beyden Tagen, nach den bestehenden Vorschriften, gehalten werden sollen, wird ebenfalls bestimmt, daß das, besonders bey dem letzteren gewöhnliche, Kaufen und Verkaufen am Tage und Abende vor dem eigentlichen Markt-Tage nicht weiter Statt haben soll.

6) Der Anfang des Markts wird am Markt-Tage um 6 Uhr Morgens durch das Ausstecken der Freyfahne angezeigt, und es bleibt vor diesem bestimmten Anfang der Märkte aller Kauf und Verkauf von Pferden und Vieh, überhaupt aller Handel damit — auf dem Markt-Plaße und in den Straßen und Ställen in und vor der Stadt sowohl, als auch in den Weiden und Ställen dieser Gegend — nach wie vor untersagt.

Jede Contravention gegen dies Verbot wird mit 10 bis 50 Rthlr. Brüche bestraft, von welcher Brüche der Angeber jedesmal 5 Rthlr. erhält.

Diese Brüche hat das Amt Oldenburg, die Contravention mag vor oder in der Stadt geschehen seyn, zu erkennen, vorbehältlich des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung beym Landgerichte, nach §. 13. der Beamten-Instruction.

Gegenwärtige Verordnung soll zuerst im Jahre 1826. zur Anwendung gebracht werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September 1825., publ. am 8. September e. a.

Die Beschaffenheit der Butterfäßer in der Erbherrschaft Jever betr.

Da die früher bestandenen Verordnungen wegen der Beschaffenheit der Butterfäßer in der Erbherrschaft Jever seit längerer Zeit, zum großen Nachtheil des Absatzes der Jeverischen Butter im Auslande, außer Acht gelassen sind, so wird dieserhalb, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1. Die Butterfäßer dürfen nur von gutem ausgelaugtem Büchenholze, durch einländische Böttcher, gemacht werden; sie müssen wasserdicht, von gehörig starken Stäben, auch sauber und glatt von außen, verfertigt und mit

12 durchgehends geschälten Reifen versehen seyn.

2. Das Maß und Gewicht der Butterfäßer mit dem, statt des bisher üblich gewesenen leinenen Ueberzugs zu gebrauchenden, hölzernen Deckel wird folgendermaßen bestimmt: eine Achtel Tonne soll 20 Kannen enthalten, nicht über 9½ Pfund und nicht unter 9 Pfund schwer seyn; eine Sechszehntel Tonne soll 10 Kannen enthalten und 6 Pfund wiegen, alles nach Jeverschem Maße und Gewichte.

3. Mit der Verfertigung der Butterfäßer sollen sich nur amtlich concessionirte Böttcher beschäftigen; sie haben ihren Namen, so wie das Holzgewicht und die Jahrszahl, auf dem Bauche und Boden des Fasses einzubrennen.

4. Sämtliche Butterfäßer, sowohl neue als solche, die zum zweytenmale gebraucht werden, sind von beeidigten Eichmeistern nachzusehen, und von diesen nur dann, wenn sie von verordnungsmäßiger Schwere und Beschaffenheit befunden sind, mit dem Eiche-Zeichen zu versehen. Die Böttcher sind verpflichtet, die von ihnen verfertigten Fäßer vor Ablieferung derselben an die Besteller, oder sonstigem Verkaufe, eichen zu lassen.

5. Die Eichmeister sind vom Magistrat zu Jever, so wie von den Aemtern, nach

dem Local-Bedürfnisse anzustellen und zu beeidigen, es dürfen jedoch keine Böttcher dazu genommen werden. Sie erhalten für das Eichen eines jeden Fasses 2 Gr. Courant.

6. Es sollen in der Erbherrschaft Jever überall keine andere, als die nach den Vorschriften dieser Verordnung verfertigten und geeichten Fäßer im Butterhandel gebraucht werden. Die Verkäufer der Butter, welche hiergegen handeln, verfallen in eine Brüche von 5 Rthlr. für jedes verordnungswidrig gebrauchte Faß, und in eine gleiche Brüche die Böttcher, für jedes nicht vorschriftsmäßig verfertigte oder bezeichnete Faß, so wie die Eichmeister bey befundener Pflichtwidrigkeit oder Nachlässigkeit. Die Brüche soll zur Hälfte der Herrschaftlichen Casse und zur Hälfte dem Denuncianten zufallen. Bey wiederholter Contravention haben die Böttcher den Verlust der Concession und die Eichmeister die Entfernung von ihrem Amte zu gewärtigen.

7. Die Aemter in der Erbherrschaft und der Magistrat in der Stadt Jever haben auf die Beobachtung dieser Verordnung ernstlich zu halten, auch ihre sämmtlichen Unterbedienten, so wie die Grenzzoll-Einnehmer anzuweisen, auf die Contravenienten zu achten und solche sofort zur Anzeige zu bringen.

8. Es soll diese Verordnung mit dem 15. October d. J. in Kraft treten.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 25. August 1825., publ. am 8. September e. a.

Anerkennung des Kaufmanns Macnamara zu Brake als Königlich Großbrittannischer Viceconsul für das Herzogthum Oldenburg.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den zum Königlich Großbrittannischen Vice-Consul für das Herzogthum Oldenburg ernannten Kaufmann Macnamara zu Brake in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und demselben das Exequatur zu ertheilen, wird in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 23. d. M. hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1825., publ. 15. Sept. e. a.

Stempelung aller auswärtigen Kalender und der, mit solchen versehenen, Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 gr. verkauft werden.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft alle ausländische Calender und mit solchen versehene Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 Gr. Gold verkauft werden, mit einem Stempel von 6 Gr. Gold für jedes Stück belegt werden sollen, und wird für jeden Contraventions-Fall eine Brüche von 1 Rthlr. Gold festgesetzt, welche, so wie die Stempel-Ge-

bühr, der Bibliotheks-Casse zufallen soll. Die Stempelung und Erhebung der Gebühr geschieht von denjenigen, welche mit der Stempelung der Spielkarten beauftragt sind, die sich demnach dieserhalb mit der Bibliotheks-Casse zu berechnen haben.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Sept. 1825., publ. am 22. September e. a.

Einführung eines Weggeldes zu Bümmerstede und Tungeln.

Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des auf dem Wege von Osternburg nach Kreyenbrück gelegten Steinpflasters soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig in Bümmerstede und in Tungeln vom 1sten October d. J. an erhoben, auch künftig an dem letzteren Orte zugleich das, für die Passage über den Tungeler Damm bisher in Wardenburg gehobene, Weg- und Brückengeld mit entrichtet werden.

Taxe des Weg- und Brückengeldes von Oldenburg nach Bümmerstede und Tungeln, und umgekehrt:

	Bümmerstede.	Tungeln.
1) Von einem Wagen oder Fuhrwerk für jedes Pferd oder Zugthier . . .	1 Gr.	2 Gr.

	Bümmerstede.	Tungeln.
2) Von einem Reiter .	1 Gr.	2 Gr.
3) Für Hand- oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh à Stück . . .	1 —	1 —
4) Für Schweine, Ziegen, Schafe à Stück . .	0 —	½ —

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Für Wagen, deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt.

Das Weg- und Brückengeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weg- oder Brückengeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Sept. 1825., publ. 29. Sept. e. a.

Verlegung der Zollstätte von Delmenhorst nach Barrelgraben.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Gränzzoll, welcher bisher von den aus dem Bremischen einkommenden und in das Bremische ausgehenden,

der Erlegung von Gränzzoll unterworfenen Gegenständen in der Stadt Delmenhorst erhoben worden, vom 1. k. M. an auf der Gränze selbst, zu Barrelgraben, und zwar an den Pächter des dort neuerbaueten Herrschaftlichen Hauses, Albert Weihausen, zu entrichten ist.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. October 1825., publ. am 20. October e. a.

Authentische Declaration des §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta vom 29. Mai 1821.

Durch eine höchste Resolution vom 12ten October ist der §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Zwangsarbeits-Anstalt in Vechta vom 29. May 1821. dahin authentisch declarirt: daß gegen ein vom Criminalgericht in Gemäßheit des gedachten §. 49. abgegebenes Urtheil, da in dem daselbst bestimmten Falle die Vorschriften des Strafgesetzbuchs überall keine Anwendung finden, kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs an den Landesherrn zulässig sey; welches in unmittelbarem höchsten Auftrage hierdurch bekannt gemacht wird.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Oct. 1825., publ. 27. Oct. e. a.

Aufhebung des Zolls für Wagen, auf wel-

Da Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst eines Höchsten Cabinetsre-

scripts vom 21. d. M. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß der, nach pag. 13. und 29. des, der Landesherrlichen Gränzzoll-Verordnung vom 27. Februar 1815. angehängten, Tarifs für Wagen, auf welchen keine zollbare Güter sind oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passiren, zu entrichtende Gränzzoll von 6 Gr. für einen unbeschlagenen Wagen, von 10 Gr. für einen beschlagenen Wagen und von 12 Gr. für eine Kutsche oder anderen schweren Reisewagen künftig nicht mehr erhoben werden solle, so wird solches im unmittelbaren Höchsten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden sämmtliche Gränzzoll-Einnehmer im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever zugleich angewiesen, den gedachten Gränzzoll für Wagen nicht weiter zu fordern oder zahlen zu lassen.

chen sich keine zollbare Güter befinden, oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passiren.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. October 1825., publ. am 3. November e. a.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß das auf der Schanze vor dem Haarenthore neu erbaute Arbeitshaus nebst den dazu gehörigen Gründen, so lange als beyde ihre

Bestimmung der Jurisdiction über das, auf der Schanze vor dem Haarenthore, neuerbaute

Arbeitshaus, nebst den dazu gehörigen Gründen.

gegenwärtige Bestimmung behalten, der Jurisdiction des hiesigen Stadt-Amtes untergeben seyn sollen, so wird solches hierdurch in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 26. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

32) Landesherrliche Verordnung vom 15ten November 1825., publ. 24sten November e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concursordnung von 1814.

Daß Wir, nach dem Antrage Unserer Justiz-Canzley, zu Verbesserung des Concurs-Verfahrens, Verminderung der Kosten desselben, und Sicherung des Credits, einige Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concurs-Ordnung von 1814. nöthig gefunden haben und in Folgendem verordnen:

1) Zu §. 29. Die eidliche Bekräftigung des Verzeichnisses der Activmasse ist dem gemeinschaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curators der Masse, oder eines der Creditoren, oder wenn das Gericht aus besonderen Gründen es rathsam findet, aufzugeben.

2) Zu §. 31. Die Versiegelung und Inventur, oder eines von beyden, ist in der Re-

gel erſt auf Antrag eines der Gläubiger: unaufgefordert aber vom Gerichte dann zu verfügen, wenn ſolches den beſonderen Umſtänden, namentlich der Beſchaffenheit der Maſſe nach, für das Intereſſe der Creditoren erforderlich iſt.

3) Zu §. 32. Die Beſtellung eines beſonderen Curators der Maſſe iſt nicht bey allen Concurſen nothwendig, ſondern in der Regel nur bey einem beträchtlichen, verſchuldeten Vermögen, deſſen Verwaltung Zeit, und beſondere Aufmerkſamkeit oder Kenntniſſe erfordert.

Die Creditoren ſind im Liquidations-Termine zur Erklärung aufzufordern: ob ſie die Beſtellung eines beſonderen Curators nöthig halten, und wen ſie dazu in Vorſchlag bringen wollen? In dringenden Fällen hat das Gericht gleich bey Erkennung des Concurſes, auf Antrag des, den Concurs ſuchenden, Gläubigers oder von Amtswegen einen einſtweiligen Curator auf Gefahr der Gläubiger zu beſtellen, und im Liquidations-Termine die Creditoren davon zu benachrichtigen, auch ſie über die Beybehaltung oder Abänderung der Verfügung zu befragen. Will ſich aus der Mitte der Gläubiger Niemand zur Uebernahme der Curatel verſtehen, ſo iſt ein Fremder dazu auszumitteln, welcher aber ſo wenig, wie ein Gläubiger, dazu gezwungen werden

kann. Der Curator wird mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Ist kein Curator bestellt, so kann der Contradictor mit einzelnen Geschäften der Curatel beauftragt werden.

4) Zu §. 37. Die zu Taxatoren genommenen Bonitätssetzer und Brandcassen-Taxatoren werden nicht bey jeder Taxation eines Concursguts besonders beeidigt, sondern müssen auf den, bey ihrer Bestellung geleisteten, Amtseid die gewissenhafte Genauigkeit der Schätzung, und daß dabey die erhaltene Instruction befolgt sey, versichern.

5) Zu §. 50. lit. c. Der antichretische Besitz eines Grundstücks hat gegen einen Dritten, namentlich im Concurse, nur dann und nur von dem Zeitpuncte an rechtliche Kraft, da er ingrossirt worden: und das im §. 50. lit. c. dem antichretischen Besitzer gestattete Separations- und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden; auch kann dasselbe, wenn es wirklich eintritt, dadurch gehoben werden, daß die Concursmasse dem Pfandgläubiger seine Forderung bezahlt, oder ihm das nächste Recht, aus dem für das Pfand in einem öffentlichen Verkaufe zu lösenden Kaufgelde wegen seiner Forderung befriedigt zu werden, vorbehält.

6) Zu §. 58. und 63. Der öffentliche Verkauf der zur Concursmasse gehörigen Grundstücke wird am Gerichtsorte, (in der Regel im Gerichtslocale) vorgenommen, wenn nicht die Creditoren besonders darauf antragen, daß er am Orte des belegenen Concursguts vorgenommen werde.

7) Zu §. 59. und 63. Die Gegenwart des Curators der Masse bey dem öffentlichen Verkaufe kann unterbleiben, wenn das Gericht nicht den Umständen nach, angemessen findet, ihn dazu aufzufordern.

8) Zu §. 61. Die Aussetzung des Zuschlags bey zu geringem Gebote kann den Umständen nach auf 3 bis 4 Wochen geschehen.

9) Zu §. 63. Die hier vorgeschriebene gehörige Bekanntmachung des zweyten Verkaufs geschieht durch zweymalige Publication in den Kirchen und zweymalige Insertion in das Wochenblatt in der Regel von 8 zu 8 Tagen, worüber die Bescheinigungen vor dem Verkaufe ad acta zu bringen sind.

10) Zu §. 114. (der transitorischen Bestimmungen) Die während der Herrschaft des Französischen Rechts in die ehemaligen Französischen Hypothekenbücher geschehenen Eintragungen sind, ungeachtet etwaiger Vernachlässigung der Förmlichkeiten des fremden Rechts, gültig, wenn sie nur das wesentlich

Wichtige enthalten, besonders eine hinreichende Bezeichnung der Person des Schuldners, und, bey Specialhypotheken des verpfändeten Grundstücks.

Hiernach haben sich Alle und Jede, insbesondere Unsere Gerichte, auch in den schon anhängigen Concursen so weit thunlich zu achten, insbesondere sind nach den declaratorischen Bestimmungen sub N. 5. und 10. auch alle vor Erlassung dieser Verordnung existent gewordene Fälle, in so fern sie nicht durch rechtskräftige Urtheile bereits entschieden sind, zu beurtheilen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Novemb. 1825., publ. am 1. December e. a.

Competenzbestimmung zur Ausübung der freiwilligen Gerichsbarkeit, in den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen, Jurisdictionsbezirken der Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst.

Da die Regel, wonach einem Amte nicht verstattet ist, sich zu Aufnahme eines Actes willkührlicher Gerichtsbarkeit in einen andern Amtsbezirk zu begeben, bey den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen Jurisdictionsbezirken der städtischen und der landesherrlichen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst, nicht festgehalten werden konnte, so hat sich schon vor der Französischen Occupation die Observanz gebildet, und nach Wiederherstellung der alten Verfassung erhalten,

wonach

wonach die ſtädtiſchen Behörden auch in freyen, jetzt der Jurisdiction des Herzoglichen Amtes und Landgerichts unterworfenen, Häuſern und Grundſtücken, und die Herzoglichen Behörden in Oldenburg und Delmenhorſt auch in bürgerlichen Häuſern und Grundſtücken, Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen ſich befugt gehalten haben.

Zur Verhütung alles Zweifels wird hierdurch, mit höchſter Zuſtimmung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, dieſe beſondere Obſervanz, als Ausnahme von der, in der Bekanntmachung vom $\frac{16}{18}$. März 1816. (Geſetzſammlung B. 3. I. pag. 51.) vigoriſirten Regel, ausdrücklich beſtätigt, damit ſowohl aus der Vergangenheit als für die Zukunft, ſo lange die gemiſchten Jurisdictionsbezirke beſtehen, kein Act freywilliger Gerichtsbarkeit aus dem Grunde mangelnder Diſtricts-Competenz angefochten werde.

34) Bekanntmachung der Militair-Commiſſion vom 2ten December 1825., publ. 8ten Dec. e. a..

Da die Militair-Behörden mit Geſuchen um Beurlaubungen fortdauernd behelligt werden, ſo ſieht die Militair-Commiſſion ſich veranlaßt, die Soldaten und deren Angehörigen darauf aufmerkſam zu machen: wegen Beurlaubung der Militairperſonen.

1) daß der Dienst unumgänglich eine fortgesetzte Bildung der Mannschaft unter den Waffen erheischt;

2) daß, um alle Prägravationen zu verhindern, eine bestimmte Reihefolge durch das Regiments-Commando schon längst eingeführt ist und beobachtet wird, wonach die Beurlaubungen, ohne daß der Dienst und die militairische Bildung darunter leidet, geschehen müssen, daß daher

3) Gesuche bey allen Militair-Behörden um Beurlaubung außer der Reihefolge durchaus unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden, und daß nur

4) in ganz einzelnen Fällen ausnahmsweise wegen plötzlich eintretender unvorhergesehener Umstände und häuslicher Verhältnisse, eine Beurlaubung außer der Reihefolge durch den Regiments-Chef bewilligt werden kann, wenn der Supplicant sich deshalb an seinen Compagnie-Chef wendet, und dafür auf den Urlaub Verzicht leisten will, der ihn späterhin in der Reihefolge treffen würde.

35) Cammer-Bekanntmachung vom 3. Dec. 1825., publ. 15. Dec. e. a.

Errichtung einer Blüse auf der Insel Wangeroog.

Zur Nachricht für die Seefahrenden wird hiedurch bekannt gemacht, daß anstatt des durch die Fluth vom 3. Februar d. J. zerstörten Leuchtthurms auf der Insel Wangeroog eine Blüse, 200 Fuß südlich von dem vormaligen Leuchtthurm und in gleicher Höhe mit demselben, errichtet worden, auf welcher seit der Mitte des Novembers in jeder Nacht ein Steinkohlenfeuer unterhalten wird, das nach angestellten Versuchen in einer Entfernung von drey Meilen zu sehen ist.

36) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 14ten Dec. 1825., publ. 22. December e. a.

Nochmalige Einschärfung der Verordnung im C. C. O. Suppl. III. p. 1. No. 5. pag. 424. gegen das Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine.

Da die im C. C. O. Suppl. III. P. V. Nr. 5. pag. 424. befindliche Verordnung, wodurch alle und jede, besonders die hiesigen Bürger und Einwohner, gewarnt werden, den zum hiesigen Militair- mit Einschluß des Landdragoner-Corps gehörigen Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen keinen Credit zu geben, indem auf das Geliehene oder Geborgte überall keine Klage verstattet noch davon etwas vergütet werden solle, obgleich solche durch die Publicationen vom 24. Januar 1817. und 21. May 1819. (Gesetzsamm-

lung z. B. II. S. 9. und 4. B. 1. S. 66.) in Erinnerung gebracht worden, abermals in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so wird hiedurch in Gemäßheit Höchster Landesherrlicher Verfügung obige Verordnung nochmals in Erinnerung gebracht, und darnach zur Warnung eines jeden, den es angehet, festgesetzt:

1) Es wird durchaus keine Klage gegen Unterofficiers, Spielleute und Gemeine vom hiesigen Militair- und dem Landdragoner-Corps, oder gegen deren Frauen und unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, wegen geliehener oder geborgter Gelder, oder auf Credit gereichter Verzehrung, oder auch wegen sonstiger, für Haus- oder Stuben-Miethe, Mobilien, Kleidungsstücke, Beköstigung oder auf irgend eine andere Weise gemachten Schulden, bey dem Militair-Gerichte angenommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner eigenes Vermögen besitze oder nicht.

2) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur allein in dem Falle Statt, wenn der Compagnie-Chef des Schuldners zur Contrahirung der Schuld mittelst eines schriftlichen Scheins ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat, und unter

diesem Schein den Empfang des Angeliehenen, Geborgten oder Creditirten von dem Schuldner schriftlich quitirt oder anerkannt ist; in welchem Fall eine desfällige Schuld-Klage, wenn derselben dieser Schein im Original angelegt ist, von der Militair-Commission angenommen und darauf rechtlich verfügt werden wird.

3) So wie nun hiernach, ohne einen solchen schriftlichen Erlaubnißschein des Compagnie-Chefs, von Unterofficiers, Spielleuten oder Gemeinen des hiesigen Militairs, und des Landdragoner-Corps, überall keine gültige Schuld contrahirt werden kann, so findet auch demnächst gegen solche Militairpersonen, wenn selbige ihren Abschied erhalten haben, wegen der etwan während ihrer Dienstzeit contrahirten, nach dieser Verordnung ungültigen Schulden durchaus keine Klage bey den Civilgerichten Statt.

37) Bekanntmachung der Postdirection vom 26. Decemb. 1825., publ. 29. Dec. e. a.

Coursveränderung der reitenden Post zwischen Oldenburg

Der seit dem 1. April d. J. veränderte Gang der fahrenden Posten hat eine Cours-Veränderung der reitenden Post zwischen Ol-

und Jever, auch Bremen.

denburg und Jever, auch Bremen und Abbehausen nothwendig gemacht, und werden die Posten auf diesen und den damit in Verbindung stehenden Boten-Coursen vom 1. Jan. 1826. an, folgendermaßen bestehen:

Reitende Posten zwischen Jever und Bremen.

Dieselbe wird von Jever — woselbst die Boten aus dem Innern der Herrschaft Jever etwa 2 Stunden vorher angekommen sind — Montag und Donnerstag Abends 7 Uhr abgehen, über Sande, Neuenburg, von wo aus Communication mit Friedeburg Statt hat, Bockhorn, in Varel um 1½ Uhr und in Oldenburg um 6 Uhr Morgens (Dienstag und Freytag), ankommen; um 9 Uhr wieder abgehen und über Sandersfeld, Falkenburg und Delmenhorst um 2 Uhr Nachmittags in Bremen eintreffen; von Bremen dieselben Tage um 10 Uhr Abends wieder abreiten, des andern Morgens (Mittwoch und Sonnabend) 3 Uhr in Oldenburg seyn, um 9 Uhr wieder abgehen, und 8 Uhr Abends in Jever wieder ankommen, von wo aus am andern Morgen 5 Uhr (Donnerstag und Sonntag) die Boten nach Tettens, Minsen, Wangeroog, Hoocksiel, Fedderwarden und Rustersiel ꝛc. wieder abgehen werden.

Reitende Post zwischen Oldenburg und Abbehausen.

Diese geht Montag, Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr Morgens von Oldenburg ab, kommt zu Huntebrück um 8¾ Uhr, zu Elsfleth um 9½ Uhr, zu Brake um 11¼ Uhr Vormittags, zu Strohausen um 12¾ Uhr, zu Kleinensiel um 1¾ Uhr, und zu Abbehausen um 3 Uhr Nachmittags an.

Die Boten von Langwarden über Tossens und von Burhave über Blexen, kommen an denselben Tagen etwa 1 Uhr in Abbehausen an, gehen um 4 oder 5 Uhr wieder zurück und treffen Abends 9 oder 10 Uhr zu Langwarden und Burhave wieder ein.

Von Abbehausen geht die reitende Post des andern Morgens (Dienstag, Donnerstag und Sonntag) 6 Uhr wieder ab, trifft ein zu Kleinensiel um 7 Uhr, zu Strohausen um 8 Uhr, zu Brake um 9¼ Uhr, zu Elsfleth um 11 Uhr, zu Huntebrück um 12 Uhr, und kommt in Oldenburg an um 3 Uhr Nachmittags.

Die mit dem Course dieser reitenden Post Statt gehabte Verbindung der Neben- oder Seiten-Course, als zwischen Berne und Huntebrück, zwischen Ovelgönne und Brake und zwischen Rodenkirchen und Strohausen, wird auch ferner fortbestehen, und werden die

Boten jedesmal hingehend Montags, Mittwochens und Sonnabends und zurückkommend Dienstags, Donnerstags und Sonntags vor Ankunft der reitenden Post an den gedachten Verbindungspuncten eintreffen und gleich nach der erfolgten Ankunft der reitenden Post zurückkehren.

Zwischen Kleinensiel und Deebesdorf wird auch ferner eine gehörige Verbindung Statt finden.

Botenpost zwischen Ovelgönne und Abbehausen.

Dieselbe wird Montag, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr Morgens von Ovelgönne abgehen über Rodenkirchen, Esenshamm und Ellwürden etwa um 1 Uhr in Abbehausen eintreffen, um 4 oder 5 Uhr zugleich mit dem Boten von Langwarden und Burhave wieder abgehen, und des Abends 9 oder 10 Uhr in Ovelgönne wieder ankommen.

Die Botenpost zwischen Ovelgönne und Seefeld behält zur Zeit ihr Bestehen, sie trifft von Seefeld über Schwey und Frischenmoor Mittwoch und Sonnabend Morgens 10 Uhr ein und kehrt nach Ankunft des Braker Boten etwa um 1 oder 2 Uhr zurück.

Boten-

Botenpost zwiſchen Ovelgönne und Oldenburg (über Großenmeer, Oldenbrok und Strückhauſen.

Dieſe wird Dienſtags und Freytags ſo beſtehen, daß des Morgens 8 Uhr ſowohl von Oldenburg als von Ovelgönne der Abgang erfolgt, die Boten in Großenmeer zuſammen treffen, um 12 Uhr wieder abgehen und um 3 Uhr Nachmittags reſpective zu Oldenburg und Ovelgönne wieder eintreffen.

Botenpoſt zwiſchen Altenhuntorf und Neuenbrok (über Bardenfleth.)

Der Bote wird von Altenhuntorf nach Ankunft der reitenden Poſt Mittwoch und Sonnabend 9 Uhr Morgens abgehen und Nachmittags wieder zurückkommen.

Für die Winterzeit, wenn nämlich über die hölzerne Straße nicht geritten werden kann, wird der Bote ſeine Tour bis zum Wolfsdeich erweitern und daſelbſt die Briefe abholen.

Botenpoſt zwiſchen Berne und Delmenhorſt.

Von Berne nach Delmenhorſt wird der Bote Dienſtag und Freytag Morgens 7 Uhr abgehen, und über Bardewiſch und Alteneſch gegen 12 Uhr Mittags (vor dem Durchgange der reitenden Poſt nach Bremen) in Delmen-

horst eintreffen, des Nachts um 12 Uhr (nach erfolgter Zurückkunft der Post von Bremen) zurückgehen und Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr Morgens in Berne wieder ankommen.

An denselben Tagen Morgens 6 Uhr geht ein Bote von Berne über Warfleth und Lemwerder nach Altenesch, greift daselbst in die Berner Delmenhorster Botenpost, und wird die durch diesen Boten zurückgebrachte Correspondenz von Altenesch aus Mittwoch und Sonnabend Morgens nach Lemwerder und Warfleth befördert werden.

Botenpost zwischen Wildeshausen und Oldenburg.

Der Bote geht von Wildeshausen Dienstag 8 Uhr Morgens ab, und trifft über Dötlingen, Hatten, Sandkrug und Bümmerstede, zu Oldenburg um 3 Uhr Nachmittags ein, geht um 4 Uhr desselben Tags wieder zurück und die Ankunft zu Wildeshausen erfolgt am andern Morgen.

Botenpost zwischen Apen und Westerstede.

Unter Beybehaltung der gegenwärtig Dienstag und Freytags zwischen Apen und Westerstede, auch Neuenburg, bestehenden Botenpost, wird Sonntag etwa 5 Uhr Nachmittags

ein Bote nach Westerstede abgehen, daselbst also vor dem Abgange der fahrenden Post nach Ostfriesland eintreffen und Montag Morgens früh mit den Briefen zurückgehen, die durch die fahrende Post sowohl von Ostfriesland als von Oldenburg, Bremen ꝛc. angekommen sind.

Zu den Posten, die nach 8 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens abgehen, müssen Briefe, Pakete und Gelder vor 8 Uhr Abends abgegeben werden, dagegen kann zu den, von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends expedirt werdenden, Posten die Aufgabe bis ¼ Stunde vor dem festgesetzten Abgange erfolgen; zu der Montags abgehenden Jeverschen fahrenden Post muß die Ablieferung der Pakete, Gelder und Briefe vor 12 Uhr Mittags geschehen.

Bey dem Postamte Jever, bey den Postverwaltungen ꝛc., muß die Ablieferung der zur Post gehörigen Gegenstände zu der von denselben bestimmten Zeit geschehen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
von 1826.

OI DENB.
BIBL.VEND

Digitized by Google

1) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 24. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

Modification des 4ten und 22sten §. der Wittwen-Casse Verordnung.

In unmittelbarem Auftrag Seiner Herzoglichen Durchlaucht v. 1. d. M. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß die im 4ten Paragraph der Wittwencasse-Verordnung enthaltene Vorschrift, wornach die eintretenden Interessenten freywilliger Portionen, auch, nach dem §. 22. der gedachten Verordnung, in gewissen Fällen die zur Erhöhung verpflichteten Herrschaftlichen Bedienter sich in den Receptions-Terminen persönlich bey der Direction zu sistiren haben, für die Zukunft aufgehoben seyn solle. Dagegen ist statt solcher persönlichen Sistirung künftig in dem ebenfalls nach obgedachtem Paragraph vorgeschriebenen Atteste der Aemter, Magistrate oder Gerichte ferner anzufügen, daß der attestirenden Behörde keine Umstände bekannt seyen, aus denen die Richtigkeit der ärztlichen Gesundheitsbescheinigungen zu bezweifeln wäre.

Diese Bestimmung kommt bey der Waysencasse ebenfalls zur Anwendung.

2) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 29. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

Authentische Interpretation des 19ten §. der Wittwen-Casse-Verordnung.

Zur Vermeidung unrichtiger Angabe der, in Folge des 19ten Paragraphs der Wittwen-Casse-Verordnung, von den Herrschaftlichen Bedienten, nach Verhältniß ihrer Besoldungen, ihren Ehe-Frauen zu versichernden Pensionen findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, hiemittelst öffentlich bekannt zu machen: daß bereits durch ein höchstes Rescript vom 18. Junius 1800. der obgedachte §. 19. dahin authentisch interpretirt und näher bestimmt worden ist, daß die im §. 19. angegebenen Classen allemal mit der daneben stehenden Summe anfangen und bis zu der nächst höheren gehen sollen, mithin schon diejenigen Bedienten, welche 1500 Rthlr. Besoldung haben, 250 Rthlr.; die, welche 1200 Rthlr. haben, 200 Rthlr.; u. s. w. ihren Ehefrauen als Wittwengehalt zu versichern schuldig sind.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Jan. publ. am 12. Jan. 1826.

Verlegung der Termine zur Ausgabe der wöchentlichen

Die mit dem 1. Januar d. J. eingetretene Veränderung in Ansehung des Courses eines großen Theiles der hiesigen reitenden und Bo-

ten-Posten hat eine Verlegung der Termine sowohl zur Ausgabe dieser wöchentlichen Anzeigen als zur Annahme der für dieselben bestimmten Inserenda nothwendig gemacht. Es werden demnach künftig die wöchentlichen Anzeigen erst am Freytage erscheinen und die für dieselben bestimmten Inserenda bis zu Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen werden. Gleichfalls hat die gedachte Coursveränderung eine Verlegung der Termine zur Ausgabe der Oldenburgischen Zeitungen und der Oldenburgischen Blätter zur Folge haben müssen, und es werden selbige, statt daß sie bisher am Montage und Freytage erschienen sind, künftig erst am Dienstage und Sonnabend erscheinen können. Die Vertheilung der gedachten Druckschriften in der Stadt wird an den Tagen, wo solche erscheinen, sofort, und die Versendung derselben mit den zunächst abgehenden Posten geschehen. Im übrigen behält es aber bey den bestehenden Anordnungen in allen Puncten sein Bewenden.

Anzeigen und Annahme der für dieselben bestimmten Inserenda.

4) Regierungs-Bekanntmachung am 17. Jan. publ. am 20. Jan. 1826.

Es haben bekanntlich seit dem Jahre 1788. in den Königlich-Hannöverschen Landen wegen Einführung und Durchtrift des fremden Hornviehes besondere Polizey-

Vorschriften wegen Einführung u. Durchtrift des Hornviehes in und resp. durch die Hannoverschen Lande.

vorschriften bestanden, welche in neuern Zeiten den Handel des hiesigen Landes mit Vieh um so lästiger getroffen haben, als überdies durch die Königlich Hannoversche Verordnung vom 8. Julius 1823. eine eigene Eingangssteuer auf das eingebracht werdende fremde Vieh gelegt war. Durch die hiergegen gemachten Vorstellungen hat sich die Königlich Hannoversche Staats-Regierung veranlaßt gefunden, jene frühern Polizeyvorschriften zu suspendiren, zugleich aber zur Verhütung der Verschleppung der Hornvieh-Seuche anderweitige Vorschriften zu erlassen.

Die desfällige Verordnung vom 3ten Januar 1826. enthält folgende für den Handel des hiesigen Landes mit Hornvieh wichtige Bestimmungen.

1) Ein jeder, welcher fremdes Hornvieh in oder durch das Hannoversche Gebiet zum ungewissen Vertriebe, oder um solches in entlegene Fettweiden zu bringen, transportiren will, muß mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh bis zu seiner Abführung gewesen, über den Gesundheitszustand des Viehes ausgestellten Passe versehen seyn.

Dieser Paß muß den Namen und das Signalement des Viehtreibers und dessen Knechte, die Zeit wann, und den Ort, von

wo das Vieh abgeführt ist, auch den Ort, wohin das Vieh zunächst getrieben werden soll, die Stückzahl, die Beschaffenheit, das Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen des Viehes, auch die Buchstaben, womit das Vieh an einem der Hörner oder Klauen mit einem Brenneisen bezeichnet ist, und die Versicherung enthalten, daß in dem benannten Orte der Abführung und dessen Gegend keine Spur einer Vieh-Seuche binnen den drey letzten Monaten sich gezeigt hat. (§. 1.)

2) In Ansehung des ausländischen Viehes ist der von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellte Gesundheits-Paß bey dem Eingange des Viehes in das Königreich Hannover der Hannoverschen Gränz-Obrigkeit vorzuzeigen und diese hat, nach vorgängiger desfälligen Untersuchung, die Stückzahl des Viehes und daß keine Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, auf dem Passe zu bescheinigen (§. 2.)

3) Wenn ein Viehtreiber keinen Gesundheits-Paß hat, oder die von ihm beygebrachten Bescheinigungen unrichtig befunden werden, oder aber, wenn unter dem Viehe Merkmaale einer ansteckenden Krankheit sich zeigen: so ist derselbe mit dem bey sich habenden Viehe von der (Hannoverschen) Gränz-Obrigkeit sofort zurückzuweisen (§. 4.)

4) Wird die im Passe angegebene Anzahl des ausländischen Viehes durch Verkauf oder Sterbefall unter Weges vermindert: so hat der Viehtreiber in seinem Passe diesen Abgang und die Art desselben durch die betreffenden Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen, um damit die verminderte Stückzahl des Viehes bey der weiteren Fort-Trift justificiren zu können (§. 5.)

5) Ist der Viehtreiber mit einem gehörigen Gesundheits-Passe und den vorbeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen versehen: so braucht er bey den übrigen auf seiner Route befindlichen Obrigkeiten sich nicht weiter zu melden; nur derjenigen derselben ist er verpflichtet, den Paß oder die sonstigen Attestate vorzulegen,

1) welche deren Einsicht ausdrücklich verlangt, und
2) in deren Gerichts-Bezirke das Vieh zum Verkaufe ausgeboten wird, oder die Fettweiden, worin das Vieh getrieben werden soll, belegen sind. (§. 6.)

6) Die Viehtreiber dürfen bey der Einführung des Viehes in das Hannoversche nur solche Straßen, auf welchen sich Gränz-Steuer-Recepturen befinden, und beym Vertriebe im Lande, nur öffentliche Heer- und Fracht-Straßen betreiben. (§. 7.)

7) Wenn Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem vertrieben werdenden Vieh während des Vertreibens desselben im Hannoverschen sich zeigen: so ist der Viehtreiber, bey Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, verpflichtet, solches der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh zu der Zeit sich befindet, anzuzeigen. (§. 8.)

8) Würde ein Viehtreiber mit zum ungewissen Vertreibe oder zum Transport in die Fettweiden bestimmten Hornvieh auf Nebenwegen, oder ohne mit einem Gesundheits-Passe und den sonstigen vorgeschriebenen Attestaten versehen zu seyn, im Innern des (Hannoverschen) Landes betroffen werden: so wird derselbe mit dem bey sich habenden Viehe angehalten und für jedes Stück Vieh, worüber kein Gesundheits-Paß oder keine Bescheinigung der Gränz-Obrigkeit, oder, in Ansehung des Fehlenden, keine Abgangs-Bescheinigung vorgezeigt werden kann, mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. belegt werden. Auch hat der Viehtreiber nach der Bestimmung derjenigen Obrigkeit, auf deren Verfügung das Vieh angehalten ist, dasselbe, wenn es gesund ist, entweder zurücktreiben oder an dem Orte, wo es gehalten worden, so lange zu lassen, bis dem Mangel abgeholfen ist; wird dasselbe dagegen ungesund befun-

den: so muß solches an dem, von der Obrigkeit dazu angewiesenen, abgelegenen Orte und unter Beobachtung der von selbiger vorzuschreibenden Sicherheits-Maßregeln so lange aufbewahrt werden, bis von der Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß zum weitern Transport ertheilt wird. (§. 9.)

9) Ein jeder Viehtreiber ist für seine Knechte verantwortlich, und für alle Vergehungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, zu haften und einzustehen verpflichtet. (§. 10.)

10) Die von den Viehtreibern zu entrichtenden Gebühren sind folgendermaßen bestimmt. Es sind zu bezahlen:

a) für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes, für jedes vorhandene Stück Vieh an denjenigen, welcher zu diesem Geschäft bestellet ist, und das Brenn-Eisen auf seine Kosten anschaffen muß, 1 Sgr.; wenn das Brennen aber nicht erforderlich, für das Besichtigen und Nachzählen für jedes Stück nur 1 Mgr.;

b) für die von den Gränz-Obrigkeiten wegen ausländischen Viehes zu ertheilende Bescheinigung, für die von selbigen und anderen Obrigkeiten auszustellende Abgangs-Bescheinigung und für den, im

Falle, daß Merkmaale einer anſteckenden Krankheit unter dem Viehe ſich gezeigt haben, bey desfalls angeſtellter Unterſuchung das Vieh aber geſund befunden worden, zu ertheilenden ſchriftlichen Erlaubnißſchein zum weitern Transport, für jedes Stück Vieh, worauf der Paß, die Beſcheinigung oder der ſchriftliche Erlaubnißſchein lautet, 2 Sgr. (§. 11.)

Indem die Regierung dieſe Beſtimmungen und Vorſchriften der Hannoverſchen Verordnung vom 3. Januar 1826., welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten, zur Kenntniß des hieſigen Publicums bringt, fordert ſie alle diejenigen hieſigen Unterthanen, welche ſich mit dem Viehhandel ins Hannoverſche beſchäftigen, auf, dieſelben auf das Genaueſte zu befolgen und ſich hierdurch vor Strafen und ſonſtigen Nachtheilen zu ſichern. Die etwa weiter erforderlichen Vorſchriften wegen Ausſtellung der Geſundheits-Päſſe ꝛc. werden von der Herzoglichen Cammer ertheilt werden.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 15. Jan. publ. am 27. Jan. 1826.

1) Die am 11. Julius 1799. erlaſſene Verordnung wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen- und andern Feldſteinen, welche lautet:

Intimation der Verordnung vom 11. Juli 1799 wegen Verbots der Aus-

fuhr von Strassen- und andern Feldsteinen.

Da bey der zunehmenden Seltenheit der Feldsteine in verschiedenen Gegenden dieses Herzogthums und den in einigen benachbarten Ländern bestehenden Verboten der Ausfuhr solcher Steine zu besorgen ist, daß an diesem, zu verschiedenen Anlagen bey dem Deich- und Wasserbau, zum Straßenpflaster und zu manchem andern Gebrauche unentbehrlichen Material in der Folge Mangel entstehen dürfte, wenn der davon im Lande vorhandene Vorrath durch Versendungen in die Fremde vermindert würde, so wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 1. d. M., die Ausfuhr aller und jeder Arten von grössern oder kleinern Feldsteinen aus hiesigem Herzogthume hiemittelst, bei Strafe der Confiscation und willkührlicher Herrschaftlicher Brüche, gänzlich verboten, und zugleich den sämmtlichen Beamten aufgegeben, nicht allein selbst darauf zu achten, sondern auch durch die Untervögte, Polizeidragoner und die Pächter der Gränz-Zölle darauf achten zu lassen, daß dieses Ausfuhrverbot genau beobachtet, und ein Jeder, der solchem zuwider dergleichen Steine aus dem Lande zu führen unternehmen möchte, damit angehalten und

zur Bestrafung hieselbst angezeigt werde. Dem Angeber einer Uebertretung dieses Verbots wird der Werth der confiscirten Steine als Belohnung zugesichert.

wird in der Folge einer Höchsten Verfügung vom 5. Jan. d. J. nicht nur für den ältern Theil des Herzogthums wiederholt, sondern auch auf die seit jenem Zeitpunct hinzugekommenen Landestheile hiedurch ausgedehnt; jedoch wird, statt der früher auf die Uebertretung gesetzten willkührlichen Herrschaftlichen Brüche, eine bestimmte, zum Belauf von 1 bis 5 Rthlr., eintreten.

Mit Beziehung auf die angezogene Höchste Verfügung wird den Aemtern, Kirchspiels- und Bauervögten, Amtsboten, Feldhütern, Landdragonern und Gränzzoll-Einnehmern aufgegeben, auf die Befolgung des Verbots achten zu lassen, resp. darauf zu achten.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 20. Januar, publ. am 27. Januar 1826.

Die dem Schornsteinfegermeister zu Oldenburg ertheilte Instruction betreffend.

Es wird die von Herzoglicher Regierung dem hiesigen Schornsteinfegermeister ertheilte Instruction, soweit solches für die Bewohner der Stadt nöthig ist, hiedurch bekannt gemacht.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfeger-Meister sich mit den Vorschriften der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1790. und des Regierungs-Circulars für die Landdistricte vom 24. Jan. 1817. genau bekannt zu machen, und seine Gesellen sowohl danach, als in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu instruiren.

§. 2. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen dafür verantwortlich, daß alle Schornsteine und Röhren in fortwährend untadelhaftem baulichen Stande erhalten werden, zu welchem Ende er solche nach allen Seiten und Richtungen auf das Genaueste zu untersuchen, und Mangelpöste zur schleunigsten Abhülfe sofort anzuzeigen hat.

§. 3. Insbesondere muß derselbe daher auch den, vom Stadtmagistrat und den Werkverständigen im Herbste jedes Jahres vorzunehmenden, Untersuchungen der Schornsteine und feuergefährlichen Anlagen unentgeltlich beiwohnen, und zur Abstellung und Vermeidung jeder Gefahr beizutragen suchen.

§. 4. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen für die Reinhaltung der Schornsteine und Röhren in den ihm anvertrauten Districten in der Maaße verantwortlich, daß derselbe:

a) die mit den Hausbewohnern geschlossenen Accorde wegen Reinigung der Schornsteine auf das Gewissenhafteste erfüllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schleunigst nachkommen, und Säumige zu rechter Zeit erinnern muß.

b) Wenn kein Accord mit ihm getroffen ist, so muß derselbe sich in der Regel bei jedem Hausbewohner 4mal im Jahre und zwar um Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten melden, und die Schornsteine nachsehen. Bei Brauern, Branntweinbrennern und Beckern ist er indessen gehalten, seine Dienste monatlich anzubieten.

§. 5. Es bleibt zwar jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Röhren selbst zu verrichten, oder durch Andere verrichten zu lassen, indessen wird hierdurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, selbige, nach den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen, durch den Schornsteinfegermeister oder seine Gesellen nachsehen und wenigstens 2mal im Jahre durch solche gehörig reinigen zu lassen, welches zu der passendsten Zeit und in den, für die Haushaltung gelegensten Stunden geschehen muß.

§. 9. Bei jedem Brande in und nahe bei der Stadt muß sich der Schornsteinfeger-

meiſter mit ſeinen Geſellen einfinden, und ſind dieſe, ſo wie auch die Geſellen, auf dem Lande, wo deren Hülfe bei entſtehendem Feuer möglich iſt, zur thätigſten Mitwirkung der Löſchung und Abwendung größerer Gefahr verpflichtet, wo ſie dann den Umſtänden nach, wenn ſie ſich dabei auszeichnen, auf eine Prämie Anſpruch machen können.

§. 10. An Gebühren hat der Schornſteinfegermeiſter ſich für diejenigen Schornſteine, welche er nicht in Accord hat, bis weiter mehr nicht zu berechnen, als: 1) für einen großen Küchenſchornſtein, in großen 2 oder mehrſtöckigen Gebäuden 18 Gr. Cour., 2) für einen gewöhnlichen Schornſtein 12 Gr. Cour., für einen kleinen Nebenſchornſtein 8 Gr. Cour., 4) für einen Ofen und Ofen-Röhre 6. Gr. Cour.

7) Cammerbekanntmachung vom 3. Febr. publ. 10. Februar 1826.

Warnung vor Annahme falſcher Hannoverſcher Piſtolen mit der Jahreszahl 1813.

Es iſt in dieſen Tagen eine falſche Hannoverſche Piſtole mit der Jahreszahl 1813., die im hieſigen Lande in Umlauf geſetzt war, an die Cammer eingeſandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten leicht Täuſchungen verurſachen könnte. Sie beſteht aus Kupfer, das ſtark vergoldet, oder mit einem dünnen Goldblech plattirt iſt, hat

etwas mehr als das Gewicht eines Dukatens, aber gar keinen Werth. Von den ächten Hannoverschen Pistolen vom Jahre 1813. unterscheidet sie sich außerdem durch folgende Kennzeichen:

1) das Gepräge ist ungleich gröber und schlechter;

2) die Umschrift an beiden Seiten der falschen Münze ist etwas weiter vom Rande entfernt, als auf den ächten; die Buchstaben derselben sind ein wenig größer, aber rauh und unrein;

3) das Königliche Wappen ist auf der falschen Münze etwas kleiner, als auf der ächten, und ziemlich undeutlich gestochen. In der Umschrift auf dem dasselbe umschlingenden Hosenbandsorden, deren Buchstaben sehr undeutlich sind, steht sou statt soit, v statt y und pens statt pense.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt ist, und daher wahrscheinlich manche Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publicum vor deren Annahme gewarnt.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. am 17. Febr. 1826.

Verbot des Abdruckens von Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metall oder sonstige Gegenstände.

Da mehrmals Fälle vorgekommen sind, daß zinnerne Knöpfe, auf deren einen Seite man, zum Zierrath, hiesige und fremde, hier im Lande coursirende Münzen abgedruckt hat, nachdem das Auge abgebrochen worden, zu kleinen Betrügereien gemißbraucht sind, welche zu vielfachen Untersuchungen bei den Gerichten Veranlassung gegeben haben: so wird das Abdrucken hiesiger und überhaupt aller Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände, hiemittelst bei policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

9) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. am 24. Febr. 1826.

Verbot des Schlachtens hiesiger Stadteinwerner außerhalb der Stadt, und der außerhalb derselben wohnenden Eingesessenen für hiesige Stadtsbewohner.

Unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825., wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg zum Besten derselben, wird in unmittelbarem höchsten Auftrage sowohl den hiesigen Stadt-Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingesessenen das Schlachten daselbst für hiesige Stadt-Einwohner, bei Vermeidung

der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert wird, hiemittelst untersagt.

Nicht minder wird dem Stadt-Amte und den übrigen betreffenden Aemtern in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Abgabe diejenige Competenz beigelegt, welche nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. December 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im §pho 18. sub lit. h., und vom 27. Februar 1815., wegen des Grenzzolls, im §. 14., den Aemtern in Accise- und Zolldefraudations-Fällen zusteht.

10) Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 18. Febr. publ. am 24. Februar 1826.

Bestimmung des Sporteln-ansatzes für Erkenntnisse, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird.

Als Declaration der Untergerichts-Sporteln-Taxe wird hierdurch, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß für Erkenntnisse, wodurch, nach contradictorischer Verhandlung, die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, die Sporteln wie für ein decretum arresti nach nr. 6. p. 13. der Untergerichts-Sporteln-Taxe zu berechnen sind.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Febr. publ. am 3. März 1826.

Bestimmung, daß von Ostern d. J. an die wöchentlichen Anzeigen zweimal in der Woche erscheinen werden.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publicums werden die wöchentlichen Anzeigen von Ostern d. J. zweimal in der Woche, am Mittwochen und am Sonnabend, erscheinen, die Inserenda für das am Mittwochen erscheinende Blatt, werden bis Montag Mittag 12 Uhr, die Inserenda für das am Sonnabend erscheinende Blatt, bis Donnerstag Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonnementspreis bleibt demungeachtet, wie bisher, 1 Rthlr. Gold für den Jahrgang; diejenigen aber, welche ihre Exemplare in einem besonderen Couverte zu erhalten wünschen, haben, wegen der, durch die neue Einrichtung verdoppelten Couvertirungskosten, statt 12 Gr. künftig 24. Gr. Gold jährlich, (in dem laufenden Jahre jedoch nur 21 Gr.) Couvertgebühren zu entrichten.

12) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 19. Febr., publ. am 3. März 1826.

Ansprüche der Militair-Personen an die Armenanstalten betreffend.

Da bis jetzt über die Ansprüche der Militair-Personen an die Armen-Anstalten keine bestimmte Vorschriften öffentlich erlassen worden sind, so haben Seine Herzogliche

Durchlaucht, auf den unterthänigſten Bericht der Militair-Commiſſion und des General-Directoriums, die Bekanntmachung des nachſtehenden Regulativs gnädigſt zu verfügen geruht.

1) Jeder wehrpflichtige Unterthan dieſes Landes, der vermöge ſeines gezogenen Looſes in das Militair tritt, übernimmt eine, der ganzen Commüne, aus welcher er geſtellt wird, obliegende, Verpflichtung; und es werden dadurch, daß ihn die Reihe der Leiſtung trifft, eigentlich keine Veränderungen in den, ſeine Anſprüche auf eventuelle Unterſtützung begründenden, Verhältniſſen herbeigeführt, in denen er bis dahin geſtanden hat.

2) Ein wehrpflichtiger Unterthan dieſes Landes, der freiwillig in das Militair tritt, oder als Nummertauſcher die, einem andern Wehrpflichtigen obliegende, Leiſtung erfüllt, hört dadurch nicht auf, Mitglied der Gemeinde zu ſeyn, zu welcher derſelbe vor dem Eintritt in das Militair gehörte, und verliert durch die Wahl dieſer Lebensart eben ſo wenig ſeine Anſprüche auf eventuelle Unterſtützung, als wenn er irgend ein anderes erlaubtes Gewerbe ergriffen hätte.

3) Ein Soldat, der während der Zeit, da er zum Dienst in dem Garnisonsort seiner Compagnie sich befindet, erkrankt, wird auf Kosten der Militair-Casse mit aller erforderlichen Hülfe versehen, bis er entweder wieder hergestellt ist, oder wegen befundener Unheilbarkeit, als untüchtig zum Militairdienst, seinen Abschied erhält.

4) Wenn ein beurlaubter Soldat während der Dauer seines Urlaubs erkrankt, so muß nicht allein die beikommende Special-Direction des Armenwesens aus allgemeinen Gründen, sondern auch die Militair-Commission aus den, in seiner Qualität als Soldat liegenden, besondern Gründen zutreten, und letztere aus der Militair-Casse dasjenige leisten, worauf der Erkrankte von Armenwegen, Andern gleich, keinen Anspruch hat, welches aber der Staat dem dienenden Soldaten verwilligt.

5) Zur Ausführung des sub. Nr. 4. Festgesetzten, wird folgendes bestimmt:

a) Wenn ein auf Urlaub befindlicher Soldat erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, so tritt die Special-Direction seines Aufenthaltsortes zu, und leistet ihm die erforderliche Unterstützung,

gleich jedem andern Mitgliede der Gemeinde, das sich in einer ähnlichen Lage befindet.

b) Zu dem Ende wird jedem beurlaubten Soldaten die Anweisung ertheilt, sich in einem solchen Fall an den Armenvater des Districts, in welchem er sich aufhält, zu wenden.

c) Das Amt, als Mitglied der Special-Direction, hat von einem solchen Fall, der zu dem Ende demselben von dem Armenvater sofort anzuzeigen ist, die Militair-Commission unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und derselben berichtlich anzuzeigen, was eigentlich die Special-Direction aus Armenmitteln, herkömmlich oder verfassungsmäßig, zu leisten habe, und was etwa noch außerdem, nach der individuellen Lage des Kranken, zu dessen besserer Verpflegung und Beförderung seiner Wiederherstellung erforderlich seyn möchte. Zu gleicher Zeit hat auch die Special-Direction hievon dem General-Directorium des Armenwesens berichtliche Anzeige zu machen, damit beyde höhere Behörden sich darüber näher verständigen können, ob und in wel-

chem Maaß ein Zuschuß aus der Militair-Casse zu den Kosten der Verpflegung und Heilung des kranken Soldaten, für welche übrigens von der Special-Direction auf eben dieselbe Weise, wie in andern ähnlichen Fällen geschieht, Sorge getragen wird, zu leisten sei.

d) Der etwaige Umstand, daß ein Soldat, der auf seinem Urlaub erkrankt, und einer Beihülfe bedarf, als Mitglied derjenigen Gemeinde, wo er sich im Augenblick seines Erkrankens aufhält, nicht anzusehen sei, ändert in der Sache nichts, indem die Special-Direction seines temporellen Aufenhaltsortes sich seiner demohngeachtet anzunehmeu hat, und demnächst die Kosten der Verpflegung von der Armen-Casse des Kirchspiels, aus welchem er gestellt ist, oder wo er sein Domicil hat, wieder erstattet erhält.

6) Ein Soldat, der während seines Aufenthalts im Dienst an seinem Garnisonsorte erkrankt, und daselbst auf Kosten der Militair-Casse wieder hergestellt ist, wird künftig nicht eher beurlaubt werden, als nachdem er zuvor,

nach seiner Genesung, vierzehn Tage wieder seine Dienste geleistet hat. Wird er dann beurlaubt, und erkrankt von Neuem an dem Orte, wohin er auf Urlaub gegangen ist, so treten die Bestimmungen des §. 5. ein.

7) Wenn ein Wehrpflichtiger vor seinem Eintritt in den activen Dienst bereits verheirathet war, so bleiben seine Frau und Kinder in jeder Rücksicht Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts, und haben durchaus keine Ansprüche auf irgend eine Unterstützung aus der Militair-Casse. Dem dienenden Soldaten wird der Consens zur Heyrath nicht anders ertheilt, als wenn gehörig bescheinigt wird, daß bis zur Beendigung seiner Dienstzeit seine Frau und etwaige Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind.

8) Ein Soldat, der entweder wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst, oder wegen beendigter Dienstzeit seinen Abschied erhalten hat, tritt in jeder Hinsicht, mithin auch in Ansehung der Unterstützung, deren er benöthigt seyn möchte, in die bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welchen er vor seinem Eintritt in den Dienst gestanden hat, auch in dem Fall, wenn

er vor dem Feinde oder in einer würklichen Militair-Dienstleistung seine Gesundheit verloren hätte, und deswegen mit einer Pension aus dem Invalidenfonds, Landesherrlich begnadigt würde. Wird jedoch ein Soldat, der als Nummertauscher dient, wegen unheilbarer Krankheit verabschiedet, so wird dasjenige, was er alsdann von seiner Gratification noch zu Gute haben möchte, zur Disposition des General-Directoriums des Armenwesens gestellt werden.

9) Ausländer, die als solche in das hiesige Militair aufgenommen werden, ohne, vor ihrem Eintritt in den Dienst, Mitglieder einer Gemeinde dieses Landes gewesen zu seyn, und deren etwaige Frauen und Kinder erhalten in den Fällen, welche dieses Regulativ befaßt, die Unterstützung, deren sie bedürfen möchten, aus dem neuen Fonds, der aus den Armen-Beiträgen von den Gehalten der Miliair-Personen gebildet wird. Werden jedoch solche Ausländer, vor oder nach erhaltenem Abschied aus dem Militairdienst, als Unterthanen förmlich aufgenommen, so treten sie in die Verhältnisse aller übrigen Landesunterthа-

nen, und haben an den ebengedachten neuen Fonds demnächst keinen Anspruch.

13) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 6. März publ. am 17. März 1826.

Bestimmung, in wie fern die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden sollen.

Da bei der Militair-Commission darüber Anfrage geschehen, ob die als Freiwillige ins Regiment Aufgenommenen dem ganzen Lande, oder dem Amte angerechnet werden sollen, so wird mit Rücksicht auf die Höchste Verordnung vom $\frac{6}{13}$ Januar 1814., hiedurch Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1) die Söhne der wirklichen und pensionirten Staatsdiener, so wie der Prediger, werden dem ganzen Lande, und
2) alle andere Freiwillige der Amtsquote ihres Wohnorts angerechnet und in die Zahl der, in dem Jahre in activen Dienst gestellten, Wehrpflichtigen berechne.
3) Die Dienstzeit eines Freiwilligen dauert ohne Unterschied Vier Jahre, und wird auf das in der Folge von demselben gezogene Loos, wenn dasselbe ihn vom Eintritt in den activen Dienst befreyet haben würde, überall keine Rücksicht genommen.
4) Sollte ein durch sein Loos zum Dienst designirter Wehrpflichtiger gleich im

ersten (Reserve) Jahre in activen Dienst treten wollen, so wird ihm dies nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß er bis zum Ablauf seiner eigentlichen Dienstzeit, mithin fünf Jahre hindurch, im Regimente bleiben müsse.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. März, publ. am 24. März 1826.

Die Wiedereinführung der im Amte Damme früher bestandenen Leggeanstalten betreffend.

Da bei der bedeutenden Leinen-Fabrication im Amte Damme die Wiedereinführung der dort früher bestandenen Legge-Anstalten dienlich erachtet ist, so wird, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1) Alles Leinen, welches im Amte Damme zum Verkaufe verfertiget wird, soll in Zukunft auf den einzurichtenden Leggen zur Schau gebracht, daselbst gemessen und nach der Qualität bezeichnet werden.

2) Die Weber haben sich zu bemühen, nur gutes, untadelhaftes Leinen zur Legge zu liefern. Zu dem Ende ist nur gehörig haltbares, von gut zubereitetem Flachse gesponnenes, Garn zu verweben, das bei jedem Stücke Leinen in möglichst gleicher Güte zu nehmen ist. Das Bleichen des zur Legge

zu bringenden Leinens mit Kalk ist gänzlich untersagt.

3) Die Gänge der Webekämme sind immer vollkommen zu schieren. Das Leinen ist, in der Breite einer Brabander Elle, in keiner größeren Länge, als von 100 s. g. Legge-Ellen, welche 175 Brabanter Ellen gleich sind, zu verfertigen. Schmaler gewebtes Leinen kann zwar die Legge-Anstalt passiren, wird aber besonders bezeichnet.

4) Das zur Legge gebrachte Leinen ist von den beeidigten Legge-Bedienten zu messen und aufzunehmen, oder zusammenzulegen, wobei die anwesenden Verfertiger, oder diejenigen, welche das Leinen für sie gebracht haben, über die etwa befundenen Fehler zu belehren sind. Es werden sodann die Leinen-Stücke nach der Qualität classificirt und mit Nummern, nach der auf den Leggen benachbarter Länder üblichen Folge, so wie mit dem verordneten Stempel und der befundenen Ellenzahl, bezeichnet.

5) An den festzusetzenden Legge-Tagen soll das Leinen, nach der Ordnung, wie solches gebracht und notirt worden, durch den Leggemeister unter den anwesenden Käufern meistbietend verkauft werden. Es steht jedoch den Eigenthümern frey, ihr Leinen zu-

rückzunehmen, wenn ihnen der dafür gebotene Preis nicht anständig seyn sollte.

6) Der auf den Leggen Statt findende Verkauf ist stillschweigend gegen baare Zahlung zu verstehen. Auf etwa verbliebene Rückstände kann der Verkäufer, unter Vorlegung eines Extracts aus dem vom beeidigten Leggemeister geführten Leggebuche, die amtliche Hülfe gegen den Käufer nachsuchen, und hat dann das Amt, ohne Rücksicht auf die sonstige amtliche Competenz, zu erkennen.

7) Im Local der Leggen ist an den Legge-Tagen alles Wein- Bier- und Branntwein-Trinken untersagt, und haben sich alle Erscheinende ruhig und ordentlich zu betragen.

8) An Legge-Gebühren werden für jedes Stück Leinen unter 75 Ellen 6 Gr., über 75 Ellen 9 Gr. Cour. bezahlt.

9) Die zu Damme und Neuenkirchen wöchentlich anzusetzenden Legge-Tage sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

10) Die Contraventionen gegen diese Verordnung sind policeilich zu bestrafen.

11) Es soll diese Verordnung mit dem 16. May d. J. in Kraft treten.

15) Landesherrliche Verordnung vom 17. Febr. publ. am 1. April 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Ratification der Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever.

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Zusammenstellung der, zum Theil durch Observanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst-Herrschaften und Dienstboten, und auf deren gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie die über manche dahin gehörige Puncte herrschende Ungewißheit und mehrere, bei dem Gesinde eingeschlichene, Mißbräuche, haben die Nothwendigkeit gezeigt, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Mängeln abzuhelfen und den in dieser Hinsicht an die Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veranlaßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestimmungen derselben von Uns näher erwogen und dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und wollen und befehlen dem zu Folge, daß

dieſe, hieneben angeheftete, aus 99 Paragraphen beſtehende Geſinde Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrſchaft Jever, ſechs Monate nach geſchehener Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunct an ſämmtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernſtlich halten und Dienſt-Herrſchaften und Dienſtboten, ſo wie jedermann, den es ſonſt angeht, ſich nach den Dispoſitionen derſelben genau richten ſollen.

Urkundlich Unſerer ꝛc. ꝛc.

Die Geſinde-Ordnung iſt beſonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu bekommen.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. April, publ. 8. April 1826.

Ernennung des Königlich Däniſchen Agenten J. Lerow in Tönning zum Herzoglich Oldenburgiſchen Conſul daſelbſt.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, den Königlich Däniſchen Agenten Joachim Lerow in Tönning zu Höchſtdero Conſul daſelbſt zu ernennen, und ſelbiger in dieſer Eigenſchaft von dem Königlich Däniſchen Gouvernement anerkannt worden iſt, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hieſigen Herzogthum und in der Herrſchaft Jever hiedurch bekannt ge-

macht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen Papiere bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145) gebührend zu befolgen.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April, publ. am 26. April 1826.

Declaration und nähere Bestimmung des Art. 420. des Strafgesetzbuches, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mittelst höchster Resolution vom 10. April den Artikel 420. des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, dahin zu declariren resp. weiter zu bestimmen nöthig gefunden.

1) daß die Civilstrafgerichte auf eine, ihnen von den Consistorien mitgetheilte, Ehescheidungsklage, worauf nach geführtem Beweise des Ehebruchs die Trennung der Ehe erkannt worden, mit Berücksichtigung des Art. 496. untersuchend und erkennend eintreten sollen, wenn gleich von Seiten des beleidigten Ehegatten

kein Antrag auf Bestrafung des beklagten Theils gemacht ist;

2) daß der im Gesetz bestimmte Zeitraum, nach dessen Ablauf eine stillschweigende Remission der Beleidigung anzunehmen ist, von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert werde; dergestalt, daß der beleidigte Theil zu einer Denunciation bei dem Civilstrafgerichte nicht ferner berechtigt seyn, auch eine erhobene Ehescheidungsklage die Wirkung einer solchen Denunciation nicht ferner haben soll, wenn er von dieser Zeit an, da ihm die Beleidigung bekannt geworden, durch zwei Jahre nicht darüber Denunciation oder Ehescheidungsklage erhoben hat.

Nach diesen, in unmittelbarem Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemachten, Bestimmungen haben sich die Consistorien, Civilstrafgerichte und alle, welche dieselben angehen, zu achten.

18) Consistorial-Bekanntmachung vom 20. April publ. am 26. Apr. 1826.

Regulativ wegen Erbauung von Begräbnißkellern auf dem Heil. Geist Kirchhofe.

Zu Erhaltung guter Ordnung auf dem Heiligengeist-Kirchhofe bei Oldenburg, und in Gemäßheit des in den anderen Kirchspie-

len des Landes Eingeführten, wird hierdurch oberlich angeordnet: 1) daß künftig niemand, ohne dazu die besondere, auch das Maaß der Erhöhung über der Erde bestimmende Erlaubniß der Kirchenofficialen erhalten zu haben, einen Begräbnißkeller auf dem Kirchhofe zu bauen befugt seyn soll und 2), daß in solchem Falle, für jedes Grab, zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite gerechnet, bei 1 Fuß der Erhöhung über der Erde, 5 Rthlr. Gold; bei mehr als 1 Fuß Höhe, für die fernere Erhöhung bis auf 3 Zoll, 5 Rthlr. Gold, bis auf 6 Zoll 10 Rthlr. Gold u. s. w. an die St. Lamberti-Kirchencasse zu bezahlen sind. Wonach sich jedermann zu achten hat.

19) Bekanntmachung der Militair-commission vom 16. April, publ. am 26. April 1826.

Das Heirathen der Militairpersonen von unterm Range betreffend.

In Gemäßheit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm $\frac{25}{26}$. Februar d. J. an die Militair-Commission erlassenen Höchsten Resolution, betreffend das Heyrathen der Militair-Personen von unterm Range, nämlich der Unterofficiere, Gefreyten und Gemeinen, wird hiedurch Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Daß kein Soldat ohne ausdrücklich ertheilte schriftliche Einwilligung des

Regiments-Chefs heyrathen dürfe, ist schon im Art. 21. der Kriegsartikel vorgeschrieben.]

2) Dem Soldaten von guter Aufführung, der Einländer ist, und nicht recapitulirten oder Stellvertreter werden will, kann auf ein günstiges Zeugniß seines Compagnie-Chefs der Consens zum Heirathen, jedoch erst im letzten Jahre seiner Dienstzeit, ertheilt werden.

3) Zur Erlangung des Consenses ist eine amtliche Bescheinigung erforderlich, daß die Person, welche der Soldat zu heirathen beabsichtigt, von unbescholtenem Ruf und die Heirath in ökonomischer Hinsicht für den Soldaten als vortheilhaft anzusehen sei.

4) Der Soldat und die Person, welche sich zu heirathen beabsichtigen, können, weder für sich, noch für ihre Kinder, auf Pensionen, Service-Geld, oder sonstige Unterstützung aus dem Invalidenfonds, oder einer andern militairischen Casse Ansprüche machen; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Compagnie-Chefs bei der Compagnie aufhalten.

5) Bei dem Soldaten, der ein Einländer ist und als Stellvertreter oder Num-

mertauſcher dient, kommen ebenfalls die sub. Nr. 4. vorgeſchriebenen Beſtimmungen zur Anwendung.

6) Dem Ausländer, welcher im hieſigen Militair dient, wird der Conſens nach Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen überall auch nur dann ertheilt, wenn er nachweiſen kann, daß er, nach erhaltenem Abſchied, mit ſeiner Familie entweder in ſeinem Vaterlande wieder aufgenommen werden ſolle, oder daß er von der Herzoglichen Regierung als hieſiger Unterthan aufgenommen worden und demnach hier im Lande bleiben könne.

7) Die Ehefrauen derjenigen Soldaten, welche als bereits verehelicht in den Dienſt getreten ſind, ſo wie die derer, welche in Gemäßheit des oben ad 2. Bemerkten, den Conſens zum Heirathen erhalten haben, gehören in diejenige Gemeine, in welcher ihr Ehemann zur Looſung aufgerufen worden iſt.

8) Alle dieſe Beſtimmungen und Vorſchriften finden auch bei dem Dragoner-Corps ihre Anwendung.

20) Consistorial-Publication vom 19. April, publ. am 26. Apr. 1826.

Intimation des Consistorial-Circulars vom 5. Februar 1823.

Sämmtlichen Kirchen- und Schul-Officialen wird das Consistorialcircular vom 5. Februar 1823., wonach die Approbationsgesuche zu Bauten und Reparaturen an den geistlichen und Schul-Gebäuden vor dem 15. Mai unter gehöriger Unterschrift der Bestecke und Gesuche einzusenden sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 23. April publ. am 29. Apr. 1826.

Ernennung des Kaufmanns H. F. Tiarks in London zum Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Heinrich Friedrich Tiarks in London zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Großbritannischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat

die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band. II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

22) Landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1826, publ. am 3. Mai 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit:

Ergänzende Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte.

Da, in Folge des 54sten Artikels der am 10. Sept. 1823 zu Minden abgeschlossenen Weserschifffahrts-Acte, von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, solchem gemäß, die erste Revisions-Commission in Bremen zusammen getreten ist, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Ufer-

staaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte:

„Artikel I. Zu §. 2 der Weser-Acte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II. Zu §. 12. Die dem §. 12 der Weser-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung, dem Schluß-Protocolle vom 21. December 1825 unter A anliegt.

Artikel III. Zu §. 15. Der im §. 15 der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßiget, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert sechs und dreißig ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 ℔ Bremisch erhoben werden sollen, und zwar:

von Preußen . .	44¼	Pfennige
Hannover .	94½ .	—
Kurhessen .	30¾	—
Braunschweig	12	—
Lippe . .	9¾	—
Bremen . .	45	—
	236¼	Pfennige

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben, unter etwa günstig veränderten Handels- und Schifffahrts-Conjuncturen, bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV. Zu §. 16. Die dem §. 16 der Weser-Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15 gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V. Zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Weserzolls — Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische

(lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) auf ein Viertel — Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab,- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas aller Art (einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Oker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) auf ein Achtel — Asche (ungesiebte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und

zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschuß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Buch- und Faschinenhölzer ꝛc., so wie der, dem vollen Normalsatz unterliegenden, ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Färbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

4) auf ein Vier und zwanzigstel-Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art (einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher-Arbeit und des Ruthen-Holzes für Korbmacher-Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen), Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowol gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger- wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen, aus gemeinem einländischen Material gefertigte, steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll, mit der billigsten Umsicht, nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren und dem gemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock.
2) = = von 10—25 Last Ladungsfähigkeit 2 Schock.
3) = = = 25 Last und darüber $2\frac{1}{2}$ Schock.

Artikel VI. Zu §. 20. Die dem §. 20 der Weser-Acte unter D. beigefügte Normal-Gewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Artikel VII. Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-

Acte, in Verbindung mit §. 16 derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die erstere als unterhalb der letzteren belegen angenommen werden soll.

Artikel VIII. Zu §. 50. Soweit durch das Schluß-Protocoll vom 21sten Decbr. 1825 keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX. Zu §. 51. Die Bestimmungen des erwähnten Protocolls sollen mit dem 1sten May 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X. Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (hannöverisch) Münden versammeln."

zu Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind: so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hiedurch ge-

nehmigen, auch Unſere Behörden und Unterthanen, ſo weit es dieſe angeht, anweiſen, ſich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dieſe Unſere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Nieder-

---

Anlage A.

Verhält-

der

im §. 12 der Weſer-

Gewichts-, Längen- und Ge-

I. Handels-

Angenommen.	℔	zu	Franzöſ. Grainen.	
Ein Bremiſches	„	„	498	5
Ein Preußiſches	„	„	467	711
Ein Hannöveriſches	„	„	489	608
Ein Kurheſſiſches	„	„	467	711
Ein Braunſchweigiſches	„	„	467	572
Ein Oldenburgiſches	„	„	480	367
Ein Lippiſches	„	„	467	41

Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen ꝛc.

---

n i s s e.

Acte gegebenen

t r a i d e - M a a ß - B e s t i m m u n g e n.

G e w i c h t e.

sind zu berechnen.		gleich Bremischen Pfund.	
10,000	Bremische	„	10,000
„	Preußische	„	9,382
„	Hannöversche	„	9,822
„	Kurhessische	„	9,382
„	Braunschweigische	„	9,379
„	Oldenburgische	„	9,636
„	Lippische	„	9,376

II. Längen-

II. Längen=

Angenommen.	Fuß	zu	Französ. Linien.	
Ein Bremischer	„	„	128	27
Ein Preußischer	„	„	139	13
Ein Hannöverischer	„	„	129	442
Ein Kurhessischer	„	„	127	53
Ein Braunschweigischer	„	„	126	5
Ein Oldenburgischer	„	„	131	162
Ein Lippischer	„	„	128	34

III. Getraide=

Angenommen.		zu	Französ. Cub. Zoll.	
Ein Bremischer	Scheffel	„	3735	75
Ein Preußischer	Scheffel	„	2770	74
Ein Hannöverischer	Himten	„	1566	—
Ein Cassel'sches	Viertel	„	8098	48
Ein Braunschweigischer	Himten	„	1566	—
Ein Oldenb. gewöhnl.	Scheffel	„	1149	54
Ein Lippischer Hartkorn=	Scheffel	„	2234	—
Ein Lippischer Hafer=	Scheffel	„	2606	33
Ein Schaumburgischer	Himten	„	1630	8

Maaßen.

sind zu berechnen		gleich Bremiſchen Fuß.	
10,000	Bremiſche	„	10,000
„	Preußiſche	„	10,847
„	Hannöveriſche	„	10,091
„	Kurheſſiſche	„	9,942
„	Braunſchweigiſche	„	9,862
„	Oldenburgiſche	„	10,225
„	Lippiſche	„	10,005

Maaßen.

sind zu berechnen.		gleich Bremiſchen Scheffeln.	
10,000	Scheffel	„	10,000
„	Scheffel	„	7,417
„	Himten	„	4,192
„	Viertel	„	21,678
„	Himten	„	4,192
„	Scheffel	„	3,077
„	Scheffel	„	5,980
„	Scheffel	„	6,977
„	Himten	„	4,365

Anlage B.

Verzeichniß
der
durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen
Zollstätten an der Weser,
mit specificirter Angabe der daselbst zu
erhebenden Zoll-Sätze.

Bemerkung.

Nur bei den, im §. 16 der Weser-Acte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten, Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältniß erhoben werden soll:

A. Für Preußen.	Ist zu erheben vom Rthlr. schw. Brutto.	
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a) für Beverungen .	$8\frac{1}{4}$ Pf.	
b) „ Höxter . . .	$\frac{3}{4}$ „	
		9 Sgr.

	Ist zu erheben vom Wschw. Brutto.	
II. Zu Minden, und zwar:		
a) für Blotho . .	9 Pf.	
b) „ Hausberge .	8¼ „	
c) „ Minden . .	¾ „	
d) „ Petershagen.	9 „	
e) „ Schlüsselburg .	8¼ „	
B. Für Hannover.		35¼ Pf. oder 2 ggr. 11¼ ₰
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr: die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Lauenförde .	9 Pf.	
b) „ Polle . . .	4 „	
c) „ Grohnde .	5 „	
d) „ Ohsen . .	5 „	
e) „ Hameln . .	28¾ „	
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben		51¾ Pf. oder 4 ggr. 3¾ ₰

	Ist zu erheben vom Mschw. Brutto.	
so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Hameln . .	28¾ Pf.	
b) „ Ohsen . .	5 „	
c) „ Grohnde . .	5 „	
d) „ Polle . . .	4 „	
e) Lauenförde . . .	9 „	
		51¾ Pf. oder 4 ggr. 3¾ A.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz so-		

	Ist zu erheben vom Wschw. Brutto.	
wohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegen gesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Stolzenau .	6 Pf.	
b) „ Landsbergen .	6 „	
c) „ Nienburg .	6 „	
d) „ Hoya . . .	6 „	
e) „ Intschede .	8 „	
f) „ Dreye . . .	$10\frac{3}{4}$ „	$42\frac{3}{4}$ Pf. oder 3 ggr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen,		

	Ist zu erheben vom Rthlschw. Brutto.
Nienburg, Hoya, Intſchede und Dreye, einzeln oder ſämmtlich, ſo wird der nebengeſetzte Zollſatz zu Dreye, als beibehaltener Zollſtätte, ſowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollſtätten, erhoben, und eben ſo wird im entgegengeſetzten Falle zu Stolzenau derſelbe Zollſatz ausnahmsweiſe in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, ſondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwiſchenliegenden eingegangenen Zollſtätten.	
VI. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr iſt daſelbſt in der Regel frei; und zwar:	
a) für Dreye . .	10¾ Pf.
b) „ Intſchede . .	8 „
c) „ Hoya . . .	6 „
Latus	24¾ Pf.

	Ist zu erheben vom Schw Brutto.	
Transport-	24¾ Pf.	
d) „ Nienburg . .	6 „	
e) „ Landsbergen .	6 „	
f) „ Stolzenau . .-	6 „	
		42¾ Pf. oder 3 ggr. 6¾ Pf.

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye

	Ist zu erheben vom Thlschw. Brutto	
entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11 1/4 Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	19 1/2 „	30 3/4 Pf. od. 2ggr.
D. Für Braunschweig.		6 3/4 Pf.
Zu Holzminden .	———	12 Pf.
E. Für Lippe.		od. 1ggr.
Zu Erder	———	9 3/4 Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen . . .	———	45 R od. 3ggr. 9R

Recapitulation.

	Ist zu erheben v. Thlschw. Brutto					
	Bei den einzelnen Zollstätten			überhaupt.		
	Thl	ggr.	Pf.	Thl	ggr.	Pf.
Für Preußen:						
zu Beverungen .	—	—	9			
„ Minden . .	—	2	11 1/4			
				—	3	8 1/4
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln . .	—	4	3 3/4			
„ Stolzenau o. Dreye	—	3	6 3/4			
				—	7	10 1/2
Latus.				—	11	6 3/4

	Ist zu erheben v. Rchw. Brutto					
	Bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Thl.	ggr.	Pf.	Thl.	ggr.	Pf.
Transport-				—	11	$6\frac{3}{4}$
Für Kurhessen:						
zu Gießelwerder	—	—	$11\frac{1}{4}$			
„ Rinteln . .	—	1	$7\frac{1}{2}$			
F. Braunschweig:	—			—	2	$6\frac{3}{4}$
zu Holzminden .	—	1	—	—	1	—
Für Lippe:						
zu Erder . .	—	—	$9\frac{3}{4}$	—	—	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen:						
zu Bremen . .	—	3	9	—	3	9
Zusammen.	—	—	—	—	19	$8\frac{1}{4}$

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Oxhoft zu 30 französischen Vierteln, das französische Viertel — Velte — zu 375 französischen Cubic-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	Ctr	℔
Arrack und Rum, ein Anker oder viertel Ohm . .	—	84
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierce . . .	1	36
ein Oxhoft	1	204
in gemeſſenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel .	—	17
in Bouteillen, 280 Stück auf ein Oxhoft.		
Baum-Oel, die ordinaire Piepe	2	216
die große Piepe, Both zu 13–14 Barili	3	50
„ Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, engliſches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons .	1	132
das Oxhoft „ 54 „ .	2	24
die Piepe „ 108 „ .	4	60
„ ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen, 280 auf ein Oxhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrack.		

	Ctr ℔	℔
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne „15 „ .	—	266
eine Tierce „20 „ .	1	36
ein Oxhoft „30 „ .	1	257
in andern Gebinden, jedes Viertel zu . . .	—	17½
in Bouteillen, 280 auf ein Oxhoft.		
Hanf-Oel, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grüne und braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Svrit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 ℔ Netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 ℔.	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Wasser, Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	180
Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste .	—	6
Wein aller Art, wie Arrack.		

B. Früchte.

				Schß	ß
Der	Bremer	Scheffel	Bohnen .	—	120
”	”	”	Buchwaitzen	—	90
”	”	”	Erbsen .	—	120
”	”	”	Gerste .	—	84
”	”	”	Hafer . .	—	60
”	”	”	Hirse . .	—	100
”	”	”	Linsen . .	—	120
”	”	”	Malz . .	—	75
”	”	”	Nüsse . .	—	84
”	”	”	Obst — gedörrte Aepfel .	—	50
”	”	”	gedörrte Birnen	—	75
”	”	”	” Kirschen	—	120
”	”	”	” Pflaum.	—	120
”	”	”	grünes aller Art	—	96
”	”	”	Roggen . .	—	100
”	”	”	Saamen-Hanf=	—	72
”	”	”	” Rüb=, Rapp=, Mohn= und andere Sorten . . .	—	90
”	”	”	Saamen, Lein=, lose oder in Säcken . . .	—	90
”	”	”	in Tonnen, die Tonne . .	—	186

	Sch ℔	℔
Der Bremer Scheffel Waitzen .	—	108
„ „ „ Wicken . .	—	120

C. Holz-Arten und Brenn-Materialien.	Sch ℔
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	
Eichen-, Hainbüchen-, Aepfel- und Pflaumen-Holz, die 10 Bremer Cubic-Fuß	$1\frac{3}{10}$
Büchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz, dergleichen	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz, desgl.	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz, . . . desgl.	$\frac{9}{10}$
Anm. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölften, Kabeln oder Lagen und Haufen; unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Hartigschen und Segon-	

datschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	Schfft
b) Felgen, d. Schock (60) 30zöllige	2_{10}^{4}
„ „ „ „ 36 „	3_{10}^{3}
Speichen „ „ . . .	1_{10}^{3}
c) Kandieskisten, complete, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$ Br. Cub. Fuß	2
die 100 Stück ganze zu $36\frac{2}{3}$ „	3
d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$–2 Zoll stark und 4–6 Zoll breit.	Bremer Cub.-Fuß
248 Piepen-Stäbe 67–70 Zoll lang	80
372 Oxhoft „ 55–58 „ „	97
496 Tonnen „ 45–48 „ „	104
744 Oxhoft-Boden-Stäbe 29–32 „ „	103
922 Tonnen „ „ 22–35 „ „	107

e) Vom Faden- oder Klafter-Holze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic-Fuß nur gerechnet von

	2	3	4	5	6füßigen
Nutzholz in Klaftern . . .	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Cub. F.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 „ „
„ in Stangen .	60	57	54	51	48 „ „
„ in Zacken oder Zweigen . .	56	52	48	44	40 „ „

	Cub. F.	
Brennholz in Reisig, Bunden oder Wellen . .	30–35 „ „	
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	45–55 „ „	
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.	Sch ℔	℔
Korbweiden, das Bund . .	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück . .	5	—
„ dünne, 100 Bund a 60 Stück	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Bremer Cubic-Fuß . . .	-	75
h) Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
„ dito ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer Cubic-Fuß . . .	—	280
k) Steinkohlen, „ „ „ „	1	36
l) Torf, die 10 Bremer Cubic-Fuß aufgeschüttet .	—	225
die 1000 Soden oder Steine .	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc. die 10 Bremer Cub.-Fuß		
Kies	2	180
Pflaster-, auch Sollinger Steine	2	240

die 10 Bremer Cubic-Fuß	Sch ℔	℔
Sand, weißer . . .	2	120
Sandstein, behauener . .	3	200
unbeh. od. Bruchstein in Haufen	2	180
Pfeifen-Erde	1	30
Töpfer-Erde . . .	1	260
Mergel	2	70
Düng-Salz oder Dux . .	1	105
Pfannen-Steine . .	1	215
Vieh- und anderer Dünger .	1	30
Ziegel, Backofen-Steine die 1000 Stück	54	—
„ Dachzungen dito	11	—
„ Mauersteine dito	30	—
„ desgleichen ungebrannte dito	35	—

E. Leere Gefäße.

Ein Anker, oder viertel Ohm .	—	15
Ein halber Anker . . .	—	9
Ein viertel Anker . . .	—	5
Ein doppel Anker, halbes Ohm	—	25
Ein halbes Oxhoft . .	—	50
Eine Thran-Tonne, Härings-Tonne	—	36
„ Theer- „ . . .	—	75
„ Lein- „ Caffee-Quartjes	—	20
Ein Reis-Faß . . .	—	66
Ein Caffee Oxhoft . . .	—	75
Ein Ohm, Tierce . .	—	48

	Sch ℔	℔
Ein Oxhoft, halbes Both .	—	108
Ein Bierfaß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel . . .	—	132
Ein Zuckerfaß . . .	—	120
Ein Both, große Piepe .	—	144
F. Andere feste Waaren.		
Aſchenkalk, die 10 Br. Cub.-Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden . .	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Bremer Cubic-Fuß .	—	140
ganze, die 10 Bunde .	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpfer-Waaren, die 10 Br. Cub. Fuß	—	120
„ das vierſpännige Fuder zu 300 Bremer Cub. Fuß .	12	—
Glasſcherben, weiße, die 10 Bremer Cubic-Fuß .	1	150
„ grüne, die 10 Brem. Cub. Fuß	1	60
Glas, Hohl-, „ „ „ „	—	96
das vierſpännige Fuder zu 250 Bremer Cub. Fuß .	8	—
Häringe, die Tonne . .	1	—
Hausgeräth, diverſes, das vier-ſpännige Fuder . .	8	—

	Zch. ℔	℔
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cub. F.	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Cub. Fuß . .	12	—
Kalk und Gyps, das Gemäß zu 10 Br. Cub. Fuß (gestrichen und nicht gehäuft) .	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Bremer Cub. Fuß .	1	216
Knochen, dito dito	—	150
Kreide, ganze, das Gemäß zu 10 Bremer Cub. Fuß .	1	216
„ das Oxhoft . .	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stück	1	100
„ Hessische, sogenannte 100el. Linnen, der Bolte von $\frac{6}{4}$ oder 24 Schock . . .	1	180
„ Hannöversche $\frac{4}{4}$ Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück .	3	—
„ dergleichen gebleichte $\frac{5}{4}$ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
„ Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33–34 Stück	3	—
Weser-Linnen oder Meier-Linnen		

	Sch ℔	℔
aus dem Preußiſchen, Schaumburgiſchen und Lippiſchen:		
halbe Packen von 50–52 Stück	8	—
viertel „ „ 26– „	4	—
Mollen, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 500 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück .	1	132
Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück . . .	—	150
Pech, die Tonne . .	1	—
Salz, der Bremer Scheffel .	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 1000 Stück .	12	6 —
das Schock zu 60 Stück .	—	216

23) Bekanntmachung des Amts Damme vom 9. Mai, publ. am 13. Mai 1826.

In Beziehung auf die Bekanntmachung Herzoglicher Regierung vom 18. März l. J. betreffend die Wiedereinführung und Einrichtung der Linnen-Legge-Anſtalten im Amte Damme, macht das Amt hiermit anderweitig bekannt, daß dieſe Legge regelmäßig wöchentlich zweimal und abwechſelnd zu Damme und Neuenkirchen, nämlich am Mittwochen

Anſetzung der Leggetage.

zu Damme und am Freytage zu Neuenkirchen gehalten werde, und mit dem 24. l. M. zum erstenmal zu Damme ihren Anfang nehme.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Regulativ wegen des provisorisch stromaufwärts gestatteten Leinenzugs über den Ochtummer Sand.

Nachdem zur Erleichterung der Schiffahrt der Linienzug über den Ochtumer Sand im Amte Berne unter gewissen Bestimmungen und Bedingungen provisorisch gestattet worden ist, so wird in dieser Beziehung mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Linienzug über den Ochtummer-Sand ist den Schiffern stromaufwärts provisorisch erlaubt, und zwar im Winter, d. h. vom 1. Nov. bis zum 1. April, sowohl mit Pferden als mit Menschen, in den übrigen Monaten aber nur mit Menschen allein.

§. 2. Der Linienzug findet nur auf dem eigends dazu abgesteckten Pfade statt. Jede Ueberschreitung dieses Leinpfades ist untersagt.

§. 3. Die Breite des Leinpfades soll mindestens 10 Rheinländische Fuß und höchstens 20 Fuß Rheinländisch betragen.

§. 4. Der Flächenraum des Leinpfades bleibt ein Eigenthum der bisherigen Besitzer,

welche denselben, unter den, aus der gegenwärtigen Bekanntmachung sich ergebenden, Beschränkungen, wie bisher, frei benutzen können.

§. 5. Es dürfen zum Behuf des Linienzugs nie mehr Pferde als zu zwei Schiffszügen erforderlich sind, gleichzeitig auf dem Ochtumner Sand versammelt werden.

§. 6. Die Linienzugspferde sollen nicht neben einander gehen, sondern selbst dann, wenn mit doppelten Linien gezogen würde, hinter einander gespannt werden.

§. 7. Es ist den Treibern untersagt, die Pferde beym Stillstehen grasen, oder die Anpflanzungen auf den Schlengen u. s. w. abweiden zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen, oder Pferde mit bloßen Halftern, ohne Gebiß, zum Linienzug zu gebrauchen.

§. 8. Die Schiffer sind verbunden, die Zuglinie, zur um so mehrern Verhütung aller Beschädigungen an den Uferwerken, möglichst hoch zu spannen, und dieselbe nicht schleifen zu lassen.

§. 9. Desgleichen sind die Schiffer verpflichtet, jedem Mast einen eigenen Begleiter oder sogenannten Linienreper beizugeben, welcher sich von dem Linienzug nicht entfernen darf, und genau darauf zu achten hat, daß die Zuglinie nicht ohne Noth schleife, und sel-

bige, wenn sie hinter einem Gegenstande am Ufer hängen bleibt, sofort loszumachen hat.

§. 10. Etwaige Beschädigungen, welche beym Linienzug veranlaßt werden, sollen sofort geschätzt und es kann von der betreffenden Behörde verfügt werden, daß der taxirte Werth bis zu ausgemachter Sache deponirt werde.

§. 11. Uebrigens sind die Ufer-Besitzer des Ochtumer Sandes angewiesen, unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung, dem Linienzug kein Hinderniß in den Weg zu legen, und namentlich hinsichtlich desselben sich aller eigenmächtigen Pfandung zu enthalten.

§. 12. Alle Contraventionen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung sollen, außer dem Ersatz des dadurch etwan verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Rthlr. Gold, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeilich geahndet werden.

§. 13. Die Schiffer haften zunächst für alle, durch ihre Mannschaft, gedungene Treiber und deren Pferde verursachte Schäden und verwirkte Strafen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die erstere.

§. 14. Das Amt Berne ist mit der

Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 15. Da diese Bekanntmachung eine provisorische neue Concession zur Erleichterung der Schifffahrt bezweckt, so kann dieselbe zu jeder Zeit abgeändert und, den Umständen nach, ganz zurückgenommen werden.

§. 16. Die Verordnung soll bekannt gemacht und an den üblichen Orten angeschlagen werden.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weserschifffahrtsacte betreffend.

Nachdem die, von der zu Bremen vereinigt gewesenen Commission zur Revision der Weser-Acte vom 10. Sept. 1823. verabredeten, neuen Bestimmungen, wodurch verschiedene Vorschriften jenes Staatsvertrags abgeändert und modificirt werden, durch die Landesherrliche Verordnung vom 11. Jan. 1826. genehmigt und promulgirt worden sind, sieht sich die Regierung veranlaßt, einige fernere Erläuterungen und nähere Bestimmungen bekannt zu machen, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Plätzen an der untern und obern Weser bezwecken, und theils in jenen Conventionen ausdrücklich enthalten sind, theils zwar von

der gedachten Revisions-Commission anerkannt, jedoch in das Schlußprotocoll über die getroffenen neuen Bestimmungen nicht aufgenommen worden sind.

§. 1. Die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten Güter müssen zwar, bevor sie eine Weser-Zollstätte passiren, verificirt werden; die Verification kann aber nach §. 39. der Weser-Acte, bei den stromaufwärts gehenden Gütern, gleich an den Verificationsplätzen an der untern Weser vorgenommen werden, so wie auch die stromabwärts kommenden Güter an eben jenen Plätzen schlüssig verificirt werden können.

§. 2. Sind die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten transitirenden Güter noch nicht verificirt und werden dieselben an einen Verificationsplatz gebracht, nicht, um in das Land eingeführt, sondern blos um verificirt zu werden, so können sie an einem solchen Platze den Ein- Ausgangs- und Verbrauchs-Steuern nicht unterzogen werden, sondern es müssen dieselben blos gegen Entrichtung der, im §. 39. der Weser-Acte vorbehaltenen, Verifications-Gebühren verificirt werden.

§. 3. Sind dergleichen Güter zwar be-

reits verificirt, und müssen dieselben auf der Fahrt zum weitern Transport in ein anderes Fahrzeug geladen werden, worauf das bisherige Manifest nicht lautet, so kann zwar zu einer neuen Verification geschritten werden: es dürfen aber auch in einem solchen Fall an dem Verificationsplatz nur die vorhin erwähnten Verifications-Gebühren und nicht die Eingangs- Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben von den transitirenden Gütern erhoben werden.

§. 4. Wenn gleich in dem bei der Verification ausgestellten Manifest immer ein bestimmter Ort angegeben werden muß, wo die Waare ausgeladen werden soll, so kann dieser doch auf der Fahrt abgeändert werden und in einem solchen Fall darf ebenfalls die verschiffte Waare, so lange dieselbe nicht an das Land gebracht wird, sondern transitirend verbleibt, den Ein- Ausgangs- und Verbrauchs-Steuern nicht unterzogen werden.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich blos auf den Verkehr zwischen den Plätzen der untern und obern Weser, nicht auf den Schifffahrts-Verkehr der untern Weser.

26) Cammer-Bekanntmachung vom 27. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Devalvation der alten oſtfrieſiſchen Schillinge.

Da nach einer Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtey zu Aurich vom $\frac{2}{10}$ d. M. die alten Oſtfrieſiſchen Schillinge, welche im Fürſtenthume Oſtfriesland bis jetzt noch zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Stübern courſiren, nur noch bis zum 15. Auguſt dieſes Jahrs daſelbſt im Handel und Wandel zuläſſig, nach Ablauf dieſer Friſt aber gänzlich ungültig ſeyn ſollen, jedoch bis zum 15. Auguſt d. J. zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Oſtfrieſiſchen Stübern bei dem Rendanten Symens in Aurich umgewechſelt werden können, ſo werden die hieſigen Unterthanen hiedurch gewarnt, dieſe alte Oſtfrieſiſche Münzſorte nicht ferner anzunehmen, und zur Verhütung eines Verluſtes, der daraus, daß ſolche ganz außer Umlauf geſetzt wird, zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, indem hiedurch zugleich mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchſter Genehmigung ausdrücklich angeordnet wird, daß nach dem 1. Auguſt dieſes Jahrs dieſe alten Oſtfrieſiſchen Schillinge (Mallſchillinge) in hieſigen Landen ſchlechterdings nicht weiter Umlauf haben, mithin von niemand ausgegeben und angenommen werden ſollen.

27) Bekanntmachung des Delmenhorster Stadtmagistrats vom 25. Mai, publ. am 3. Juni 1826.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Delmenhorst betreffend.

Mit Erlaubniß der Herzoglichen Regierung wird ein Wochenmarkt in Delmenhorst auf dem Platze vor dem Rathhause jeden Mittwochen und jeden Sonnabend, am 14. Junius d. J. zum erstenmal, wenn auf den Markttag ein hoher Festtag fällt, am nächstvorhergehenden Werktage, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten werden. Auf diesem Markte dürfen die in dem genehmigten „Reglement wegen der Wochenmärkte in Delmenhorst," welches am Rathhause angeheftet ist, benannten Gegenstände nach den im Reglement enthaltenen Bestimmungen verkauft werden.

28) Cammer-Bekanntmachung vom vom 23. Juni, publ. am 24. Juni 1826.

Einführung eines Weggeldes für die Passage über den innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communiondeich.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Vorschrift gemäß, soll für die Passage über den, auf Herrschaftliche Kosten in Stand gesetzten, innern Moorweg zu Sehestedt am Schweyburger Communion-Deich nachstehendes Weggeld eingeführt werden, und es ist mit dessen Erhebung, vom 1. Julius d. J. an,

der Wirth Heidemann zum Moordeich vorläufig beauftragt.

Taxe des Weggeldes.

1) Für einen ledigen Wagen, eine Cariole, Wüppe oder einen Schlitten, wenn mehrere Pferde vorgespannt sind, à Pferd 3 Gr.
2) Für einen Wagen, eine Cariole, Wüppe oder einen Schlitten mit einem Pferde 6 Gr.
3) Für einen beladenen Wagen à Pferd 4 Gr.
4) Für einen Reiter 4 Gr.
5) Für jedes ledige Pferd, imgleichen für jedes Stück Hornvieh 3 Gr.
6) Für ein Kalb oder Füllen, imgleichen für ein Schaf oder Schwein 1 Gr.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird policeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. am 5. Juli 1826.

In Betreff der Erneuerung der herrschaftlichen

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 24. Junius

d. J. in Betreff der Erneuerung der Herrschaftlichen Erbpachts-Contracte und Gewerbs-Concessionen wegen der, im Jahr 1823. durch das Ableben des Durchlauchtigsten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regierungsveränderung, auf desfallsigen unterthänigsten Vortrag der Regierung, zu bestimmen geruhet, daß

Erbpacht-Contracte und Gewerbsconcessionen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever.

> im vorliegenden Fall die Nachsuchung der Bestätigung der Herrschaftlichen Erbpacht-Contracte und Gewerbs-Concessionen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nicht verfügt werden solle, sondern solche gänzlich nachzulassen sey,

welche gnädigste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

30) Landesherrliches Patent vom 10. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit Allen und Jeden, insbesondere den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, daß am 8ten Juni d. J. zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem des Grafen von Bentinck, unter Vermitte-

Die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das mit dem Grafen von Bentinck in Beziehung auf ge-

dachte Herrschaft zu Berlin am 8. Junius v. J. abgeschlossene, demnächst von beiden Theilen ratificirte und von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde garantirte Abkommen betreffend.

lung des Kaiserlich Oesterreichschen und Russischen, wie auch des Königlich Preußischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossen, welches, nachdem es von beiden Theilen ratificirt worden, auch unterm 9ten März d. J. von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde garantirt ist, und von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem, in der Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demselben Gouvernement vereiniget und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese, von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene, Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der Verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahr 1818 vereinigt gewesenen Cabinette,

Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältniße der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successions-Verhältnisse und auf die Lage der, die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden, Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs, zu genießen, berücksichtigt würden; so ist in Folge der, unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen, auf ihre besondere Einladung, hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, Statt gefundenen Verhandlungen, und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungs-Rath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von

Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Artikel I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für sich und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II. Damit die Herrschaft Kniphausen, wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie, als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine

Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundes-Beschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs-Gesetzgebung keine besondere Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichs-Gesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze

ſich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben ſollten; Beſtimmungen aber, welche mit ſolchen Ordnungen und Geſetzen überhaupt zu vergleichen ſind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV. Die Herrſchaft Knyphauſen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Laſten des Bundes, namentlich zu allen Geldleiſtungen und Mannſchaftſtellungen für das Bundesheer, in dem Verhältniß beitragen, als dieſelben überhaupt auf die Deutſchen Bundesländer, mit Rückſicht auf deren beſondere Verhältniſſe, vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrſchaft Knyphauſen alle diejenigen Erleichterungen zugeſtanden werden, welche irgend einem der, die 16te Curie bildenden, kleinern Bundesſtaaten, in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeſchlüſſe, zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannſchaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch ſteht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgiſchen Lande beſtehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder beſondere, den Verhältniſſen der Herrſchaft etwa noch angemeſſenere, Vorſchriften darüber zu erlaſſen. Es ſoll aber die

Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden, und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militair-Gesetzen und Militair-Gerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgischen Cassen bezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V. Der Herr Graf tritt auch in Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der, in den Artikeln II. und III. enthaltenen, Bestimmungen.

Artikel VI. Auch in Ansehung der Justitzgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände

macht indeſſen folgende Abänderung bei Ausübung derſelben nothwendig:

a) In allen Civil-Streitigkeiten der Knyphauſenſchen Unterthanen, ſowohl unter ſich, als wo der Herr Graf oder deſſen Behörden, oder auch andere Perſonen Kläger ſind, vertritt das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg aus beſonderem Auftrag, welcher demſelben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchſtdieſelben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derſelben begründet war, nach den in der Herrſchaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellations-Gericht unverändert bei ſeiner Form und ſeinem Geſchäftsgang.

b) In der angegebenen Art (litt. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der ſonſt in der Herrſchaft ſich aufhaltenden eximirten Perſonen.

c) In Criminal-Fällen, wo eine weitere Vertheidigung zuläſſig iſt, ſollen die Acten, ſtatt wie ſonſt zur Zeit des Deutſchen Reichs an ein auswärtiges Juri-

ſten-Collegium, an das Ober-Appellations Gericht; in Oldenburg zur Abfaſſung des Urtheils geſandt, und dieſes von dem Kniphauſenſchen Gerichte eben ſo, wie ſonſt, eröffnet werden.

d) In allen ſolchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutſchen Reichs die höchſten Reichsgerichte competent geweſen ſeyn würden, ſollen dieſe ebenfalls durch das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art ſoll dasſelbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo ſonſt die Unterthanen der Herrſchaft gegen den Herrn Grafen oder deſſen Behörden, als Obrigkeit, vor denſelben hätten Klage erheben können.

f) Auch ſoll für Fälle, wo ſonſt die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einſchreiten der höchſten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal beſtellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht, vermöge der Höchſtdenenſelben übertragenen Hoheit, aus drei Ihrer Amtleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreiſen Jever und Neuenburg, welche der Herr

Beſitzer der Herrſchaft in Vorſchlag bringt, ernennen. Deſſen Geſchäft iſt es auch, beſonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Beſitzer, als Landesobrigkeit, in dieſem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derſelbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabſäumt, oder in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beſchwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallſige Anzeige bei dem Herrn Beſitzer der Herrſchaft keine Abhülfe, ſo bringt er die Sache an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welchem in Abſicht der Entſcheidung der Beſchwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge zu ertheilenden Auftrags, gleiche Befugniſſe eingeräumt werden ſollen, als ſonſt den höchſten Reichsgerichten zugeſtanden haben.

g) Doch ſteht in allen unter litt. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen litt. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, ſowohl in der erſten, als in jeder ferner zuläſſigen Inſtanz, auf Verſchickung der Acten an eine Deutſche Juriſten-Facultät zur Abfaſſung des Urtheils anzutragen. Wird

dieſer Antrag gemacht, was jedenfalls eher geſchehen muß, als die Acten zum Urtheil beſchloſſen angenommen werden, ſo hat das Ober-Appellations-Gericht dem Herrn Grafen, oder in Fällen litt. d. dem betheiligten Mitglied Seiner Familie, drei deutſche Juriſten-Facultäten in Vorſchlag zu bringen, woraus von demſelben diejenige binnen einer, durch das Ober-Appellations-Gericht zu beſtimmenden, angemeſſenen Friſt zu wählen iſt, an welche die Acten verſandt werden ſollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverſchickung nicht vor dem Actenbeſchluß, oder die Erklärung über die gewählte Juriſten-Facultät nicht vor Ablauf der dazu beſtimmten Friſt, ſo wird das Urtheil in der betreffenden Inſtanz von dem Ober-Appellations-Gericht ſelbſt abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Beſitzer der Herrſchaft ergangenen Urtheils oder Beſcheides nöthig werden ſollte, ſo erfolgt dieſelbe unter der oberen Leitung des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII. Alle und jede, zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchſtdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums

Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, imgleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der, dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Artikel I.) im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amts-Thätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. 6 litt. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt, und mit Zulassung der, bei andern Rechtssachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (litt. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungs-Eides entbunden und lediglich auf den Richter-Eid verwiesen werden.

Artikel VIII. Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, ohnbeschadet Seiner Landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg besteht, oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in der Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen, in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben, gesichert werde.

Artikel IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben

enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem, durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten, Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondere Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen, als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch

von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zur Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidruckung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikel VI. desselben, Unsern Landgerichts-Assessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer 2c. 2c.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Nähere Erläuterung des §. 8 der Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{29}{27}$. Jan. 1820. in Betreff des Viehschüttens.

Zur näheren Erläuterung des §. 8. der Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{29}{27}$. Jan. 1820. (Gesetzsammlung 4. Band, 11. S. 6. f. g.) in Betreff des Einschüttens des Viehes, der dafür zu entrichtenden Vergütung

und zu leistenden Entschädigung, findet die Regierung sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß dem Eigenthümer des eingeschütteten Viehes, wenn er durch Taxation des verursachten Schadens den Beweis, daß solcher weniger, als das im §. 2. der angeführten Regierungs-Bekanntmachung bestimmte Schüttgeld betrage, führen will, diese Beweisführung allerdings freistehe, und er in solchem Fall nicht mehr, als die durch die beeidigten Taxatoren bestimmte Entschädigung an den Landbesitzer zu entrichten habe.

32) Cammer-Publication vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Ernennung des Kaufmanns M. Otzen zu Bergen in Norwegen z. Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Matthias Otzen zu Bergen, in Norwegen, zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vor-

legung ihrer Päſſe und ſonſtigen Papiere, bei dem obgedachten Herzoglichen Conſulat die Vorſchriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Geſetzſammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

33) Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 26. Juli, publ. am 2. Auguſt 1826.

Verſetzung des Saat- und Erndtefeſtes.

Damit die Feier des Saat- und Erndtefeſtes die Arbeiten der Landleute nicht vor völliger Beendigung der Ausſaat und Erndte unterbreche, und dieſe Bet- und Dank-Tage überall mit ungeſtörtem Sinne begangen werden mögen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf Antrag des Conſiſtoriums, zu genehmigen geruhet: daß von nächſtem Jahre an, in der Regel,

das Saatfeſt am letzten Freitage des Maimonats, wenn aber das Himmelfahrtsfeſt auf den Donnerſtag vorher fällt, am erſten Freitage des Junius,

das Erndtefeſt am letzten Freitage des Octobers,

gefeiert werden ſoll; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Juli, publ. am 2. August 1826.

Nähere Bestimmungen der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni (6 Juli) 1815 wegen der Umschreibungen im Deichfreien-Register.

Da wegen der Bewirkung der Umschreibungen im Deichfreienregister, nach dem §. 4. der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Jun. (6. Jul.) 1815. (Gesetzsamml. 2r B. II. S. 164.) einige Zweifel entstanden sind, so findet die Cammer sich veranlaßt, deshalb annoch ferner Folgendes bekannt zu machen:

1) Bei jeder Veränderung in der Person des Eigenthümers eines deichfreien Grundstücks (oder, wenn mehrere Personen solches gemeinschaftlich besitzen, einer von denselben) muß die Umschreibung im Register der deichfreien Ländereien von dem neuen Eigenthümer bewirkt werden.

2) Es steht einem jeden frei, diese Umschreibung im Deichfreien-Register bei dem Amte, in dessen District das Grundstück liegt, auf eben diese Weise nachzusuchen, wie wegen der Umschreibung anderer Immobilien im §. 64. der Beamten Instruction vorgeschrieben ist.

Will aber jemand diese Umschreibung unmittelbar bei der Cammer nachsuchen, so kann solches nur vermittelst eines schriftlichen Gesuchs geschehen, welchem die Documente, die zum Beweis des

Eigenthumsrechts desjenigen, der die Umschreibung auf seinen Namen verlangt, dienen sollen, im Original oder in beglaubigter Abschrift sofort angelegt werden müssen.

3) Die Bewirkung der Umschreibung kann zwar zu jeder Zeit geschehn, sie muß aber spätestens, und bei Vermeidung der in dem angezogen §. 4. der Bekanntmachung vom 27. Junius (6. Julius) 1815. androheten Brüche, zu der Zeit nachgesucht werden, wenn nach der vorgefallenen Besißveränderung die Deichfreiengelder zum erstenmal fällig sind. Wer solche alsdann unmittelbar an die Deichcasse bezahlen will, der muß bei der Bezahlung zugleich entweder sein schriftliches Umschreibungsgesuch einreichen, oder eine Bescheinigung des Amts, daß bei demselben die Umschreibung bewürkt sei, produciren. Wer aber die Deichfreiengelder auf dem Amte bezahlt, der muß zugleich, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Umschreibung auf dem Amte nachsuchen.

4) Wer die Umschreibung nicht auf diese Weise nachgesucht hat, der wird demnächst unabbittlich in die angedrohete Brüche von fünf Goldgulden genommen.

Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihre Pupillen oder Curanden versäumt, so müssen sie selbst diese Brüche aus ihrem eignen Vermögen entrichten, da solche eine Strafe ihrer Nachlässigkeit ist.

Den Aemtern wird es besonders zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und jeden Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli, publ. am 5. August 1826.

Anordnung einer Quarantaine über die von Martinique u. St Domingo kommenden Schiffe.

Die von Martinique und St. Domingo auf der Weser ankommenden Schiffe sollen, wegen des dort angeblich herrschenden gelben Fiebers, auch hier, zur Verhütung einer in der jetzigen heißen Jahreszeit zu befürchtenden Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit in den hiesigen Gegenden, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, einer Beobachtungs-Quarantaine von 8 Tagen, bis weiter, unterworfen werden.

Die Lootsen, welche die aus diesen Gegenden kommenden Schiffe einbringen, werden daher angewiesen, diese Schiffe zuvor auf dem gewöhnlichen Quarantaine-Platze unterhalb Blexen, zur Untersuchung von Seiten

der Quarantaine-Commiſſion, vor Anker zu bringen, und die Capitaine und die Mannſchaft dieſer Schiffe, bei Vermeidung ſchwerer, geſetzlicher Beſtrafung, befehliget, die Anordnungen der Quarantaine-Officialen genau zu befolgen. Wenn die aus den gedachten Gegenden kommenden Schiffe auf der Reiſe keine Todten noch Kranken gehabt, die Mannſchaft nach der Muſterrolle vollzählig und geſund iſt, auch während der Zeit der Obſervations-Quarantaine geſund bleibet, auch ſonſt keine verdächtige, beſondere Beſorgniſſe erregende Umſtände vorliegen: ſo ſoll dieſen Schiffen, nach Ablauf der achttägigen Quarantaine-Zeit, während welcher das Schiff fleißig gelüftet und allenthalben tüchtig gereinigt werden ſoll, ſofort freie Practica ertheilet werden, im entgegengeſetzten Falle aber wird die Regierung, den jedesmaligen Umſtänden nach, auf den Bericht der Quarantaine-Commiſſion, die weitere angemeſſene Verfügung erlaſſen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Auguſt, publ. am 9. Aug. 1826.

Wegen der Statt gefundenen Uebergabe der Herrſchaft

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß, in Gemäßheit des Landesherrlichen Patents vom 10. Julius d. J.,

Kniphausen an den Gräflich Bentinkschen Bevollmächtigten.

die Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten in Gegenwart des oberhoheitlichen Fiscals am

31. Julius dieses Jahrs

Statt gefunden hat, welchem zufolge sämmtliche Behörden des Herzogthums angewiesen sind, sich, unter Berücksichtigung der im Abkommen vom 8. Junius 1825. enthaltenen Bestimmungen, der Cognition in Kniphausischen Sachen, von jenem Tage an, gänzlich zu enthalten.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. August, publ. am 30. Aug. 1826.

Den Handel mit unverarbeiteten Pferdehaaren betreffend.

Da in einigen Gegenden des Landes verschiedentlich Fälle vorgekommen sind, daß den Pferden auf der Weide die Schweife und Mähnen diebischer Weise abgeschnitten sind, ohne daß die Thäter haben ausfindig gemacht werden können, so wird zur Verhütung solcher Frevel hiemit allgemein angeordnet:

daß vom 1. October d. J. an, der Handel mit unverarbeiteten Pferdehaaren nur auf einen besondern schriftlichen Erlaubnißschein des Amts gestattet seyn soll.

Jeder unbefugte Handel ist mit 5 bis 25 Rthlr. Gold Brüche und Confiscation der Haare vom Amte zu strafen, vorbehältlich

der etwa Anwendung findenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Zugleich wird hiemit den Amts-Unterbedienten und Landdragonern besondere Aufmerksamkeit auf solche Beschädigungen zur Pflicht gemacht, und ihnen für den Fall, wenn der Thäter durch ihre Bemühungen entdeckt wird, nach Umständen eine angemessene Belohnung zugesichert.

38) Publication vom 2. Septemb. 1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, mittelst Cabinets-Rescripts vom 28. August d. J., die neue Verfassung und äußere Wirksamkeit des Jeverschen Consistoriums betreffend, folgende Höchste Bestimmung ergehen zu lassen: Die neue Verfassung und äußere Wirksamkeit des Jeverschen Consistoriums betreff.

In Jever soll künftig eine, einen Theil des hiesigen Consistoriums ausmachende, beständige Consistorial-Deputation bestehen, die aus einigen weltlichen Beisitzern, dem Superintendenten, der zugleich Haupt-Pastor ist, und dem advocatus piarum causarum zusammen gesetzt seyn soll.

39) Landesherrliche Verordnung vom 28. August, publ. am 6. Sept. 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Betreff der willkührlichen Aenderung der Geschlechts-Namen.

Da in verschiedenen Gegenden des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever, besonders unter den Landleuten, die Gewohnheit besteht, den Familien-Namen (Geschlechts-Namen, Stamm-Namen) willkührlich zu ändern, indem an einigen Orten der Taufname des Vaters dazu genommen, an andern der Name einer erworbenen Hofstelle oder eines bezogenen Hauses, entweder allein, oder in Verbindung mit dem ursprünglichen Familien-Namen geführt wird, hieraus aber mannichfaltige Verwirrungen und eine Unsicherheit entsteht, die den größten Nachtheil bringen kann, so finden Wir Uns bewogen, auf Antrag Unserer Oldenburgischen Regierung Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder soll hinführo nur Einen Stamm- oder Familien-Namen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften, soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregi-

ſter als Familien-Namen des ehelichen Vaters aufgeführt ſteht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens, oder einen Zuſatz zu demſelben wünſcht, muß ſolches der Regierung anzeigen, damit dieſe, nach ertheilter Genehmigung, darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſe.

§. 4. In dem Falle des §. 3. iſt jeder verbunden, die Nachtragung ſeines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungs-Genehmigung, in den Cataſtern, Hypothekenbüchern und andern öffentlichen Regiſtern bei dem Amte, ſo wie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger, nachzuſuchen.

§. 5. Contraventionen gegen dieſe Vorſchriften werden vom Amte mit 1. bis 10 Rthlr. policeilich beſtraft.

Alle obrigkeitliche Behörden, ſo wie Prediger und Schullehrer, werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Verſammlungen der Ausſchüſſe, zu benutzen, um die Eingeſeſſenen da, wo die Gewohnheit willkührlicher Privatabänderung des Familien-Namens beſteht, auf die großen Nachtheile derſelben, und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines beſtimmten Familien-Namens aufmerkſam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

Wonach ſich jedermann ſchuldigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

40) Cammer-Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. am 9. Sept. 1826.

Abänderung des Gränzzolls von Federſpulen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, mittelſt Höchſten Reſcripts vom 28. d. M. eine Abänderung des in dem Gränzzoll-Tarif vom 27. Februar 1815. S. 8. beſtimmten Gränzzolls von Federſpulen, zum Beſten der einländiſchen Schreibfeder-Fabriken, in der Maße zu bewilligen, daß davon künftig bis weiter entrichtet werden ſoll:

für 1000 Stück rohe Federſpulen ausgehend 12 Gr.
einkommend 1 Gr.
für 1000 Stück fabricirte Schreibfedern ausgehend . . . 2 Gr.
einkommend 36 Gr.

wogegen der Tranſitzoll für durchgehende Federſpulen, wie bisher, mit 12 Gr. für 1000 Stück auch ferner zu entrichten iſt, wird hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und haben die Gränzzoll-Einnehmer hiernach von jetzt an zu verfahren.

In Anſehung der durchzuführenden rohen Federſpulen wird noch insbeſondere beſtimmt,

daß dafür bei der Einfuhr der Transitzoll von 12 Gr. für jede 1000 Stück entrichtet werden muß, dagegen selbige demnächst bei der Ausfuhr gegen Abgebung des Transitscheins zollfrei passiren. Von durchzuführenden fabricirten Schreibfedern muß der Eingangszoll von 36 Gr. für jede 1000 Stück bei der Einfuhr entrichtet werden, wovon demnächst bei der Ausfuhr, nachdem zuvor der angegebene Bestand der auszuführenden Quantität von dem Gränzzoll-Einnehmer genau untersucht und richtig befunden ist, 24 Gr. für jede würklich wieder ausgehende 1000 Stück zurückgegeben werden. Es darf aber die Ein- und Ausfuhr solcher transitirenden Schreibfedern nur bei einer Hauptgränzzollstätte geschehn, und findet eine Zurückzahlung des bezahlten Zolls bei den Nebenzollstätten nicht Statt.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 5. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Nähere Bestimmungen der Stempelpapier-Verordnung in Beziehung auf Bürgschaftsdocumente.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob zu einem Bürgschaftsdocument, wenn in demselben zugleich eine Hypothekbestellung und Einwilligung zur Ingrossation von Seiten der Bürgen enthalten ist, Stempelpapier von der ersten oder zweiten Classe genommen werden müsse: so werden in unmittelbarem Höch-

sten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht die darüber in den Paragraphen 1. und 2. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen dahin interpretirt, daß in einem solchen Falle nur Stempelpapier der zweiten Classe genommen zu werden brauche.

42) Publication des General-Directoriums des Armenwesens vom 6. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Erstattung der Verpflegungskosten für die in das Krankenhaus aufgenommenen Armen aus dem Lande.

Da die hiesige Special-Direction des Stadt-Armenwesens wiederholte und gerechte Beschwerde darüber geführt hat, daß die Special-Directionen auf dem Lande die Verpflegungskosten für ihre, in der Stadt sich aufhaltenden, in das hiesige Krankenhaus aufgenommenen Armen, nicht immer zur rechten Zeit erstatten und die deshalb an sie ergehenden Aufforderungen oft unberücksichtigt bleiben, so wird den sämmtlichen Directionen hiedurch aufgegeben, solche Vorschüsse jedesmal, spätestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung, unfehlbar zu berichtigen, da der hiesigen Special-Direction nicht zugemuthet werden mag, auf die Berichtigung ihrer Vorschüsse länger zu warten.

Dabei wird noch bemerkt, daß auch in dem Fall, wenn die Verpflegungskosten von

den Angehörigen der Kranken wieder ersetzt werden können und müssen, es lediglich Sache derjenigen Special-Direction sey, solche beizufordern, für deren Rechnung die Verpflegung hieselbst Statt gefunden hat.

43) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Sept., publ. am 23. Sept. 1826.

Einschränkung des Hausirens zum Lumpensammeln in der Herrschaft Jever.

Es ist aus policeilichen Rücksichten nöthig gefunden, das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Jever für die Zukunft unter Aufsicht zu stellen, und solches daselbst, wie in den übrigen Theilen des Herzogthums, nur denjenigen zu gestatten, welche dazu besonders werden concessionirt werden.

Allen andern wird das Hausiren zum Lumpen-Sammeln in der Herrschaft Jever bei zehn Rthlr. Gold Brüche für jeden Contraventionsfall und Confiscation der bei dem Contravenienten gefundenen Lumpen und Tauschwaaren hiedurch verboten, und es werden die Amts-Unterbediente angewiesen, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, und die Lumpen-Sammler, welche ihre Befugniß zum Hausir-Einkauf der Lumpen nicht durch Amtsbescheinigungen nachzuweisen vermögen, anzuhalten und vor das Amt zu führen, welches dann nach der

obigen Vorschrift, unter Vorbehalt des Recurses an die Cammer, zu erkennen hat.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Octob., publ. am 14. Oct. 1826.

Vorsichtsmaaßregeln wegen des Milzbrandes beim Hornvieh.

Da der Milzbrand sich in verschiedenen Gegenden des Auslandes beim Vieh gezeigt hat, so wird allen Thierärzten hierdurch aufgegeben, in ihrem Wirkungskreise genau darauf zu achten, ob auch hier im Lande sich Spuren davon zeigen, und in diesem Falle unverzüglich nicht allein dem Amte davon Anzeige zu machen, sondern auch der Regierung ausführlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Aemter, Kirchspiels- und Bauer-Vögte haben auf diese verderbliche Krankheit ebenfalls genau Acht zu geben, und den Eingesessenen wird empfohlen, bei etwanigen Anzeichen derselben, sofort einen concessionirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Der Milzbrand befällt gewöhnlich die stärksten, gesundesten Thiere, die noch kurz vorher gut gefressen und wiederkäuet haben. Eigenthümliche Kennzeichen sind: schäumendes Maul der Thiere, rothe mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich

am Halſe, in der Lendengegend und an der innern Seite des Schenkels, plötzliches Erkranken und äußerſt ſchnelles Crepiren.

45) Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 18. Oct., publ. am 21. Octob. 1826.

Competenz der Jeverſchen Conſiſtorial-Deputation in Eheſachen.

Indem Seine Herzogliche Durchlaucht durch eine höchſte Reſolution vom 28. Aug. d. J., an die Stelle des Conſiſtoriums zu Jever, eine, einen Theil des hieſigen Conſiſtoriums ausmachende, beſtändige Conſiſtorial-Deputation in Jever niedergeſetzt haben, iſt zugleich vorgeſchrieben:

daß Proceſſe in Eheſachen von der Jeverſchen Conſiſtorial-Deputation bis zum Schluß zu inſtruiren und dann die Acten an das Oldenburgiſche Conſiſtorium zum Spruch zu ſenden ſind, gegen welchen Spruch keine Rechtsmittel Statt finden;

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

46) Bekanntmachung des Delmenhorſter Stadtmagiſtrats vom 13. Oct. publ. am 25. Octob. 1826.

Verſetzung der daſigen Pferdemärkte.

Im Auftrage der Herzoglichen Regierung im Reſcripte vom $\frac{10}{13}$. d. M. wird bekannt gemacht, daß die beiden in Delmenhorſt bis-

her vor Lichtmeß und vor Johannis Statt gehabten Pferdemärkte künftig jährlich

1) am Mittwoch vor dem Montag vor Philippi Jacobi, d. h. den 1. Mai (also zwischen dem 19. und 26. April) und

2) am Donnerstag vor dem Montag nach Bartholomäi, d. h. den 24. Aug., (also zwischen dem 20. und 27. Aug.)

gehalten werden sollen.

47) Landesherrliche Verordnung vom 30. Octob., publ. am 8. Nov. 1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Umschreibung der weinkaufspflichtigen Ländereien in der Erbherrschaft Jever betreff.

Es ist in Unserer Erbherrschaft Jever mittelst einer Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1716. befohlen, daß alle in Ansehung weinkaufspflichtiger Ländereien eingetretene Besitzveränderungen bei Sterbefällen vor der Beerdigung des Erblassers, und bei Uebertragungen unter Lebenden innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Besitzveränderung bei der Herrschaftlichen Rentey zur Anzeige gebracht werden sollen, und es

ist die Erlegung doppelter Weinkäufe und Geschenke, als Strafe einer desfälligen Versäumniß, festgesetzt.

Um nun die Strenge dieser gesetzlichen Bestimmungen sowohl in Betreff der Kürze der Meldungsfrist bei Sterbefällen, als auch hinsichtlich der angedrohten Strafe, welche nach dem verschiedenen Betrage der Weinkäufe und Geschenke zur Entrichtung einer ansehnlichen Geldsumme hinangehen kann, so weit die Umstände es gestatten, zu mildern, zugleich aber auch zu bewirken, daß alle vorfallende Grundbesitz-Veränderungen ohne Ausnahme, wie es die in den Grund-Abgaben-Registern zu erhaltende Ordnung erheischt, in diese eingetragen werden, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen.

1) Die in der angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1716. festgesetzten Meldungsfristen und Strafe werden hiedurch abgeschafft.

2) Künftig sind aber alle und jede bei Grundstücken in der Erbherrschaft Jever, es seien solche weinkaufspflichtig oder nicht, vorgefallene Besitzveränderungen, bei Vermeidung einer Brüche von 15 Rthlr. Gold, innerhalb vier Wochen nach eingetretenem Besitz-Veränderungs-Fall, bei dem Amte, in des-

sen Bezirke das Grundstück, welches einen andern Besitzer erhalten hat, belegen ist, von diesem neuen Besitzer, behuf der erforderlichen Umschreibungen in den Registern, anzuzeigen, und mittelst Production der darüber sprechenden Documente gehörig nachzuweisen.

Wir mögen von den Eingesessenen Unserer Erbherrschaft Jeder erwarten, daß sie dieser Vorschrift, wodurch die bisherige Frist für die Nachsuchung der registerlichen Umschreibungen bei Sterbefällen genügend erweitert worden, gebührend nachkommen werden. Sollte dennoch aber dawider gefehlt werden, so ist für jeden Contraventions-Fall von dem Amte, bei welchem die Besitz-Veränderung anzuzeigen war, die verordnete Brüche ohne alle Nachsicht, indem diese mit der nothwendigen Erhaltung der Ordnung in den Registern unverträglich ist, zu erkennen und beizutreiben, und es hat Unsere Cammer darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkundlich Unserer ꝛc.

48) Cammer-Publication vom 3. Nov., publ. am 8. Novemb. 1826.

Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung

Die Cammer muß sich veranlaßt finden, die genaueste Befolgung der Vorschriften, welche in der Landesherrlichen Verordnung

vom 29. December 1814., betreffend die Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, rücksichtlich der Consumtions-Steuer enthalten sind, hiedurch in Erinnerung zu bringen, und bestimmt sie in Gemäßheit derselben und zur Hebung aller etwaigen Mißdeutungen:

vom 29. Dec. 1814. in Beziehung auf die Consumtionssteuer.

1) zum §. 18. b.; von allen der Accise unterworfenen Waaren, welche im Lande verfertigt sind, muß die Angabe jedesmal nach der Anordnung des §. 18. g. gemacht werden, es wird aber für den Theil dieser Waaren die Consumtionssteuer nicht wirklich bezahlt, der nach den sofort bei der Angabe producirten Zollscheinen im Laufe des Viertel-Jahrs resp. Monats wirklich ausgeführt und verzollt ist; für den Theil der angegebenen Waaren, der im Lande abgesetzt ist, muß aber die Consumtions-Steuer sofort entrichtet werden, und ist der Rest der Waaren auf die Angabe des nächsten Vierteljahrs resp. Monats zu übertragen.

2) Eine Berufung des verordnungsmäßig zu Angaben Verpflichteten darauf, daß er die Waare mit der Bedingung verkauft habe, daß der Käufer die Con-

sumtions-Steuer davon entrichte, ist durchaus unzulässig.

3) Die im §. 18. g. erwähnte eidliche Bestätigung wird künftig in jedem Viertel-Jahre resp. in jedem Monate nicht nur von mehrern derjenigen, welche Angaben gemacht haben, verlangt werden, sondern es werden auch diejenigen, von welchen Angaben zu erwarten gewesen wären, zur eidlichen Versicherung aufgefordert werden, daß sie keine zu machen hatten.

Den Behörden ist bei eigner Verantwortlichkeit vorgeschrieben, die Verordnung ohne alle Nachsicht und ohne alle Rücksicht zu vollziehen, und werden die Betreffenden auf die im §. 18. litt. h. derselben angedrohten Strafen hingewiesen.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Nov., publ. am 8. Nov. 1826.

Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall des Tentamens auszufertigenden, Attestaten.

Die Regierung hat beschlossen: in den, über den Ausfall der, nach der Verordnung vom 18. Jul. 1815. angestellten, vorläufigen Prüfung (Tentamen) der Candidaten zum Civilstaatsdienst, auszufertigenden Attestaten die verschiedenen Qualificationen der Geprüften und zulässig Befundenen künftig mit dem

erſten, zweiten oder dritten Character, vorbehältlich angemeſſener beſonderer Modification, zu bezeichnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Dec., publ. am 6. Decemb. 1826.

Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Nov. 1816., wegen allgemeiner Hausſuchungen.

Wenn gleich in der Regel kein Amt und kein Amtsofficial befugt iſt, außerhalb des Amtsdiſtricts Amtshandlungen vorzunehmen, ſo iſt doch davon nicht nur die Nacheile zu Verfolgung flüchtiger Verbrecher ausgenommen, ſondern es wird auch hierdurch bis weiter geſtattet, allgemeine Hausſuchungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov. 1816. Geſ. Samml. B. 3. Nr. 49.) auch über die Amtsgränze auf die jenſeits derſelben in der Nähe belegenen Wohnungen alsdann zu erſtrecken, wenn die Umſtände von der Art ſind, daß nicht füglich die benachbarte Behörde von der beabſichtigten Hausſuchung zuvor benachrichtigt und um Beiordnung eines ihres Officialen requirirt werden kann. In ſolchem Falle iſt indeſſen das benachbarte Amt, in deſſen Diſtrict die Hausſuchung erſtreckt worden, ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen.

51) Cammer-Publication vom 29. Nov., publ. am 6. Dec. 1826.

Modification der Bekanntmachung vom 8. Jan. 1824, wegen Entrichtung der Matten von dem in hiesiger Stadt eingeführten Mehle.

Bei dem jetzt veränderten Preise von Waitzen muß die Cammer sich veranlaßt finden, in Beziehung auf ihre desfällige Bekanntmachung vom 8. Januar 1824. hinsichtlich der Entrichtung der Matten von dem in hiesige Stadt zum Verkauf eingeführt werdenden Mehle, hiedurch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß die in jener Bekanntmachung auf 28 Gr. Courant, inclusive des Sichtel- und Beutel-Geldes, bestimmten Matten, von 200 Pfund Mehl bis weiter nach dem jetzigen Preise des Waitzens ad 90 Rthlr. die Last mit 32 Gr. Cour., ebenfalls inclusive Sichtel- und Beutelgeld, zu entrichten sind, und werden im übrigen die in jener Bekanntmachung wegen Entrichtung solcher Matten enthaltenen Vorschriften bei dieser Gelegenheit denjenigen, die es angeht, in Erinnerung gebracht.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Vigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Form ꝛc. der an die obern

Bei den oberen Administrativ-Behörden ist seit längerer Zeit die Bemerkung gemacht, daß von den bei ihnen einkommenden Gesuchen und Vorstellungen viele nicht so einge-

richtet sind', wie durch die 'Regierungs-Bekanntmachungen vom 11. Mai 1814., 14. April 1817. und 30. Nov. 1818. (Gesetzsammlung Band 1. pag. 158., Band 3. II. pag. 26. und III. pag. 81. seq.) vorgeschrieben ist.

Administrativ-Behörden gerichteten Gesuche und Vorstellungen.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, diejenigen, die bei den oberen Administrativ-Behörden Gesuche oder Vorstellungen einreichen wollen, an die Befolgung dieser Vorschriften zu erinnern, wonach insbesondere

1) eine solche Eingabe — wenn sie nicht Gesuche um Befristung mit Herrschaftlichen Gefällen, oder um Erlassung derselben wegen erzeugter 7 Söhne, oder wegen erlittenen Brandschadens enthält, oder von Officialen über Angelegenheiten, die den öffentlichen Dienst betreffen, eingereicht wird — auf Stempel-Papier zu 18 Gr. geschrieben, auch

2) von dem Concipienten, und zwar von einem solchen, der zur Verfertigung solcher Eingaben berechtigt oder concessionirt ist, unterschrieben, und

3) von demselben der specificirte Betrag seiner Gebühren und Auslagen darunter jedesmal bemerkt, endlich

4) wenn ſie eine Beſchwerde über eine Amtsverfügung enthält, dasjenige, was die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec. 1814. (Geſetzſammlung Band 2. I. pag. 74.) vorſchreibt, genau beobachtet ſeyn muß; und haben diejenigen, welche bei ihren Eingaben dieſe Vorſchriften ganz oder zum Theil unbefolgt laſſen, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſolche ohne Verfügung zurückgelegt werden.

53) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Aufhebung der unterm 29. Juli d. J. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln.

Bei der vorgerückten Jahrszeit und den beruhigenden Nachrichten über den Geſundheits-Zuſtand in den verſchiedenen Weltgegenden werden die durch die Bekanntmachung vom 29. Julius d. J. angeordneten Quarantaine-Maaßregeln bis weiter hierdurch wieder aufgehoben.

54) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dec., publ. am 27. Dec. 1827.

Privilegium gegen den Nachdruck der von

Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchſte Befehle vom 5. April 1825. und

vom 24. October 1826. dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staats-Minister von Goethe zu Weimar für die von ihm beabsichtigte neue vollständige Ausgabe seiner Werke, und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen-Meiningschen Hofraths von Schiller zu Weimar für die von ihnen beabsichtigte neue Ausgabe der sämmtlichen Werke ihres Vaters, in besonderer Rücksicht auf die ausgezeichneten Verdienste, welche von Goethe und von Schiller sich um die Deutsche Litteratur erworben haben, ein Privilegium gegen Nachdruck — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuches, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeiten zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Nachdruck-Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 9. April 1825. und resp. 1. November 1826. Goetheschen und von Schillerschen Werke.

ertheilt ist, so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung von 1827.

OLDENB.
BIBL.VERE.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Januar 1827, publ. am 3. Januar 1827.

Durch die Verordnung vom 5. December 1817. (Gesetzsammlung Th. 3. II. S. 137.) sind in den, vermöge des Teritorial-Ausgleichungs- und Cessionsvertrags vom 4. Febr. 1817. an das hiesige Land abgetretenen vormals Hannöverschen Kirchspielstheilen in den Aemtern Vechta und Damme, unter einigen nähern Bestimmungen, alle, die Privatrechte betreffende Gesetze und Gewohnheiten aufrecht erhalten worden. Damit sich nun aber in der Folge nicht etwa die Kunde der Localität verliere, wo solchergestalt Hannöversches Recht geltend geblieben ist, und hierdurch Ungewißheiten in Ansehung des rechtlichen Zustandes entstehen, sind die Aemter Vechta und Damme angewiesen worden, genaue Verzeichniße derjenigen Stellen und Häuser aufzunehmen, welche auf ehemaligem Hannöverschen Territorium belegen sind. Zu genauer Bezeichnung derselben sind dabey die Namen der Eigenthümer zur Zeit der Abtretung anzuführen und die Veränderungsfälle nachzutragen, weshalb die Kirchspielsvögte, Bauervögte und die dabey besonders betheiligten vormals Hannöverischen Unterthanen in den Kirchspielen Goldenstedt, Dam-

Declaration des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Dec. 1817 wegen Bestimmung über die Anwendbarkeit respectiveder Hannöverschen und Oldenburgischen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen.

me, Nenenkirchen und Holdorf angewiesen werden, etwaige Veränderungsfälle sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Da übrigens seit der Abtretung in den vormals Hannoverischen Kirchspielstheilen sich neue Anbauer niedergelassen haben können oder sich künftig niederlassen dürften, und es keineswegs die Absicht gewesen ist, dieselben in ihren Privatrechtsverhältnissen, und namentlich in Ansehung der ehelichen Güterverhältnisse, den Hannoverschen Rechten und Gewohnheiten unterzuordnen: so wird mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht declaratorisch zu dem §. 1 der Verordnung vom 5. December 1817. hierdurch bestimmt, daß alle neue Anbauer, welche sich seit der Abtretung in den gedachten vormals Hannöverschen Kirchspielstheilen niedergelassen haben oder in der Folge niederlassen werden, rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse nach den in den übrigen Theilen der Kreise Vechta und Cloppenburg geltenden vormals Münsterischen Rechten und Gewohnheiten, und namentlich nach der Münsterischen Polizeyordnung, beurtheilt werden sollen, insofern nicht etwa von den Betheiligten ausdrücklich hierüber etwas anders bestimmt ist oder be-

ſtimmt werden wird. Ausgenommen ſind nur hiervon, und es ſollen, in ſofern nicht etwas anders feſtgeſetzt iſt, nach Hannoverſchen Rechten und Gewohnheiten beurtheilt, jedoch ebenfalls in obige Verzeichniſſe ein- und nachgetragen werden, alle diejenigen, welche ſich auf Privatgründen, die zum ehemaligen Hannöveriſchen Territorium gehören, neu angebauet haben.

2) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Jan. 1827, publ. am 24. ejusdem.

Betreffend die, vermöge einer am 17. März 1826 mit dem Grafen v. Galen abgeſchloſſenen und unter dem 20. May deſſelben Jahrs ratificirte Convention, von dem Grafen v. Galen geſchehene erb- und eigenthümliche Abtretung verſchiedener ſeiner Berechtigungen in Anſehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigſte Landesherrſchaft.

Vermöge einer am 17. März 1826. mit dem Herrn Grafen v. Galen auf Burg Dinklage abgeſchloſſenen und unter dem 20. May deſſelben Jahrs ratificirten Convention hat der Herr Graf für ſich und ſeine Nachkommen, vom 1. Jan. dieſes Jahrs an, verſchiedene ſeiner Berechtigungen in Anſehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigſte Landesherrſchaft erb- und eigenthümlich abgetreten, nämlich:

1) die geſammte Civil- (ſtreitige und willkührliche) und Criminal-Gerichtsbarkeit, ſo wie dieſelbe bisher theils von dem Gräflich von Galenſchen Amte zu Dinklage, theils vermöge Landesherrlich genehmigten Auftrags, für die Gerichts-

Herrschaft von dem Herzoglichen Landgerichte zu Vechta wahrgenommen worden ist, mit allen derselben anklebenden Nutzbarkeiten und Lasten;

2) die gesammte Policey in der Herrlichkeit Dinklage, nebst allen mit derselben in Verbindung stehenden Rechten;

3) das Recht der Accise in eben derselben;

4) die Berechtigung, auch für die Hebung der Landesherrlichen und Communal Intraden einen Receptor in der Herrlichkeit Dinklage zu bestellen.

Nachdem diese Berechtigungen nunmehr in den Besitz, in das Eigenthum und den Genuß der gnädigsten Landesherrschaft übergegangen sind, hat das bisherige Gräflich von Galensche Amt Dinklage aufgehört, und es ist die amtliche Verwaltung der Herrlichkeit Dinklage dem Herzoglichen Amte Steinfeld, dessen Amtsdistricte die Herrlichkeit beygelegt worden ist, im Landesherrlichen Namen übertragen worden.

Desgleichen ist der dem Landzericht zu Vechta auf den Antrag des Herrn Grafen von Galen ertheilt gewesene Auftrag wegen Wahrnehmung der die Amts Competenz

übersteigenden Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage als solcher, zwar erloschen. Es wird aber auch in der Folge diese Gerichtsbarkeit von dem gedachten Herzoglichen Landgerichte, jedoch als Landesherrliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gerichtssprengels, wahrgenommen werden.

Die Marcalgerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage verbleibt dem Herrn Grafen von Galen. Sie wird aber für denselben, wie bisher, von dem Herzoglichen Amte Steinfeld wahrgenommen werden.

3) Bekanntmachung des Amts Damme vom 24. Jan. 1827, publ. am 3. Febr. 1827.

Vermehrung der Linnen-Leggetage zu Damme und Neuenkirchen.

Um den hiesigen Amts-Eingesessenen den Absatz des Linnens, bey der während dieser Jahrszeit vermehrten Fabrication desselben, zu erleichtern, sind, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung, die bisher angesetzt gewesenen Legge-Tage wöchentlich um zwey vermehrt, nehmlich zu Damme: Mittwoch und Sonnabend, und zu Neuenkirchen: Dienstag und Freytag dazu festgesetzt. Bey dieser Bekanntmachung bemerkt das Amt, daß denjenigen, welche die Gattungen des hier fabricirten Linnens und die gangbaren Preise näher zu erfahren wünschen, der Leg-

gemeister Niehenke zu Damme auf desfallige Anfragen gern Proben mittheilen, auch die Preise melden wird.

4) Bekanntmachung der Jeverschen Consistorial-Deputation vom 18. Jan. 1827, publ. am 7. und 14. Febr. 1827.

Vigorisation der, in der im Jahre 1636 am 2. Nov. für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Verordnungen enthaltenen, Vorschrift hinsichtlich der Verlöbnisse, für die Erbherrhaft Jever.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht in einem höchsten Rescripte vom 28. August 1826. zu verordnen geruht haben, daß die in der im Jahr 1636. am 2. November für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Verordnung hinsichtlich der Verlöbnisse enthaltene Vorschrift, welche dahin lautet:

„Allen und jeden Unterthanen bey willkührlicher Strafe hiemit ernstlich befehlend, daß hinführo die Verlöbnissen und Sponsalia an ihnen selbst nicht, unter den Bräutigam und Braut allein, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, und in Mangelung deren, mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wären, der nächsten Freunden und Verwandten, oder aber, da die auch nicht vorhanden, im Beyseyn, zum wenigsten zweyer, dreyer beglaubter Personen, beredet und beschlossen, auch darauf den

Paſtoren jedes Ohrts alſobald verkündet, und von denſelben eingeſchrieben werden; Im widrigen aber allerdings für heimliche Verkuppelung und nichtig erkandt, auch keine Processe, es wäre denn Copula Carnalis zwiſchen den Contrahenten vorgangen, welchenfalls die Sache nach Befindung der Umſtänden und Ausweiſung der Rechten decidiret, an Unſerm Consistorio darüber ertheilet werden ſollen."

auch in Jever vigoriſirt werden ſolle, ſo wird ſolches hiedurch den ſämtlichen Eingeſeſſenen der Erbherrſchaft Jever zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Bekanntmachung der Köhrungs-Commiſſion vom 3. Febr. 1827, publ. am 7. ejusdem.

Intimation des §. 10. der Regierungs-Bekänntmachung vom 20. Dec. 1819 die Köhrungs-Anſtalt betreffend.

Da die Vorſchrift in der Bekanntmachung Herzogl. Regierung vom 20. Dec. 1819., die Köhrungs-Anſtalt betreffend, wornach Hengſthalter angewieſen ſind, ein Verzeichniß der von ihren Hengſten belegten Stuten alljährlich an die reſp. Herzogl. Aemter einzureichen, nicht durchgängig befolgt wird, ſo findet die Köhrungs-Commiſſion ſich veranlaßt, den §. 10. jener Bekanntmachung hiemit in Erinnerung zu bringen, und darnach

sämtliche Hengsthalter aufzufordern, diese Verzeichnisse mit der Bemerkung: wie viele und welche von den bedeckten Stuten trächtig geworden, allemal im März an die beykommenden Herzogl. Aemter unfehlbar einzuliefern.

6) Cammer-Bekanntmachung vom 9. Febr. 1827, publ. am 14. und 17. ejusdem.

Verbot der, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern zum Theil ungleich geringhaltiger und lange von Einführung des Conventionsfußes unter mancherley Stempel ausgeprägten alten Münzsorten, so wie alles fremden Kupfergeldes, und Bestimmung des Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes bey Zahlungen an Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen.

Die unter dem Namen der alten Conventions-Münze begriffenen vielerley alten, nicht nach dem Conventinsfuß sondern zum Theil ungleich geringhaltiger und lange vor der Einführung des Conventions-Münz-Fußes unter mancherley Stempel ausgeprägten Münz-Sorten, die schon nach der Bekanntmachung der Cammer vom $\frac{16}{22}$. November 1821. bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen werden durften, und vor deren Annahme, wenn sie gleich in den Kreisen Vechta und Kloppenburg im täglichen Verkehr noch geduldet sind, die Unterthanen dieses Landes durch die Publication vom 22. Julius 1824., wodurch ihr Umlauf in dem ältern Theile des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever gänzlich verboten ist, gewarnet wurden, sind nunmehr in den angränzenden Königlich Hannoverschen Staaten

gänzlich verboten, und werden auch in dem Königlich Preußischen Antheil des vormaligen Hochstifts Münster nur noch bis zum 1. April dieses Jahrs zur Einwechselung bey den dortigen Cassen mit Aufgeld angenommen, demnächst aber auch dort außer Cours gesetzt werden.

Es wird daher um allen Nachtheil abzuwenden, der für das hiesige Land aus dem fernern Umlauf dieser in allen benachbarten Staaten außer Cours gesetzten Münzsorten entstehn würde, hiedurch verordnet, daß selbige vom 1. April dieses Jahrs an auch in den Kreisen Vechta und Kloppenburg überall nicht weiter im Umlauf und Verkehr gebraucht werden sollen, mithin jeder hiesiger Unterthan sich dieser verrufenen Münzen baldigst zu entäußern habe, um den Verlust abzuwenden, der aus dem Besitz derselben für ihn entstehn würde, zumal wenn künftig die Ausgebung und Annahme dieser verrufenen Münzen mit Brüche und Confiscation bestraft werden möchte.

Zugleich werden alle hiesige Unterthanen hiedurch gewarnet:

1) als Conventionsmünze keine andere Münzsorte anzunehmen, als diejenigen, auf denen die Zahl der aus einer Mark feinen Silber geprägten Stücke, so daß

$13\frac{1}{3}$ Rthlr. eine feine Mark ausmachen (mithin von den $\frac{1}{6}$ Rthlr. Stücken 80 Stück, und von den $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken 160 Stück) im Gepräge angegeben ist, imgleichen keine Königlich Polnische und Herzoglich Warschauische $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke, und von Sächsischen, Oesterreichischen und Bayerschen Silbermünzen nur diejenigen, die nach dem Jahre 1763. geprägt sind; und

2) als Preußisch Courant nur diejenigen 1, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler Stücke die nach dem Jahre 1763. geprägt sind, mithin nicht die $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thaler Stücke und keine vor dem Jahre 1763. geprägte Preußische Silbermünzen anzunehmen; so wie auch

3) alles fremde Kupfergeld in hiesigem Lande durchaus nicht im Umlauf geduldet wird.

Endlich wird das Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes gegen Gold solchergestalt bestimmt, daß 5 Rthlr. 40 Grote Conventions-Münze für 5 Rthlr. Gold, mithin 1 Rthlr. 8 Grote Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen eingenommen und ausgegeben werden sollen.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Febr. 1827, publ. am 3. März 1827.

Verbot der seither in den Marschdistricten statt gehabten öffentlichen Verkäufe ausländischer Schafe, und Anordnung von Schaf- und Wollmärkten zu Strückhausermoor, Stollhamm, Jever und Oldenburg.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die besonders in den hiesigen Marsch-Districten bisher Statt gehabten öffentlichen Verkäufe ausländischer Schafe zu untersagen, und dagegen Schafmärkte, welche unter thierärztlicher Aufsicht gehalten werden sollen, und mit denen Wollmärkte verbunden werden können, zu gestatten, und zwar an nachbenannten Tagen und Orten: am 1. May zu Strückhausermoor, am 3. May zu Stollhamm, ferner zu Jever am Montage vor Philippi Jacobi, am Montage vor Margarethen-Tag und am Montage vor Wintersnacht, (d. h. vor Ursula oder dem 21. October) wobey rücksichtlich der Jeverschen Kramermärkte bestimmt wird, daß wenn Philippi Jacobi, Margarethen-Tag, oder Wintersnacht, auf einen Dienstag fällt, der Schafmarkt dann 8 Tage früher gehalten werden soll.

Sodann werden noch zur Beförderung des Absatzes der Wolle auf den 8. Julius und den Tag des Oldenburger Herbst-Viehmarkts Wollmärkte zu Oldenburg festgesetzt.

Wenn der 1. und 3. May und der 8.

Julius auf einen Sonntag fallen, so sollen die Märkte am darauf folgenden Tage Statt haben.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. März 1827, publ. am 14. ejusdem.

Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung v. 10. July 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Landesunterthans.

Zur näheren Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820., über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans, wird hiedurch, in Gefolge höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, von der Regierung verordnet, daß die aus deutschen Bundes-Staaten gebürtigen Ausländer, welche um die Aufnahme als Unterthanen nachsuchen, statt der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, daß sie ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, künftig in der Regel eine Bescheinigung ihrer vaterländischen Behörde über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande ihres Vaterlandes beyzubringen haben.

9) Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827, publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung einiger

Wir sind durch die Wahrnehmung, daß

in Unſerem Herzogthum Oldenburg die Brandſchäden ſich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt haben, veranlaßt worden, den desfälligen Urſachen nachforſchen zu laſſen, und finden nach dem Reſultate dieſer Nachforſchung und dem von Unſerer Cammer erſtatteten Gutachten nunmehr nöthig, zum Beſten des durch die Landesherrliche Verordnung vom 5. Nov. 1764. errichteten Inſtituts der Brandcaſſe, für welche die häufigeren Brandſchäden öftere Beytrags-Ausſchreibungen, als früherhin erforderlich waren, erheiſcht haben, und insbeſondere zu Abſtellung feuergefährlicher Bedachungen der Gebäude in den größeren Oertern und Verhütung eigennütziger Brandſtiftungen, einige Puncte ſolcher Verordnung näher zu beſtimmen, wie folgt:

Puncte der Landesherrlichen Verordnung v. 5. Novemb. 1764 wegen Errichtung des Inſtituts der Brandcaſſe.

1) Der §. 2. der Verordnung vom 5. November 1764., wodurch vorgeſchrieben iſt, daß in den Flecken und größeren Dörfern, welche daſelbſt benannt werden, hinfüro alle neu zu erbauende Häuſer nicht mit Reith oder Stroh, ſondern mit Ziegeln gedeckt werden ſollen, ſo wie die Declaration und Extenſion dieſes Paragraphen vom 13. Auguſt 1772. dahin, daß alle diejenigen, welche in den Städten, Flecken und in dem gedachten Paragraphen genannten größeren Dörfern neu Bauen, oder ihre Dächer von neuem um-

latten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen, werden hiemittelst dergestalt erstreckt, daß darunter künftig alle nachbenannte Städte und Oerter begriffen seyn sollen, als

a) die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren und

b) die Oerter

im Amte Oldenburg: Osternburg, nebst Umgebung;
im Amte Elsfleth: Elsfleth;
im Amte Rastede: Rasteder-Brink;
im Amte Westerstede: Westerstede, Apen;
im Amte Bockhorn: Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch;
in der Herrschaft Varel: Varel;
im Amte Brake: Brake nebst Harrien;
im Amte Rodenkirchen: Ovelgönne, Klippkanne, Rodenkirchen, Esenshamm;
im Amte Abbehausen: Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blexen;
im Amte Burhave: Burhave, Langwarden, Tossens, Eckwarden;
im Amte Berne: Berne;
im Amte Ganderkesee: Ganderkesee;
im Amte Steinfeld: Steinfeld, Lohne;
in der Herrlichkeit Dinklage: Dinklage;
im Amte Damme: Damme, Neuenkirchen;

im Amte Cloppenburg: Krapendorf;
im Amte Löningen: Löningen, Essen;
im Amte Friesoythe: Barssel.

Es wird hiebey indessen — außer in der Stadt Oldenburg, wo alle Dächer in Kalk gelegt werden müssen — für die Zukunft gestattet, die Dächer derjenigen Gebäude in den genannten Städten und Oertern, welche zum landwirthschaftlichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmdocken legen zu lassen, und, damit dieses gehörig geschehe, ist hieneben sub. Nr. 1. eine genau zu befolgende Anweisung zur Bereitung der Lehmdocken beygefügt. In Ansehung der in den obgedachten Städten und Oertern zur Zeit vorhandenen Reith- oder Stroh-Dächer wird aber verordnet, daß selbige, sobald sie theilweise oder ganz umgedeckt werden, für den umgedeckten Theil oder ganz durch vorschriftsmäßige Ziegeldächer ersetzt werden müssen, wohingegen die daselbst jetzt in Strohdocken liegenden Ziegeldächer innerhalb fünf Jahren in Kalk oder, nach der obigen Modification, in Lehmdocken umzulegen sind.

Bey den jährlichen Visitationen der Brandgeräthschaften soll nachgesehen werden, ob diese Vorschriften gebührend befolgt sind.

Findet sich dann, daß dawider auf eine oder andere Weise gefehlt worden, so wird der Eigenthümer des Gebäudes, dessen Bedachung vorschriftswidrig gefunden ist, in eine Brüche von 2 Rthlr. 36 Grote Gold, welche zur Hälfte den Visitatoren und zur anderen Hälfte der Brandcasse zufließen soll, genommen und die vorschriftsmäßige Legung des Dachs, wenn selbige nicht in einer von der Orts-Obrigkeit dem Eigenthümer dafür zu bestimmenden angemessenen Frist, bewerkstelligt ist, auf dessen Kosten von jener verfügt. Die Forderung der solchergestalt verwandten Kosten soll das in der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. §. 51. Litt. C. den Communal Abgaben zugestandene Privilegium genießen.

2) Damit bey der nach den Bestimmungen der (§. 11. bis 16. der Brandcassen-Verordnung vorzunehmenden Taxation der Gebäude zur Brandcasse auf eine gleichförmige Weise verfahren und dahin gesehen werde, daß der Eigenthümer eines Gebäudes bey dessen Brande, durch den Empfang der Versicherungssumme, durchaus nicht gewinnen könne, ist die Schätzung von sämmtlichen Taxatoren in den Städten und auf dem Lande nach der sub. Nr. II. angefügten

Instruction zu verrichten, von welcher jedem Taxator ein Exemplar mitgetheilt werden soll.

3) Die Gebäude verlieren, wenn sie auch, der Vorschrift des §. 35. der Brandcassen-Verordnung gemäß, gehörig unterhalten werden, doch durch Veralten allmählig an ihrem Werthe und überdieß ist dieser Werth beym Sinken der Preise der Bau-Materialien und des Arbeitslohns einer Verringerung unterworfen. Es kann bey den auf älteren Taxationen beruhenden Versicherungen daher leicht der Fall eintreten, daß die Versicherungs-Summe den zeitigen Werth der versicherten Gebäude übersteigen und das Abbrennen der letzteren den Eigenthümern zum Vortheil gereichen könnte.

Um dieses, bey den daraus für die Brandcassen-Societät zu besorgenden Nachtheilen, zu verhüten, sind künftig sämmtliche Brandversicherungs-Register alle fünf Jahre in Ansehung der zu ihrem vollen Werthe versicherten, und alle zehn Jahre in Ansehung der nach der Vorschrift des §. 16. der Brandcassen-Verordnung nur zu drei Viertheilen ihres Werths eingeschriebenen Gebäude, außerdem aber so oft es in einzelnen Fällen für nothwendig gehalten wird, behuf Vergleichung der Ver-

ſicherungs-Summen der Gebäude mit deren zeitigem wahren Werthe, von den Aemtern und Magiſtraten mit Genauigkeit für ihre Diſtricte nachzuſehen.

Wird bey ſolcher Reviſion, womit im Jahre 1828. der Anfang zu machen und nach den vorgeſchriebenen Zwiſchenräumen ohne beſondere Aufforderung fortzufahren iſt, ein Gebäude bemerkt, bey dem es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß es zu hoch verſichert ſtehe, ſo iſt dem Eigenthümer vom Amte oder Magiſtrate zu bedeuten, daß er die Aſſecuranz auf eine ihm vorzuſchlagende, dem Werth des Gebäudes angemeſſenere Summe herunter zu ſetzen habe.

Dieſe Herabſetzung geſchieht ohne ſpecielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer des Gebäudes desfällige Koſten zu verurſachen, wenn die verminderte Summe, zu der ſich derſelbe freywillig verſteht, dem Werthe des Gebäudes vom Amte oder Magiſtrate ſolchergeſtalt für angemeſſen gehalten wird, daß der Eigenthümer bey deſſen Verluſt durch Brand noch merklich intereſſirt bleibt.

Will der Eigenthümer ſich zu einer ſolchen Herabſetzung aber nicht verſtehen, ſo iſt der gegenwärtige Werth des Gebäudes auf die oben ad 2. vorgeſchriebene Weiſe durch die Taxatoren zu beſtimmen.

Würde ferner aber ein ſolches Gebäude in dem Zeitraume zwiſchen der Reviſion und der anderweitigen Feſtſetzung und Einführung der Verſicherungsſumme durch Brand zum Theil oder ganz verloren gehen, ſo ſoll dem Eigenthümer der erlittene Brandſchaden nur nach der vom Amte oder Magiſtrate vorgeſchlagenen Ermäßigung oder, wenn es bereits zur Taxation gekommen, nach der dadurch ausgemittelten neuen Verſicherungsſumme, die, falls ſie ſich höher als die cataſtrirte Summe belaufen ſollte, jedoch nicht über dieſe hinaus in Berechnung kommen darf, vergütet werden.

Die durch eine ſolche Taxation veranlaßten Koſten fallen dem Eigenthümer des Gebäudes alsdann zur Laſt, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabſetzung nöthig geweſen, um die Aſſecuranz-Summe mit dem Werthe des Gebäudes in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen; und wird die Taxation vom Amte oder Magiſtrate mit genugſamer Vorſicht und niemals ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung über den Beſtand des Gebäudes und die darauf gegründete Ermäßigung verfügt, ſo kann der Fall, daß ſich die Nothwendigkeit der Herabſetzung durch die Taxation nicht beſtätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen laſſen,

nicht schuldig wäre, die Taxationskosten zu tragen, nicht leicht vorkommen. Sollte aber doch hie und da der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes der Versicherungssumme gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so soll in einem solchen Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandcasse geschehen.

Schließlich verordnen Wir noch:

4) daß die Gebühren der Taxatoren für die Abschätzung der Brandschäden künftig nicht mehr der Brandcasse sondern den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last fallen, und, aus jener vorgeschossen, diesen bey der Auszahlung der Entschädigungssumme gekürzt werden sollen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Anlage I.

Anweisung zur Bereitung der Lehmdocken und Verlegung der Dachziegel in solche.

Die Strohdocken werden auf gewöhnliche bekannte Weise bereitet, jedoch muß der Kopf möglichst dünn gehalten werden, und die beste Länge ist die, daß solche über $2\,{}^{1}/_{2}$ Dachziegel reichen, so daß der Kopf nur wenig über die obere Latte vorsteht.

Der dazu erforderliche Lehm wird so wie zum Vermauern, jedoch dünner, bereitet; in diesem werden die Docken, welche sehr bald den Lehm einziehen, geschlemmt und sogleich vorsichtig verdeckt, wonach inwendig, jedoch ehe der Lehm zu trocknen anfängt, mit der Hand nachgestrichen werden muß, so daß sich eine ziemlich glatte Kruste bildet, welche sich lange hält.

Anlage II.

Instruction zum Taxiren der bey der Oldenburgischen Brand-Casse zu versichernden Gebäude.

§. 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dieses anzugeben.

§. 3. Das Gebäude ist nach seinem dermaligen wahren Werthe zu schätzen, in sofern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4. Bey Ermäßigung des wahren Werths eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bey dem Verluste desselben durch Bezahlung des ausgemittelten Werths durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5. Auf etwaige Verzierungen, welche dem Gebäude nicht zur gröſsern Festigkeit gereichen, ist bey der Schätzung keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Auf die Baustelle, deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten, und sonstigen Umstände darf durchaus keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Fundamente unter den Gebäuden und die Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Taxation auszuschlieſsen, da sie in der Regel zu einem zweyten Bau wieder benutzt werden können.

§. 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Borten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage los zu machen und zu transportiren sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke ꝛc. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Taxation gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

§. 11. An denjenigen Ortschaften, wo die Gebäude ohne Ländereyen, nur mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, verkauft werden können, ist besonders dahin zu sehen, daß jedes Gebäude immer unter dem etwaigen Kaufpreise, in welchem auch der Werth des Grundes und Bodens begriffen ist, taxirt wird.

10) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 14. März 1827, publ. am 24. ejusdem.

Betreffend die von den Nummerntauschern an den Invalidenfonds zu entrichtende Abgabe von 5 Procent von der bedungenen Gratificationssumme.

Die Militair-Commission findet sich veranlaßt, zur Nachricht für diejenigen, welche einen Nummertausch vornehmen wollen, bekannt zu machen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst Höchsten Rescripts vom 30. August 1826. verordnet haben, daß ein jeder, der als Nummertauscher oder Stellvertreter für einen andern Wehrpflichtigen in das hiesige Militair tritt, verpflichtet seyn solle, eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten; welches also die Wehrpflichtigen und Stellvertreter oder Nummertauscher bey ihrer Vereinbarung zu berücksichtigen haben, indem diese Abgabe sofort nach Abschließung des Contracts von demjenigen, der den Nummertau-

scher stellt, an den Administrator des Invalidenfonds entrichtet, und demnächst an der in dem Contract bedungenen Gratificationssumme wieder gekürzt werden soll.

11) Bekanntmachung des Amts Steinfeld vom 3. April 1827, publ. am 7. ejusdem.

Bestimmung des Tages des Dinklager April-Markts.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung, der Dinklager April-Markt in diesem Jahre und künftig immer am 1sten Dienstage nach Quasimodogeniti gehalten werden wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 7 April 1827, publ. am 11. ejusdem.

Vorordnung wegen Flüchtigwerdens der Pferde ꝛc.

Da die Regierung aus den Berichten der Aemter ersehen hat, wie bedeutend die Zahl der Unglücksfälle gewesen ist, die in den letzten Jahren durch flüchtig gewordene Pferde entstanden sind, so wie daß in der Regel die Unerfahrenheit oder Unachtsamkeit der Wagenführer, der schlechte Zustand des Geschirrs und das zu schnelle Fahren dazu die Veranlassung gegeben hat, so sieht sie sich genöthigt, Folgendes allgemein anzuordnen:

1) Jeder Wagen- oder Schlittenführer, dessen Pferde flüchtig geworden sind, soll in

eine Brüche von 5 Rthl. Gold genommen werden. Im Fall jemand die flüchtigen Pferde anhält, soll demselben die Hälfte dieser Brüche zukommen. Bey gänzlicher Unvermögenheit des Führers ist dafür drey Tage Gefängnißstrafe zu substituiren.

2) Eine gleiche Brüche bezahlt außerdem in jedem Falle der Eigenthümer der Pferde, die flüchtig geworden sind, wenn er nicht selbst ihr Führer war.

3) Wer seinen Wagen oder Schlitten angespannt auf öffentlichen Wegen oder auf der Straße stehen läßt, ohne daß jemand das Leitseil in Händen behält oder vor den Pferden stehen bleibt, oder wenn der Führer sich entfernt, derselbe nicht wenigstens die Stränge an der äußern Seite abgeschlagen so wie das Leitseil um die Felge des Vorderrades gebunden hat, ist in 1 Rthlr. Brüche zu nehmen, eventualiter mit 24 Stunden Gefängniß zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Pferde flüchtig geworden sind oder nicht.

4) Allen Eigenthümern von Pferden wird dringend empfohlen, für festes und sicheres Geschirr zu sorgen, und insbesondere sich an den Gebrauch von Kreuzleinen zu gewöhnen, ohne welche jede Anspannung mangelhaft bleibt.

Angeordnet wird vorläufig dieserwegen, daß nur Zäumung mit Gebiß oder ein Hauptgestell mit einem Bügel oder einer Kette über die Nase gestattet seyn soll, bey 1 Rthlr. Gold Strafe in Contraventionsfällen, nach Verlauf von drey Monaten.

5) Alles zu schnelle Fahren und Reiten in den Straßen der Städte und Vorstädte, so wie auf den Wällen, wird hiemit wiederholt, und mit Hinweisung auf die deshalb schon bestehenden Vorschriften bey polizeylicher Strafe verboten.

6) Schlitten müssen bey Schlittenbahn mit einer Glocke oder mit Schellen am Geschirre der Pferde versehen seyn, bey 1 Rthl. Gold Brüche.

7) Die in den §§. 3. bis 6. dictirten Geldstrafen sollen in Denunciations-Fällen zur Hälfte dem Denuncianten zu gute kommen.

Den Aemtern wird eine genaue Beachtung dieser Vorschriften so wie die erforderliche Anweisung der Amts- und Polizey-Bedienten, imgleichen der Landdragoner, zur besondern Pflicht gemacht.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 10. Apr. 1827, publ. am 25. ejusd.

Erklärung und genauere Bestimmung eini.

Zur Erläuterung und genauern Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen

Abschaffung der einländischen Zölle, und Einführung eines gleichförmigen Gränzzolls, wird in Gemäßheit eines Höchsten Landesherrlichen Rescripts vom 28. December 1826. hiedurch Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

Wichtiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der einländischen Zölle u. Einführung eines gleichförmigen Gränzzolls.

1) Die obgedachte unterm 27. Februar 1815. erlassene Verordnung behält in so weit sie nicht durch die zur Begünstigung der einländischen Fabriken erlassene Verordnung vom $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. May 18·7. in Ansehung des Ausfuhrzolls verschiedener einländischer Fabricate eingeschränkt ist und durch die gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert wird, ihre gesetzliche Kraft.

2) Für die Entrichtung des Gränzzolls haftet in allen Fällen die Waare selbst, für welche er, wenn solche ein- oder ausgeführt wird, entrichtet werden soll. Wenn daher ein Einländer von einem Auswärtigen einige Güter unter der Bedingung kauft, daß ihm solche im hiesigen Lande zollfrei geliefert werden sollen, so geht diese Privat-Verabredung des Käufers mit dem Verkäufer oder Lieferanten dem Einnehmer des Gränzzolls überall nicht an, sondern dieser hält sich in jeder Hinsicht sowohl

in Ansehung des Gränzzolls als in Ansehung der etwa (nach dem §. 12. und 13. der Verordnung vom 27. Februar 1815.) eintretenden Confiscation lediglich an die Güter selbst und deren einländischen Käufer und Empfänger. Aus gleicher Ursache haftet daher auch der Einländer, der einem Auswärtigen Waaren unter der Bedingung, ihm solche an einem auswärtigen Orte zu liefern, verkauft, für die Entrichtung des Ausfuhrzolls und die (im Fall des §. 12. und 13.) etwa eintretende Confiscation oder Strafe.

3) Die zum Besten der Transit-Güter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene Bestimmung findet nur in dem Fall Statt, wenn diese Güter bey einer Hauptzollstätte, dergleichen an allen eigentlichen Heerstraßen errichtet, und die am Schluß dieser Bekanntmachung benannt sind, ein- und ausgeführt werden, nicht aber wenn die Ein- oder Ausfuhr bey einer Neben- oder Wehr-Zollstätte geschieht. Bey der Einfuhr wird über solche Transitgüter von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen eigentlichen Zollpaß, ein besonderer Transitschein auf Stempelpa-

papier ertheilt, der bey der Gränzzollstätte, über welche die Ausfuhr geschieht, wieder abgegeben werden muß, deren Zolleinnehmer dagegen unter den Zollpaß die Worte setzt: passirt frey vom Ausgangszoll als Transitgut, mit seiner Unterschrift und Bemerkung des dati. Der Transitschein verlieret aber seine Kraft, wenn während des Transits das Eigenthum der Waare auf einen Andern übergegangen ist; und es muß in solchem Fall auch der Ausgangszoll bey der Ausfuhr der Waare entrichtet werden.

4) Die im §. 4. enthaltene Vorschrift, nach welcher von allen Gütern die an der Seeküste, oder an den Ufern der Jahde, der Weser, oder der Hunte in das hiesige Land gebracht werden, der Gränzzoll entrichtet werden soll, findet keine Anwendung auf solche Güter, die nach der Weserschiffahrtsacte lediglich behuf der Verification und Nachwägung an den drey dazu bestimmten Plätzen, bey dem Abbehauser Siel, zu Brake oder zu Elsfleth, an das diesseitige Ufer und Nachwägung sofort wieder an Bord der auf dem Strom oder im Hafen liegenden Schiffe gebracht werden;

und ist von diesen Gütern der Gränzzoll nicht zu erlegen.

5) Für solche Güter, die zu Schiffe von einem Orte im hiesigen Lande nach dem andern gebracht werden sollen, ist der Gränzzoll zwar bey der Zollstätte, über welche sie ausgeführt werden, zu entrichten, in dem darüber zu ertheilenden Zollpaß aber der einländische Ort, wohin sie bestimmt sind, und der Name desjenigen, der sie daselbst empfangen soll, anzuführen. Es wird sodann bey derjenigen Zollstätte, über welche sie wieder eingeführt werden, der bezahlte Ausfuhrzoll, gegen Abgebung des Zollpasses und eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Reverses des Eigenthümers über die Identität der Waare, zurückgezahlt, und seit der Verzollung zur Ausfuhr noch nicht mehr als höchstens 14 Tage verflossen sind, und das Eigenthum der Güter in der Zwischenzeit nicht verändert ist. Doch findet diese Zurückgabe des bezahlten Gränzzolls nicht mehr statt, wenn die Waaren in dem Zeitraum zwischen der Ausfuhr und Wiedereinfuhr nach einem auswärtigen Orte gebracht gewesen sind, vielmehr muß dafür in solchem Fall bey ihrer

Wiedereinfuhr auch der Einfuhrzoll erlegt werden, es wäre denn, daß bey der Ausfuhr dasjenige beobachtet wäre, was wegen der auf Speculation auszuführenden Güter im §. 8. der Verordnung vorgeschrieben ist.

Wenn Güter, die zu Lande von einem einländischen Orte nach einem andern transportirt werden, auf diesem Wege durch auswärtiges Gebiet gehen oder doch die diesseitige Gränzzollstätte gegen selbiges passiren müssen, so müssen sie bey dieser Gränzzollstätte gehörig angegeben und dafür der Gränzzoll entrichtet werden; solcher wird aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben, wenn letztere innerhalb 24 Stunden nach der Ausfuhr geschieht, und die Identität der Güter auf Erfordern gehörig nachgewiesen wird.

In beyden Fällen wird von dem Einnehmer der Gränzzollstätte, über welche die Waare wieder eingeführt wird, statt des sonst gewöhnlichen Zollpasses eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß die Güter, als einländisch, vom Gränzzoll frey sind.

6) Der §. 6. der Verordnung vom 27. Febr. 1815. fällt nunmehro völlig hinweg.

7) Die im §. 7. der Verordnung den Waaren, die bloß zur Sollerung an's Land gebracht sind, zugestandene Befreyung vom Gränzzoll, findet nur dann statt, wenn gehörig dargethan wird, daß diese Sollergüter

a) so lange sie sich im hiesigen Lande befinden, im Bezirk der Gränzzollstätte, bey welcher sie eingeführt wurden, geblieben sind, auch

b) über eben diese Gränzzollstätte wieder ausgeführt werden, und

c) zur Zeit der Ausfuhr annoch würklich und unverändert das Eigenthum desjenigen sind, der zur Zeit der Einfuhr Eigenthümer war.

Tritt bey solchen Sollergütern die eine oder andere dieser Bestimmungen nicht ein, so werden sie als Transitgüter betrachtet, und nach den in Ansehung dieser bestehenden Vorschriften behandelt.

Auch muß bey der Wiederausfuhr die Identität der eingeführten und auszuführenden Waaren gehörig bewiesen werden.

8) Zu solchen Waaren, welche auf Speculation ausgeführt werden, gehören auch die Pferde und andere Arten von Vieh, die nach auswärtigen Märkten

getrieben werden, und es ist darauf die Bestimmung des §. 8. der Verordnung anwendbar, selbst, wenn auch die Identität des ausgeführten und wieder einzuführenden Viehes nicht behauptet werden könnte, so daß nur auf die Gattung und Stückzahl desselben gesehen werden darf.

Vieh, das zum Fettweiden, und Bienen, die zum Honigsammeln in das Ausland gebracht werden, sind bey der Ausfuhr zu verzollen; der dafür entrichtete Gränzzoll kann aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben werden, wenn solche bey derselben Zollstätte geschieht und der erhaltene Zollschein wieder zurückgeliefert, auch die Identität gehörig nachgewiesen wird.

9) Die Angabe (Declaration) der ein- oder auszuführenden Güter und die Entrichtung des Gränzzolls muß allemal bey derjenigen Gränzzollstätte geschehen, bey welcher sie zuerst passiren. Wer dieses unterlassen hat, der wird als Defraudant, nach §. 12. und 13. der Verordnung bestraft, und die Behauptung, daß die Angabe und Verzollung bey einer andern an der zu fah-

renden Straße belegenen Zollstätte habe geschehn sollen, wird durchaus nicht berücksichtigt. Dagegen passirt die an einer Gränzzollstätte resp. zur Einfuhr oder Ausfuhr angegebene und verzollte Waare bey allen übrigen Gränzzollstätten, die sie auf dem ferneren Wege vorbeygeführt werden möchte, gegen Vorzeigung des erhaltenen Zollpasses zollfrei, in so ferne nicht etwa ihre Identität, wenn solche zweifelhaft erscheinen möchte, nicht erwiesen werden könnte.

Die im zweyten Abschnitt des §. 10. der Verordnung vom 27. Februar 1815. vorgeschriebene Beybringung einer amtlichen Bescheinigung über die einländische Production oder Fabrication auszuführender Güter ist nicht mehr erforderlich.

10) Die Angabe und Verzollung muß allemal geschehen in dem Augenblick wenn die Güter oder das Schiff, oder das Fuhrwerk, worauf sie sich befinden, bey der Zollstätte ankommen, und ehe damit irgend eine Veränderung durch Um- Aus- oder Abladen oder sonst vorgenommen wird. Das Vorgeben, daß die Güter nur erst an einen dritten Ort hätten in

Verwahrung gebracht werden und dann die Angabe und Verzollung derselben geschehen sollen, wird durchaus nicht berücksichtigt; sondern es tritt in solchem Fall allemal die Strafe der Verschweigung (nach §. 12. und 13.) der Verordnung ein.

11) Wenn bey den Gütern zu der Zeit, da solche bey der Gränzzollstätte anlangen, außer dem Schiffer oder Fuhrmann auch der Eigenthümer oder Spediteur zugegen sind, so hängt es von den letztern ab, ob sie, nach dem §. 10. der Verordnung, selbst die Angabe besorgen, oder dieses dem Schiffer oder Fuhrmann überlassen wollen; im letzteren Fall aber tragen sie die Folgen der von diesen etwa begangenen Gesetzwidrigkeiten. Es steht jedoch dem Eigenthümer oder Spediteur der Waare, wenn er nicht bey derselben zugegen ist, frey, selbst eine schriftliche Angabe derselben zu machen; allein diese muß entweder vor der Ankunft der Waare bey der Gränzzollstätte oder wenigstens gleichzeitig mit derselben dem Zolleinnehmer zugestellt werden, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

12) In allen Fällen, die Angabe mag geschehn seyn, von wem sie wolle, ist der Zolleinnehmer berechtigt und verpflichtet, sorgfältig und so weit es ohne Beschädigung der Waaren möglich ist, zu untersuchen, ob solche Angabe richtig sey, d. h. ob die Waaren nach Zahl, Maaß und überhaupt nach der Quantität sowohl als nach der Qualität, richtig angegeben sind. Findet er solche richtig, so muß er, ohne den Fuhrmann, Schiffer oder Reisenden weiter aufzuhalten, gegen Empfang des tarifmäßigen Zolls den Zollpaß, auch den Transitschein, wenn dieser verlangt wird, ertheilen, und die Waare ungehindert passiren lassen. Bey der Ausfuhr der Transit- und der Sollergüter, wird nach richtig befundener Angabe die Ausfuhr der ersteren gegen Abgebung des Transitscheins, und der Bescheinigung der Identität, wenn der Zolleinnehmer solche nöthig findet, zollfrey gestattet, und für die letzteren, wenn das oben §. 6. vorgeschriebene beobachtet ist, der bezahlte Gränzzoll wieder zurückgegeben, worüber derjenige, der die Angabe besorgt, Quittung zu ertheilen hat.

13) Findet dagegen der Gränzzolleinnehmer zwischen dem Befund der Waaren und der geschehenen Angabe eine Verschiedenheit, die eine Unrichtigkeit der letztern mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, so muß er denjenigen, der die Angabe besorgt hat, auffordern, zur genauern Untersuchung derselben, mit ihm nach dem nächsten einländischen Amte zu gehn, und wenn dieser sich dessen weigert, das Schiff oder Fuhrwerk oder die unrichtig angegebene Waare, mit Hülfe des Kirchspielsvogts oder des Bauervogts seiner Dorfschaft anhalten lassen, und den Fall unverzüglich dem Amte zur weiteren Untersuchung anzeigen. Zu dieser Untersuchung ist allemal dasjenige Amt competent, dessen Sitz der Gränzzollstätte am nächsten ist, wenn auch solche nicht in seinem District belegen wäre; jedoch hat dasselbe, wenn es den Verdacht einer Defraudation dringend befunden, und deshalb die Arretirung des Schiffes oder Fuhrwerks oder der unrichtig angegebenen Waaren verfügt hat, die weitere Untersuchung und Verhandlung an das Amt abzugeben, zu dessen District die Gränzzollstätte gehört.

14) Die im §. 12. der Verordnung angedrohete Strafe der unrichtigen Angabe ist allemal die Confiscation der Waare, und zwar

a) ist die Waare überhaupt nicht angegeben, so wird solche ganz confiscirt;

b) ist eine kleinere Quantität derselben angegeben als würklich vorhanden ist, so wird derjenige Theil confiscirt, der in der Angabe nicht befaßt war;

c) wird statt einer würklich vorhandenen höher tarifirten Waare eine andere angegeben, deren Zollsatz niedriger ist, so wird davon ein solcher Theil confiscirt, als durch den nach der geschehenen Angabe berechneten Zollbetrag nicht verzollt seyn würde.

d) Eben dies findet Statt, wenn bey einer Waare, die nach dem Werth zu verzollen ist, dieser Werth zu niedrig angegeben wird.

Die Entschuldigung, daß die unrichtige Angabe durch ein Versehen irgend eines dritten veranlaßt sey, schützt durchaus nicht gegen die gesetzliche Strafe der Confiscation, von welcher überall keine andere Ausnahme als die im §. 12. der Verordnung angeführte Statt findet.

15) In dem im §. 13. der Verordnung angeführten Fall, wenn überhaupt keine Angabe bey Passirung der Gränzzollstätte geschehen, sondern solche ganz verfahren ist, oder Neben- oder Schleichwege genommen sind, ist nicht nur das Fuhrwerk oder Schiff, sondern auch alle darauf befindliche Waare der Confiscation unterworfen, und zwar letztere auch dann, wenn für die Confiscation des Schiffs oder Fuhrwerks eine verhältnißmäßige Geldstrafe substituirt werden möchte.

16) Sowohl die Gränzolleinnehmer und deren Hausgenossen als auch die Landdragoner, die Amtsboten, Feldhüter und alle andere Officialen sind verpflichtet, auf alle Defraudationen oder sonstige Vergehungen gegen die Gränzzollordnung ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie dergleichen wahrnehmen, deshalb nach der hier oben im §. 12. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Auch alle andere Landesunterthanen sind nach dem Artikel 84. des Straf-Gesetz-Buches zur Vermeidung der darin angedroheten Strafe verpflichtet, eine versuchte oder zu versuchende Zolldefraudation durch Anzeige bei dem

Gränzzolleinnehmer oder bey dem Amte, dem Kirchspielsvogt, Bauervogt oder Feldhüter zu verhindern und zu deren Entdeckung behülflich zu seyn.

Derjenige, der auf solche Art eine beabsichtigte oder geschehene Defraudation zur Anzeige bringt, daß die Confiscation oder die an deren Stelle etwa zu substituirende Geldstrafe erkannt und vollzogen werden kann, erhält von dem Werth der confiscirten Güter (wovon jedoch allemal die Kosten der Untersuchung vorabgehn) oder der erkannten Geldstrafe die Hälfte, oder in dem Fall, wenn aus besondern Gründen diese Confiscations oder Geldstrafe ganz oder zum Theil erlassen werden möchte, eine alsdann jedesmal zu bestimmende Belohnung.

Verzeichniß

derjenigen Gränzzollstätten im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever, über welche von jetzt an nur Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das hiesige Land passiren sollen.

1) Zollstätte zu Horumersiel (Amts Minsen),
2) " " Hooksiel (desgleichen)

3) Zollstätte zu Sophiengroden (Amts Tettens),
4) " " Jever (Amts Jever),
5) " " Neuenburg (Amts Bockhorn),
6) " " Moorburg (Amts Westerstede),
7) " " Varssel (Amts Friesoythe),
8) " " Löningen (Amts Löningen),
9) " " Essen (desgleichen),
10) " " Dinklage (Amts Steinfeld),
11) " " Lohne (desgleichen),
12) " " Damme (Amts Damme),
13) " " Vechta (Amts Vechta),
14) " " Wildeshausen (Amts Wildeshausen),
15) " " Delmenhorst (Amts Delmenhorst),
16) " " Varrel (desgleichen),
17) " " Varrelgraben (desgleichen),
18) " " Lemwerder (Amts Berne),
19) " " Ochtum (desgleichen),
20) " " Huntebrück (Amts Elsfleth),
21) " " Elsfleth (desgleichen),
22) " " Brake (Amts Brake),
23) " " Strohausen (Amts Rodenkirchen),
24) " " Abbehauserfiel (Amts Abbehausen),
25) " " Varel (Amts Varel),

26) Zollstätte zu Ellenserdammersiel (Amts Bockhorn).

14) Landesherrliche Verordnung vom 10. April 1827, publ. am 28. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nähere Vorschriften zur Erklärung und Ergänzung der im Artikel 618. ff. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen wegen Befreyung vom Gefängnisse gegen Leistung hinreichender Sicherheit.

Da Wir nöthig finden, zur Erklärung und Ergänzung der im Art. 618. ff. des für Unsere Oldenburgischen Lande am 10. Sept. 1814. promulgirten Straf-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, wegen Befreyung vom Gefängnisse gegen Leistung hinreichender Sicherheit, einige nähere Vorschriften zu ertheilen: so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Um in Gemäßheit des Art. 618. des Straf-Gesetzbuchs die Befreyung vom Gefängnisse zu erlangen, muß der Angeschuldigte bey dem untersuchenden Gerichte die von demselben nach Vorschrift des Art. 621. bestimmte Versicherungssumme baar hinterlegen, oder aber für dieselbe einländische, tüchtige Bürgen bestellen, und diese sind durch die übernommene Bürgschaft von selbst verpflichtet, wenn der im Art. 622. vorgesehene Fall

eingetreten ist, die Versicherungssumme dem Gerichte, auf dessen Anforderung, ohne weiteres einzuliefern, was ihnen auch bey der Uebernahme der Bürgschaft zu bedeuten ist. Solche Bürgschaften müssen jederzeit ingrossirt werden.

§. 2. Sobald der Angeschuldigte sich der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, hat das Gericht die nach Maßgabe des Art. 622. des Straf-Gesetzbuchs dem Staate verfallene Versicherungs-Summe, wenn sie von dem Angeschuldigten hinterlegt ist, nach Abzug der Proceßkosten und des etwa zu leistenden Schadensersatzes in Unsere Cammer-Casse abzuliefern, und, daß solches geschehen, ist Uns von Unserer Justiz-Canzley zu Unserer weiteren Verfügung anzuzeigen. Den Bürgen ist in diesem Falle die Entrichtung der Versicherungs-Summe von dem untersuchenden Gerichte durch einen Zahlungs-Befehl aufzugeben, auch nöthigenfalls deren executivische Beytreibung unmittelbar oder mittelst Requisition der Gerichte, unter welchen die Bürgen angesessen sind, zu verfügen, mit der eingezogenen Summe aber, wie mit der hinterlegten, zu verfahren.

§. 3. Wenn jedoch von dem Criminal-Gerichte das Ungehorsams-Verfahren gegen

den entwichenen Angeschuldigten eingeleitet wird, so ist die Einlieferung der Versicherungs-Summe in Unsere Cammer-Casse aufzuschieben, bis ein Erkenntniß erfolgt ist, wo dann, je nachdem der Entwichene freygesprochen oder verurtheilt, oder von der Instanz entlassen wird, das, was nach Art. 621. bey der Festsetzung der Versicherungs-Summe wegen der Proceßkosten und des Schadens-Ersatzes in Anschlag zu bringen und deshalb jederzeit in den Acten anzumerken ist, entweder dem gesetzlichen Vertreter des Abwesenden, wie auch den Bürgen, jedoch mit Ausnahme der durch die Entweichung des Angeschuldigten veranlaßten Kosten, zurückgegeben, oder seiner Bestimmung gemäß verwendet, oder, nach Abzug der zu berichtigenden Proceßkosten, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden soll. Letzteres tritt auch in Ansehung des Theiles der Versicherungs-Summe ein, welcher für die Kosten und den Schadens-Ersatz haftet, wenn nach Art. 904. und den neuen Bestimmungen zum Art. 905. des Straf-Gesetzbuchs ein Ungehorsams-Verfahren nicht eingeleitet wird. Derjenige Theil der Versicherungs-Summe aber, welcher zur Sicherheit gegen die Entweichung des Angeschuldigten dienen sollte, bleibt, dem Art. 622. gemäß, jederzeit ver-

fallen, und ist in Unsere Cammer-Casse einzuliefern.

§. 4. Wenn die Bürgen rechtliche Gründe für ihre Befreyung von der Entrichtung der Versicherungs-Summe zu haben vermeynen sollten, so sind solche von ihnen, innerhalb der zur Befolgung des an sie ergangenen Zahlungs-Befehls gesetzten Frist, bey dem Gerichte, welches denselben erlassen hat, vorzustellen, und von diesem ist darüber zu entscheiden.

§. 5. Von dieser Entscheidung soll den Bürgen der Recurs an Unsere Justiz-Canzley, nach den in der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 20. Dec. 1814. enthaltenen Bestimmungen, verstattet seyn, und von derselben darüber definitiv erkannt werden. Wenn aber die Bürgschaft Unserer Justiz-Canzley, als Criminal-Gericht, unmittelbar bestellt ist, oder die Bürgen wegen des Verfahrens des Untersuchungs-Gericht auf Entledigung von ihrer Verbindlichkeit Anspruch machen zu können glauben: so sind ihre Einwendungen innerhalb der obgedachten Frist (§. 4.) bey Unserer Justiz-Canzley einzubringen, und in diesem Falle kann von deren Entscheidung der Recurs an Unser Ober-

Appellations-Gericht genommen werden. Wenn die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit freygesprochen werden, so soll dem vorsitzenden Mitgliede des Gerichts dieselbe Befugniß zustehen, welche dem vorsitzenden Mitgliede des Criminalgerichts im Art. 851. des Straf-Gesetzbuchs beygelegt ist.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung ist auf alle bereits bestehende Sicherheitsleistungen zur Befreyung vom Gefängnisse, und insonderheit auch auf die in den Artikeln 600, 874 und 943 des Straf-Gesetzbuchs berührten Fälle anzuwenden.

Urkundlich Unserer ꝛc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April 1827, publ. am 5. May 1827.

Bestätigung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan. 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der im §. 9. vorgeschriebenen Reiserouten.

Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich die im §. 9. daselbst nur vorläufig für zwey Jahr vorgeschriebenen Reiserouten, werden hiemit bis weiter bestätigt, und die Aemter angewiesen, den angeordneten Vorschriften nach wie vor die geeignete Aufmerksamkeit zu widmen.

16) Landesherrliche Verordnung vom 29. März 1827, publ. am 12. May 1827.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die große Ausdehnung und Bevölkerung des Kirchspiels Damme macht die Auspfarrung einiger bisher dazu gehörigen Ortschaften und deren Erhebung zu einem besondern Kirchspiele nöthig, und finden Wir Uns desfalls und hinsichtlich der Aufhebung des nexus, worin die in diesem Kirchspiele wohnenden Protestanten zu auswärtigen Kirchen stehen, in Beziehung auf den §. 35. des im Jahre 1817. mit der Krone Hannover abgeschlossenen Cessionsvertrags und in Uebereinstimmung mit der bischöflichen Behörde zu Osnabrück, zu nachstehenden Bestimmungen bewogen:

Auspfarrung einiger bisher zum Kirchspiel Damme gehörigen Ortschaften und deren Erhebung zu einem besondern Kirchspiele Holdorf.

1) Die den nordwestlichen Theil des Kirchspiels Damme ausmachenden, zu den Bauerschaften Holdorf, Fladderlohausen und Ihorst gehörigen Dörfer: Holdorf, Handorf, Fladderlohausen, Grandorf, Amtern, Diekhaus, Gramke, Wahlde und Ihorst nebst dem Gute Ihorst werden der kirchlichen Verbin-

dung, worin sie zur Zeit zum Kirchspiele Damme stehen, völlig entnommen, und zu einem für sich bestehenden Kirchspiele erhoben, das nach dem Haupt- und Kirchorte Holdorf den Namen führen wird.

2) In Folge dieser Auspfarrung sollen von den der Kirche, Pfarre und Küsterey in Damme gehörigen Fonds diejenigen Capitalien und Grundstücke, welche erweislichermaßen aus den obgenannten Ortschaften herrühren, oder in selbigen belegen sind, desgleichen alle Präben und sonstigen Gefälle, welche von dort belegenen Grundstücken bisher an die Kirche und Pfarre und Küsterey zu Damme entrichtet wurden, an die Kirche, Pfarre und Küsterey in Holdorf, gemäß der desfalls bereits getroffenen näheren Bestimmung, überwiesen werden, und haben demnach die Pflichtigen nicht nur diese Realgefälle künftig in Holdorf zu berichtigen, sondern auch dorthin einen Beytrag zu den Structurkosten der geistlichen Gebäude und zu andern kirchlichen Lasten zu leisten.

3) Als mit der bezweckten Einrichtung des Kirchspiels Holdorf nicht übereinstimmend, werden die zum Vortheil der dortigen Capelle und des bey derselben

angeſtellten Küſters üblich geweſenen Collecten und die Abgabe, welche im Dorfe Holdorf von jedem 15 Jahr alten Communicanten mit 1 Schilling 9 Pfenning erlegt ward, aufgehoben, dagegen wird beſtimmt, daß künftig ohne Ausnahme jeder in dieſem Kirchſpiele ſich aufhaltende, zur katholiſchen Kirche gehörige Communicant jährlich 4 Grote auf ähnliche Art an den Pfarrer in Holdorf zahlen ſoll, als bisher ein Opfergeld von 3 Pfenninge an den Pfarrer in Damme bezahlt ward.

4) Die im Bezirke des Kirchſpiels Holdorf wohnenden Proteſtanten werden zwar von der Erlegung dieſer 4 Grote, als einer perſönlichen Abgabe, desgleichen von einem Beytrage des in der Kirche zu Holdorf zu haltenden innern Gottesdienſtes und den durch die Errichtung dieſes neuen Kirchſpiels, insbeſondere durch den Neubau und die Ausbeſſerung mehrerer Gebäude erwachſenden Koſten befreyt, und ebenfalls werden dieſe Proteſtanten auch noch ferner die im Jahre 1815. ihnen verliehene Befreyung von Stolgebühren und Accidentien an die katholiſche Kirche und deren Geiſtlichkeit genießen; es kann aber rückſichtlich ihrer

im Bezirke des Kirchſpiels Holdorf belegenen Grundbeſitzungen keine Ausnahme von der im §. 2. getroffenen allgemeinen Anordnung eintreten.

5) Die kirchliche Verbindung, worin dieſe in den reſp. Kirchſpielen Damme und Holdorf wohnenden Proteſtanten ſich ſeit dem Jahre 1816. zu den in dem Fürſtenthume Osnabrück belegenen proteſtantiſchen Kirchen zu Gehrde und Vörden befinden, ſoll in dieſem Jahre aufhören, und dagegen bis weiter eine ähnliche Verbindung mit der Kirche in Neuenkirchen und dem dortigen proteſtantiſchen Pfarrer eintreten; es wird indeſſen den im Bezirke des Kirchſpiels Holdorf wohnenden Proteſtanten geſtattet, ihre Leichen auf dem im Jahr 1816. im Dorfe Fladderlohauſen angelegten Kirchhof zu beerdigen und dort auf ihre Koſten ein Bethaus zu erbauen, worin der proteſtantiſche Pfarrer aus Neuenkirchen von Zeit zu Zeit Gottesdienſt halten wird.

6) Die jetzigen Kirchendiener in Damme werden für den durch die obige Einrichtung ihnen erwachſenden Verluſt an ihrem Einkommen in ſo ferne entſchädigt

werden, als sie auf eine solche Entschädigung einen rechtlichen Anspruch haben.

7) Die weiteren in Uebereinstimmung mit der bischöflichen Behörde zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen zur Ausführung der obigen Einrichtung werden resp. Unserm Consistorio und Unserer mit der Wahrnahme der Römisch-catholischen-geistlichen Angelegenheiten beauftragten Commission überlassen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

17) Bekanntmachung des Amts Cloppenburg vom 15. März 1827, publ. am 23. ejusdem.

Bestimmungen des Weg- und Pflastergeldes in Cloppenburg

Nach den von Herzoglicher Regierung erlassenen neuen Bestimmungen ist das Weg- und Pflastergeld in Cloppenburg künftig

1) von Ausländern: a) für jeden beladenen Wagen p. Pferd mit 2 Gr.,
   b) für jeden beladenen zweyrädigen Karren p. Pferd mit 3 Gr.,
2) von Inländern ohne Unterschied, aus welchem Amte sie sind, p. Pferd mit $1\frac{1}{2}$ Gr.,
3) von den Eingesessenen des Kirchspiels Crapendorf-Cloppenburg p. Pferd mit 1 Gr.

4) von jeder Extra-Post p. Pferd mit 2 Gr.,

zu entrichten.

Die sub 2. und 3. erwähnten Wagen sind aber von allem Weg- und Pflastergelde in Cloppenburg frey, wenn sie mit Torf, Stroh, Heu, Brandholz und ungedroschenen Feldfrüchten oder mit Pachtfrüchten beladen sind, so wie auch diejenigen gleiche Befreyung zu genießen haben, welche ihr Korn zu der hiesigen Herrschaftlichen Wassermühle oder zu der hiesigen Windmühle zum Vermahlen bringen und wieder abholen, desgleichen auch alle Leichenwagen aus dem Kirchspiele Crapendorf-Clopenburg. Dieser neue Weggelds-Tarif wird hiedurch öffentlich bekannt machen.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. May 1827, publ. am 2. Juni 1827.

Taxe für die Thier-Aerzte und Thier-Operateure.

Die nachfolgende, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht approbirte Taxe für die Thier-Aerzte und Thier-Operateure wird hiemittelst zur Befolgung und Beachtung öffentlich bekannt gemacht:

Taxe

für die Thierärzte und Thier-Operateure des Herzogthums Oldenburg.

Vorerinnerungen.

1) Unter den in dieser Taxe angeführten großen Hausthieren sind namentlich Pferde, Esel, Maulthiere und das Rindvieh, unter den kleinen aber Füllen und Kälber unter und bis ein Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. s. w. zu verstehen. Zu letztern gehören auch bis weiter alle fremde landwirthschaftliche Thiergattungen, welche in der Folge vielleicht noch eingebracht werden. Ausländische Thiere aber, welche blos zum Luxus oder zur Schau gehalten werden, sind bey Krankheiten in Hinsicht des Sostrums den großen landwirthschaftlichen Hausthieren gleich zu halten.

2) Wenn der Thierarzt mehrere Einem Eigenthümer gehörende Kranke zu besuchen hat, so darf er für den zweyten und dritten u. s. w. Kranken nur die Hälfte des bestimmten Satzes für die Besuche fordern, ohne Unterschied ob diese Einem Eigenthümer gehörenden Kranke in verschiedenen oder demselben Stalle gestallt sind. Eben dies gilt auch, wenn in Einem Stalle mehrere, aber verschiedenen Eigenthümern gehörende Kranke stehen; in welchem Falle jeder Eigenthümer für das Seinige bezahlt.

3) Das Sostrum für den Besuch, wo-

bey eine Operation gemacht wird, ist, bey einem Patienten im Wohnort des Thierarztes, in dem Sostrum für die Operation mit einbegriffen.

4) Für einen nächtlichen Besuch bey Kranken gilt ein jeder, der nach 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

5) Wenn der Thierarzt stundenlang bey dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, und der Besuch über eine Stunde dauert, so muß dieses besonders honorirt werden, und zwar in der Regel mit dem doppelten des Satzes für den einfachen Besuch.

6) Die Obductionen und Sectionen der Cadaver von solchen Thieren, welche an Krankheiten krepirt sind, wovon die Erfahrung lehrte, daß sie auch auf den Menschen schädlichen Einfluß haben können, und das Leben des Thierarztes selbst dadurch gefährdet wird, sollen mit dem Doppelten des Satzes für gewöhnliche Sectionen honorirt werden. Zu diesen Krankheiten gehören namentlich Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Zungenkrebs und Tollwuth.

7) Alles zu den Verbandstücken bey äußerlichen Schäden gehörige, als Stricke, Bind-

faden, Charpie, Werg, Flachs, Leinwand u. ſ. w. muß dem Thierarzte beſonders vergütet, oder von den Eigenthümern der Kranken ſelbſt angeſchafft werden.

I. Taxe für die Thierärzte.

1) Für jedes Recept, welches aus der Wohnung des Thierarztes abgeholt wird a) für ein großes Hausthier 12 Gr. Cour., b) für ein kleines Hausthier 8 Gr. Cour.

2) Für jeden Beſuch bey Tage und im Wohnorte des Thierarztes mit Ausſchluß der Recepte a) bey großen Thieren 12 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 8 Gr. Cour.

3) Für jeden Beſuch mit Verſchreibung eines Recepts a) bey großen Thieren 18 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 12 Gr. Cour.

4) Für jeden Beſuch bey nächtlicher Zeit im Wohnorte des Thierarztes a) bey großen Thieren 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.

5) Für jede ganze Nachtwache bey einem Kranken a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 48 Gr. C.

6) Für eine Reiſe über Land, in Aufträgen der oberlichen Behörden, p. Meile

an Fuhrlohn nach der Ordonanz-Taxe, wenn die Fuhr nicht in natura geleistet wird.

7) Für eine Reise über Land, an Diäten p. Tag bis der Thierarzt wieder zu Hause kommt 48 Gr. N. B. wenn der Ort, zu dem er gerufen wird, über $^1/_2$ Stunde vom Wohnort entfernt ist.

8) Für die Obduc- und Section eines Cadavers mit Einschluß des Berichts oder Gutachtens über den Befund bey demselben a) eines großen Thiers 2 Rthl. Cour., b) eines kleinen Thiers 1 Rthl. 24 Gr. Cour.

9) Für jeden andern einfachen Bericht an die Landesbehörden über Thierseuchen u. s. w. p. geschriebenen Bogen 48 Gr. Cour.

10) Für die Untersuchung eines ge- oder verkauften oder vertauschten Thiers, dem Haupt-Gewähr- oder Wandelungsfehler angeschuldigt werden a) eines großen Thiers 1 Rthlr. Cour. b) eines kleinen Thiers 24 Gr. Cour.

11) Für dieselbe Untersuchung, wenn der oder die Fehler des fraglichen Thiers nicht gleich erkannt werden können, dasselbe also mehrere Tage beym Thierarzte

zur Unterſuchung ſtehen muß, jeden Tag der Unterſuchung a) eines großen Thiers 48 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers 18 Gr. Cour. N. B. Jedoch kann in dieſem Falle dem Thierarzte nur das Soſtrum für 4 tägige Unterſuchung zugebilligt werden.

12) Für die Ausſtellung eines einfachen Gutachtens (Atteſtes) über den körperlichen Zuſtand eines lebenden Thiers a) über ein großes Thier 24 Gr. Cour., b) über ein kleines Thier 12 Gr. Cour., wenn das Gutachten über eine Seite enthält, für jede folgende Seite ad a. 12 Gr. und ad b. 8 Gr. hinzu.

II. Taxe der chirurgiſchen Operationen.

13) Für einen Aderlaß a) bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

14) Für das Legen einer Fontanelle oder Eiterbandes a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

15) Für das Eingeben einer Arzney, das Einreiben eines äußerlichen Mittels, ſo wie für die Application eines Cataplasmas 12 Gr. Cour.

16) Für die Einsprützung einer Arzney in die Adern a) eines großen Thiers 24 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers 12 Gr. Cour.

17) Für die Application eines Klystiers, eines Dampf- oder Tropfbads oder einer Räucherung a) bey einem großen Thiere 12 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 8 Gr. Cour.,

18) Für das Oeffnen eines Abscesses (Eiterbeule) oder sogenannten Extravasats, incl. des ersten Verbandes, a) bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

19) Für die Ausrottung einer Balggeschwulst oder eines sogenannten Schwamms a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.

20) Für die Ausrottung einer verhärteten Stollbeule, eines Wiederrißschwamms, so wie eines Ueberbeins, oder sonstigen Beinknotens a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

21) Für die Ausschälung eines sogenannten Brandflecks 48 Gr. Cour.

22) Für das ſogenannte Ohrenanſſetzen und Ohrenmäuſeln 1 Rthlr. 24 Gr.

23) Für das Abſtutzen oder Beſchneiden der Ohren 48 Gr. Cour.

24) Für das Ausſchneiden eines Augenwinkelgewächſes, die Ausrottung einer Augenliederwarze oder Fettgeſchwulſt, die Trennung einer Augenliederverwachſung, die Application der blutigen Nath bey zerriſſenen Augenliedern und für die Ausrottung eines krebshaften oder verdorbenen Auges a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.

25) Für die Ausrottung eines Naſenpolypen a) bey einem großen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. Cour.

26) Für die Entfernung fremder im Schlunde gebliebener Körper a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.

27) Für den ſogenannten Kernſtich und das Gaumen oder Kernbrennen, ſo wie für das Abſtoßen ſpitziger Zahnauswüchſe, der Ueberzähne, Wolfs- oder

Schieferzähne und für die Herausnahme eines wackelnden Milchzahns a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour. b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

28) Für das Brennen des Spatts, der Schaale, der Gallen, der Piephacken, Courbe und des Sehnenklapps bey einem Pferde, es sey dies an einem oder mehreren Füßen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

29) Für die Heilung einer einfachen Fleischwunde a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.

30) Für die Heilung einer Gelenkwunde, so wie auch einer Wunde der Sehnen und Sehnenscheiden und einer Schußwunde ohne Zerschmetterung der Knochen a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

31) Für die Heilung einer complicirten Gelenkwunde mit Beinfraß oder Verletzung der Knochen, so wie einer Schußwunde mit zerschmetterten Knochen, oder wo fremde Körper tief in die Wunde gedrungen sind, a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.

32) Für die Heilung eines einfachen Geſchwürs ohne Bein- und Knorpelfraß und fiſtulöſe Gänge a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.

33) Für die Heilung eines complicirten Geſchwürs mit fiſtulöſen Gängen mit Beinfraß oder Caries der Knorpel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

34) Für die Application der blutigen Nath bey Bauch- und Bruſtwunden a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.

35) Für die Application des Tracheotoms in der Luftröhre a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.

36) Für die Application des Troisquarts oder Windzapfſpießes a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.

37) Für die Application des Katheters a) bey einer Stute oder Kuh 48 Gr. Cour., b) bey einem Hengſt oder Wallachen 2 Rthlr. 24 Gr. Cour.

38) Für die Application des Trepans a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

39) Für die Exstirpation eines Gebährmutterpolypen a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

40) Für die Zurückbringung eines Gebährmutter- oder Mutterscheidenvorfalls a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.

41) Für die Zurückbringung eines Mastdarmsvorfalls a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.

42) Für die Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs oder Leibschadens a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

43) Für die Operation einer Ohrenfistel a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.

44) Für die Operation einer Speichelfistel a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

45) Für die Operation einer Zahnfistel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.

46) Für die Operation einer Aderfiſtel a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60 Gr. Cour.

47) Für die Operation einer Nackenfiſtel oder Maulwurfs-Geſchwulſt a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

48) Für die Operation einer Wiederrüſtfiſtel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

49) Für die Operation einer Schweiffiſtel a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

50) Für die Operation einer After- oder Maſtdarmfiſtel a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

51) Für die Operation einer Hodenſack- oder Samenſtrangfiſtel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

52) Für die Operation einer Huf- oder Kronenfiſtel bey Pferden 4 Rthlr. 36 Gr. Cour.

53) Für die Operation eines Nabel-Flan-

ken- Seiten- oder Bauchbruchs a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 54 Gr. Cour.

54) Für die Operation eines Leisten- Beutel- oder Hodensack- Darm- oder Netzbruchs a) bey großen Thieren 5 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

55) Für die Operation eines Hodensackwasserbruchs a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.

56) Für die Operation eines Fleischbruchs und verhärteten krebshaften Samenstrangs a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60 Gr. Cour.

57) Für die Operation des Englisirens eines Pferdes incl. der Amputation des Schweifs bis zur Heilung 5 Rthlr. 50 Gr. Cour.

58) Für die Amputation des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat, 48 Gr. Cour.

59) Für die Oeffnung der Hornsohle am Huf eines Pferdes oder an den Klauen eines Stücks Rindviehs 36 Gr. Cour.

60) Für das Sohlenausreißen oder Ab-

nehmen der Hornsohle, so wie auch für die Extraction eines verdorbenen krebshaften Hornstrahls am Hufe eines Pferdes 2 Rthlr. Cour.

61) Für das Ausschneiden einer oder mehrerer Steingallen am Huf 18 Gr. Cour.

62) Für jede Anordnung und Leitung des Hufbeschlags eines Pferdes mit einem oder mehreren kranken oder fehlerhaften Hufen 24 Gr. Cour.

63) Für die Laryngothomie oder die Oeffnung der Luftröhre zu Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Nath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

64) Für die Oeffnung der Speiseröhre zur Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Nath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.

65) Für ein Oefnung der Luftsäcke bey einem Pferde zur Entleerung des darin abgelagerten Eiters incl. des Verbandes bis zur Heilung 4 Rthlr. 36 Gr. Cour.

66) Für den Steinschnitt aus der Harnröhre a) bey einem großen Thiere 2 Rthl.

24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 60 Gr. Cour.

67) Für den Steinschnitt aus der Harnblase a) bey einem großen Thiere 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour.

68) Für die Heilung einer sogenannten Buglähmung, so wie einer Lähmung des Vorderknies und des Fessels a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.

69) Für die Heilung einer sogenannten Lendenlähmung a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.

70) Für die Heilung einer sogenannten Kreuzlähmung a) bey großen Thieren 5 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.

71) Für die Reposition der verrenkten Huf- Kronen- Fessel- und Vorderknie-Knochen a) bey großen Thieren 3 Rthl. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

72) Für die Reposition der verrenkten Bug- und Schenkel-Knochen a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

73) Für die Repoſition der verrenkten Knieſcheibe a) bey groſſen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60 Gr. Cour.

74) Für die Repoſition der verrenkten Hinter-Knielade a) bey groſſen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 48 Gr. Cour.

75) Für die Repoſition der verrenkten Hals-Rücken oder Lendenwirbel a) bey einem groſſen Thiere 6 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. Cour.

76) Für die Heilung des gebrochenen Huf- und Hufgelenk-Knochens, des Höckers, der Kopfknochen oder einer oder mehrerer Rippen a) bey groſſen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

77) Für die Heilung des gebrochenen Kronen-Feſſel- oder Röhren-Beins a) bey groſſen Thieren 6 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. 12 Gr. Cour.

78) Für die Heilung des gebrochenen Schulterblatts und Darmbeins a) bey groſſen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

79) Für die Heilung des gebrochenen Ke-

gelbeins, der Keule, des Bruſtbeins oder der knorpellichten Anhänge der Rippen a) bey großen Thieren 8 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 3 Rthlr. Cour.

80) Für die Heilung des gebrochenen Schenkelknochens ſo wie eines Hals-Rücken- oder Lendenwirbels a) bey großen Thieren 12 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 4 Rthlr. Cour.

81) Für die Ausrottung einer Karbunkelgeſchwulſt oder Anthraxbeule a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. Cour.

82) Für die Ausrottung eines ſogenannten Zungenkrebſes a) bey großen Thieren 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.

83) Für die Ausrottung der ſogenannten Kröte oder des bösartigen Klauengeſchwürs bey einem Schafe 36 Gr. Cour.

84) Für die Ausrottung des Ohrenkrebſes oder Ohrenwurms bey einem Hunde 1 Rthlr. Cour.

85) Für die Operation eines drehköpfigen, ſo wie eines mit dem Bremſenſchwindel behafteten Schafs 36 Gr. C.

86) Für den Panzenschnitt oder die Oeffnung des Panzen und Herausnahme des Futters aus demselben incl. der blutigen Nath und des Verbandes a) bey einem großen Thiere 3 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

87) Für die Impfung der Rindviehpest, so wie der Kuhpocken, jedes Stück Rindvieh 18 Gr. Cour.

88) Für die Impfung der Schafpocken, jedes veredelte Schaf 12 Gr. Cour., Schafpocken bey Heidschafen für jedes Schaf bis zur Zahl sechs 8 Gr. Cour., bey größeren Heerden über 6 Stück für jedes Schaf 4 Gr. Cour.

Taxe der geburtshülflichen Operationen.

89) Für die Hülfeleistung bey einer regelmäßigen aber schweren Geburt a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. C.

90) Für die Hülfsleistung bey einer regelwidrigen schweren Geburt, wobey Instrumente oder künstliche Handgriffe angewandt werden müssen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., bey außerordentlicher Bemühung 2 Rthlr Cour.

91) Für die Hülfsleiſtung bey einer regelwidrigen ſchweren Geburt einer todten ſchon faulenden Frucht, oder eines Foetus mit Waſſerkopf, oder Waſſerbauch, welche im Mutterbauche entleert werden müſſen 4 Rthlr Cour.

92) Für das Löſen oder künſtliche Trennen einer Nachgeburt 1 Rthlr. Cour. (NB. Bey Zwillingsgeburten der großen Hausthiere darf der Thierarzt in allen Fällen $^1/_4$ der oben beſtimmten Sätze für die einfachen Geburten mehr fordern.) Diäten und Fuhrgelder werden berechnet uti ad 6 und 7.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Juli 1827, publ. am 11. ejusd.

Ernennung des Kaufmanns Johann Adolph Lütken zu Copenhagen zum Herzoglich Oldenburgiſchen Conſul daſelbſt.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, den Kaufmann Johann Adolph Lütken in Copenhagen zu Höchſtdero Conſul daſelbſt zu ernennen, und ſelbiger in dieſer Eigenſchaft von dem Königlich Däniſchen Gouvernement anerkannt worden iſt, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hieſigen Herzogthum und in der Herrſchaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgiſcher Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige

Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band, II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Juli 1827, publ. am 25. ejusdem.

Veränderung der Preise einiger Arzneyen und Preisbestimmungen neu aufgenommener Arzneymittel.

Die nachstehenden Veränderungen der Preise einiger Arzneyen, welche vom 1. August 1827. an eintreten sollen, so wie die Preisbestimmungen neu aufgenommener Arzneymittel werden mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Aug. 1824., hiemittelst zur Nachachtung bekannt gemacht.

Preis-

Preisveränderungen

Acidum phosphor. purum	
— — — dilut.	
— succinicum	
Aether aceticus	
sulphuric.	
camphor.	
phosphor.	
Antophylli	
Aqua Pruni Padi	
— Valerianæ	
Balsamum Copaivæ	
Caricæ	
Caryophylli	
— pulv.	
Castoreum Canadense	
— — pulv.	
— Sibiricum	
— — pulv.	

der Arzneytaxe.

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Drachme	—	7	—	5
1 Unze	—	38	—	32
——	—	7	—	5
1 Drachme	—	32	—	26
—	—	12	—	9
—	—	6	—	4
1 Unze	—	38	—	26
1 Drachme	—	8	—	5
—	—	10	—	6
—	—	20	—	14
1 Unze	—	6	—	2
6 —	—	28	—	10
1 —	—	2	—	1
6 —	—	8	—	5
1 —	—	14	—	8
1 —	—	2	—	1
1 —	—	20	—	10
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	26	—	16
1 Drachme	—	26	—	32
1 Scrup.	—	15	—	17
1 Drachme	—	38	—	46
1 Scrup.	—	52	—	68
1 Gran	—	4	—	6
1 Scrup.	—	70	1	22

Cetaceum
Cocculi Indici
— — pulv.
Colocynthis
— præparata
Cortex Angusturæ
— — cont.
— — pulv.
— Aurant. Curass.
— — — incis.
— — — pulv.
— Chinæ flavæ
— — — cont.
— — — pulv.
— — fuscæ
— — — cont.
— — — pulv.
— Culilabani
— — pulv.
— Pruni Padi
— — — incis.
— — — pulv.
— Sassafras
— — cont.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Unze	—	12	—	8
—	—	4	—	2
—	—	5	—	3
—	—	16	—	12
1 Drachme	—	12	—	8
1 Unze	—	8	—	4
—	—	10	—	6
—	—	12	—	8
—	—	8	—	12
—	—	10	—	14
—	—	12	—	16
—	—	14	—	24
—	—	16	—	26
1 Drachme	—	3	—	4
1 Unze	—	20	—	30
—	—	34	—	24
—	—	36	—	26
1 Drachme	—	5	—	4
1 Unze	—	38	—	30
—	—	10	—	7
—	—	12	—	9
—	—	3	—	2
—	—	5	—	4
—	—	7	—	6
—	—	4	—	3
—	—	6	—	5

Cortex Sassafras pulv.
— Winteranus
— — cont.
— — pulv.
Cubebæ
— pulv.
Cuprum aceticum cryst.
Electuar. mundificans
— e Senna
Elixir. cholagogum
— propritat. cum acido
— — sine acido
— — cum Rheo
Emplast. Cerussæ
— Lithargyri comp.
— — simpl.
— — c. Res. Pini
— opiatum
Extractum Angusturæ
— Chelidonii
— Chinæ flavæ

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Unze	—	8	—	7
—	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	10	—	8
—	—	18	—	10
—	—	22	—	12
—	—	16	—	12
—	—	8	—	6
—	—	8	—	6
—	—	20	—	10
—	—	32	—	22
—	—	32	—	22
—	—	36	—	26
—	—	5	—	4
6 Unzen	—	24	—	20
—	—	38	—	34
1 Unze	—	5	—	4
6 Unzen	—	24	—	20
1 Unze	—	6	—	4
6 Unzen	—	28	—	20
1 Drachme	—	5	—	3
1 Unze	—	32	—	22
1 Drachme	—	6	—	4
—	—	4	—	3
1 Unze	—	24	—	20
1 Drachme	—	12	—	20

Extractum Chinæ flavæ	
— — —	fr. par.
— — —	fuscæ
— — —	fr. par.
— — —	fr. par. sicc.
— Colocynthidis	
— —	comp.
— Columbo	
— Conii	
— Opii	
— Ratanhiæ	
— Valerianæ	
— —	frig. par.
Fabæ pulverat.	
Flores Malvæ arbor.	
— — —	incis.

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Unze	1	12	1	56
1 Drachme	—	38	—	58
½ Unze	1	54	2	42
1 Drachme	—	22	—	20
½ Unze	1	—	—	64
1 Drachme	—	56	—	52
½ Unze	2	42	2	8
1 Scrupel	—	42	—	38
1 Drachme	1	42	1	30
—	—	24	—	20
—	—	30	—	26
—	—	6	—	12
—	—	6	—	5
1 Unze	—	40	—	32
1 Gran	—	—	—	1
10 Gran	—	10	—	6
1 Drachme	—	42	—	26
—	—	16	—	12
—	—	4	—	3
1 Unze	—	24	—	20
1 Drachme	—	8	—	6
1 Unze	—	50	—	42
—	—	3	—	2
6 Unzen	—	14	—	10
1 Unze	—	8	—	4
—	—	9	—	5

Flores Rhœados
— — incis.
— Rosarum rubr. g.
— — — incis.
Gallæ
— contus.
— pulv.
Gummi Anime
— — pulv.
— Arabicum alb.
— — — pulv.
— Asæ fœtidæ
— — — pulv. s. dep.
— Hederæ
— — pulv.
— Olibani elect. pulv.
— Opopanacis
— — pulv.
— Styracis calam.
— — — pulv.
— — liquidi
— Tacamahacæ
— — pulv.
Herba Conii
— — incis.

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Unze	—	6	—	4
—	—	7	—	5
—	—	18	—	16
—	—	20	—	18
—	—	8	—	5
—	—	9	—	6
—	—	10	—	7
—	—	12	—	8
—	—	20	—	12
—	—	12	—	8
—	—	14	—	10
—	—	12	—	8
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	12
—	—	18	—	26
—	—	24	—	30
—	—	10	—	8
—	—	40	—	54
1 Drachme	—	6	—	8
1 Unze	—	9	—	6
—	—	12	—	10
—	—	8	—	6
—	—	16	—	14
—	—	22	—	20
—	—	4	—	2
—	—	5	—	3

Herba Conii gr. mod. pulv.

— — pulv.

Ichthyocolla

Infusum Sennæ compos.

Kali aceticum

— — nigr.

— oxalicum acidulum

— — neutrale

Liniment. phosphoratum

Liquor Ammonii succin.

— — — aeth.

— Kali acetici

— — — nigr.

Macis

— pulv.

Manna Calabrina

— canellata

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Unze	—	6	—	4
6 Unzen	—	28	—	18
1 Unze	—	8	—	6
—	—	42	—	44
—	—	6	—	4
4 Unzen	—	18	—	12
1 Drachme	—	5	—	4
1 Unze	—	34	—	26
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	5	—	4
—	—	8	—	6
1 Unze	—	22	—	20
1 Drachme	—	8	—	6
1 Unze	—	52	—	38
1 Drachme	—	6	—	4
1 Unze	—	42	—	26
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	14
4 Unzen	—	64	—	44
1 Unze	—	8	—	6
4 Unzen	—	26	—	22
1 Drachme	—	4	—	3
—	—	6	—	5
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	18	—	16
1 Unze	—	12	—	10

Manna canellata
Manna tabulata

Massa Pilul anodinar.
Mel commune
— rosatum
Moschus

Mucilago Gummi Arabici

Oleum Absinthii coctum
— Anisi
— Gajeputi
— Caryophyllorum
— Chamomillæ coct.
— Hyoscyami coct.
— Hyperici coct.
— Lini rec. express.
— Nuciſtæ
— Olivarum
— — Prov.
— Pulegii
— Ricini

— Rutæ

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
4 Unzen	—	38	—	32
1 Unze	—	10	—	8
4 Unzen	—	30	—	26
1 Drachme	—	12	—	8
4 Unzen	—	6	—	4
—	—	14	—	12
1 Gran	—	12	—	8
10 Gran	1	18	1	—
1 Scrupel	2	24	1	64
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	6	—	4
1 Drachme	—	6	—	8
—	—	15	—	10
—	—	21	—	14
1 Unze	—	6	—	4
- -	—	6	—	4
—	—	6	—	4
—	—	4	—	3
1 Drachme	—	8	—	6
1 Unze	—	4	—	3
—	—	6	—	5
1 Drachme	—	20	—	32
1 Unze	—	18	—	12
4 Unzen	—	54	—	38
1 Drachme	—	16	—	26

Oleum Salviæ
Opium
— pulv.
Opobalsamum siccum
Oxymel Aeruginis
— Colchicum
— scillitieum
— simplex
Phosphorus
Pulvis Ipecacuanhæ opiatus
— opiatus
Radix Althææ m.
— — incis.
— — gr. mod. pulv.
— — pulv.
— Columbo
— — cont.
— — pulv.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Drachme	—	16	—	26
—	—	20	—	12
½ Unze	1	—	—	38
10 Gran	—	—	—	6
1 Drachme	—	36	—	26
—	—	4	—	10
1 Unze	—	8	—	6
4 Unzen	—	26	—	22
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	4	—	3
4 Unzen	—	14	—	10
1 Drachme	—	26	—	16
10 Gran	—	2	—	1
1 Drachme	—	8	—	4
1 Unze	—	2	—	1
—	—	8	—	4
—	—	3	—	2
—	—	4	—	3
—	—	5	—	4
—	—	6	—	5
—	—	6	—	8
—	—	8	—	10
—	—	10	—	12

Radix Ipecacuanhæ
— — pulv.
— Poligalæ amar.
— — — incis.
— — — pulv.
— Ratanhia
— — incis.
— — pulv.
— Senegæ
— incis
— — pulv.
— Valerianæ min.
— — incis.
— — gr. m. pulv.
— — pulv.
Sapo Hispanicus
— — pulv.
— medicat.
— — pulv.
— Venetus
— — pulv.
Scammon Halepense
— — pulv.
Semen Anisi stellati

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Drachme	—	6	—	4
1 Scrupel	—	4	—	3
1 Drachme	—	10	—	8
1 Unze	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	10	—	8
—	—	18	—	12
—	—	20	—	14
—	—	24	—	18
—	—	12	—	10
—	—	14	—	12
—	—	16	—	14
—	—	3	—	2
4 Unzen	—	10	—	6
1 Unze	—	4	—	3
—	—	5	—	4
—	—	6	—	5
—	—	4	—	3
—	—	8	—	6
—	—	8	—	6
—	—	16	—	12
—	—	4	—	3
—	—	8	—	6
1 Drachme	—	18	—	22
—	—	20	—	24
1 Unze	—	4	—	5

Semen Anisi stellati pulv
— Lini gr. mod. pulv.
— Lycopodii
— Sinapis
— — gr. mod. pulv.

Sinapismus fortior.

Spirit. sulphurico. aether.

— — — camph.

— — — mart.

Tinct. Aconiti aether.

— Asæ fœtidæ
— — — ammoniat.
— Caryophyllorum
— Castorei Sibiric.

— — — aether.

— Chenopod ambr. aether.

— Chinæ comp.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Unze	—	8	—	9
6 Unzen	—	10	—	8
1 Unze	—	6	—	8
2 Unzen	—	3	—	2
1 Unze	—	3	—	2
4 Unzen	—	10	—	6
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	22	—	16
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	12
1 Drachme	—	4	—	2
1 Unze	—	22	—	12
1 Drachme	—	6	—	5
1 Unze	—	42	—	32
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	12	—	10
—	—	16	—	12
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	34	—	38
½ Unze	1	48	1	56
1 Drachme	—	38	—	40
½ Unze	1	56	1	64
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	16	—	14

Tinct. Chinæ comp. vinos.
— — — flavæ
— — — fuscæ
— Colocynthidis
— Digitalis aether.
— Gallarum
— Hyoscyami aether.
— Macidis
— Moschi
— Opii benzoica
— — crocata
— — Eccardii
— — vinosa
— Senegæ
— Stramonii aether.
— Valerianæ aether.
— — ammoniata
Unguent. basilicum

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Unze	—	18	—	16
—	—	12	—	16
—	—	18	—	14
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	14	—	10
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	20	—	14
1 Drachme	—	24	—	22
½ Unze	1	—	—	64
—	—	20	—	12
1 Drachme	—	12	—	7
1 Scrupel	—	—	—	3
1 Drachme	—	8	—	5
1 Scrupel	—	—	—	2
1 Drachme	—	8	—	5
1 Scrupel	—	—	—	2
1 Unze	—	12	—	10
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	20
—	—	20	—	16
—	—	6	—	5

Unguent. basilicum
— exsiccans Ph. Hann.
— de Styrace

Vanilla
— cum Sacchari part. tribus trit.

Neu aufgenommene Arzneymittel.

Acid. hydro-cyanicum

Chinin. sulphuricum

Cinchonin. sulphuricum

Cort. Radic. Granat
— — — pulv.
Extract. Rd. Senegæ
Jodeum
Kali hydrojodicum

Oleum Croton. Tigl.
Radix Artemisiæ
— — pulv.
— Caincæ
— — pulv.

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
4 Unzen	—	20	—	16
1 Unze	—	12	—	8
—	—	12	—	9
4 Unzen	—	40	—	28
1 Scrup.	—	40	—	38
1 Drachme	—	40	—	30
1 Tropfen			—	1
10 —			—	6
1 Drachme			—	20
1 Gran			—	3
1 Scrup.			—	52
1 Gran			—	3
1 Scrup.			—	52
1 Unze			—	26
—			—	30
1 Drachme			—	10
1 Scrupel			—	8
—			—	12
1 Drachme			—	26
1 Tropfen			—	3
1 Unze			—	3
—			—	6
—			—	68
—			1	—

Tinctur. Jodei .

(beſtehend aus Jodeum 5 Gran und Alcohol 1 Drachme.)

Ungt. Kali hydrojodici .

(beſtehend aus Kali hydrojodici 1/2 Drachme und 1 Unze Adeps suilla.)

Zincum hydro-cyanicum .

Anmerkungen:

1) Der Cortex Chinæ regius führt bis jetzt auch den Namen Cortex Chinæ flavus. Es iſt unter letzterer Benennung aber eine ſchlechte wohlfeile Chinaſorte durch den Handel verbreitet worden, welche gar nicht offi-cinell iſt. Daher iſt es rathſam ſich der Bezeichnung gelber Chinarinde gar nicht mehr zu bedienen, wenn man die Königs-Chinarinde verordnet oder dispenſirt.

2) Wenn

Gewicht.	Alter Preis. Cour. Rthlr.	gr.	Neuer Preis. Cour. Rthlr.	gr.
1 Drachme			—	4
1 Unze			—	20
2 Gran			—	1
1 Scrupel			—	6

2) Wenn auf dem Recepte keine nähere Bestimmung darüber gegeben ist, so wird zum äußerlichen Gebrauch gewöhnliches Sulphur. depuratum, zum innerlichen Gebrauch aber Sulphur. depuratum lotum genommen.

3) So wird auch in der Receptur wenn Cort. Cinnomom. (oder C. Cinnomom.) verordnet ist, stets Cort. Cinnomom. Zeylon. genommen, und nur dann die Cassia Cinnamomea, wenn diese besonders vorgeschrieben ist.

21) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 23. Juli 1827, publ. am 25. ejusdem.

Verbot der Beschädigungen an der Dossirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Dossirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle beschädigt worden, theils durch Wasserholen aus den Gräben, theils durch unbefugtes Angeln, theils sogar durch Abschneiden der am Ufer gepflanzten Weiden. Dieserhalb ist den beykommenden Wegaufsehern und Polizeydienern zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten, daß diese Ungebührlichkeiten künftig unterbleiben, und sollen diejenigen, die demohngeachtet auf der Dossirung des Weges sich betreffen lassen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

22) Landesherrliche Verordnung vom 14. Aug. 1827, publ. am 25. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältniße der jüdischen Glau-

Da es erforderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.

bens-Genossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever.

§. 1. Die bisher den Juden ertheilten Schutzbriefe sollen zwar bis weiter beybehalten werden; da indessen eine Revision derselben erforderlich ist, so haben alle israelitische Familien-Väter oder selbstständig etablirte Juden, ihre Schutzbriefe innerhalb 6 Wochen nach der Publication dieser Verordnung bey den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern einzureichen, dabey auch die Zahl, das Geschlecht und Alter aller Glieder ihrer Familie, so wie die Art ihres Erwerbs anzugeben, worüber die benannten Behörden nach einem mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß aufzunehmen haben.

§. 2. Jeder beschützte Jude ist schuldig, hiebey anzugeben, welchen erblichen Familien-Namen er für sich, und, wenn er Familien-Vater ist, auch für seine noch im hiesigen Lande sich aufhaltenden Kinder führen wolle, wobey der bisherige Vorname beygehalten werden kann. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebey Namen von bekannten Familien, welche ohnehin schon häufig gebraucht werden, zu ihrem künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handels-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem Familien-Namen beyzubehalten.

Die von der Regierung genehmigten Familien-Namen der conceſſionirten Juden ſollen demnächſt öffentlich bekannt gemacht werden; ein Gleiches ſoll in Zukunft bey etwaigen neuen Conceſſions-Verleihungen geſchehen.

Die Juden ſind verbunden, den angenommenen Familien-Namen in allen ihren Geſchäften zu führen, auch ſolchen mit lateiniſchen oder deutſchen Schriftzügen zu ſchreiben.

Wegen Abänderung der einmal angenommenen Namen wird auf die Landesherrliche Verordnung vom 28. Auguſt vorigen Jahres über die Erhaltung der Familien-Namen verwieſen.

§. 3. Diejenigen Juden, welche keine Schutzbriefe beſitzen und doch vermöge beſonderer Erlaubniß-Scheine als anſäßig zu betrachten ſeyn möchten, können in Zeit von 6 Wochen nach Publication dieſer Verordnung um Verleihung einer Schutz-Conceſſion nachſuchen.

Eigenmächtig eingewanderte Juden müſſen das Land räumen.

§. 4. Die Schutz-Conceſſionen allein verleihen ein Recht zu einem ſelbſtſtändigen Etabliſſement. Es können dieſelben nach dem Abſterben des Inhabers auf einen ſeiner Deſcendenten, in der Regel den älteſten Sohn, von der Regierung tranſcribirt wer-

den. Nach dem Ableben eines conceſſionirten Juden muß demnach derjenige, der Anſprüche auf die Tranſcription der Conceſſion zu haben vermeynet, in Zeit von 3 Monaten darum bey dem betreffenden Amte oder Stadt-Amte nachſuchen, welches dann darüber an die Regierung berichtet, die im Fall entſtandener Streitigkeiten unter mehreren Kindern des Verſtorbenen entſcheidet.

Wenn der älteſte Sohn zur Erlangung des Schutzes unfähig oder behindert iſt, und der Vater nicht ſelbſt ſeinen Nachfolger vorgeſchlagen hat, ſo wird die Regierung mit Rückſicht auf Unbeſcholtenheit des Rufs und ſonſtige Verhältniſſe die Wahl treffen.

§. 5. Die Kinder, Enkel und Geſchwiſter conceſſionirter Juden bilden mit dieſen, ſo lange ſie keine eigene Schutz-Conceſſion erhalten haben, eine Familie. Die conceſſionirten Juden haben dagegen die Verpflichtung, nicht nur für ihre Kinder, ſondern auch für ihrer Mutter und Geſchwiſter Unterhalt zu ſorgen, bis denſelben ein eigenes Etabliſſement zu Theil wird, oder ſie in Dienſten anderer, oder ſonſt ein Unterkommen finden.

§. 6. Ausnahmsweiſe kann den Söhnen conceſſionirter Juden während der Lebenszeit des Vaters und der Fortdauer ſeines eigenen Etabliſſements in folgenden Fällen die ſelbſt-

ständige Niederlassung von der Regierung gestattet und ihnen dazu eine eigene Concession, die sie zu dem zu betreibenden Gewerbe berechtigt, ertheilt werden:

a) Wegen Einrichtung von Fabriken und Manufacturen, insofern die dazu erforderliche Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen nachgewiesen werden;

b) Bey Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wobey indessen ebenfalls das Vermögen zu dessen gehörigem Betriebe und daß es dem, der solches ergreifen will, eine hinlängliche Subsistenz wahrscheinlich gewähren werde, nachgewiesen werden muß, auch sind die wegen Erlangung des Meisterrechts und sonst der Handwerker wegen bestehenden Vorschriften hiebey zu beobachten;

c) Bey Ankauf von Grundstücken zur eigenen Bewirthschaftung, welche dazu hinreichen, daß eine Familie durch deren Bebauung sich, ohne daneben Handel zu treiben, nähren kann.

Es soll jedoch der solchergestalt Concessionirte nach dem Ableben des Vaters bey der Regierung darum nachsuchen, daß entweder der väterliche Schutz auf ihn übertragen, oder seine separate Niederlassung durch Ertheilung eines neuen Schutzes genehmigt werde.

§. 7. Die Schutz = Conceſſionen ſollen nur auf einen beſtimmten Ort und beſtimmtes Gewerbe lauten, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden dürfen.

Es werden ſolche, mit Ausnahme der Stempel = und Ausfertigungs = Gebühren, ohne weitere Koſten ertheilt werden.

§. 8. Die Einwanderung und Niederlaſſung fremder Juden iſt gänzlich unterſagt; ſie kann als Ausnahme von der Regel nur landesherrlich bewilligt werden, und wird der Neu = Conceſſionirte durch die Aufnahme allen Vorſchriften dieſer Verordnung unterworfen, namentlich hat er das §. 2. wegen des Erbnamens Vorgeſchriebene zu beobachten.

§. 9. Iſt in den Conceſſionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt, ſo ſoll ſolche in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) Wenn der Conceſſionirte Bankerott macht und nicht glaubhaft nachweiſen kann, daß er ohne ſein Verſchulden durch beſondere Unglücksfälle zum Concurs gekommen ſey, und

b) wenn ein conceſſionirter Jude wegen Betrügereyen und wegen Diebſtahls und Hehlereyen in Unterſuchung gerathen und beſtraft, oder bey ſchweren Verdachts = Gründen nur ab instantia abſolvirt iſt.

§. 10. Bey beabsichtiger Eingehung einer Ehe ist den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern davon Anzeige zu machen, welche die Erlaubniß zur Trauung für einheimische Juden nur dann ertheilen werden, wenn diese nachweisen, daß sie eine neue Concession oder die Transcription der elterlichen erhalten haben. Einem auswärtigen Juden ist jene Erlaubniß nur alsdann zu geben, wenn derselbe eine einheimische Jüdin heyrathen will, um mit derselben in sein Vaterland zurückzukehren, und sich hierüber gehörig ausweiset.

§. 11. Bey den jüdischen Ehen geschieht die Proclamation in der Synagoge, darf indessen nicht eher erfolgen, als bis die nach vorstehendem §. dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt ist. Wenn Einsprache erfolgt, so muß diese vor Eingehung der Ehe auf gesetzlichem Wege erledigt werden.

§. 12. Die Ehe-Sachen der Juden sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln. In Ansehung des Heyraths-Alters, der verbotenen Grade, der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie aller übrigen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse, gelten übrigens die auch für die christlichen Glaubens-Genossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Be-

ſtimmungen, inſofern nicht durch dieſe Verordnung etwas anders feſtgeſetzt iſt.

§. 13. Um die Juden von ihren bisherigen häufig eben ſo nachtheiligen als unzuläſſigen Erwerbs-Arten abzuleiten und ihre Ausbildung zu befördern, ſoll denſelben nach vollendeten Schuljahren die Wahl jedes ordentlichen Berufs im Landbau oder Gewerben jeder Art nach den auch für die chriſtlichen Einwohner dafür allgemein beſtehenden Regeln geſtattet ſeyn.

Es finden indeſſen hiebey, wegen der erforderlichen Erlangung von Conceſſionen zu eigenen Etabliſſements, die Vorſchriften des §. 6. ihre Anwendung.

§. 14. Zur näheren Beſtimmung dabey dient annoch Folgendes:

1) Der ſogenannte Schacher-Handel kann zu den oberlich begünſtigten Gewerben nicht gerechnet und darauf niemals die Anſäßigmachung einer bisher nicht beſchützten Familie begründet werden. Unter dem Schacher-Handel iſt der Hauſier- und Trödelhandel zu verſtehen, und behält es wegen des erſteren bey den desfalls bereits beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden. Der Trödel-Handel wird nur denjenigen bereits conceſſionirten Juden geſtattet, die wegen örtlicher oder eigener Verhält-

nisse von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein ernähren können, oder die durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben. Es sind demnach zur Betreibung dieses Handels, auf dessen Verminderung möglichst Bedacht zu nehmen ist, besondere Erlaubniß-Scheine der betreffenden Aemter und Stadt-Aemter erforderlich;

2) Die Juden können zu ihrem Gewerbe, ihren häuslichen und Feld-Arbeiten christliche sowohl als einheimische (aber der Regel nach nicht ausländische) jüdische Dienstboten annehmen;

3) Die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften ist den Juden bis weiter untersagt.

§. 15. Alle Schuldverschreibungen, Testamente und Ehestiftungen, so wie alle andere Documente, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt, darin auch ihre Handelsbücher, zur Begründung ihrer Beweiskraft, geführt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist. Es haben sich auch die Juden in allen ihren Contracten der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§. 16. Die Verordnung des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1551. §. 79., daß Juden ihre Forderungen an Christen nicht andern Christen abtreten sollen, wird aufgehoben.

§. 17. Damit die Religions-Verfassung und die Unterrichts-Anstalten der Juden durch oberliche Aufsicht controllirt werden können, soll auf die Anstellung eines Land-Rabbiners Bedacht genommen werden, welcher nach beygebrachten genügenden Zeugnissen über seine Kenntnisse, wissenschaftliche Bildung und Unbescholtenheit, und nach vorgängiger Prüfung, Landesherrlich bestätigt, und auf die Beobachtung dieser Verordnung, so weit ihn solche angeht, eidlich verpflichtet werden wird.

Der Landrabbiner soll seinen Sitz in Oldenburg haben, und zugleich Priester an der dortigen Synagoge seyn.

§. 18. Unter der Aufsicht dieses Landrabbiners, welcher der Regierung untergeben ist, und in vorkommenden Fällen derselben zu berichten hat, stehen die jüdischen Kirchen-Verhältnisse und Unterrichts-Anstalten im ganzen Lande, und er ist für die gehörige Ordnung in solchen verantwortlich. Es steht ihm indessen keine Art von Gerichtsbarkeit zu. Die übrigen jüdischen Lehrer oder Prie-

ster dürfen nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden, und so wenig in deren Person als im Gehalte derselben darf ohne oberliche Zustimmung eine Veränderung getroffen werden.

§. 19. Die Kinder der Juden sind, gleich denen der christlichen Glaubens-Genossen, verbunden, die Ortsschulen, mit Ausnahme der für den Religions-Unterricht bestimmten Stunden, zu besuchen. Es gelten übrigens wegen dieses Schulbesuchs, der Prüfungen der Schulkinder und sonst dieselben Vorschriften, wie bey den christlichen Glaubensgenossen.

§. 20. Für ihren Religions-Unterricht ist den Juden gestattet, mit Genehmigung der Regierung eigene geprüfte Lehrer anzunehmen. Das dabey zu gebrauchende Lehrbuch ist durch den Landrabbiner der Regierung zur Approbation vorzulegen.

§. 21. Zur Besoldung des Landrabbiners soll nach einem von der Regierung näher zu bestimmenden Verhältnisse von der gesammten Judenschaft concurrirt werden.

§. 22. Die Listen über die Geburts- und Sterbe-Fälle, wie auch der Verheyrathungen der Juden sind von den Orts-Pfarrern zu führen, welchen darüber, innerhalb 8 Tagen, von dem Haupte der Familie,

worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe Anzeige zu machen ist.

Von sämtlichen jüdischen Glaubens-Genossen ist zu erwarten, daß sie die durch diese Verordnung ausgesprochene Landesväterliche Fürsorge zur Verbesserung ihres Zustandes dankbar erkennen, und solcher durch vermehrtes Hinstreben zu sittlicher Ausbildung und nützlichen Geschäften zu entsprechen suchen werden.

Alle Landes-Behörden sind, so weit es sie angeht, angewiesen, auf die gehörige Ausführung und Beobachtung der gegebenen Anordnungen aufmerksam und thätig zu achten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept. 1827, publ. am 22. ejusd.

Einführung und Taxe eines Weggeldes für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre theils gepflastert, theils mit Steinschlag belegten Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom ersten nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Posthalter Lönnecker in Sandersfeld erhoben werden.

1) Für einen Reisewagen, eine Kutsche, Chaise, Schlitten oder beladenen Wa-

gen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote,

2) für einen hiesigen Bauerwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote,

3) für einen Reiter 3 Grote,

4) für jedes Hand- oder Koppelpferd, Esel, und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote,

5) für ein Schwein 1 Grote.

Dieses Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 20. September 1827, publ. am 22. ejusdem.

Verbot der Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler Stücke.

Da bemerkt worden, daß die Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler Stücke (wovon die letzteren mit dem Werthzeichen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ Talara bezeichnet sind), nachdem solche in den benachbarten Königlich Hannoverschen Landen ganz außer Cours gesetzt sind, im hiesigen Lande häufig unter dem Preußischen Silbergelde, und diesem gleich, in Umlauf gesetzt werden,

dieſe Münzſorten aber in den benachbarten Ländern und Handelsſtädten ſchlechter als das Preußiſche Silbergeld im Cours ſtehn, ſo werden, in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Februar d. J., die hieſigen Landesunterthanen vor der Annahme dieſer fremden Münzſorte gewarnt, die bey den Herrſchaftlichen und öffentlichen Caſſen überall nicht weiter angenommen werden darf.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 22. September 1827, publ. am 26. ejusdem.

Erhebung eines Weg- und Brückengeldes in Eſſen, Amts Löningen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht mittelſt höchſten Reſcripts vom 17. d. M. die Erhebung eines Weg- und Brückengeldes in Eſſen, Amts Löningen, für die Unterhaltung des Eſſener Damms und der darin befindlichen Brücken auf zehn Jahre zu genehmigen und zugleich feſtzuſetzen geruhet haben,

daß für jedes Pferd, angeſchirrt oder unangeſchirrt 1 Gr. Courant,

für jedes Stück fette Vieh 1 Gr. Courant,

erlegt werden ſolle, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Die Erhebung dieſes Brückengeldes geſchieht zugleich mit dem in Eſſen bereits beſtehenden Pflaſter- und Brü-

cken-Gelde und tritt diese Bestimmung mit dem 1. October d. J. in Kraft.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1827, publ. am 29. ejusdem.

Wegen Errichtung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt Oldenburg.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche aus der willkührlichen Errichtung von Gebäuden in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg entstehen, sieht die Regierung sich veranlaßt, mit Bezugnahme auf die deshalb schon für die Stadt bestehenden Vorschriften, hiermit allgemein anzuordnen:

daß ein jeder, der vor den Thoren der Stadt Oldenburg innerhalb einer viertel Meile an öffentlichen Wegen ein neues Gebäude aufführen oder ein schon vorhandenes verändern will, solches, ehe damit angefangen wird, dem Amte, unter welchem er steht, anzuzeigen verpflichtet seyn soll,

damit von dem Amte hinsichtlich der etwa dabey von Polizeywegen zu erwägenden Umstände, insbesondere wegen der Linie, worin das Gebäude zu bauen ist, das weitere verfügt werden könne.

Eine Unterlassung der Anzeige hat in jedem Fall eine Brüche von 10 Rthlr. Gold

zur Folge, und kann, den Umständen nach, außerdem die Wegschaffung der Anlage nach sich ziehen.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 25. September 1827, publ. am 3. Oct. 1827.

Im Höchsten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird der Inhalt einer Königlich Großbrittannischen Cabinets-Ordre vom 16. Julius dieses Jahrs, die Schifffahrt nach und von den auswärtigen Englischen Besitzungen betreffend, so weit solcher die Schifffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht, zur Nachricht für die Kaufleute und die Schifffahrenden des hiesigen Herzogthums und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht:

Inhalt einer Königlich Großbritt. Cabinets-Ordre vom 16. Juli 1827, die Schifffahrt nach und von den auswärtigen Englischen Besitzungen betreffend, so weit solcher die Schifffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht.

„Nachdem durch eine gewisse, im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs erschienene Parlements-Acte, benannt: Acte zur Regulirung des Handels der auswärtigen Englischen Besitzungen, nach vorheriger Erwähnung, daß es fremden Schiffen durch dies Schifffahrtsgesetz erlaubt sey, die in den Ländern, wohin diese Schiffe gehören, producirten Waaren in jede der auswärtigen Englischen Besitzungen

einzuführen, so wie Waaren aus solchen Besitzungen auszuführen und nach jedem fremden Lande zu verschiffen, und daß es zugleich erforderlich sey, diese Erlaubniß gewissen Bedingungen zu unterwerfen, verordnet worden, daß diese Vorrechte, welche hiedurch fremden Schiffen gestattet sind, auf die Schiffe derjenigen Länder beschränkt werden sollen, welche entweder Colonien besitzen und diese nemlichen Handels-Vorrechte in Beziehung auf diese Besitzungen Englischen Schiffen einräumen, oder derjenigen Länder, welche keine Colonien besitzen und den Handel und die Schifffahrt Englands und dessen auswärtiger Besitzungen mit dem Handel und der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nation gleichstellen werden, es sey denn, daß Seine Majestät durch besondern Cabinets-Befehl es im einzelnen Falle für dienlich erachten sollten, diese Vorrechte in ihrem ganzen Umfange oder einzelne derselben den Schiffern irgend eines fremden Landes zuzugestehen, wenn gleich die angeführten Bedingungen nicht in jeder Rücksicht von diesem fremden Reiche erfüllt seyn mögten:"

„Und nachdem durch eine im ſiebenten und achten Jahre der Regierung Seiner Majeſtät des jetzigen Königs erſchienene Acte, benannt: Acte zur Verbeſſerung der Zollgeſetze, nach vorheriger Erwähnung oder Bezugnahme auf die beſagte Acte, welche, wie vorerwähnt, im ſechsten Jahre der Regierung Seiner Majeſtät erſchienen iſt, und in Erwägung, daß wenn gleich ein Zeitraum zur Erfüllung der in der benannten und erwähnten Acte angeführten Bedingungen von Seiten fremder Länder feſtgeſetzt worden, der Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Engliſchen Beſitzungen nicht nach beſtimmten Regeln geordnet werden können, ſondern fortwährend den Veränderungen unterworfen ſeyn werden, welche von den geſetzlichen Beſtimmungen abhängen, die von Zeit zu Zeit in ſolchem fremden Lande gegeben werden, verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land ſo angeſehen werden ſolle, als wenn es die in der genannten Acte, wie vorbeſagt, vorſchriebenen Bedingungen erfüllt habe und dadurch zu den darin angeführten Vorrechten berechtigt ſey, wenn nicht dies fremde Land jene

Bedingungen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der Promulgation der genannten Acte, das ist, an oder vor dem 5. Julius 1826. in jeder Rücksicht erfüllt haben sollte; und zu mehrerer Vergewisserung, welchen einzelnen fremden Ländern es gesetzlich erlaubt ist, die besagten Vorrechte auszuüben und zu genießen, ferner verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land so angesehen werden solle, als wenn es die vorerwähnten Bedingungen erfüllt habe, oder zu den vorbesagten Vorrechten berechtigt sey, wenn nicht und bis nicht Seine Majestät durch irgend eine zu erlassende Verordnung oder Verordnungen, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Raths, zuvor zu erklären geruhet haben, daß dies fremde Land die angeführten Bedingungen erfüllt habe und zu den besagten Vorrechten berechtigt sey;"

„Und wenn es daher erforderlich ist, daß Seine Majestät, zufolge der Allerhöchst denenselben in und durch die besagten erwähnten Parlaments-Acten verliehene Gewalt erklären, welche fremden Mächte die vorerwähnten Bedingungen erfüllt haben, und zu den besagten Vorrechten berechtigt sind, so haben Seine

Majeſtät kraft und zufolge der Seiner Majeſtät durch die beſagte im ſiebenten und achten Regierungsjahre, wie vorbeſagt, erſchienene Parlaments-Acte verliehenen Gewalt, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Raths zu erklären geruhet, daß die, in und durch die beſagte im ſechsten Jahre der Regierung Seiner Majeſtät, wie vorbeſagt, erſchienene Parlements-Acte, erwähnten und vorgeſchriebenen Bedingungen in jeder Rückſicht von der Regierung Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg erfüllt worden ſind, und daß daher die Schiffe vom und gehörig zum Gebiete Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zu den Vorrechten berechtigt ſind, welche wie vorerwähnt durch das Schifffahrtsgeſetz zugeſtanden worden und daher von dieſem Gebiete die in ſelbigem producirten Waaren in auswärtige Engliſche Beſitzungen einführen und Waaren von den auswärtigen Engliſchen Beſitzungen ausführen und in jedes fremde Land verſchiffen dürfen; daß aber auch Oldenburgiſche Schiffe nach oder reſpective von Engliſchen auswärtigen Beſitzungen Waaren nicht anders ein oder ausführen mögen, als in

so weit dies Recht in dieser Cabinets-Ordre ausdrücklich erwähnt ist."

„Und sind die sehr achtbaren Oberbeamten der Königlichen Schatzkammer und der sehr achtbare Viscount Goderich, einer der ersten Staats-Secretaire Seiner Majestät, beauftragt, in so weit es dieselben respective angeht, die hierbey erforderlichen näheren Anweisungen zu ertheilen."

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. October 1827, publ. am 17. ejusd.

Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Oldenburgische Strafgesetzbuch im Art. 416. zum Schutz wider den Nachdruck enthält, auch auf die Verlags Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie.

Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Herzoglichen Lande Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und

Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst; so haben Seine Herzogl. Durchlaucht verordnet:

daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Acte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck vorläufig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Oldenburgische Strafgesetzbuch im Art. 416. zum Schutz wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen. Welches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht ist.

29) Bekanntmachung des Consistoriums vom 17. Oct. 1827, publ. am 24. ejusd.

Intimation des Circular-Rescripts vom 11. April 1827 die Einsendung der Approbations-Gesuche wegen Bauten und Re-

Den sämtlichen Kirchen- und Schul-Officialen im evangelischen Theil des Herzogthums wird hiemit der Inhalt des Circularrescripts vom 11. April d. J., die Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und

parationen an den geistlichen und Schulgebäuden.

Schulgebäuden betreffend, dahin in Erinnerung gebracht:

1) daß vom nächsten Jahre an die Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schulgebäuden gegen den 1. Januar, also für das Jahr 1828. vor dem 1. Januar 1828. einzusenden sind,

2) daß, wenn die Approbationsgesuche nicht vor Ablauf des Termins eingesandt werden, eine Brüche von 3 Rthl. in Golde an den resp. Kirchen- und Schul-Fundus zu erlegen ist, wesfalls das Consistorium sich an den ersten Officialen, salvo regressu wider seine Mitofficialen, halten wird, und daß, wenn nicht unter Anführung genügender Gründe Frist gesucht worden, das Consistorium keine Entschuldigung wegen Verspätung annehmen wird.

Damit der gedachte Termin um so eher eingehalten werden kann, werden zugleich die Officialen aufgefordert, die Besichtigung der geistlichen und Schulgebäude zeitig vorzunehmen.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Oct. 1827, publ. am 27. ejusd.

Ernennung und Anerkennung des Königlich

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich Dänischen

Strandungs-Commissair Peter Nilson zu Thistedt in Jütland zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band, II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

Dänischen Strandungs-Commissair Peter Nilson, zu Thistadt in Jütland zum Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Nov. 1827, publ. am 28. ejusdem.

Die nachfolgenden, vom Königlich Großbrittannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium unterm 8. November d. J. erlassenen polizeylichen Bestimmungen über die Einführung und Durchtrift des Hornviehs im Königreich Hannover, wodurch die in der Regierungsbekanntmachung vom 17. Januar

Betreffend die vom Königlich Hannöverschen Cabinets-Ministerium vom 8. Nov. 1827 erlassenen polizeylichen Bestimmungen über die Einfüh-

rung und Durchtrifft des Hornviehs im Königreich Hannover, wodurch die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Jan. 1826 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Vorschriften der Hannöverschen Verordnung vom 3. Januar 1826 in einigen Puncten modificirt worden.

1826 zur Kenntniß des hiesigen Publicums gebrachten Vorschriften der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 3. Januar 1826. in einigen Puncten modificirt worden sind, werden hiemit öffentlich bekannt gemacht, und deren Befolgung, so wie die genaueste Nachachtung aller sonstigen in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften Allen, die es angeht, zur Pflicht gemacht.

1) In denjenigen Fällen, wo der Wohnsitz der Obrigkeit, welche die bey dem Vertriebe des in- oder ausländischen Viehes nach der vorangezogenen Bekanntmachung erforderlichen Pässe und Bescheinigungen zu ertheilen hat, nicht an der Straße belegen ist, auf der das Vieh transportirt wird, sollen die Viehhändler und Viehtreiber nicht verpflichtet seyn, das Vieh von der Straße ab nach dem Sitze der Obrigkeit zu führen, vielmehr haben in solchen Fällen die Aemter und Gerichte, die mit der Verwaltung der Local-Policey beauftragten Unterbedienten in den an der Straße belegenen Orten ein für allemal zu autorisiren, gegen Beziehung der festgesetzten Brenn-Gebühren, das inländische Vieh dann, wenn solches vorschriftsmäßig gebrannt seyn muß, mit dem Brennzei-

chen zu verſehen, auch gegen die Hälfte der Paß- und Beſcheinigungs-Gebühren das inländiſche und das aus dem Auslande in das Inland kommende Vieh nach den verſchiedenen, in der Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. beſtimmten Beziehungen nachzuſehen, insbeſondere den Geſundheits-Zuſtand deſſelben zu unterſuchen und über alles dieſes, ſo wie bey dem fernern Vertriebe des in- oder ausländiſchen Viehes über den etwaigen Abgang deſſelben durch Verkauf oder Sterbefall, ein Atteſtat auszuſtellen und dem Viehhändler oder Treiber zu behändigen, um ſolches der Obrigkeit vorzulegen, worauf ſodann von dieſer auf den Grund ſothanen Zeugniſſes, ohne daß es der Vorführung des Viehes bedarf, die vorgeſchriebenen Beſcheinigungen und Päſſe ausgefertigt werden können.

2) In den beym Transport des inländiſchen und fremden Viehes erforderlichen Päſſen bedarf es ferner der Angabe der Namen und Signalements der ſämtlichen bey einer Viehheerde befindlichen Knechte nicht, ſondern die Angabe des Namens und Signalements des Haupt-

führers oder Eigenthümers des Viehes ist hinreichend, und

3) ist den Viehtreibern des inländischen und des auf einer Straße, auf welcher sich eine Grenz-Receptur befindet, ins Land geführten fremden Viehes zu gestatten, zum Vertriebe des Viehes im Lande, außer den öffentlichen Heer- und Frachtstraßen auch solche Straßen zu wählen, welche vorhin zum Viehvertreibe benutzt und so belegen sind, daß das Vieh nicht zu Schaden gehen kann, ohne daß dieses den betheiligten Land-Eigenthümern gleich zur Kenntniß komme.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Nov. 1827, publ. am 1. Dec. 1827.

Nichtanwendung des Artik. 919 des Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspensation eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners von

Da verschiedentlich sich Zweifel darüber erhoben haben, ob und in wie fern der Art. 919. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspension eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder anderen öffentlichen Dieners von seinem Amte demselben bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse einstweilen $\frac{2}{3}$tel seines Gehaltes gelassen, $\frac{1}{3}$tel desselben aber zurückbehalten werden soll, auch Anwendung auf

solche öffentliche Diener finde, denen als Hebungs-Beamten das Gehalt theilweise oder völlig auf gewisse Hebungs-Procente angewiesen worden ist, so wird, um jeden Zweifel und Bedenklichkeit der beykommenden Dienst-Behörde über diesen Gegenstand für die Zukunft völlig zu heben, unter Landesherrlicher höchster Genehmigung, zur Nachricht und Nachachtung hiermittelst bekannt gemacht,

seinem Amte demselben bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse einstweilen ⅔ seines Gehalts gelassen ⅓ desselben aber zurückbehalten werden soll, auf Cassen- und andere mit Herrschaftlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officialen, desgleichen Auctions-verwalter.

daß Cassen- und andere mit Herrschaftlichen oder öffentlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officalen, desgleichen Auctions-Verwalter, im Falle und von dem Zeitpuncte an, da von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochen worden, daß sie wegen eines Cassendefects in Anklagestand zu setzen seyen, von dem einstweiligen Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

33) Bekanntmachung der Post-Direction vom 10. Dec. 1827, publ. am 15. ejusdem.

Post-Taxe.

für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever bey den fahrenden Posten für Personen und deren Gepäck,

Posttaxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherr-

schaft Jever bey den fahrenden Posten für Personen und Gepäck.

A. auf der Route von Oldenburg nach Bremen und nach Ostfriesland:

für jede Person für die Meile

a) ohne Gepäck 18 Gr. Gold,

b) mit 50 Pfund Gepäck 21 Gr. Gold,

B. auf der Route von Oldenburg nach Jever und nach Friedeburg:

für jede Person für die Meile

a) ohne Gepäck 15 Gr. Gold

b) mit 50 Pfund Gepäck 18 Gr. Gold.

Anmerkungen.

1) Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und Postillons gebühren keine Trinkgelder, indem der Reisende nur das festgesetzte Postgeld bezahlt.

2) Von dem über 50 Pfund schweren Gepäck des Reisenden wird, wenn dieses nicht in Kaufmanns-Waaren besteht, das durch die Taxe von 1810 ꝛc. festgesetzte Porto für Pakete in Golde, jedoch mit $\frac{1}{4}$ Rabatt berechnet, besteht das Gepäck aber ganz oder zum Theil in Kaufmanns-Waaren, so ist das in der Taxe von 1810 ꝛc. für Pakete festgesetzte Porto zu voll zur Anwendung zu bringen.

3) Etwaige kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewichte von 10 Pfund inclusive bey sich führen möchte, kom-

men nicht in Betracht, sondern es wird auch für diese Fälle nur die Taxe ohne Gepäck berechnet.

4) Für ein Kind unter 4 Jahren, welches in der Postkutsche nicht aufgenommen werden kann, wird nichts berechnet, für Kinder von 4 bis 12 Jahren ist dagegen die Hälfte der Taxe zu erlegen.

5) Verlangt der Reisende, daß die Post für seine Effecten die Garantie übernehme, so muß er dieselben auch als gewöhnliche Postgüter zur Post geben und mit einer Adresse begleiten, und die volle Taxe bezahlen.

6) Die bey Berechnung des Total-Betrags sich ergebenden Brüche, werden, in soweit sie unter ½ Gr. nicht, dagegen von ½ aber und darüber wie ein ganzer Groten berechnet.

Auszug aus dem Meilenzeiger.

A. auf der Route von Oldenburg nach Bremen und Ostfriesland:

von Bremen bis Delmenhorst	2	Meilen
von Delmenhorst bis Falkenburg	1¼	—
von Falkenburg bis Sandersfeld	¾	—
von Sandersfeld bis Oldenburg	2	—
von Oldenburg bis Zwischenahn	2¼	—
von Zwischenahn bis Westerstede	1½	—

von Westerstede bis Moorburg	¾	—
von Moorburg bis Grossander	¾	—
Zusammen .	11¼	—

B. auf der Route von Oldenburg nach Jever resp. Friedeburg,

im Sommer:

von Oldenburg bis Rastede .	1¾	Meilen
von Rastede bis Varel . . .	2½	—
von Varel bis Sande . . .	2½	—
von Sande bis Jever . . .	1¾	—
Zusammen . .	8½	—

im Winter:

von Oldenburg bis Varel w. oben	4¼	Meilen
von Varel bis Bockhorn . .	1¼	—
von Bockhorn bis Neuenburg .	½	—
von Neuenburg bis Friedeburg	1¾	—
Zusammen .	7¾	—

Auszug aus der Porto-Taxe von 1810. ꝛc. für Pakete über 50 Pfund, für jedes Pfund:

A. auf der Route von Oldenburg nach Bremen und Ostfriesland:

zwischen Bremen und Delmenhorst	¼	Gr.
— — — Falkenburg	⅓	—
— — — Sandersfeld	¾	—
— — — Oldenburg	1	—
— — — Zwischenahn	1¼	—

zwiſchen	Bremen	und	Weſterſtede	1 ¼	Gr.
—	—	—	Moorburg .	1 ½	—
—	—	—	Oſtfriesland	1 ½	—
zwiſchen	Delmenhorſt	und	Falkenburg	¼	—
—	—	—	Sandersfeld	¼	—
—	—	—	Oldenburg	¾	—
—	—	—	Zwiſchenahn	1 ¼	—
—	—	—	Weſterſtede	1 ¼	—
—	—	—	Moorburg	1 ½	—
—	—	—	Oſtfriesland	1 ½	—
zwiſchen	Falkenburg	und	Sandersfeld	¼	—
—	—	—	Oldenburg	½	—
—	—	—	Zwiſchenahn	1	—
—	—	—	Weſterſtede	1 ¼	—
—	—	—	Moorburg	1 ¼	—
—	—	—	Oſtfriesland	1 ¼	—
zwiſchen	Sandersfeld	und	Oldenburg	¼	—
—	—	—	Zwiſchenahn	¾	—
—	—	—	Weſterſtede	1	—
—	—	—	Moorburg	1 ¼	—
—	—	—	Oſtfriesland	1 ¼	—
zwiſchen	Oldenburg	und	Zwiſchenahn	½	—
—	—	—	Weſterſtede	¾	—
—	—	—	Moorburg	1	—
—	—	—	Oſtfriesland	1	—
zwiſchen	Zwiſchenahn	und	Weſterſtede	¼	—
—	—	—	Moorburg	½	—
—	—	—	Oſtfriesland	¾	—
zwiſchen	Weſterſtede	und	Moorburg	¼	—

zwischen Westerstede und Ostfriesland ¼ Gr.
von Moorburg nach Ostfriesland ¼ —

B. Auf der Route von Oldenburg nach Jever resp. Friedeburg,

zwischen Oldenburg und Rastede . ¼ Gr.
— — — Varel . ¾ —
— — — Sande . 1 —
— — — Jever . 1¼ —
— — — Bockhorn . ⅞ —
— — — Neuenburg ⅞ —
— — — Friedeburg 1 —
zwischen Rastede und Varel . . ½ —
— — — Sande . . ¾ —
— — — Jever . . 1 —
— — — Bockhorn . ¾ —
— — — Neuenburg . ¾ —
— — — Friedeburg . ⅞ —
zwischen Varel und Sande . . ½ —
— — — Jever . . . ¾ —
— — — Bockhorn . . ¼ —
— — — Neuenburg . ¼ —
— — — Friedeburg . ½ —
zwischen Jever und Sande . . . ¼ —
zwischen Bockhorn und Neuenburg ⅛ —
— — — Friedeburg ¼ —
zwischen Neuenburg und Friedeburg ¼ —

34) Cammer-Bekanntmachung vom 15. December 1827, publ. am 19. ejusdem.

Bekanntmachung vom dem Königlich Preußischen Gouvernement wegen eines zur Sicherheit der Schifffahrt in der Ostsee auf dem Vorgebirge Arcona errichteten Leuchtthurms.

Nachstehende, von dem Königlichen Preußischen Gouvernement erlassene Bekanntmachung wegen eines zur Sicherung der Schifffahrt in der Ostsee auf dem Vorgebirge Arcona errichteten Leuchtthurms wird hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Seefahrer gebracht.

Bey Arcona auf der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, auch Wittmund genannt, ist ein Seelicht errichtet, welches vom 1. Januar k. J. ununterbrochen das ganze Jahr hindurch brennen wird, und täglich eine Stunde nach Sonnen-Untergang angezündet, und eine Stunde vor Sonnen-Aufgang gelöscht werden soll. Das Licht erhebt sich 197 Preußische Fuß über dem Meeresspiegel, wird von 17 Lampen mit paraboliſchen Scheinwerfern gebildet, und ist auf 5—6 Meilen für alle Schifffahrer, welche aus dem Lübecker und Rostocker Fahrwasser, aus den Belten und dem Sunde, so wie aus den schwedischen, russischen und preußischen Ostsee-Häfen kommen, sichtbar. Für letztere wird besonders bemerkt, daß sie das Licht, sobald sie die Ecke von Jasmund erreicht haben, in N. N. W. ¾ W. erblicken.

Das Licht beleuchtet ¾ des Horizonts, und zwar von S. S. O. ¾ O., bis W. S. W. ¾ S. Der Thurm liegt etwa 8 Kabellängen nordwestlich vom höchsten Hügel auf Arcona in 31° 37′ 12″ der Länge von Ferrö und in 54° 41′ 12″ nördlicher Breite, und giebt mit seinem 52 Fuß hohen Gemäuer, welches ungepußt von gebrannten Mauersteinen aufgeführt ist, und auf welchem sich die Laterne erhebt, auch eine Tagesmerke für die Ostseeschiffer ab.

35) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 17. Dec. 1827, publ. am 19. ejusdem.

Intimation der Verordnung vom 11. Nov. 1785 und 27. Sept. 1819 betreffend die Reinigung der Straßen in Oldenburg.

Es ist bemerkt worden, daß ungeachtet der darüber bestehenden Verordnungen von vielen hiesigen Einwohnern die Reinlichkeit der Straßen vor ihren Häusern und Gründen sehr vernachlässigt wird. Das Fegen der Straßen an den dazu bestimmten Tagen geschieht nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit, noch weniger wird die Vorschrift befolgt, daß die Trottoirs täglich, und wenn es bey Schnee- oder Regenwetter erforderlich ist, mehreremale des Tages gefegt werden sollen. Es werden daher die Verordnungen vom 27. Junius und 11. November 1785,

ingleichen vom 27. Sept. 1819. und die darin auf Contraventionen festgesetzten Strafen hiedurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird angeordnet, daß künftig keine Asche auf die Straßen geschüttet werden soll. Dieselbe darf nur an den gewöhnlichen Reinigungstagen, aber nicht trocken, sondern gehörig angefeuchtet, damit nicht nur jede mögliche Feuersgefahr, sondern auch das sonst unvermeidliche umherstäuben vermieden wird, in Gefäßen vor die Thüren gestellt werden, bey 24 Gr. Brüche für jeden Contraventionsfall.

36) Bekanntmachung der Köhrungs-Commission vom 10. Dec. 1827, publ. 19. ejusdem.

Betreffend die von den Hengsthaltern zu machende Anzeige wegen Verkaufs der Hengste im In- und Auslande.

Da die nähere Untersuchung verschiedener Hengste wegen temporairer Krankheit oder zweifelhafter Fehler bey der diesjährigen Haupt-Köhrung bis zur nächsten Beschälzeit ausgesetzt ist, so werden die Eigenthümer derselben, so wie der etwa seit der Hauptköhrung noch angekauften ungeköhrten Hengste hiemit benachrichtigt, daß gedachte Hengste in den Tagen vom 15. bis 21. Febr. k. J. hieselbst der unterzeichneten Commission vorgeführt werden können. Zugleich werden

sämtliche Hengsthalter, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Controlle, hiermit aufgefordert, der Köhrungs-Commission sofort Anzeige zu machen, wenn sie einen Hengst im In- oder Auslande verkauft haben.

Sachregiſter

zum

fünften Bande

der

Oldenburgiſchen Geſetzſammlung.

Z. N. Die arabiſche Ziffer zeigt die Seitenzahl an; die danebenſtehende römiſche Zahl I. bezeichnet das erſte Heft, mit deſſen Schluß die Seitenzahl abbricht, welche in dem zweyten Hefte neu beginnt und ununterbrochen bis zu Ende des ſechsten Hefts fortläuft, weshalb die übrigen Hefte, auſſer dem erſten, mit einer römiſchen Nummer nicht bezeichnet ſind: z. B.

I. 8. bezeichnet: Erſtes Heft, Seite 8.
3. bezeichnet: Seite 3. auſſer dem erſten Heft.

A.

Abdrucken, von Münzen auf Knöpfe von Zinn oder ſonſtigem Metalle, oder ſonſtige Gegenſtände iſt verboten. 272.

Abgaben, vom Tonnengehalt I. 17. — Ein- und Aus-

zugs-Abgaben in der Stadt Bremen 96. — Staats- und Communal-Abgaben, welche nach erkanntem Concurſe, während des Concursverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts fällig werden, brauchen nicht profitirt zu werden, die Bezahlung derſelben geſchieht aus der Concursmaſſe 90. — Conſumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg, deren Einführung 137. Beſtrafung der Defraudations-Fälle 140, Tarif dieſer Abgabe 138, Controlle über die Schlächter und Anſtellung eines Fleiſchbeſchauers 145. ff. — Herrſchaftliche und ſonſtige öffentliche Abgaben, Verfahren bey den bey deren Beytreibung vorkommenden Interventionen 224.

Abkommen, welches am 8ten Junius 1825 über die Verhältniſſe der Herrſchaft Kniphauſen abgeſchloſſen 331—345.

Abſchätzung, der Brandſchäden. Die desfälligen Gebühren der Taxatoren fallen den Eigenthümern der beſchädigten Gebäude zur Laſt 392.

Abſchoß-Geld. S. Abzugs-Geld.

Abſterben, eines beurlaubten Soldaten, oder eines beeidigten Wehrpflichtigen iſt der Militair-Commiſſion anzuzeigen I. 19. 20.

Abſtürze, der Deiche, wann ſie vorhanden, 182, deren Wiederherſtellung; wenn ſie bedeutend, werden von der Vogtey in Beyhülfs-Arbeit wieder hergeſtellt. 183. §. 3.

Abtretung, der Erbherrſchaft Jever, 31 — verſchiedener erb- und eigenthümlicher Rechte in Anſehung der Herrlichkeit Dinklage von Seiten des Grafen von Gälen an die Oldenburgiſche Landesherrſchaft. 375.

Abzugs-Geld, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten-Corporationen oder Communen vorbehalten worden, Aufhebung deſſelben zwiſchen den Herzoglich-Oldenburgiſchen Landen und ſämmtlichen Königlich-Dänemarki-

ſchen, zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Staaten. 77.

Acciſe, von fremdem Branntwein, muß gleich bey Entrichtung des Gränzzolls an den Zolleinnehmer entrichtet werden I. 25. — Defraudation derſelben durch unrichtige Angabe des fremden Branntweins bey den Gränzzollſtätten und durch Angabe anderer Flüſſigkeiten für ausgehenden Branntwein 3. — Intimation und nähere Beſtimmung der Verordnung vom 29ſten Dec. 1814. 364.

Acte, freywilliger Gerichtsbarkeit, welche bey den Landesherrlichen und ſtädtiſchen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorſt aufgenommen ſind, können aus dem Grunde mangelnder Diſtricts-Competenz nicht angefochten werden. 244.

Acte, welche dürftige und ſolche Reiſende, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, von ihrer Regierung ausgeſtellt erhalten müſſen, um nach Frankreich zu reiſen. 226.

Activmaſſe, die eidliche Bekräftigung des Verzeichniſſes derſelben, nach §. 29. der Concurs-Ordnung, iſt dem gemeinſchaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curator massae oder eines der Creditoren aufzugeben. 240. 1.

Agio, des Conventions-Geldes, deſſen Beſtimmung. 382.

Allodification, der von der höchſten Lehnsherrſchaft relevirenden Lehen I. 39. — Aufforderung um Nachſuchung derſelben. 73.

Allodifications-Urkunde. I. 41.

Ammerland. Der für daſſelbe beſtimmte Haſpel. 14.

Aemter, Competenz derſelben, in Defraudations-Sachen wegen der Conſumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg. 273.

Amtsbote, Beſchränkung deſſen Gebühr bey Pfandungen und executiviſchen Mobiliar-Verkäufen. I. 21.

Amts-Einnehmer, müſſen die Hebung der Impfgebühren, wenn es verlangt wird, gegen 2 Procent übernehmen. 9.

Amts-Gränze, zwiſchen den Aemtern Cloppenburg und Frieſoythe, deren Regulirung. 131.

Anbauer, neue, in den vormals Hannöverſchen Kirchſpielstheilen der Aemter Vechta und Damme, ſollen rückſichtlich ihrer ehelichen Güterverhältniſſe nach den in den übrigen Theilen der Kreiſe Vechta und Cloppenburg geltenden vormals Münſterſchen Rechten und Gewohnheiten und namentlich nach der Münſterſchen Policey-Ordnung beurtheilt werden. 374.

Angabe, unrichtige, des bey den Gränzzollſtätten zu veraccifenden Branntweins wird als Acciſe-Defraudation angeſehen und beſtraft. 3.

Anklageſtand, die darin wegen eines Caſſendefects zu ſetzenden Caſſen- und andere mit Herrſchaftlichen oder öffentlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officialen, desgleichen Auctionsverwalter ſind von dem Genuß eines Theils ihres Dienſt-Einkommens gänzlich ausgeſchloſſen. 496.

Anleihen, zu Deichen, Sielen und Uferwerken und der Communen überhaupt. Verordnung dieſerhalb vom 1ſten Juny 1825. 208—224. Solche Anleihen können entweder von einzelnen Landbeſitzern, oder von beſtehenden Communen (Deichband, Vogtey Sielacht) oder auch von Privatgeſellſchaften contrahirt werden, 210. §. 1.— Wann einzelne Landbeſitzer ſolche Anleihen contrahiren können ibid. u. 216. §. 8. Erforderniſſe und Bedingungen zur Gültigkeit derſelben und um eine privilegirte Hypothek zu erlangen, 211. §. 3. 4. Aufnahme der desfälligen Schuldverſchreibung vor dem Amte, 212. Ingroſſation derſelben, 213. Wenn die Deichſchuld durch Annahme bey einer von der Deichbehörde vorgenommenen Ausverdingung contrahirt iſt, 214.

§. 5. executiviſche Beytreibung derſelben ibid. Ingroſſation des Ausverdingungs- u. Abnahme-Protocolls, wozu es der Einwilligung des Schuldners nicht bedarf ibid. Zehnjähriges Privilegium, a dato der Ingroſſation, der wegen einer ſolchen Deichſchuld conſtituirten Hypothek. Nach Ablauf der Jahre 1825 und 1826 können einzelne Landbeſitzer eine Deichſchuld mit privilegirter Hypothek nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Cammer contrahiren, 217. — Erforderniſſe und Bedingungen, wenn die Anleihe von einer Commüne geſchieht, 220. Genehmigung der Cammer hierzu, ibid. Die Schuldverſchreibung muß auf dem Amte ausgefertigt und von wenigſtens drey Mitgliedern der Commüne unterſchrieben werden, ibid. Eine Ingroſſation derſelben findet nicht Statt, ibid. Eine ſolche Commünalſchuld haftet auf allen zur Commüne gehörigen Grundſtücken, nach §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung, als eine Reallaſt. — Die Beyträge der einzelnen Intereſſenten zum Abtrag des Capitals und der Zinſen genießen ein zweyjähriges Privilegium, 221. — Fälle, wenn Mehrere, die einen in dem ordentlichen Deichbande nicht befaßten, ſondern auſſerhalb deſſelben belegenen, bedeichten Groden beſitzen, einer ſolchen Anleihe bedürfen, 221. §. 14. Erforderniſſe und Bedingungen wegen einer ſolchen Anleihe. 221—224. Die Genehmigung der Cammer iſt erforderlich. 225. c. d. Die Anleihe genießt eben diejenigen Vorzüge und Privilegien, wie eine Commünal-Schuld ibid.

Anſprüche, der Militairperſonen, an die Armen-Anſtalten. 274. ff.

Antichretiſcher Beſitz, eines Grundſtücks, hat gegen einen Dritten nur dann und von dem Zeitpuncte an rechtliche Kraft, da er ingroſſirt worden. 242.

Antichretiſcher-Beſitzer, das im §. 50. lit. c, der

Hypotheken-Ordnung demſelben geſtattete Separations- und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr befugter, inſonderheit früher inroſſirter Gläubiger nicht ausgeübt werden. 242.

Antretung, der Regierung, durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig, im eigenen Namen. 23.

Anwendbarkeit, der Oldenburgiſchen und Hannöverſchen Verordnungen, auf die von Hannover abgetretenen Landestheile. Declaration des §. 1. der unter dem 5ten Decb. 1817 erlaſſenen desfälligen Landesherrlichen Verordnung. 575.

Anzeige, die von den Predigern zu machende, wegen der unehelichen Geburten. 225.

Anzeigen, wöchentliche, Verlegung der Termine zur Ausgabe derſelben und Annahme der für dieſelben beſtimmten Inſerenda. 259, erſcheinen wöchentlich zweymal. 274.

Apotheker, Beſtimmung derjenigen Arzney-Waaren, deren Verkauf denſelben ausſchließlich verbleiben ſoll. 46. 51—54.

Approbations-Geſuche, wegen Bauten und Reparationen an den geiſtlichen und Schul-Gebäuden ſind ſtets vor dem 1ſten Januar einzuſenden. 491. f.

Arbeitshaus, auf der Schanze vor dem Haarenthor, nebſt den dazu gehörigen Gründen, iſt der Jurisdiction des Stadt-Amts zu Oldenburg unterworfen. 239.

Arcona, Vorgebirge, Errichtung eines Leuchtthurms daſelbſt, zur Sicherung der Schifffahrt in der Oſtſee. 503.

Arme, aus dem Lande, welche in das Oldenburgiſche Krankenhaus aufgenommen. Erſtattung der desfälligen Verpflegungskoſten innerhalb 6 Wochen. 358.

Arme Fußreiſende. S. Fußreiſende.

Armen-Anſtalten, Anſprüche der Militair-Perſonen an dieſelben, 274. ff.

Arzneyen, Preiſe derſelben, 118. Veränderungen der Preiſe, 444. ff.

Arzneymittel, neu aufgenommene, Preisbeſtimmung derſelben, 466. ff.

Arzney-Taxe, neue Anordnung derſelben, 118. Preisveränderungen derſelben, 444. ff.

Arzney-Waaren, deren Verkauf den Apothekern ausſchließlich verbleiben ſoll, 46. 51—54. deren Verkauf auch den Krämern geſtattet ſeyn ſoll, 46—51.

Aſſecuranz-Anſtalten, auswärtige. Verſicherung unbeweglicher Beſitzungen und Gebäude, welche in der hieſigen Brandcaſſe aufgenommen ſind, iſt gänzlich, und beweglicher Güter vor Feuers-Gefahr ohne Conſens der Cammer verboten, 33—37.

Auctionsverwalter. Denſelben ſind auf ihr Anſuchen gerichtliche Zahlungs-Mandate wieder die Käufer und Heuerleute, und weitere Hülfsvollſtreckung, auch während der Gerichtsferien zu ertheilen, 73. — ſind von dem Genuß eines Theils ihres Dienſt Einkommens gänzlich ausgeſchloſſen, im Falle und von dem Zeitpuncte an, wo ſie wegen eines Caſſen-Defects in Anklageſtand zu ſetzen. 496.

Aufbewahrung, von Theer und Schießpulver, in der Stadt Oldenburg. 45.

Aufhebung, der Lehnsverbindung, S. Allodification, — der „trinity dues“ in Großbrittanniſchen Häfen und der Zölle auf Schiffe in den Königlichen Häfen Ramsgate und Dover, zu Gunſten der Oldenburgiſchen Schiffe, 100 — des Zolls für Wagen, auf welchen ſich keine zollbare Güter befinden, oder die nicht als Waare die Gränzzollſtätte paſſiren, 238. — des nexus, worin die in den reſpectiven

Kirchſpielen Damme und Holdorf wohnenden Proteſtanten zu auswärtigen Kirchen ſtehen. 419.

Auflöſung, der Special-Liquidations-Commiſſion, wegen der für die Herrſchaft Jever im Jahre 1806 errichteten Kriegs-Caſſe, I. 19. — des Ober-Gemeinderaths, ibid.

Ausfuhr, von Straßen- und Feldſteinen, iſt bey Strafe der Confiscation und Brüche von 5 Rthlr. verboten. 166.

Ausfuhr-Zoll. S. Gränzzoll.

Auspfarrung, einiger bisher zum Kirchſpiel Damme gehörigen Ortſchaften und deren Erhebung zu einem beſondern Kirchſpiele Holdorf, — 419. desfällige Beſtimmungen.

Authentiſche Declaration des §. 49. der Verordnung über Beſtimmung und Zweck der Straf-Arbeits-Anſtalt in Vechta, vom 29ſten May 1821. 253.

Authentiſche Interpretation des §. 19. der Wittwen-Caſſe-Verordnung. 253.

B.

Bannrecht, der Herrſchaftlichen Waſſermühlen in Oldenburg. 64.

Bauten, der geiſtlichen- und Schulgebäude, Einſendung der Approbations-Geſuche vor dem 15ten May, 292. — vor dem 1ſten Januar bey 3 Rthlr. Brüche. 491. f.

Befreyung, vom Gefängniſſe, gegen Leiſtung hinreichender Sicherheit. Nähere Vorſchriften zur Erläuterung und Ergänzung der dieſerhalb vorgeſchriebenen Beſtimmungen im Art. 618. ff. des Strafgeſetzbuchs, 414. ff.

Beglaubigung, unter Beydruckung des Namenſiegels, ſtatt des Wappenſiegels, iſt als gültig zu betrachten. 15. — der Unterſchriften, ſoll bey wichtigen, beſonders zweyſeitigen Rechtsgeſchäften nicht

Statt finden, sondern es sollen die Parteien an das Amt verwiesen werden, 199. auch die, solchen Rechtsgeschäften angehängten Ingrossations-Bewilligungen, Contracte über Mobilien-Verkäufe, in deren Besitz der Verkäufer bleiben soll, und die Bewilligung der Ingrossation des constituti possessorii sollen nicht beglaubigt werden. 199.

Begräbnißkeller, auf dem heil. Geist-Kirchhoff, — Regulativ wegen Erbauung derselben, 288.

Beschädigungen, an der Dossirung des Weges aus dem Haarenthore, Verbot derselben. 470.

Bescheinigungen, dürftiger Reisenden, zur Reise nach Frankreich. 226.

Besitzungen, welche in der Oldenburgischen Brandcasse aufgenommen sind, dürfen in auswärtigen Brand-Assecuranz-Anstalten nicht versichert werden. 35. — auswärtige, Englische, Inhalt einer Königlich-Großbrittannischen Cabinets-Ordre vom 16ten Junius 1827 in Betreff der Schifffahrt nach und von denselben, soweit solcher die Schifffahrt und den Handel Oldenburgischer Unterthanen angeht. 485. ff.

Besitz-Veränderungen, der Grundstücke in der Herrschaft Jever, sind innerhalb 4 Wochen bey einer Brüche von 15 Rthlr., bey dem beykommenden Amte anzuzeigen. 363.

Beurlaubungen, der Militairpersonen. 245.

Beutelgeld, auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg und der Windmühle vor dem heil. Geist-Thore. S. Matten.

Beyhülfe, zur Deicharbeit, Leistung derselben in der Herrschaft Jever, 179. — sie wird von dem ganzen Deichbande oder nur von der Vogtey geleistet, 181—83. — deren Anordnung und Regulirung, §. 183. §. 3. — sie wird von allen Deichpflichtigen Ländereyen geleistet nach dem Fuße der additionellen Contribution, in natura nach

Beyhülfswüppen, 184. §. 4. — ſie muß vom Erbpächter wegen der in Erbpacht gegebenen Ländereyen, ohne Regreß gegen den Verpächter, geleiſtet werden. 186. §. 6. — Beſtimmung der Pütten bey der Beyhülfs-Arbeit. 188. §. 10. — Errichtung einer Deich-Beyhülfs-Caſſe ibid. §. 11. — Ablegung, Examination und Deciſion dieſer Rechnungen. 190.

Beyhülfs-Arbeit. S. Beyhülfe.

Beyhülfsgraſen-Regiſter. 188, 9.

Beyhülfs-Wüppe, bey Deicharbeiten, nach derſelben wird die in Natural-Arbeiten beſtehende Beyhülfe geleiſtet, 184. §. 4.; ſie beſteht aus 60 Bonitätsgraſen ibid. Zuſammenſetzung derſelben nach einem Bonitäts-Graſen-Regiſter, ibid. — Deichfreye Wüppen, 186. Was eine Beyhülfs-Wüppe zu ſtellen, 187. §. 8. 188. Beſtimmung und Anweiſung der von derſelben in den Deich zu bringenden Pütten, 188. §. 10. Pütten-Regiſter ibid. generelle Liquidation über die ſämmtlichen Wüppen. ibid.

Beweisführung, beym Viehſchütten durch Taxation des verurſachten Schadens, daß ſolcher weniger als das Schüttgeld betrage, ſteht den Eigenthümern des geſchütteten Viehes frey. 345.

Blüſe, Errichtung derſelben, auf der Inſel Wangeroge, 247.

Blutigel, Fang derſelben und Handel mit denſelben, 193. — Ausländern iſt das Fangen derſelben verboten, 194. — Landes-Eingeſeſſene bedürfen einer ſchriftlichen Erlaubniß hierzu ibid. — Die conceſſionirten Blutigel-Fänger ſollen ſtets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieſer Thiere verſehen ſeyn ibid. — Beſtrafung der Contraventionen. 195.

Bonitäts-Graſen. 184. §. 4.

Bonitäts-Graſen-Regiſter. 184. Deren Anfertigung. 185.

Boten-Post. Coursveränderung derselben. 250—255.

Braken, wann sie vorhanden, 181, werden vom ganzen Deichband zugedeicht ibid.

Brand-Assecuranz-Anstalten. S. Assecuranz-Anstalten.

Brandcassen-Gelder, welche nach erkanntem Concurse, während des Concursverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts fällig werden, gehören nicht in den Concurs, und brauchen, gleich andern oneribus realibus, nicht prosltirt zu werden, sondern sind als eine Schuld der Masse anzusehen. 90

Brandcassen-Taxatoren, wem die Gebühren für Abschätzung der Brandschäden zur Last fallen. 392.

Brandcassen-Verordnung vom 5ten Novbr. 1764. Nähere Bestimmung einiger Punete derselben, 384. ff.

Brand-Schäden, die Gebühren der Taxatoren für deren Abschätzung fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last. 392.

Brand-Versicherungs-Register, Revision derselben. 389. ff.

Branntwein, fremder, die davon zu erlegende Accise muß gleich bey Entrichtung des Gränzzolls entrichtet werden, I. 25. — jede unrichtige Angabe desselben bey den Gränzzollstätten wird als absichtliche Defraudation angesehen und bestraft. 3.

Brennen, der Honig- und Butterfäßer, 228. 233. — des zum Vertreiben in und durch die Hannöverschen Lande bestimmten Hornviehs. 261.

Brüche, wegen eigenmächtiger Anlegung von Packwerken, Höften und Schlengen an den Ufern der Hunte. I. 5. — wegen Creditgebens der Gast- und Schenkwirthe, auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, I. 28. — wegen Verkaufs und Gebrauchs ungestempelter Spielkar-

ten, I. 39. — wegen Wegbleibens von der öffentlichen Impfung, 10. — wegen schnelles Fahren und Reiten in der Stadt Oldenburg und auf den Wällen daselbst. 12. — wegen Unterlassung der den Militair-Patrouillen und Posten zu bezeigenden Achtung. 13. — wegen Gebrauchs ungeköhrter Hengste zum Bedecken der Stuten, ibid. — wegen Verkaufs von Arzney-Waaren, deren Verkauf den Apothekern reservirt bleiben soll, 47. — wegen Uebertretung der Policey-Verordnung in Betreff des Walles der Stadt Oldenburg, 69. — wegen Defraudation der für die Stadt Oldenburg angeordneten Consumtions-Abgabe 140 und 273. — wegen Uebertretung der Verordnung, die Eichung der Honigfäßer, 228. — der Butterfäßer in der Herrschaft Jever betreffend, 234. — wegen Uebertretung der Verordnung der Oldenburger Pferde- und Viehmärkte, 232. — wegen nicht gestempelter ausländischer Kalender und mit solchen versehenen Taschenbücher, 236. — wegen Defraudation des Weg- und Brückengeldes zu Bümmerstede und Tungeln, 237. — wegen Ausfuhr von Straßen- und Feldsteinen 267. — wegen Uebertretung der Vorschriften weges des über den Ochtumer Sand gestatteten Leinenzugs, 324. — wegen unterlassener Nachsuchung und Umschreibung der Deichfreyen Grundstücke, 349. — wegen unbefugten Handels mit unverarbeiteten Pferdehaaren, 352. — wegen unbefugtes Hausiren zum Lumpensammeln, 359. — wegen versäumter Umschreibung in der Herrschaft Jever, 363. — wegen verordnungswidriger Bedachung der Gebäude, 388. — wegen Flüchtigwerdens der Pferde, 397. f. — wegen Defraudation des Weggeldes zu Sandersfeld, 482. — wegen unterlassener Anzeige in Betreff Errichtung neuer Gebäude und Veränderung schon vorhandener in den nähern Umgebungen der Stadt Oldenburg, 484. — wegen versäum-

ter Einſendung der Approbationsgeſuche wegen Bauten und Reparationen an den geiſtlichen und Schulgebäuden, 491. — wegen Uebertretung der Verordnungen, die Reinigung der Straßen in der Stadt Oldenburg betreffend, 504. —

Brückengeld, deſſen Erhebung zu Eſſen, Amts Löningen, 483.

Bücher-Nachdruck. S. Nachdruck.

Bümmerſtede, Weggeld daſelbſt. 236. —

Bürgen, zur Befreyung vom Gefängniſſe, deren Verpflichtungen, 414. ff.

Bürgſchaft, zur Befreyung vom Gefängniß, 414; muß jederzeit ingroſſirt werden, 415.

Bürgſchafts-Documente, worin zugleich eine Hypothekbeſtellung zur Ingroſſation von Seiten der Bürgen enthalten iſt, können auf Stempelpapier von der zweyten Claſſe geſchrieben werden, 357.

Butterfäßer, Beſchaffenheit derſelben in der Erbherrſchaft Jever, 232. ff. Sie müſſen von inländiſchen Böttchern gemacht werden, aus gutem Büchen-Holze, 232. — Gewichtsbeſtimmung derſelben, 233, müſſen geeicht und eingebrannt werden ibid. Gebühren für das Eichen derſelben, 234.

Butter-Handel, Verordnung wegen deſſelben, 232. ff.

C.

Calender, auswärtige, Stempelung derſelben, 235.

Caſſatoriſche Erkenntniſſe in zweyter Inſtanz, nähere Beſtimmung und Beſchränkung derſelben, I. 32.

Caſſen-Beamte, ſind von dem Genuß eines Theils ihres Dienſt-Einkommens gänzlich ausgeſchloſſen im Falle und von dem Zeitpuncte an, wo

sie wegen eines Cassen-Defects in Anklagestand zu setzen, 496.

Cassendefect, wenn Herrschaftliche oder öffentliche Hebungsbeamte imgleichen Auctionsverwalter wegen desselben in Anklagestand zu setzen, so sind dieselben von dem Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlossen, 496.

Cloppenburg, Entrichtung eines Weg- und Pflastergeldes daselbst, 423. — Regulirung der Amtsgränze zwischen Friesoythe, 131.

Collegium von Kirchen-Officialen. Errichtung desselben für die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg. 199.

Commission, Special-Liquidations- zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806 für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs-Casse, Auflösung derselben, I. 19. — für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer-Casse, Aufhebung derselben, 4. — zur Handhabung der Weserschifffahrts-Acte, 86.

Commission, zur Prüfung der Candidaten der Rechte, Abänderung der Bestimmungen wegen Ernennung derselben, 115.

Commüne, Anleihen derselben. S. Anleihen.

Commünal-Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während des Concursverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werden, gehören nicht in den Concurs und brauchen, gleich andern oneribus realibus, nicht profitirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse. 90.

Commünal-Anleihen. S. Anleihen.

Competenz, der Jeverschen Consistorial-Deputation in Ehesachen, 361. — des Stromrichters 83.

Competenz-Bestimmung der Aemter in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Ab-

gabe in Oldenburg, 273. — zur Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit in den gemiſchten und in ihren Gränzen zum Theil ſtreitigen Jurisdictions-Bezirken der Landesherrlichen und ſtädtiſchen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorſt, 244.

Conceſſion, zum Handel der Juden, wann ſolche eingezogen wird, 475. §. 9.

Concursgut, deſſen öffentlicher Verkauf geſchieht im Gerichtslocale, 243. — Ausſetzung des Zuſchlags deſſelben auf 3 bis 4 Wochen ibid. — Bekanntmachung des Verkaufstermins ibid. — Die Beſcheinigungen hierüber ſind vor dem Verkaufstermin ad acta zu bringen ibid.

Concursmaſſe, aus derſelben ſind alle nach erkanntem Concurſe fällig werdende Brandcaſſen-Gelder, ſo wie andere Staats- und Communal-Abgaben, welche, gleich andern oneribus realibus nicht profitirt zu werden brauchen, zu bezahlen, 90.

Confirmation, der Contracte und Teſtamente, welche in der Herrlichkeit Kniphauſen vorgeſchrieben geweſen. Authentiſche Interpretation wegen der Aufhebung derſelben. 71.

Confiscation, der Waaren bey Zoll-Defraudationen, 410—412.

Conſiſtorial-Deputation in Jever, 353.

Conſiſtorium in Jever. Neue Verfaſſung und äuſſere Wirkſamkeit deſſelben, 353. — Competenz deſſelben in Eheſachen, 361.

Constitutum possessorium, die Bewilligung der Ingroſſation deſſelben ſoll nicht beglaubigt, ſondern die Partheien an das Amt verwieſen werden, um ſolche zu Protocoll zu geben, 199.

Conſulat, Großbrittanniſches, zu Brake, 235.

Conſulat, Hannöverſches, beym Herzogthum Oldenburg, 178.

Conſulat, Oldenburgiſches, in Hamburg, 11. — in Copenhagen 16 und 442 — in Tönning 286 — in London 292 — zu Bergen in Norwegen, 348 — zu Thiſtedt in Jütland, 492.

Conſulat, Preußiſches, beym Herzogthum Oldenburg, 198.

Conſumtions-Abgabe, für die Stadt Oldenburg, 137. — Beſtrafung der Defraudationsfälle, 140. — Verbot der Einführung friſch geſchlachteten Fleiſches, 144. — Controlle über die Schlächter und Anſtellung eines Fleiſchbeſchauers, 145 u. 154 — Verbot des Schlachtens Oldenburgiſcher Stadt-Einwohner auſſerhalb der Stadt und der auſſerhalb derſelben wohnenden Eingeſeſſenen für die Stadtbewohner, 272. Strafe der desfälligen Defraudation, 273.

Conſumtions-Steuer. Nähere Beſtimmung der desfälligen Verordnung vom 29ſten December 1814. 364.

Contracte, über Mobilien-Verkäufe, ſollen nicht beglaubigt werden, wenn der Verkäufer in deren Beſitze bleiben ſoll, 199.

Controlle, über die Schlächter in der Stadt Oldenburg und Anſtellung eines Fleiſchbeſchauers, 145 u. 154.

Convention, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, zwiſchen dem Oldenburgiſchen Cabinets-Miniſterium und dem Meklenburg-Schwerinſchen Geheimen Miniſterium, I. 43. ff. — Größe der Strafe als Norm der Auslieferungs-Verbindlichkeit, I. 43. — wie es mit domiciliirten Unterthanen zu halten, I. 44; — bey Acciſe- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich eine peinliche Strafe darauf geſetzt ſeyn ſollte, findet die Auslieferung Statt, nach getroffener Uebereinkunft für jeden einzelnen Fall ibid. — das Requiſitionsſchreiben muß die Gründe des Anſuchen

chens um Auslieferung enthalten I. 45, — wann die Auslieferung nicht Statt findet I. 46. — Mitablieferung der Acten und Nachrichten ibid. — Verhaftung des Verbrechers I. 47. — die Stellung der Zeugen und anderer Personen, wenn sie unumgänglich nöthig, soll nicht verweigert werden I. 48. — Bezahlung der Kosten ibid. — Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande I. 50. — Nachsetzung der flüchtigen Verbrecher und Verdächtigen über die Gränze I. 51. —

Convention, zwischen Hannover und Oldenburg, wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen an die beyderseitigen Gränzgerichte 135. — mit dem Grafen von Galen abgeschlossene, über die erb- und eigenthümliche Abtretung verschiedener seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die Oldenburgische Landesherrschaft 375.

Conventions-Münze, alte, welche nicht nach dem Conventions-Fuß, sondern zum Theil viel geringhaltiger und unter mancherley Stempel ausgeprägt, ist verboten 380. — Bezeichnung derjenigen, welche als solche nur angenommen werden soll 381. — Bestimmung des agio der wirklichen Conventionsmünze gegen Gold, 382.

Conventionsgeld. S. Conventionsmünze.

Conventionsfuß. S. Conventionsmünze.

Courant, Preußisches, Bezeichnung desjenigen, welches nur angenommen werden darf, und welches verboten ist. 382.

Couriere, Reglement wegen Beförderung derselben 128.

Cours, der holländischen Gulden I. 1 und 70. — des Oldenburgischen Silbergeldes I. 2. — der holländischen Deute und Kupfermünze 42. — der Ostfriesischen Mallschillinge 41. — des Preußi-

ſchen Courants 382. — des Conventionsgeldes ibid.

Coursveränderung der reitenden Poſt zwiſchen Oldenburg und Jever, auch Bremen und Abbehauſen, und der damit in Verbindung ſtehenden Boten-Poſten 250—255.

Creditiren, auf geiſtige Getränke, Wein, Branntwein ꝛc. iſt den Gaſt- und Schenkwirthen bey Brüche verboten, und findet keine richterliche Hülfe überall Statt I. 27, 28.

Creditiren, an die zum hieſigen Militair, mit Einſchluß des Dragoner-Corps, gehörigen Unterofficiere, Spielleute und Gemeine iſt durchaus verboten, und findet überall deshalb keine Klage ſtatt 247., ausgenommen, wenn der Compagnie Chef des Schuldners, mittelſt eines ſchriftlichen Scheins, zur Contrahirung der Schuld ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat.

Curator massae, die Beſtellung deſſelben iſt nicht bey allen Concurſen nothwendig 241.; die Creditoren ſind zur Erklärung über die etwaige Beſtellung deſſelben im Liquidationstermin aufzufordern ibid.; in dringenden Fällen hat das Gericht, auf Antrag des den Concurs nachſuchenden Gläubigers oder auch von Amtswegen die Beſtellung zu verfügen ibid., es kann zum Curator niemand gezwungen werden 242., Verpflichtung deſſelben ibid.

D.

Dächer, der Gebäude, in Oldenburg müſſen alle in Kalk gelegt werden 387., in welchen Oertern die Dächer derjenigen Gebäude, welche zum landwirthſchaftlichen Gebrauche und zum Aufbewahren rauher Früchte beſtimmt ſind, in Lehmdocken gelegt werden können 387., Anweiſung hierzu 392.

Dachziegel, in welchen Städten und Oertern die Gebäude damit verſehen ſeyn müſſen 385; müſſen in Kalk gelegt werden 386., wann ſie in Lehmdocken gelegt werden können 387., was dabey zu beobachten 392.

Damme, Kirchſpiel, Auspfarrung einiger zu demſelben bisher gehörigen Ortſchaften 419.

Decanats-Geſchäfte, in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg und dem Kirchſpiele Wildeshauſen, deren Wahrnehmung 23.

Declaration, der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Nov. 1821. betreffend die Abgabe vom Tonnengehalte I. 17.

Declaration, authentiſche, des § 49. der Verordnung über Beſtimmung und Zweck der Straf-Arbeits-Anſtalt in Vechta, vom 29. May 1821., 238. — des Artikels 420 des Strafgeſetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue, durch Ehebruch 287. — des §. 1. der Verordnung vom 5ten December 1817 wegen Anwendbarkeit der Hannöverſchen und Oldenburgſchen Geſetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, den Aemtern Damme und Vechta 573.

Defraudation, der Acciſe, als ſolche wird angeſehen und beſtraft jede unrichtige Angabe des bey den Gränzzollſtätten zu veracciſenden Branntweins 3. — Defraudation des Weggeldes zu Varelgraben 124. — Der Conſumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg 140 und 273. — Competenz der Aemter dieſerhalb ibid. — des Weggeldes zu Sandersfeld 482.

Deich-Anleihe, S. Anleihen.

Deicharbeit, S. Deiche.

Deichband, demſelben liegt die Zudeichung der Braken, Kappſtürzungen und die Wiederherſtellung größerer Verſtärkungen bedeutender Deichſtrecken ob. 181 — 183.

Deichbände, in Jeverland, Eintheilung derselben in den Wangerländischen und den Rüstringischen. 180. §. 1.

Deich-Beyhülfe, S. Beyhülfe.

Deich-Beyhülfs-Casse 189. §. 11.

Deiche, die Herstellung und Verstärkung derselben in der Herrschaft Jever 179—192.

Deichfreyheit 186. 190. §. 12.

Deichfreye-Grundstücke. Nähere Bestimmung wegen Umschreibung derselben 348.

Deichfreye-Register. Nähere Bestimmungen wegen der Umschreibungen in denselben 348.

Deichfreye-Wüppen, 186.

Deichschauungs-Commission, Anordnungen derselben hinsichtlich der Beyhülfs-Arbeiten auf den Haupt-Deichschauungen 183. §. 3.

Deichschuld, Bestimmungen wegen Contrahirung derselben von einzelnen Landbesitzern, 210 ff. von einer Commüne 220., von Mehreren, welche einen, in dem ordentlichen Deichband nicht befaßten, sondern ausserhalb desselben belegenen, bedeichten Groden besitzen 221—224. Wann die Ingrossation dabey nicht Statt findet. 220. §. 12. 223. c. Sie haftet auf allen zur Commüne gehörigen Grundstücken als eine Reallast 220. §. 13. 223.

Delmenhorst, Einrichtung eines Wochenmarkts daselbst 329.

Delmenhorster Pferdemärkte, Versetzung derselben 361.

Depositum, Verfügung über die seit länger als 10 Jahren in demselben stehenden Gelder 57.

Devalvation, der alten Ostfriesischen Schillinge 328.

Dinklage, Herrlichkeit, Abtretung verschiedener erb- und eigenthümlicher Rechte in Ansehung derselben von Seiten des Grafen von Galen, an die Oldenburgische Landesherrschaft 375.

Dinklager April-Markt, wann er gehalten wird, 396.

Documente, die von den Juden errichtet werden, müſſen zum Erforderniß ihrer Gültigkeit in deutſcher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutſche oder lateiniſche Schrift anzuwenden, 473. §. 15.

Druckfehler, im neuen Proceß-Reglement 115.

Durchtrift, des Hornviehs durch die Hannoverſchen Lande. Desfällige Beſtimmungen 259. — Modificationen derſelben 493.

E.

Ehebruch, Declaration und nähere Beſtimmung des Artikel 420 des Straf-Geſetzbuchs hinſichtlich deſſelben, 287.

Ehen, der Juden, die beabſichtigte Eingehung iſt beym Amte oder Stadt-Amte anzuzeigen, 476. Erlaubniß zur Trauung ibid., wann ſie einem auswärtigen Juden zu ertheilen ibid., die Proclamation geſchieht in der Synagoge ibid. §. 11.

Ehe-Sachen, der Juden, ſind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln 476. — welche geſetzliche Vorſchriften hinſichtlich des Heirathes-Alters, der verbotenen Grade ꝛc. gelten ibid.

Eheſtiftungen, welche von den Juden errichtet werden, ſollen zum Erforderniſſe ihrer Gültigkeit in deutſcher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutſche oder lateiniſche Schrift anzuwenden 478. §. 15.

Eichmeiſter, zum Eichen der Honigfäßer, 228., der Butterfäßer in der Erbherrſchaft Jever, 233., Gebühren deſſelben, 228. 234.

Eichung, der Honigfäßer, 226. ff., der Butterfäßer in der Herrſchaft Jever, 233. Gebühren für das Eichen 228. 234.

Eich-Zeichen, an den Honigfäßern, 227 und 228; an den Butterfäßern in der Erbherrſchaft Jever, 233.

Eigenthums-Anſprüche. S. Interventionen.

Einführung, des Hornviehes, in die hannöverſchen Lande. Desfällige Beſtimmungen, 259. Modificationen dieſer Vorſchriften, 493.

Einfuhrzoll, S. Gränzzoll.

Einſchütten, des Viehs. Nähere Erläuterung des §. 8. der dieſerhalb am 20ſten July 1820 erlaſſenen Regierungs-Bekanntmachung, hinſichtlich der Taxation des Schadens, 345.

Einwanderung, fremder Juden, iſt gänzlich unterſagt; ſie kann nur, als Ausnahme von der der Regel, Landesherrlich bewilligt werden 475. §. 8.

Engliſche Beſitzungen, auswärtige. Verfügungen, betreffend die Schifffahrt und den Handel Oldenburgiſcher Unterthanen nach und von denſelben 485. ff.

Entzünden, des durchnäßten Heues und Streh's. Vorſicht dagegen, 178.

Erbhuldigung, zu Jever, bey Uebernahme der Regierung durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig, zu Oldenburg, 28.

Erbpachts-Contracte, Herrſchaftliche, deren Erneuerung iſt, wegen der im Jahre 1823 durch das Ableben des Durchlauchtigſten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regierungs-Veränderung, nicht nöthig, 330.

Erkenntniſſe, caſſatoriſche, in 2ter Inſtanz. Nähere Beſtimmung und Beſchränkung derſelben, I. 32. — wegen Todes-Erklärung von Verſchollenen I. 12.; es wird durch Einrückung in die öffentlichen Blätter publicirt und ſofort rechtskräftig ibid.

Erkenntniſſe, wodurch die Ingroſſation einer gewiſſen Summe salvo jure erkannt wird. Beſtimmung des Sportelanſatzes dafür, 273.

Erlaubnißſcheine, (Patent), müſſen diejenigen Schiffer haben, welche die Frachtfahrt auf der Weſer betreiben wollen, 88. 91. §. 2. Diejenigen Schiffer, welche nur öconomiſche Erzeugniſſe in ihren Schiffen verfahren, oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächſten Marktplätzen bringen wollen, bedürfen eines ſolchen Erlaubnißſcheins nicht, 92.

Erläuterung, des §. 8. der Regierungs-Bekanntmachung vom 29/17. July in Betreff des Viehſchüttens, 345.

Erläuterungen, zum Behuf der Ausführung der Weſer-Schifffahrts-Acte und fernere Beſtimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrts-Verhältniſſe auf dem Oldenburgiſchen Stromtheile der Weſer, 91—100.

Erndtefeſt, Verſetzung deſſelben, 347.

Errichtung des Kirchſpiels Holdorf, 419., und desfallſige Beſtimmungen ibid.

Eſſen, Erhebung eines Weg- und Brückengeldes daſelbſt, 483.

Etabliſſement, ſelbſtſtändiges, der Juden, 472 §. 4. 473. §. 6. S. überhaupt Juden.

Execution, wegen Schulden, die vor dem 4ten Febr. 1825 entſtanden ſind. Von denſelben ſind eximirt die, den durch die Sturmfluthen vom 3ten und 4ten Febr. 1825 getroffenen Einwohnern geleiſteten Unterſtützungen, 195—198.

Extrapoſt-Relais, Errichtung desſelben zu Ahlhorn 100.

Extrapoſt-Taxe, Herabſetzung derſelben, 59.

F.

Fahren, ſchnelles in den Straßen der Stadt Oldenburg und auf den Wällen daſelbſt, iſt verboten, 12.

Fahrende Posten, I. 30. — Taxe bey denselben für Personen und deren Gepäck, 497.

Familien-Namen, Vorschriften wegen Führung und Aenderung derselben, 354. — der Juden, deren Annahme und Führung 471. §. 2.; müssen von der Regierung genehmigt und von den Juden in allen ihren Geschäften geführt und mit lateinischen oder deutschen Schriftzügen geschrieben werden, 472.; hinsichtlich der Abänderung des einmal angenommenen Familien-Namens findet die Verordnung vom 28. Aug. 1826 über die Erhaltung der Familien-Namen, Anwendung, ibid.

Fäßer, zum Versenden des Honigs, müssen aus gutem ausgelaugten Eichen- oder Büchen-Holze gemacht werden, 227. — Gewichts-Bestimmung derselben, ibid. — Einbrennen des Namens des Verfertigers, ibid. Eichung derselben, 228.

Fäßer, zum Versenden der Butter in der Herrschaft Jever, müßen von gutem ausgelaugten Büchen-Holze gemacht werden, 232. — Gewichts-Bestimmung, 233. — Einbrennen des Namens des Böttchers in dieselben; Eichung derselben, 233 und 234.

Federspulen. Abänderung des Gränzzolls von denselben, 356.

Feldsteine, die Ausfuhr derselben ist bey Confiscation und Brüche von 1 bis 5 Rthlr. verboten, 266.

Feyer, der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig, I., 24. 20, 110. — des 14 Decembers 1823, des Jahrstages der vor 50 Jahren geschehenen Uebertragung der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus, 55. — des Saat- und Erndtefestes, dessen Versetzung, 347.

Flagge, S. Signal-Flagge, 127.

Flüchtigwerden, der Pferde, Verordnung wegen desselben, 396.

Fleiſchbeſchauer, in der Stadt Oldenburg, deſſen Anſtellung, 154.

Forderungen, der Juden an Chriſten, dürfen andern Chriſten abgetreten werden, 479.

Frachtfahrt, auf der Weſer, dazu iſt ein Erlaubniß-ſchein nöthig, 88. 92.

Frey-Graſen, der Deichrichter, 190. §. 12.

Freywillige, ins Regiment aufgenommene, Beſtimmung, in wie fern dieſelben dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden ſollen, 281.

Frieſoythe, Regulirung der Amtsgränze zwiſchen Kloppenburg, 131.

Fußreiſende, arme, Verfügung wegen derſelben und des ihnen zu verabreichenden Zehrpfennings, 146. — Reiſerouten, 150. — Viſirungsörter, 150. — Beſtimmung der Reiſerouten und Formular für die Paſſir-Zettel, 156. — Verzeichniß der Stations-Orte und Viſirungs-Aemter, 168—175. — Paſſir-Zettel, 176. — Beſtätigung der Reiſerouten bis weiter, 418.

G.

Garn-Haſpel. S. Haſpel.

Gebäude, in der Oldenburgiſchen Brandcaſſe aufgenommene, dürfen in auswärtigen Brand-Aſſecuranz-Anſtalten nicht verſichert werden, 35. ff. — in welchen Städten und Oertern die Dächer derſelben mit Dachziegel in Kalk gedeckt werden müſſen, wenn ſie neu gebauet werden, 386. — wann ſie auch in Lehmdocken gelegt werden können, 387. — in welcher Friſt die jetzt in Strohdocken liegenden Ziegeldächer in Kalk reſpective in Lehmdocken umgelegt werden müſſen, ibid. — Taxation derſelben zur Brandcaſſe, wie dabey zu verfahren und was dabey zu beobachten, 388. 391 und 393—395., — wem die desfälligen Koſten zur

Last fallen, 390. — Errichtung und Veränderung derselben in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg; was dieserhalb zu beobachten, 484.

Gebühren, des Amtsboten bey Pfandungen und executivischen Mobiliar-Verkäufen dürfen nicht über einen Reichsthaler betragen, I. 21., — für die Impfung der Schutzblattern. 9; — deren Erhebung durch den Amts-Einnehmer, ibid., — für einen Prioritäts-Bescheid, 28., — der Prediger für Verlobung und Proclamation müssen auch dann entrichtet werden, wenn von der öffentlichen Verlobung und dem Aufgebote Dispensationen ertheilt sind, 54., — des Gildedieners in Bremen, werden nicht ferner erhoben, 96., — für Beglaubigung der Unterschriften zu Proceß-Vollmachten, 121., — für das Eichen der Honigfäßer, 228.; der Butterfäßer, 234., — für das Brennen, Nachzählen und Besichtigen des zu vertreibenden Hornviehes, 264., — des Schornsteinfegers für das Reinigen der Schornsteine ꝛc., 270., — für ein Erkenntniß, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, 273; — für das Linnenleggen in Damme nnd Neuenkirchen, 284., — der Taratoren bey Abschätzung von Brandschäden, fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last, und werden nur vorläufig aus der Brandcasse vorgeschossen, 392., — für die Thierärzte und Thier-Operateure, 424 ff.

Geburten, uneheliche, haben die Prediger dem Amte anzuzeigen, 225.

Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225.

Gefängniß, Befreyung von demselben gegen Leistung hinreichender Sicherheit. Nähere Vorschriften zur Erläuterung und Ergänzung der dieserhalb

vorgeſchriebenen Beſtimmungen im Art. 613. ff. des Straf-Geſetzbuchs, 414. ff.

Geiſtige Getränke, S. Getränke.

Geiſtliche Gebäude, Einſendung der Approbations-Geſuche zu Bauten und Reparationen an denſelben, 292. u. 491.

Gelder, die ſeit länger als 10 Jahren in deposito ſtehen, Verfügung über dieſelben, 57.

Geldſtrafe, S. Policeyſtrafe und Brüche.

Gerichtsbarkeit, freywillige, Competenzbeſtimmung zur Ausübung derſelben in den gemiſchten Jurisdictionsbezirken der Landesherrlichen und ſtädtiſchen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorſt, 244.

Gerichtsſtand, der in Reſerve geſtellten Wehrpflichtigen, 10.

Geſchirr, der Pferde, wie ſolches angebracht ſeyn muß, 598.

Geſchlechts-Namen. Verordnung wegen Führung und Aenderung derſelben, 354. — der Juden 471. f.

Geſetzgebung, Hannöverſche und Oldenburgiſche, Declaration des §. 1. der Verordnung vom 5ten Dec. 1817 wegen Beſtimmung über die Anwendbarkeit reſpective der Hannöverſchen und Oldenburgiſchen Geſetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, 373; nach welchen Geſetzen die neuen Anbauer in dieſen Districten, rückſichtlich ihrer ehelichen Güterverhältniſſe zu beurtheilen, 374 und 375.

Geſinde-Ordnung, Ratification derſelben, 285.

Geſuche, an die obern Adminiſtrativ-Behörden. Vigoriſation der frühern Verfügungen in Betreff der Form ꝛc., 368.

Geſundheits-Paß, über das in und durch die Hannöverſchen Lande zu treibende Vieh, 259 ff. und 493 ff.

Getraide-Maaßen, deren Verhältniß in den ſämmtlichen Weſer-Uferſtaaten, 302.

Getränke, geiſtige, dürfen von den Gaſt- und Schenkwirthen nicht creditirt werden, und findet darauf überall keine rechtliche Hülfe Statt, ausgenommen, wenn zwiſchen Faß und Boden verkauft iſt, I. 27.

Gewerbs-Conceſſionen, deren Erneuerung iſt wegen der 1823 eingetretenen Regierungs-Veränderung nicht nöthig, 330.

Gewicht-Beſtimmung hinſichtlich der Fäßer und Tonnen zum Ueberſenden des Honigs, 227., — der Butterfäßer in der Erbherrſchaft Jever, 233.

Gewicht-Beſtimmungen nach §. 12. der Weſer-Schifffahrts-Acte, Verhältniß derſelben in den ſämmtlichen Weſer-Uferſtaaten, 300. 301.

Glaubensgenoſſen, jüdiſche. S. Juden.

Grade, verbotene, hinſichtlich des Heirathens der Juden, welche geſetzliche Vorſchriften dieſerhalb gelten, 476.

Gränze, Beſtimmung derſelben zwiſchen den Kirchſpielen Großenkneten und Wardenburg, 5. — zwiſchen Friefoythe und Cloppenburg 131.

Gränzzoll, bey Entrichtung deſſelben iſt auch zugleich die Acciſe für fremden Branntwein an den Zolleinnehmer zu entrichten I. 25. 26. und wird jede unrichtige Angabe als eine abſichtliche Defraudation angeſehen und beſtraft 3.

Gränzzoll, Entrichtung deſſelben zu Barrelgraben, 237.

Gränzzoll, für Wagen, auf welchen keine zollbare Güter ſind, oder die nicht als Waare die Gränzzollſtätte paſſiren. Aufhebung deſſelben, 238.

Gränzzoll, von rohen Federſpulen und fabricirten Schreibfedern, 356., — der Ein- und Ausfuhr. Erklärung und genauere Beſtimmung einiger

Puncte der desfälligen Verordnung vom 27. Febr. 1815, 398—412.

Gränzzoll-Stätte, Verzeichniß derjenigen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrſchaft Jever, über welche nur Tranſitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn ſolche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das hieſige Land paſſiren ſollen, 412.

Gratifications-Summe, von derſelben haben die Nummertauſcher 5 Procent an den Invalidenfonds zu entrichten, 395.

Groden, Neu-Wapeler, Benennung deſſelben, I. 29.

Grundheuer auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, 40.

Grundſtücke, in der Herrſchaft Jever. Verordnung wegen Umſchreibung derſelben bey eingetretenen Beſitzveränderungen. Beſtimmung der Friſten und Brüche, 362.

Gulden, holländiſche, Cours derſelben, I. 1. u. 70.

Güter, bewegliche, deren Verſicherung vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Aſſecuranz-Anſtalten iſt ohne Conſens der Cammer verboten, 33. ff.

H.

Hafengeld, zu Brake, Elsfleth und Fedderwarder-Siel wird nach den desfälligen neuen Taxen entrichtet, 95.

Handel, mit Honig und Butter. Verordnungen dieſerhalb, 226. 232.

Handel, mit Vieh ins Hannöverſche, Vorſchriften, die dabey zu beobachten, 259 ff.; Modificationen dieſer Vorſchriften, 493.

Handel, mit unverarbeiteten Pferdehaaren, iſt nur auf einen beſondern Erlaubnißſchein des Amts geſtattet, 352.

Handel, der Oldenburgiſchen Unterthanen nach den auswärtigen Engliſchen Beſitzungen; desfällige

Verfügungen vom Königlich Großbrittanniſchen Cabinets-Miniſterium, 485. ff.

Handelsbücher, der Juden, müſſen, zur Begründung ihrer Beweiskraft, in deutſcher Sprache geführt werden, wobey die deutſche oder lateiniſche Schrift anzuwenden, 478. §. 15.

Handels-Gewichte. Verhältniß derſelben in den Weſer-Uferſtaaten, 300.

Hannöverſche Piſtolen, falſche, mit der Jahrszahl 1813. Warnung vor Annahme derſelben, 270.

Hannöverſche Verordnung, wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehs in und durch die hannöverſchen Lande, 259 ff., Modification derſelben, 493 ff.

Hannöverſche Verordnungen, privatrechtliche, Declaration des §. 1. der unter dem 5ten Dec. 1817 erlaſſenen Verordnung über die Anwendbarkeit derſelben in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, in den Aemtern Vechta und Damme, 378.

Haſpel, Beſtimmung der Größe deſſelben für das Ammerland, 14.

Hausſuchungen, allgemeine, können auch über die Amtsgränze auf die jenſeits derſelben in der Nähe belegenen Wohnungen erſtreckt werden, wenn die Umſtände dringend ſind, 567.

Häuſer, neu zu erbauende, in welchen Ortſchaften ſolche nicht mit Reith oder Stroh, ſondern mit Ziegeln gedeckt werden ſollen, und was dabey zu beobachten iſt, 384 ff.

Hauſiren, zum Lumpenſammeln, in der Herrſchaft Jever. Einſchränkung deſſelben, 359.

Hebung, der Impfgebühren durch den Amts-Einnehmer, 8.

Hebungen, Herrſchaftliche oder öffentliche, die damit beauftragten Beamten oder Officialen, desgleichen Auctionsverwalter, wenn ſie wegen

Caſſendefects in Anklageſtand zu ſetzen, ſind von dem Genuß eines Theils ihres Dienſt-Einkommens gänzlich ausgeſchloſſen, 496.

Heimfallrecht. Entſchädigung wegen deſſelben bey Aufhebung der Lehnsverbindung, I. 40.

Heirathen, der Militair-Perſonen von unterm Range, 289—292.

Heiraths-Alter, der Juden, welche geſetzliche Vorſchriften hinſichtlich deſſelben und der verbotenen Grade gelten, 476.

Hengſte, ungeköhrte, dürfen zum Bedecken der Stuten nicht gebraucht werden, 13. — deren Verkauf im In- und Auslande iſt der Köhrungs-Commiſſion anzuzeigen, 505.

Hengſthalter, haben den Verkauf ihrer Hengſte der Köhrungs-Commiſſion anzuzeigen, 505.

Herrſchaft-Kniphauſen, Verhältniſſe derſelben und das hierüber abgeſchloſſene, ratificirte und von dem deutſchen Bunde garantirte Abkommen, 331—345. — Uebergabe an den Gräflich-Bentinckſchen Gevollmächtigten, 351.

Herrſchaftliche Abgaben und Gefälle, Verfahren bey den, bey deren Beytreibung vorkommenden Inkerventionen, 224.

Herrſchaftliche Hebungsbeamte, deren Ausſchluß, im Fall eines Caſſendefects und wenn ſie dieſerhalb in Anklageſtand zu ſetzen, von dem Genuß eines Theils ihres Dienſt-Einkommens, 496.

Heu, durchnäßtes, anzuwendende Vorſicht gegen das Entzünden deſſelben, 178.

Höfte, S. Packwerke.

Holdorf, die Errichtung deſſelben zu einem Kirchſpiele und desfalſige Beſtimmungen, 419 ff.

Holländiſche Deute und Kupfermünzen ꝛc. Beſtimmung des Werths derſelben, 42.

Holländiſche Gulden, Cours derſelben, I. 1 u. 70.

Holländiſche kleine Silbermünzen. Verbot derſelben, 58.

Honig, Verordnung über den Handel deſſelben 226; er darf nur in geeichten Fäßern verſendet werden, bey 5 ℳ Brüche, 228.

Honig-Fäßer, deren Eichung durch angeſtellte Eichmeiſter, 226; deren Gewichts-Beſtimmung, 227.

Honig-Handel. Verordnung wegen deſſelben, 226 ff.

Hornvieh, Einführung und Durchtrift deſſelben in und reſpective durch die Hannoverſchen Lande, Vorſchriften dieſerhalb, 259 ff., — Modificationen derſelben, 493.

Hypothek, privilegirte, wegen Geldanleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken, 208—224; bedarf der Ingroſſation nicht, wenn die Anleihe, mit Genehmigung der Cammer, von einer Commüne oder von Mehreren geſchehen, 220. §. 12. und 223.

Hypotheken, die während der Herrſchaft des Franzöſiſchen Rechts in die ehemaligen Hypothekenbücher eingetragen, deren Gültigkeit, 243, 10.

Hypotheken- und Concurs-Ordnung. Modificationen und genauere Beſtimmungen zu derſelben, 240 — 244.

J.

Jagd, Schließung derſelben im Frühjahr 1822. I. 8. — Eröffnung im Herbſt e. a. I. 29., — Schließung im Frühjahr 1823. 5. — Eröffnung im Herbſt e. a., 37. — Schließung im Frühjahr 1824. 70. — Eröffnung im Herbſt e. a., 117.

Jever, Erbherrſchaft, deren Abtretung und Uebertragung von Seiten Rußlands, 31. — Uebernahme der Regierung und Erbhuldigung, 28.

Jeverſches Conſiſtorum, Neue Verfaſſung und äuſſere Wirkſamkeit deſſelben, 352. — Competenz deſſelben in Eheſachen, 361.

Impfung der Schutzblattern, Beſtimmung und Erhebung der Impfgebühren, 8. — die Verzeichniſſe der geimpften Subjecte mit Deſignation der beſtimmten Impfgebühren ſind von den Impfärzten zur Approbation zuvor an das betreffende Amt einzureichen, 9. — Wer ohne gegründete Entſchuldigung von der öffentlichen Impfung wegbleibt, hat auſſer einer policeylichen Brüche, dem Arzte die Koſten einer zweiten Reiſe zu zahlen, 10.

Ingroſſation, einer für eine Deichſchuld conſtituirten Hypothek, 213—216; ſie findet nicht Statt, wenn die Geldanleihe mit Cammer-Genehmigung, von einer Commüne oder von Mehreren geſchehen, welche einen zum Deichbande nicht gehörigen bedeichten Groden beſitzen, 220. §. 12. 223. c., — der Bürgſchaft zur Befreyung vom Gefängniß, 415.

Ingroſſations-Bewilligungen, welche wichtigen und beſonders zweyſeitigen Rechtsgeſchäften angehängt, ſo wie des constituti possessorii, ſollen nicht beglaubigt, ſondern die Parteien an das Amt verwieſen werden, um ſolche zu Protocoll zu geben, 199.

Inſerenda, für die wöchentlichen Anzeigen, Verlegung der Termine zur Aufnahme derſelben, 259.

Inſtruction für den Schornſteinfegermeiſter zu Oldenburg, 267. — zum Taxiren der bey der Brandcaſſe zu verſichernden Gebäude, 393.

Interpretation, authentiſche, wegen Aufhebung der in der Herrlichkeit Kniphauſen vorgeſchrieben geweſenen Reviſion und Confirmation der Contracte und Teſtamente, 71.

Interpretation, authentiſche, des §. 19. der Wittwen-Caſſe-Verordnung, 258.

Interventionen, bey Beytreibung Herrſchaftlicher und öffentlicher Abgaben. Wer damit bey den Aemtern kein Gehör findet, hat ſich nicht an

das Landgericht, ſondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, 224.

Intimation, des Verbots des Gebrauchs ungeköhrter Hengſte zum Bedecken der Stuten, 13. — des §. 3. der Verordnung vom 16ten Aug. 1791. wegen der zu verſtattenden Verſicherung beweglicher Güter vor Feuersgefahr in auswärtigen Aſſecuranz-Anſtalten, 33. — Ausdehnung dieſer Verordnung auf die Erbherrſchaft Jever, 57. — der Verordnung wegen Spielkarten-Stempels, 124. — der Verordnung im C. C O. Suppl. III. p. I. № 5. pag. 424 gegen das Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, 247. — der Verordnung vom 11ten Jul. 1799 wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen- und Feldſteinen, 265. und Ausdehnung dieſer Verordnung auf die ſeit 1799 hinzugekommenen Landestheile, 267. — des Conſiſtorial-Circulars vom 5ten Febr. 1823. wegen Einſendung der Approbations-Geſuche zu Bauten und Reparationen der geiſtlichen Gebäude, 292. — der in der Verordnung vom 29. Dec. 1814 enthaltenen Vorſchriften wegen der Conſumtions-Steuer und nähere Beſtimmungen derſelben, 364. — des §. 10. der Regierungs-Bekanntmachung vom 20ſten Dec. 1819, die Köhrungs-Anſtalt betreffend, 379.

Invalidenfonds, an denſelben iſt von den Nummertauſchern eine Abgabe von fünf Procent von der Gratificationsſumme zu entrichten, 395.

Inventur und Verſiegelung, nach §. 31. der Concurs-Ordnung, iſt in der Regel erſt auf Antrag eines der Gläubiger zu verfügen, 241.

Juden. Nähere Beſtimmungen verſchiedener bürgerlicher Verhältniſſe derſelben, 470. ff. — die Juden müſſen einen erblichen Familien-Namen annehmen, 471, — und ſolchen in allen ihren Geſchäften führen und mit lateiniſchen oder

deutſchen Schriftzügen ſchreiben, 472. — eigenmächtig eingewanderte müſſen das Land räumen, ibid. §. 3. — zu einem ſelbſtſtändigen Etabliſſement derſelben kann nur die Schutzconceſſion ein Recht verleihen, §. 4. Dieſe kann nach dem Abſterben des Inhabers auf einen ſeiner Deſcendenten tranſcribirt werden, ibid. — Friſt, in welcher um die Tranſcription nachgeſucht werden muß, 473. — etwaige Streitigkeiten hierüber unter mehreren Kindern entſcheidet die Regierung, ibid. — die conceſſionirten Juden müſſen für den Unterhalt ihrer Kinder, Mutter und Geſchwiſter ſorgen ibid. §. 5. In einigen Fällen kann ausnahmsweiſe den Söhnen während der Lebenszeit und Fortdauer des Etabliſſments des Vaters die ſelbſtſtändige Niederlaſſung geſtattet werden, ibid. §. 6. — die Niederlaſſung fremder Juden iſt unterſagt, ſie kann nur Landesherrlich bewilligt werden, 475. §. 8. — Wann die Conceſſion, Handel zu treiben, eingezogen wird, ibid. §. 9. — Was bey Eingehung der Ehe zu beobachten, 476. — Die Proclamation geſchieht in der Synagoge nach zuvor ertheilter Erlaubniß ibid. §. 11. — Eheſachen der Juden ſind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln ibid. §. 12. — den Juden wird die Wahl jedes ordentlichen Berufs im Landbau oder in Gewerben jeder Art geſtattet, 477. — nähere Beſtimmungen hierüber ibid. §. 14. — Schacherhandel wird nicht begünſtigt, der Hauſir-Handel iſt verboten, ibid. und der Trödelhandel wird nur ausnahmsweiſe geſtattet auf einen Erlaubnißſchein, 478. — Ausländiſche Dienſtboten dürfen nicht angenommen werden, ibid. — Die Betreibung von Gaſt- und Schenkwirthſchaften iſt den Juden unterſagt, ibid. — Schuldverſchreibungen, Teſtamente und Eheſtiftungen der Juden müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt werden, desgleichen die Han-

delsbücher, wenn ſie Beweis haben ſollen, ibid. §. 15. — in allen ihren Contracten haben ſie ſich der chriſtlichen Zeitrechnung zu bedienen, ibid. — Aufhebung der Verordnung im Reichs-Abſchied von 1551. §. 79. wegen Ceſſion der Forderungen an Chriſten, 479. — Aufſicht über die Religions-Verfaſſung und Unterrichts-Anſtalten durch Anſtellung eines Land-Rabbiners, ibid. §. 17. — Derſelbe ſoll ſeinen Sitz in Oldenburg haben, ibid. und iſt der Regierung untergeben ibid. §. 18. — unter ihm ſtehen die jüdiſchen Kirchen-Verhältniſſe und Unterrichts-Anſtalten; ihm ſteht jedoch keine Art von Gerichtsbarkeit zu, ibid. Anſtellung von jüdiſchen Lehrern und Prieſtern, 479. 480. — Unterricht der Kinder der Juden, 480. — Beſoldung des Landrabbiners ibid. §. 21. — Führung der Liſten über die Geburts- und Sterbe-Fälle wie auch der Verheurathungen der Juden durch die Ortspfarrer, ibid. §. 22.

Jurisdiction, Beſtimmung derſelben, über das auf der Schanze vor dem Haarenthor neu erbaute Arbeitshaus nebſt den dazu gehörigen Gründen, 239.

K.

Kappſtürzungen, wann ſie vorhanden, 182. werden der Regel nach von der Vogtey in Beyhülfs-Arbeit zugedeicht, ibid.

Karten-Stempel, Einführung deſſelben für das ganze Herzogthum und die Erbherrſchaft Jever, I. 37. 38 u. 124.

Kaufleute, fremde, welche die Oldenburgiſchen Jahrmärkte beziehen, haben eine Recognition zu entrichten, I. 35. 36. — welche ungeſtempelte Spielkarten verkaufen, werden das 1ſte Mal mit 5 Rthl., das 2te Mal mit 10 Rthl. Gold

Brüche, das 3te Mal mit Einziehung der Handels-Concession bestraft, I. 39.

Kirchen-Officialen, Errichtung eines Collegiums derselben für die Stadt- und Landgemeine Oldenburg, 199.

Kirchen-Rechnung, der Stadt- und Landgemeine Oldenburg, führt der Provisor 203. die Examination geschieht vom Ausschusse, ibid. die Decision auf der, alle drey Jahre Statt findenden Kirchen-Visitation, ibid.

Kirchspiel Holdorf, Errichtung desselben, 419., desfalsige Bestimmungen ibid.

Kniphausen, Herrschaft, Verhältnisse derselben und das mit dem Grafen von Bentinck in Beziehung auf dieselbe zu Berlin am 8ten Junius 1825 abgeschlossene ꝛc. Abkommen, 331—345. — Uebergabe dieser Herrschaft an den Gräflich Bentinckschen Gevollmächtigten, 351.

Köhrung, der Hengste im Jahre 1822, I. 22. — im Jahre 1823. 21. — im Jahre 1824, 107.

Köhrungs-Anstalt, Intimation des §. 10. der desfalsigen Regierungs-Bekanntmachung, 379.

Köhrungs-Commission, derselben ist der Verkauf der Hengste jedenfalls von den Hengsthaltern anzuzeigen, 505.

Köhle, wann sie vorhanden, 182., deren Zubereitung ibid.

Kosten, Berechnung derselben für einen Prioritätsbescheid, 28.

Krämer, Bestimmung derjenigen Arzney-Waaren, deren Verkauf denselben gestattet ist, 46—51.

Krankenhaus, in Oldenburg, die Verpflegungskosten für die in dasselbe aufgenommenen Armen aus dem Lande müssen innerhalb 6 Wochen, nach erhaltener Rechnung erstattet werden, 358.

Kupfermünze, Oſtfrieſiſche, Beſtimmung des Werthes derſelben, 42.

Kupfergeld, fremdes, deſſen Umlauf im hieſigen Lande iſt durchaus verboten, 382.

L.

Längen-Maaßen, deren Verhältniſſe in den Weſer-Uferſtaaten, 302.

Land-Rabbiner, deſſen Anſtellung, 479., hat ſeinen Wohnſitz in Oldenburg, ibid., iſt der Regierung untergeben ibid. §. 18., unter deſſen Aufſicht ſtehen die jüdiſchen Kirchenverhältniſſe und Unterrichts-Anſtalten im ganzen Lande ibid., ihm ſteht indeſſen keine Art von Gerichtsbarkeit zu ibid., deſſen Beſoldung, 480. §. 21.

Landestrauer, wegen des Ablebens des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm, 25.

Landes-Unterthan, Nähere Beſtimmung der Verordnung vom 10. Jul. 1820. über den Erwerb und Verluſt der Eigenſchaft deſſelben, 384.

Laſtgeld, als Ein- und Ausgangs-Geld, wird in Bremen ferner nicht erhoben 196.

Laudemialgelder, Entſchädigung wegen derſelben bey Aufhebung der Lehnsverbindung, I. 40.

Legen der Dachpfannen in Kalk. Ausdehnung der beſtehenden Vorſchriften dieſerhalb auf das Kirchſpiel Oſternburg, 102.

Legge-Anſtalten, deren Wiederherſtellung im Amte Damme, 282.

Legge-Gebühren, 284.

Legge-Tage, in Damme und Neuenkirchen, 321., deren Vermehrung, 377.

Legitimation, wegen der von fremden Univerſitäten auf Preußiſche Univerſitäten kommenden Stu-

direnden, 122. — dürftiger und ſolcher Reiſenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beym Eintritt in das Königreich Frankreich, 226.

Lehen, Nachſuchung um Alliſication derſelben, 73.

Lehmdocken, Anweiſung zur Bereitung derſelben und Umlegung der Dachziegel in ſolche, 392., — welche Ziegeldächer in ſolche gelegt werden können, 387.

Lehnmuthung, Aufforderung zu derſelben an die Vaſallen, 76.

Lehnsſporteln, Entſchädigung wegen derſelben bey Aufhebung der Lehnsverbindung, I. 40.

Lehnsträger, I. 40.

Lehnsverbindung, Aufhebung derſelben, I. 39. 40.

Lehrer, jüdiſche, deren Anſtellung, 479. §. 18.

Leinenzug, über den Ochtumer Sand. Regulativ wegen deſſelben, 322.

Leuchtthurm, deſſen Errichtung auf dem Vorgebirge Ancona, 503.

Linnen-Legge-Anſtalt. S. Legge-Anſtalten.

Lumpen-Sammeln, in der Herrſchaft Jever. Die Befugniß dazu muß mittelſt Beſcheinigung vom Amte ertheilt ſeyn, 359.

M.

Maaß-Beſtimmungen, nach §. 12. der Weſer-Schifffahrts-Acte, Verhältniſſe derſelben in den ſämmtlichen Weſer-Uferſtaaten, 302—304.

Mahlgeld, auf den Herrſchaftlichen Waſſermühlen in Oldenburg und der herrſchaftlichen Windmühle vor dem heil. Geiſt-Thore. S. Matten.

Mallſchillinge, Oſtfrieſiſche, deren Herabſetzung auf 7 gr. Courant Münze, 41., — Devalvation derſelben, 328.

Matten, welche auf den beiden Herrſchaftlichen Waſſermühlen in Oldenburg und auf der Herrſchaftlichen Windmühle vor dem heil. Geiſt-Thore von den Müllern zu nehmen. Taxe derſelben, 103. — Modification derſelben, 368.

Maturitäts-Zeugniß. Vorſchrift deſſelben, I. 53.

Militair-Dienſt, activer, weitere Beſtimmungen wegen der einſtweiligen Befreyung der den Studien ꝛc. ſich widmenden Wehrpflichtigen von demſelben, 100.

Militair-Dienſt, die aus demſelben entlaſſenen Perſonen kehren zuvörderſt in das Kirchſpiel zurück, woſelbſt ſie bey der Looſung ihr Domicil hatten, und ſollen erſt nach Ablauf eines Jahres ſeit ihrer Entlaſſung die Erlaubniß, ſich anderswo niederzulaſſen, erhalten, 63.

Militair-Patrouillen, iſt die gebührende Achtung zu bezeigen, und iſt jeder verbunden auf den Ruf derſelben anzuhalten, und die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten, 13.

Militairperſonen, das Abſterben beurlaubter iſt der Militair-Commiſſion anzuzeigen, I. 19., — enklaſſene kehren in der Regel zuvörderſt in das Kirchſpiel zurück, wo ſie bey der Looſung ihr Domicil hatten und ſollen erſt nach Ablauf eines Jahres ſeit ihrer Entlaſſung die Erlaubniß erhalten ſich anderswo niederzulaſſen, 63. — Beurlaubungen derſelben, 245. — Verbot des Creditirens an die Unterofficiere, Spielleute und Gemeine 247., — es findet dieſerhalb nur eine Klage Statt, wenn der Compagnie-Chef zur Contrahirung der Schuld durch einen ſchriftlichen Schein Erlaubniß ertheilt, 248. ff. — Anſprüche derſelben an die Armen-Anſtalten, 274. ff. — Heirathen derſelben, 289 ff.

Milzbrand, beym Hornvieh. Vorſichtsmaaßregeln wegen deſſelben, 360.

Mobilair-Verkäufe, executiviſche durch das Amt

ohne Zuziehung des Auctions-Verwalters, wenn der Werth der in Pfandung geschriebenen Stücke nicht über 25 Rthl. angeschlagen, I. 21. der in Pfandung gezogenen Feldfrüchte können, mit Zustimmung des Gläubigers bis zur Erndte ausgesetzt werden, ohne daß das Pfandrecht erlischt. I. 21.

Mobilien-Verkäufe, in deren Besitz der Verkäufer bleiben soll. Den Contracten über dieselben soll die Beglaubigung nicht ertheilt werden, sondern es sind die Parteien an das Amt zu verweisen, 199.

Modification und genauere Bestimmungen der Hypotheken und Concurs-Ordnung, 240. — des 4ten und 22sten §. der Wittwen-Casse-Verordnung, 257. — der hannoverschen Verordnung wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehes in und durch die Hannoverschen Lande, 493.

Moordamm, zu Sehestädt, Weggeld für die Passage über denselben, 329. Taxe, 330.

Münzen, das Abdrucken derselben auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände ist verboten, 272.

Münzsorten, die alten, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silbermünzen sind im Handel und Wandel des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever für völlig ungültig erklärt, 116. — Polnische und Warschauische $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, Verbot derselben, 482.

N.

Nachdruck, der von Goethischen und von Schillerschen Werke, Privilegium gegen denselben, 370.

Nachdruck, Bücher-Nachdruck, Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen im Art. 416. des Strafgesetzbuchs, zum Schutz wider denselben,

auch auf die Verlags-Artikel der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie, 490.

Nachlaß, eines Verſchollenen, Sicherheits-Beſtellung bey Beſitznahme deſſelben, I. 13. §. 6. — Aufhebung derſelben nach Verlauf von 10 Jahren, I. 15. — Rechnungs-Ablage und Entſchädigung des Beſitzers, wenn der Verſchollene wieder zurückkehrt I. 15. §. 9.

Nachſtempelung, Beſeitigung einiger Zweifel, bey Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Oct. 1821. wegen an die Stelle der Nachſtempelung tretenden Belegung der auf ungeſtempeltem Papier geſchriebenen Urkunden mit dem verordnungsmäßigen Stempelbogen, I. 7.

Namenſiegel. S. Siegel.

Neutralität, im Kriege zwiſchen Frankreich und Spanien, 19.

Neu-Wapeler Groden, I. 29.

Niederlaſſung, der aus dem Militair-Dienſt entlaſſenen Perſonen 63. — ſelbſtſtändige, der Juden, 473. §. 6., — fremder Juden, kann nur Landesherrlich bewilligt werden, 475. §. 8. S. überhaupt Juden.

Nordamerika, Regierung der Vereinigten Staaten von, Declaration derſelben, betreffend die Abgabe vom Tonnengehalte, I. 17.

Normal-Gewichts-Tabelle, zur Berechnung des Weſerzolls, 311—321.

Nummertauſcher, haben eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationsſumme an den Invalidenfonds zu entrichten, 395.

O.

Obergemeinderath, deſſen Auflöſung, I. 19.

Ochtumer Sand, Regulativ wegen des über denſelben geſtatteten Leinenzugs, 322.

Oldenburger Pferde- und Viehmärkte, vor dem heil. Geiſtthore, Beſtimmungen wegen derſelben, 229. ff.

Oldenburg, Stadt, was bey Errichtung und Veränderung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt zu beobachten iſt, 484. — Straßenreinigung, 504.

Operationen, chirurgiſche, der Thierärzte, Taxe derſelben 429. ff., — geburtshülfliche der Thierärzte, 441. ff.

Oſtfrieſiſche Mallſchillinge, deren Herabſetzung auf 7 gr. Courant 41. — Devalvation derſelben, 328.

P.

Packwerke, deren eigenmächtige Anlegung an den Ufern der Hunte iſt verboten, I. 5.

Paß, über den Geſundheits-Zuſtand des in und durch die hannoverſchen Lande zu treibenden Hornviehs, 259 ff. und 493 ff.

Paſſage-Geld, am Schweyburger Moordeich, deſſen Herabſetzung, 17., — auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermeerſchen bis zur Hobenbrake, Taxe deſſelben, 108.

Paſſir-Zettel, für unvermögende Fußreiſende. Formular derſelben, 176. S. überhaupt Fußreiſende.

Patent, zum Behuf der Handelsfrachtfahrt auf dem Weſerſtrom S. Erlaubnißſchein. — höchſtes, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Alexander des Erſten, Kaiſers und Selbſtherrſchers von ganz Rußland, wegen Abtretung und Uebertragung der Herrſchaft Jever, 31. — höchſtes, Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wegen der Uebernahme und

Antretung der Regierung im eigenen Namen, 23., — höchſtes, Seiner Herzoglichen Durchl. des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrſchaft Jever und der daſelbſt zu leiſtenden Erbhuldigung, 28.

Perſonen, die aus dem Militair-Dienſt entlaſſen werden, kehren in der Regel zuvörderſt in das Kirchſpiel zurück, woſelbſt ſie bey der Looſung ihr Domicil hatten, 63.

Pfandung, wenn ſie vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung erkannt und dem Amte zur Vollziehung aufgetragen und der Werth der Pfandſtücke nicht über 25 Rthlr. angeſchlagen iſt, ſo kann der Verkauf, ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, vollzogen werden I. 21. — Verkauf der in Pfandung gezogenen Feldfrüchte kann, mit Zuſtimmung des Gläubigers, bis zur Erndte ausgeſetzt werden, ohne daß dadurch das Pfandrecht erliſcht I. 21.; die Verlängerung muß aber zur öffentlichen Kunde gebracht werden, ibid., Pfandungsgebühr ibid.

Pfandungs-Gebühren, des Amtsboten, Beſchränkung derſelben, I. 21.

Pfandrecht, deſſen Dauer über ſechs Wochen, wenn bey in Pfandung gezogenen Feldfrüchten der Verkauf, mit Zuſtimmung des Gläubigers, hinausgeſetzt wird, I. 21.

Pfarrer, haben die Liſten der Geburts- und Sterbe-Fälle wie auch der Verheyrathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.

Pferde, Flüchtigwerden derſelben, desfällige Verordnung, 396.

Pferdehaare, unverarbeitete, der Handel mit denſelben iſt nur auf einen beſondern Erlaubnißſchein des Amts geſtattet, 352.

Pferdemärkte, vor dem heiligen Geiſtthore in Ol-

denburg. Anordnungen wegen derſelben und Feſtſetzung der Markttage, 229. — in Delmenhorſt, Verſetzung derſelben, 361.

Pflaſtergeld, zu Cloppenburg 423.

Pharmacopea Hannoverana. Reception derſelben als Landes-Pharma-Copoe, 118.

Piſtolen, falſche hannoverſche mit der Jahrszahl 1813, 870.

Policeyliche-Anordnungen, wegen Errichtung und Veränderung von Gebäuden in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg, 484.

Policeyſtrafe, wegen des Creditirens geiſtiger Getränke, I. 28., — wegen Gebrauchs und Verkaufs ungeſtempelter Spielkarten, I. 39., — wegen ſchnelles Fahren und Reiten auf den Wällen und in den Straßen der Stadt Oldenburg, 12., — wegen Unterlaſſung der den Militair-Patrouillen zu bezeigenden Achtung, 13., — wegen Verkaufs derjenigen Arzney-Waaren, welcher den Apothekern reſervirt bleiben ſoll, 47., — wegen Defraudation der für die Stadt Oldenburg angeordneten Conſumtions-Abgabe, 140. f. und 273., — wegen des Blutigel-Fanges, 195., — wegen Uebertretung der Vorſchriften hinſichtlich des Leinenzugs über den Ochtumer Sand, 322., — wegen willkührlicher Aenderung der Familien-Namen. 355., — wegen Flüchtigwerdens der Pferde, 397., — wegen Zolldefraudation, 410. ff.

Policey-Verordnung, in Betreff des Walles in der Stadt Oldenburg, 67.

Polniſche, ½ und ¼ Thaler-Stücke, Verbot derſelben, 482.

Poſten, fahrende, Abgang und Ankunft derſelben I. 30. — zwiſchen Bremen, Oſtfriesland und Jeverland, Veränderung des Courſes derſelben, 192. reitende, zwiſchen Oldenburg und Jever, Bre-

men und Abbehauſen, Coursveränderung derſelben, 250.

Poſttaxe, für das Harzogthum Oldenburg und die Herrſchaft Jever, bey den fahrenden Poſten für Perſonen und deren Gepäck, 497.

Prämien, Vertheilung derſelben bey der Hengſte Köhrung im Jahre 1822. I. 24., Vertheilung derſelben bey der Hengſtköhrung im Jahre 1823. 22., — bey der Hengſtköhrung im Jahre 1824. 107.

Prediger, haben die Fälle unehelicher Geburten bey den Aemtern anzuzeigen, 225., — haben die Liſten über die Geburts- und Sterbe-Fälle wie auch der Verheyrathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.

Preisbeſtimmungen, neu aufgenommener Arzneymittel 466. ff.

Preiſe, der Arzneyen, 118. Veränderung derſelben, 444. ff.

Preuſſiſches Courant, in wie fern ſolches gültig und angenommen werden darf, und welches von demſelben verboten iſt, 382.

Prieſter, jüdiſche, deren Anſtellung, 479. §. 18.

Prioritätsbeſcheid, Berechnung der Koſten für denſelben, 28.

Privilegium, zehnjähriges, a dato der geſchehenen Ingroſſation, einer für eine Deichſchuld conſtituirten Hypothek, 215. §. 6.; — zweyjähriges wegen der Beyträge der einzelnen Intereſſenten zu den Anlagen Behuf Abtragung des Capitals und Zinſen einer Deichſchuld, 221. — gegen den Nachdruck der von Goethiſchen und von Schillerſchen Werke, 370.

Proceß-Reglement, neues, Publication deſſelben 111., — tranſitoriſche Beſtimmungen zu demſelben 112., Druckfehler in demſelben, 115.

Proceß-Vollmachten, Formular für dieſelben, 120.

Proclamations-Gebühren. S. Gebühren und Stolgebühren.

Proteſtanten, in den Kirchſpielen Damme und Holdorf. Beſtimmungen hinſichtlich der Aufhebung des nexus, worin dieſelben zu auswärtigen Kirchen ſtehen, in Beziehung auf den §. 35. des im Jahre 1817 mit der Krone Hannover abgeſchloſſenen Ceſſionsvertrags, 419.

Proviſor, bey dem Collegium der Kirchen-Officialen der Stadt- und Landgemeine Oldenburg, deſſen Beſtellung, 204. — Dienſtemolument deſſelben, 205.; derſelbe führt die Kirchenrechnungen 203.; hat das Hebungs- und Zahlungs-Geſchäft, 205.

Prüfung, der Candidaten der Rechte. Abänderung der Beſtimmungen wegen Ernennung der desfälligen Commiſſion, 115. — Bezeichnung der verſchiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall derſelben auszufertigenden Atteſtaten, 366.

Publication, der Weſerſchifffahrts-Acte, 79., — des neuen Proceß-Reglements, 111.

Pütt, Erde, bey Deicharbeiten, 188. §. 10. Preisbeſtimmung derſelben, geſchieht vom Deich-Amte ibid.

Q.

Quarantaine-Verfügungen, Modification der am 22. Sept. 1821 und 10. Nov. e. a. erlaſſenen Vorſchriften hinſichtlich der aus Spaniſchen Häfen auf der Weſer ankommenden Schiffe, I. 6., — Aufhebung der im Jahre 1821. angeordneten Quarantaine-Verfügungen, I. 22. — Anordnung einer Obſervations-Quarantaine hinſichtlich der von Havannah kommenden Schiffe, I. 30., — Ausdehnung derſelben auf die von Neuyork kommenden Schiffe, I. 42., — auf Schiffe, welche von den Inſeln und Küſten

des Archipelagus, von den Afrikanischen Küsten, aus der Levante, aus der Mittelländischen See, aus Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen I. 52., — Aufhebung der angeordneten Quarantaine-Maaßregeln 7. — Anordnung derselben hinsichtlich der aus der Havannah kommenden Schiffe, 43., — deren Aufhebung, 56. — Anordnung wegen Schiffe, welche aus den Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen, 125., — deren Aufhebung 136. — Anordnung derselben über die von Martinique und St. Domingo kommenden Schiffe, 350., deren Aufhebung 370.

Quarantaine-Retribution, nach welcher Taxe sie zur Anwendung kömmt, 95.

Quartiergeld, Herabsetzung desselben, I. 25.

R.

Recognition, die von fremden Kaufleuten, welche die Oldenburgischen Jahrmärkte beziehen, zu entrichten ist, I. 35. 36.

Rectification, der Haspel auf dem Ammerlande, 14.

Recurs, von den Entscheidungen des Stromrichters, findet Statt an die zur Handhabung der Weser-Schifffahrts-Acte verordnete Commission, 87. — Förmlichkeiten, welche dabey zu beobachten sind ibid.

Reglement, wegen Beförderung der Couriere, 123.

Regulativ, wegen der Ansprüche der Militairpersonen an die Armen-Anstalten 274. ff.

Reinigung, der Straßen, in der Stadt Oldenburg, desfällige Anordnungen, 504.

Reisenden, dürftigen, und solchen, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, wird der Eintritt in das Königreich Frankreich verweigert, wenn sie sich nicht durch die erforderlichen Bescheinigungen ihrer Regierung legitimiren können, 226.

Reiſe-Schifffahrts-Geſellſchaften, deren Errichtung bleibt den einzelnen Kaufleuten zweyer oder mehrerer Weſerplätze unbenommen, 94.

Reiten, ſchnelles, in den Straßen und auf den Wällen der Stadt Oldenburg, iſt verboten, 12.

Reitende Poſt, Coursveränderung derſelben, 250—255.

Reith-Dächer, in welchen Ortſchaften ſolche verboten ſind, 386.

Reparationen, der geiſtlichen- und Schulgebäude. Einſendung der desfälligen Approbations-Geſuche, 292. — gegen den 1. Januar bey 3 ℛ Gold Brüche, 491. f.

Reſerve, die darin geſtellten Wehrpflichtigen werden während des Reſerve-Jahrs als Landwehr betrachtet, und bleiben der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben, 10.

Retentionsrecht, das dem antichretiſchen Beſitzer geſtattet, darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, inſonderheit früher ingroſſirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 245.

Reviſion, der Brand-Verſicherungs-Regiſter, wann ſie geſchehen muß und wie dabey zu verfahren iſt, 389. ff. — der Contracte und Teſtamente in der Herrlichkeit Kniphauſen, authentiſche Interpretation wegen Aufhebung derſelben, 71.

Routen, für unvermögende Fußreiſende 167. (S. überhaupt Fußreiſende) — deren Beſtätigung bis weiter, 418.

Rückkehr, eines Verſchollenen l. 12, §. 5. 15, §. 8.

Rüſtringer Deichband, in Jeverland, 180. §. 1.

S.

Saatfeſt, Verſetzung deſſelben, 347.

Sandersfeld, Erhebung eines Weggeldes daſelbſt, 481.

Schafe, öffentliche Verkäufe ausländischer, welche bisher in den Marschdistricten Statt gehabt, sind verboten, 583.

Schafmärkte, Anordnung derselben zu Strückhausermoor, Stollhamm und Jever, 583.

Schildwache, auf deren Ruf ist jeder verbunden anzuhalten, und die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten und deren Anordnungen zu befolgen, 13.

Schießpulver, darf in der Stadt niemand über 4 Pfund im Hause aufbewahren, der übrige Vorrath muß im Pulvermagazin niedergelegt werden, 45.

Schifffahrt, nach und von den auswärtigen Englischen Besitzungen, desfällige Verfügungen des Königlich Großbrittannischen Cabinets-Ministeriums, 485. ff.

Schifffahrts-Verhältnisse, auf dem Weser-Strom. Ausführung der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, welche in der Weser-Schifffahrts-Acte nicht berührt sind, 80—88. — Erläuterungen zum Behuf der Weser-Schifffahrts-Acte und fernere Bestimmungen auf die darin nicht berührten Schifffahrts-Verhältnisse auf der Weser, 91—100.

Schiffe, Oldenburgische und zum Oldenburgischen Gebiete gehörig, können von diesem Gebiete die in selbigem producirten Waaren in auswärtige Englische Besitzungen einführen und Waaren von diesen Besitzungen ausführen und in jedes fremde Schiff verschiffen, 489.

Schiffer, Anweisung für dieselben, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe in Gemäßheit der §. 4 und 5. der Weser-Schifffahrts-Acte messen, nummeriren und patentiren zu lassen, 88—90.

Schiffer-Gilde-Geld. S. Lastgeld.

Schlacht, bey Belle-Alliance und Leipzig, Feyer deſſelben I, 24, 20 u. 110.

Schlachten, der Einwohner der Stadt Oldenburg, auſſerhalb der Stadt, ſo wie der auſſerhalb der Stadt wohnenden Eingeſeſſenen für Einwohner der Stadt Oldenburg iſt verboten bey Confiscation oder Geldſtrafe, 273.

Schlengen, ſiehe Packwerke.

Schlittenfahrer, deren Pferde flüchtig geworden, werden in 5 ℛ Brüche genommen, 397. — was ſie zu beobachten, wenn ſie auf öffentlichen Wegen von ihren Pferden weggehen, ibid. — Die Schlitten müſſen bey Schlittenbahn mit einer Glocke oder mit Schellen am Geſchirr der Pferde verſehen ſeyn, bey 1 ℛ Brüche, 398.

Schornſteinfeger, Inſtruction für denſelben, 267. — Gebühren deſſelben, 270.

Schreibfedern, Gränzzoll von denſelben, 356.

Schuldverſchreibung, wegen einer Anleihe zu Deichen, Sielen, Uferwerken ꝛc. Errichtung derſelben vor dem Amte, 212. Erforderniſſe dabey, wenn einzelne Landbeſitzer die Anleihe contrahiren, 212. Ingroſſation derſelben 213. — wenn eine Commüne die Anleihe contrahirt 220. §. 12., iſt die Ingroſſation nicht erforderlich; — wenn die Anleihe von Mehreren geſchieht, welche einen nicht zum Deichbande gehörigen Groden beſitzen, 221—224.

Schuldverſchreibungen, die von den Juden errichtet werden, müſſen zum Erforderniſſe ihrer Gültigkeit in deutſcher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutſche oder lateiniſche Schrift anzuwenden iſt, 478. §. 15.

Schulgebäude, Einſendung der Approbations-Geſuche wegen Bauten und Reparationen an denſelben, 491. f.

Schutzblattern-Impfung. S. Impfung.

Schutzbriefe der Juden, welche denſelben ertheilt, ſollen bis weiter beybehalten werden, 471. §. 1. Reviſion derſelben, ibid.

Schutz-Conceſſionen, der Juden, deren Verleihung 472. §. 3. ſie allein verleihen ein Recht zu einem ſelbſtſtändigen Etabliſſement ibid. §. 4. können nach dem Abſterben des Inhabers auf einen ſeiner Deſcendenten von der Regierung transcribirt werden ibid. die Nachſuchung um die Transcription muß beym Amte innerhalb 3 Monaten nach dem Abſterben des Inhabers geſchehen, 473. etwaige Streitigkeiten dieſerhalb entſcheidet die Regierung ibid. — In einzelnen Fällen kann auch ausnahmsweiſe den Söhnen conceſſionirter Juden, während der Lebenszeit und Fortdauer des eigenen Etabliſſements des Vaters, die ſelbſtſtändige Niederlaſſung geſtattet und dazu eigene Conceſſionen zur Berechtigung des zu betreibenden Gewerbes ertheilt werden 473. §. 6 u. 474. — nach dem Ableben des Vaters muß um die Uebertragung des Schutzes deſſelben oder um Ertheilung eines neuen Schutzes zu der ſeparaten Niederlaſſung nachgeſucht werden ibid. — die Schutzconceſſionen lauten auf einen beſtimmten Ort und ein beſtimmtes Gewerbe, und dürfen ohne Genehmigung nicht verändert werden 475. §. 7. ſie werden, mit Ausnahme der Stempel-Papier und Ausfertigungs-Gebühren, ohne weitere Koſten ertheilt ibid. — in welchen Fällen die in den Conceſſionen ertheilte Erlaubniß zum Handel eingezogen wird, 475. §. 9.

Schweyburger Moorbeich, Herabſetzung des Paſſagegeldes 17.

Seelicht, deſſen Errichtung auf dem Vorgebirge Arcona, 503.

Separationsrecht, welches dem antichretiſchen Be-

ſitzer geſtattet, darf zum Nachtheil mehr bevorzugter, inſonderheit früher ingroſſirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 242.

Servicegeld, Herabſetzung deſſelben, I. 25.

Sicherheits-Leiſtungen, zur Befreyung vom Gefängniſſe, desfällige nähere Beſtimmungen und Ergänzungen zum Artikel 618. ff. des Straf-Geſetzbuchs, 414.

Sichtelgeld, auf den Herrſchaftlichen Waſſermühlen in Oldenburg und der Herrſchaftlichen Windmühle vor dem heil. Geiſt-Thore, ſ. Matten.

Siegel, Namenſiegel. Die Beglaubigungen unter Beydruckung deſſelben, ſtatt des Wapvenſiegels, in der Herrſchaft Jever und dem Amte Varel, ſo wie überhaupt, ſind als gültig anzuſehen, 15.

Siele, Anleihen zu denſelben, S. Anleihen.

Signal-Flagge, Anordnung derſelben für Oldenburgiſche Schiffe, für den Fall, wenn ſie in fremden Gewäſſern eines Lootſen bedürfen, 127.

Silbermünze, Oldenburgiſche, Cours derſelben I. 2. — kleine Holländiſche, Verbot derſelben, 58.

Silber-Münzſorten, welche nicht nach dem Conventionsfuß, ſondern ungleich geringhaltiger ausgeprägt, Verbot derſelben, 116.

Soldaten, aus dem Militair-Dienſt entlaſſene, kehren in der Regel zunächſt in das Kirchſpiel zurück, wo ſie bey der Looſung ihr Domicil hatten, und ſollen erſt ein Jahr nach ihrer Entlaſſung ſich anderswo niederlaſſen können, 63. — Beurlaubungen derſelben, 245. — das Creditiren an dieſelben iſt verboten, und findet desfalls nur eine Klage Statt, wenn der Compagnie-Chef zur Contrahirung der Schuld ſchriftliche Erlaubniß ertheilt hat, 248. f. — Anſprüche derſelben an die Armen-Anſtalten ꝛc. 274. ff. — Heyrathen derſelben 289. ff.

Sollergüter, Beſtimmungen wegen derſelben, wenn ſie vom Gränzzoll befreyt bleiben ſollen, 404.

Special-Direction, Verpflichtung derselben zur Unterstützung von Militair-Personen, 274. ff.

Special-Directionen, auf dem Lande, haben die Verpflegungskosten für ihre in das Oldenburgsche Krankenhaus aufgenommenen Armen spätestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung zu berichtigen, 358.

Spielkarten-Stempel, Intimation der desfälligen Verordnung, 124.

Sporteln, bey dem Verfahren vor dem Stromrichter, werden nach der Amts-Sporteln-Taxe oder sonst nach den übrigen bestehenden Taxen bestimmt, 88. — Bestimmung derselben für ein Erkenntniß, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, 273.

Staats-Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während des Concurs-Verfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werden, gehören nicht in den Concurs, und brauchen nicht profitirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse, 90.

Stadt-Amt, zu Oldenburg, Competenz desselben in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Abgabe, 273.

Stätegeld, auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, Erhöhung desselben so wie der Grundheuer und Weinkaufsgebühren, 38.

Stamm-Namen, Vorschriften wegen Führung und Aenderung derselben, 354. — der Juden 471. f.

Stationsgeld, zu Huntebrück und Ochtum I. 26.

Stations-Orte, wegen der armen Fußreisenden 150. 168. S. überhaupt Fußreisende.

Stellvertreter, Todes-Erklärung desselben I, 17. — haben eine Abgabe von fünf Provent von der bedungenen Gratificationssumme zu entrichten, 395.

Stempelpapier-Verordnung. Nähere Beſtimmung derſelben in Beziehung auf Bürgſchafts-Documente, worin zugleich eine Hypothekbeſtellung und Einwilligung zur Ingroſſation enthalten iſt, 357.

Stempelung, der Spielkarten. Ausdehnung derſelben auf das ganze Herzogthum und die Erbherrſchaft Jever I. 37 und 124. — des Pique-Aß, 17. — ausländiſcher Kalender und mit ſolchen verſehenen Taſchenbücher, 235.

Steuer-Caſſe, die im Jahre 1808 errichtete, Aufhebung der Commiſſion derſelben, 4.

Stolgebühren, müſſen den Predigern auch dann entrichtet werden, wenn von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote Dispenſationen ertheilt ſind, 54.

Strafgeſetzbuch. Nähere Beſtimmungen des Art. 858. deſſelben, wegen der Caſſatoriſchen Erkenntniſſe in zweyter Inſtanz I. 32. — deren Anwendung auch bey den Civil- und Policey-Straffachen I. 35. — Artikel 420. Declaration und nähere Beſtimmung deſſelben hinſichtlich des Ehebruchs 287. — nähere Vorſchriften zur Erläuterung und Ergänzung der im Art. 618. ff. deſſelben enthaltenen Beſtimmungen wegen Befreyung vom Gefängniſſe, gegen Leiſtung hinreichender Sicherheit, 414. ff.

Straßen-Reinigung, in der Stadt-Oldenburg, desfällige Anordnungen, 504.

Straßenſteine, die Ausfuhr derſelben iſt bey Strafe der Confiscation und Brüche von 1 bis 5 Rthl. verboten, 266.

Strohdächer, in welchen Ortſchaften ſolche verboten ſind, 386.

Stromrichter, Anſtellung deſſelben für den Oldenburgiſchen Theil des Weſerſtroms, 83. — derſelbe hat überhaupt darauf zu achten und zu

halten, daß die Weser-Schifffahrts-Acte gehörig erfüllt werde 83. — die von demselben zu behandelnden und zu entscheidenden Gegenstände ibid. — dessen Wirkungskreis 84. — derselbe ist berechtigt, andere Aemter auch ausserhalb des Landgerichts-Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich an das betreffende Landgericht zu wenden 85. — er kann in den vor ihm gehörigen Fällen eine Geldstrafe bis zu funfzig Reichsthaler Gold und eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen und eine körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen erkennen und vollziehen lassen, 85. §. 8. — In höheren Straf-Fällen hat derselbe die Acten zur weitern Verfügung an das competente Landgericht einzusenden, ibid. Verfahren vor dem Stromrichter 86. §. 9. dasselbe ist durchaus summarisch und muß, so viel thunlich, protocollarisch behandelt werden ibid. Der Stromrichter ist der Commission zur Handhabung der Weser-Schifffahrts-Acte untergeordnet ibid. §. 11. Von den Entscheidungen des Stromrichters ist der Recurs an diese Commission gestattet 87. §. 12. — Förmlichkeiten, welche bey der Recurseinlegung zu beobachten sind, ibid. — Gegen die auf den Recurs abgegebene Entscheidung findet ein weiterer Recurs nicht Statt, ibid.

Stromrichterliches Amt, ist dem Amte Brake einstweilen übertragen, 86. §. 10.

Strom-Zollsatz, welcher der Stadt Bremen eingeräumt. Gegen denselben hören alle übrigen von der Hanse-Stadt Bremen bisher erhobenen Strom-Transits-Abgaben künftig gänzlich auf 95. §. 9.

Studirende, welche von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommen, müssen sich sofort vollständig darüber legitimiren, daß sie bisher an unerlaubten Verbin-

dungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt, 122.

T.

Tabelle, der Maaß- und Gewicht-Verhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten 300. f. — des Weserzolls, 311—321.

Tarif, einer von fremden Kaufleuten, Seiltänzern, Equilibristen, Reuter ꝛc. welche die Oldenburgischen Jahrmärkte beziehen, zu entrichtenden Recognition I. 36. 37.

Taschenbücher, ausländische, welche mit einem Kalender versehen sind, Stempelung derselben, 235.

Taxe, des Passagegeldes am Schweyburger Moordeich, Herabsetzung 17. — der Extrapost, 59. — des Mahl- Sichtel- und Beutelgeldes auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in der Stadt Oldenburg und auf der Windmühle vor dem heiligen Geist-Thore 103 und 368. — des Passagegeldes auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake, 108 — des Weggeldes zu Varreigraben 123. — zu Bümmerstede und Tungeln 236. — für die Passage über den innern Moordamm zu Sehestädt am Schweyburger-Communionbeiche 329. — eines Weg- und Pflastergeldes zu Cloppenburg 423. — für Thierärzte und Thier-Operateure, 424. — der Preise der Arzneyen 118. 444 und 466. — für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg 481. — eines Weg- und Brückengeldes zu Essen 483. — für Personen und deren Gepäck bey den fahrenden Posten 497.

Taxation, des Schadens beym Viehschütten, wenn der Eigenthümer des geschütteten Viehes den Be-

weis führen will, daß der Schaden weniger als das Schüttgeld betrage 345. — der Gebäude zur Brandcaſſe, was dabey zu beobachten iſt, 593.

Taxatoren, des Concursguts, wozu die Bonitätsſetzer und Brandcaſſen-Taxatoren genommen werden, werden nicht bey jeder Taxation eines Concursguts beſonders beeidet, 242.

Theer, von demſelben darf in der Stadt niemand mehr als höchſtens ſechs Tonnen zugleich auf dem Lager, und zwar nur zur ebenen Erde, haben; größere Vorräthe müſſen auſſerhalb der Stadt gelagert werden, 45.

Tentamen, der Candidaten zum Civilſtaatsdienſt. Bezeichnung der verſchiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall deſſelben auszufertigenden Atteſtaten, 366.

Teſtamente, die von den Juden errichtet werden müſſen, zum Erforderniſſe ihrer Gültigkeit in deutſcher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutſche oder lateiniſche Schrift anzuwenden, 478. §. 15.

Thier-Aerzte, Taxe für dieſelben, 424. ff.

Thier-Operateure, Taxe für dieſelben, ibid.

Todeserklärung, derjenigen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrſchaft Jever, welche von 1803 bis zum 20 Nov. 1815. in irgend einem Kriegsdienſt zu Lande oder zu Waſſer geſtanden haben und während oder in Folge ſolches Dienſtes vermißt ſind, I. 8. ff. —

Tonnengehalt, Abgaben von demſelben I. 17.

Tranſitgüter, 400. — Verzeichniß derjenigen Gränzzollſtätte, über welche ſolche nur ausgeführt werden dürfen, wenn ſolche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das Oldenburgiſche Land paſſiren ſollen, 412.

Tranſitoriſche Beſtimmungen, zum neuen Proceß-Reglement, 112.

Tranſitſchein, deſſen Erforderniß auſſer dem gewöhnlichen Zollpaß 400.— wird auf Stempelpapier ertheilt, 401.

Triennium, academiſches, deſſen glaubhafte Beybringung iſt bey Zulaſſung zum vorſchriftsmäßigen Tentamen erforderlich I, 64.

Trinity dues, Aufhebung derſelben zu Gunſten der Oldenburgiſchen Schiffe, 106.

Tungeln, Weggeld daſelbſt, 236.

U.

Uebergabe der Herrſchaft Kniphauſen an den Gräflich Bentinckſchen Gevollmächtigten, 351.

Uebernahme der Regierung, durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig im eigenen Namen, 23.— der Regierung der Erbherrſchaft Jever von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, 28.

Uebertragung der Erherrſchaft Jever 31.— der vor 50 Jahren geſchehenen, der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigſte Fürſtenhaus, Feyer des Jahrstages derſelben, 55.

Uferwerke, Anleihen zu denſelben, ſ. Anleihen.

Umſchreibung, der deichfreyen Ländereyen. Nähere Beſtimmungen der desfalls am 27 Junius (6 July) 1815. erlaſſenen Cammer-Bekanntmachung 348.— der weinkaufspflichtigen Ländereyen in der Erbherrſchaft Jever, 362. Aufhebung der in der Verordnung von 1716 feſtgeſetzten Meldungsfriſten und Strafen und Beſtimmung längerer Friſten und der Brüche, 363.

Uneheliche Geburten, ſind von den Predigern den Aemtern anzuzeigen, 225.

Unterſtützung, der Militair-Perſonen aus Armenmitteln ꝛc. 274. ff.

Unterſtützungen, welche den durch die Sturmfluthen vom 3ten und 4ten Febr. 1825. getroffenen Einwohnern geleiſtet worden, ſind von der Execution wegen älterer Schulden eximirt. 195. ff.

Unterthan, nähere Beſtimmung der Verordnung vom 10ten Jul. 1820. über den Erwerb und Verluſt der Eigenſchaft deſſelben, 384.

Unterthanen-Verband, Beſcheinigung über die Entlaſſung aus demſelben, 384.

Urkunden, deren Nachſtempelung I, 7.

V.

Vaganten, Maaßregeln gegen dieſelben, 146. 153. 154. 156 ff. — welche ohne gehörige Päſſe, ohne Gewerbe und ohne Beſtimmungs-Orte ſich von einem Orte zum andern herumtreiben, ſollen von der hieſigen Landesgränze gänzlich abgehalten und über die Gränze zurückgewieſen werden, 147.

Varrelgraben, Weggeld daſelbſt, 123. — Entrichtung des Gränzzolls daſelbſt von den aus dem Bremiſchen einkommenden und ins Bremiſche ausgehenden Gegenſtänden, 237.

Vaſall, I. 39. 40. u. 41. — kann, ohne beſondere Uebereinkunft, von dem After-Vaſallen keine Beyhülfe zu der zu leiſtenden Entſchädigung, bey Aufhebung der Lehnsverbindung, verlangen I. 42.

Vaſallen, haben um die Allodification ihrer Lehen in der beſtimmten Friſt nachzuſuchen oder ſolche gebührend zu muthen und zu empfangen, bey Vermeidung der in den Lehnrechten beſtimmten Nachtheile, 73—76.

Verkauf, der in Pfandung gezogenen Sachen ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, wenn der

Werth nicht über 25 Thlr. angeſchlagen I. 21. — der Feldfrüchte, kann bis zur Erndte, mit Zuſtimmung des Gläubigers, ausgeſetzt werden, I. 21. die Verlängerung iſt öffentlich bekannt zu machen, ibid. — öffentlicher, des Concursguts, geſchieht an dem Orte des belegenen Concursguts nur auf ſpeciellen Antrag der Creditoren, 243. 6. Bekanntmachung des Verkaufstermins 243, 9. die Beſcheinigungen über die gehörig geſchehene Bekanntmachung, müſſen vor dem Verkauf ad acta gebracht werden, ibid.

Verkäufe, öffentliche, von ausländiſchen Schafen, ſind verboten, 383.

Verification, der Güter auf der Weſer. Nähere Beſtimmungen 325 — 328. S. Weſer-Schiffahrts-Acte.

Verifications-Comptoire, Beſtimmung derſelben, 81.

Verlöbniſſe, Vigoriſation der im Jahre 1636 am 2 Nov. hinſichtlich derſelben für das Herzogthum Oldenburg erlaſſenen Verordnung, für die Erbherrſchaft Jever, 378.

Verlobungs-Gebühren. S. Gebühren, Stolgebühren.

Vermißte, S. Verſchollene.

Verordnung, wegen Umſchreibung der Grundſtücke in der Erbherrſchaft Jever, 362. — geltende, in den von Hannover abgetretenen Kirchſpielen in den Aemtern Vechta und Damme, Declaration des §. I. der unter dem 5ten Dec. 1817 erlaſſenen desfälligen Verordnung, 373.

Verpflegungskoſten, für die in das Krankenhaus aufgenommenen Armen aus dem Lande, müſſen ſpäteſtens in 6 Wochen, nach erhaltener Rechnung, erſtattet werden, 358.

Verſchollene, Beſtimmungen wegen derſelben in Anſehung derjenigen Unterthanen, welche in den

Kriegsjahren vom 1. Jan. 1803 bis zum Pariſer Frieden vom 20. Nov. 1815, in irgend einem Kriegsdienſt zu Waſſer oder zu Lande, geſtanden haben, und während oder in Folge ſolches Dienſtes vermißt ſind, I, 8—17.

Verſicherung, beweglicher Güter, vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Aſſecuranz-Anſtalten, ohne Cammer-Conſens, iſt verboten, bey Strafe von zehn Procent der verſicherten Summe, 35—37. — unbeweglicher Beſitzungen und Gebäude, welche in der Oldenburgiſchen Brandcaſſe aufgenommen ſind, in auswärtigen Brand-Aſſecuranz-Anſtalten, iſt gänzlich verboten, 35.

Verſiegelung und Inventur nach §. 91. der Concurs-Ordnung iſt in der Regel erſt auf Antrag eines der Gläubiger zu verfügen, 241.

Verſtärkungen, gröſſerer bedeutender Deichſtrecken werden von dem ganzen Deichbande in Beyhülfs-Arbeit bewerkſtelligt; geringere von der Vogtey 183.

Vieh, Hornvieh, deſſen Einführung und Durchtrift in- und reſpective durch die Hannöverſchen Lande 259., Modificationen dieſer Vorſchriften, 493.

Viehhandel, ins Hannöveriſche. Vorſchriften, die dabey zu beobachten 259 ff. 493.

Vieh-Märkte, vor dem heil. Geiſt-Thore in Oldenburg. Anordnungen wegen derſelben nnd Beſtimmung über die Marktage ꝛc. 231.

Viehſchütten. Nähere Erläuterung des §. 8. der dieſerhalb am 20. Juli 1820 erlaſſenen Verordnung wegen Beweisführung durch Taxation des Schadens ꝛc. 345.

Viehtreiber, was dieſelben zu beobachten haben, bey der Einführung und Durchtrift des Hornviehs in- und reſp. durch die hannöveriſchen Lande 259. ff. und 493. ff.

Vigoriſation, der ſchon beſtehenden Vorſchriften, in

Anſehung der von den Predigern bey den Aemtern zu machenden Anzeigen der unehelichen Geburten, und daß Gefallenen nicht erlaubt ſeyn ſoll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225 — der im Jahre 1636 am 2ten Nov. für das Herzogthum Oldenburg erlaſſenen Verordnung hinſichtlich der Verlöbniſſe für die Erbherrſchaft Jever, 378.

Viſirungs-Orte, wegen der armen Fußreiſenden 150. 168. S. überhaupt Fußreiſende.

Vogtey, Leiſtung derſelben bey Deicharbeiten, 179—192.

Vorladung, der Vermißten, welche in den Kriegsjahren von 1803 bis 1815, in irgend einem Kriegsdienſt geſtanden und vermißt worden I. 11.

Vorſichtsmaaßregeln, wegen des Mildbrandes beym Hornvieh 360.

Vorſtellungen, an die obern Adminiſtrativ-Behörden. Vigoriſation der frühern Verfügungen in Betreff der Form ꝛc. 368.

Vorwüppsmann, 184. §. 4. 185., was demſelben bey Stellung ſeiner Wüppe obliegt, 187. §. 8.

W.

Waaren, Beſtimmung derjenigen, deren Verkauf den Apothekern ausſchließlich verbleiben ſoll, 46. Verzeichniß derſelben 51—54., derjenigen, deren Verkauf auch den Krämern geſtattet ſeyn ſoll, 46. Verzeichniß derſelben 47 bis 51. — Angabe und Verzollung derſelben bey den Gränzzollſtätten 406. ff. — ſie haften für die Entrichtung des Gränzzolls und hat der Zolleinnehmer ſich lediglich an dieſelben in Anſehung des Gränzzolls ſowohl als der etwa eintretenden Confiscation zu halten 399. ff. — welche in den Oldenburgiſchen Landen producirt, kön-

nen von denſelben durch Oldenburgiſche Schiffe in auswärtige Engliſche Beſitzungen eingeführt werden 489.

Wagenführer, deren Pferde flüchtig geworden, werden in eine Brüche von 5 ℛ℔ genommen, 397. was ſie zu beobachten haben, wenn ſie auf öffentlichen Wegen und Straßen von ihren Pferden weggehen 397.

Wall, der Stadt Oldenburg, Policey Verordnung in Betreff deſſelben 67.

Wangerländiſcher Deichband, in Jeverland, 180. §. 1.

Wangerog, Errichtung einer Bliſe daſelbſt anſtatt des zerſtörten Leuchtthurms, 247.

Warnung, vor Annahme falſcher Hannöverſcher Piſtolen mit der Jahrszahl 1813, 270.

Warnungstafeln, gegen das Eindringen unvermögender Fußreiſenden in das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrſchaft Jever, 152. 154.

Warſchauiſche, ⅓ und ⅙ Thaler-Stücke, Verbot derſelben 482.

Waſſermühlen, Herrſchaftliche in Oldenburg, Bannrecht derſelben, 64.

Webbegeld, S. Laſtgeld.

Weggeld, deſſen Herabſetzung am Schweiburger Moordeich 17. Weggeld auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermeerſchen bis zur Hobenbrake 108. — zu Barrelgraben 123. — zu Bümmerſtede und Tungeln 236. — für die Paſſage über den innern Moordamm zu Seheſtedt am Schweyburger Communiondeich, 329. — zu Cloppenburg 423. — für die Paſſage, der Chauſſeeſtrecke zwiſchen Sandersfeld und Falkenburg 481. — zu Eſſen, im Amte Löningen 483.

Wehlen, wann ſie vorhanden, 182; deren Zudeichung, ibid.

Wehrpflichtige, beeidigte, aber für das erſte Jahr wieder beurlaubte, deren Abſterben iſt der Militair-Commiſſion anzuzeigen §. 19. — in Reſerve geſtellte, deren Gerichtsſtand 10. — welche ſich den Studien widmen, weitere Beſtimmungen hinſichtlich der einſtweiligen Befreyung derſelben vom activen Militair-Dienſt 100. — Anſprüche derſelben an die Armen-Anſtalten 274. ff.

Weinkaufs-Gebühren, auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, 40.

Weinkaufspflichtige Ländereyen, in der Herrſchaft Jever, Verordnung wegen der Umſchreibung derſelben 362.

Weſer-Schifffahrts-Acte, Commiſſion zur Handhabung derſelben, 86. 87.

Weſer-Schifffahrts-Acte, Publication derſelben 79. — Ausführung derſelben und der, in Beziehung auf die darin nicht berührten Schiffahrts-Verhältniſſe auf der Weſer, zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen 80—88. — Mit der Ausführung iſt die Regierung und die Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt. §. 1. — Beſtimmung der Verifications-Comptoire §. 2. — Anſtellung eines Stromrichters §. 4. deſſen Competenz §. 5. deſſen Wirkungskreis §. 6. er darf in den vor ihm gehörigen Fällen eine Geldſtrafe bis zu 50 ℛ Gold, Gefängnißſtrafe bis zu 8 Tagen und körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen erkennen §. 8. — Verfahren vor dem Stromrichter §. 9. (S. Stromrichter). — Commiſſion zur Weſer-Schifffahrts-Acte §. 11. — Recurseinlegung an dieſelbe wider die Entſcheidungen des Stromrichters, Verfahren dabey §. 12. — Anweiſung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weſer beſtimmten Schiffe, in Gemäßheit der §. 4 und 5. der Weſer-

Schifffahrt-Acte messen, nummeriren und patentiren zu lassen 88. — Erläuterungen zum Behuf der Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte und fernere Bestimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Oldenburgischen Stromtheile der Weser 91—100. — Welche Schiffer einen, im §. 4. der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein (Patent) bedürfen, 92. — Das Verifications-Comptoir zu Brake ist mit dem Ausmessen und der Bezeichnung der Schiffe beauftragt 93. — Bestimmung der Plätze, wo in Gemäßheit des §. 4a. der W. S. A. allein soll angelegt werden können. — Ergänzende Bestimmungen zu derselben 293. ff. — Ermäßigung des Weserzolls, 294. 295. — Zollstätte an der Weser 304—311. — Zollsätze ibid. — Maaß- und Gewichts-Verhältnisse 302—305. — Normal- und Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls 311—321. — Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weser-Schifffahrts-Acte, 325.

Weserzoll, 291. ff.

Wirthe, Gast- und Schenkwirthen ist das Creditiren auf geistige Getränke bey Brüche und Verlust der Concession untersagt I. 27. — welche sich hinsichtlich der Verordnung wegen Gebrauchs ungestempelter Spielkarten einer Contravention schuldig machen, werden mit Brüche und Einziehung der Wirthsschafts-Concession bestraft, I. 39.

Wittow, Halbinsel, Leuchtthurm daselbst, 503. S. Arcona.

Wittwen-Casse, Beytreibung der Beyträge zu derselben von den Herrschaftlichen Bedienten und Verlängerung des Zahlungstermins auf ein volles Vierteljahr 207.

Wittwen-Caſſe-Verordnung, Modification der §. §. 4. und 22. derſelben 257. — authentiſche Interpretation des §. 19. derſelben, 258.

Wochenmarkt, in der Stadt Delmenhorſt 329.

Wöchentliche Anzeigen, Verlegung der Termine zur Ausgabe derſelben und Annahme der für dieſelben beſtimmten Inſerenda 259. — erſcheinen wöchentlich zweymal 274.

Woll-Märkte, Anordnung derſelben zu Strückhauſermoor, Stollhamm, Jever und Oldenburg, 383.

Wucherblume, Anweiſung zur Vertilgung derſelben, 109.

Wüppen-Regiſter, 185 u. 286.

Z.

Zahlungs-Mandate, gerichtliche, ſind den Auctionsverwaltern auf ihr Anſuchen, wider die Käufer und Heuerleute, und weitere Hülfsvollſtreckung auch während der Gerichtsferien zu ertheilen, 73.

Zehrgeld, welches den armen Fußreiſenden zu verabreichen iſt, 149. 152 u. 263. S. überhaupt Fußreiſende.

Zehrpfenning. S. Zahrgeld.

Zeitrechnung, chriſtliche, derſelben haben ſich die Juden in allen ihren Contracten zu bedienen, 478. §. 15.

Zeugen, deren wechſelſeitige Siſtirung in bürgerlichen Rechtsſachen, an die Königlich-Hannoverſchen und Oldenburgiſchen Gränzgerichte. Verabredung zwiſchen Hannover und Oldenburg dieſerhalb, 135.

Ziegel-Dächer, in welchen Städten und Oertern des Herzogthums ſolche vorgeſchrieben ſind, 385. ff. müſſen in Kalk gelegt werden 386.— derjenigen Gebäude indeſſen, welche zum landwirthſchaftlichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte beſtimmt ſind, können in Lehmdo-

cken gelegt werden 387. — Anweiſung zur Bereitung der Lehmdocken, 392. — Die jetzt noch in Strohdocken liegenden Ziegeldächer müſſen innerhalb fünf Jahren in Kalk reſpective in Lehmdocken umgelegt werden, 387.

Zolldefraudationen, Strafe derſelben 410. ff.

Zoll, Ein- und Ausgangs-Zoll. S. Gränzzoll.

Zoll-Einnehmer, hält ſich, in Betreff der Entrichtung des Gränzzolls ſowohl, als auch in Anſehung der eintretenden Confiscation wegen Zolldefraudationen in jeder Hinſicht lediglich an die Güter ſelbſt und deren einländiſchen Käufer und Empfänger 400; er iſt berechtigt und verpflichtet, zu unterſuchen, ob richtig angegeben iſt. Verfahren dabey 408 u. 409.

Zölle, auf Schiffe, in den Königl. Großbrittanniſchen Häfen Ramsgate und Dover. Aufhebung derſelben, zu Gunſten der Oldenburgiſchen Schiffe, 106.

Zoll-Sätze, welche an den verſchiedenen Zollſtätten an der Weſer zu erheben, 304—311.

Zoll-Stätte, Verlegung derſelben von Delmenhorſt nach Varrelgraben 237. — an der Weſer. Verzeichniß derſelben mit Angabe der zu erhebenden Zoll-Sätze, 304—311.

Zuſchlag, des Concursguts. Ausſetzung deſſelben auf 3 bis 4 Wochen, 243.
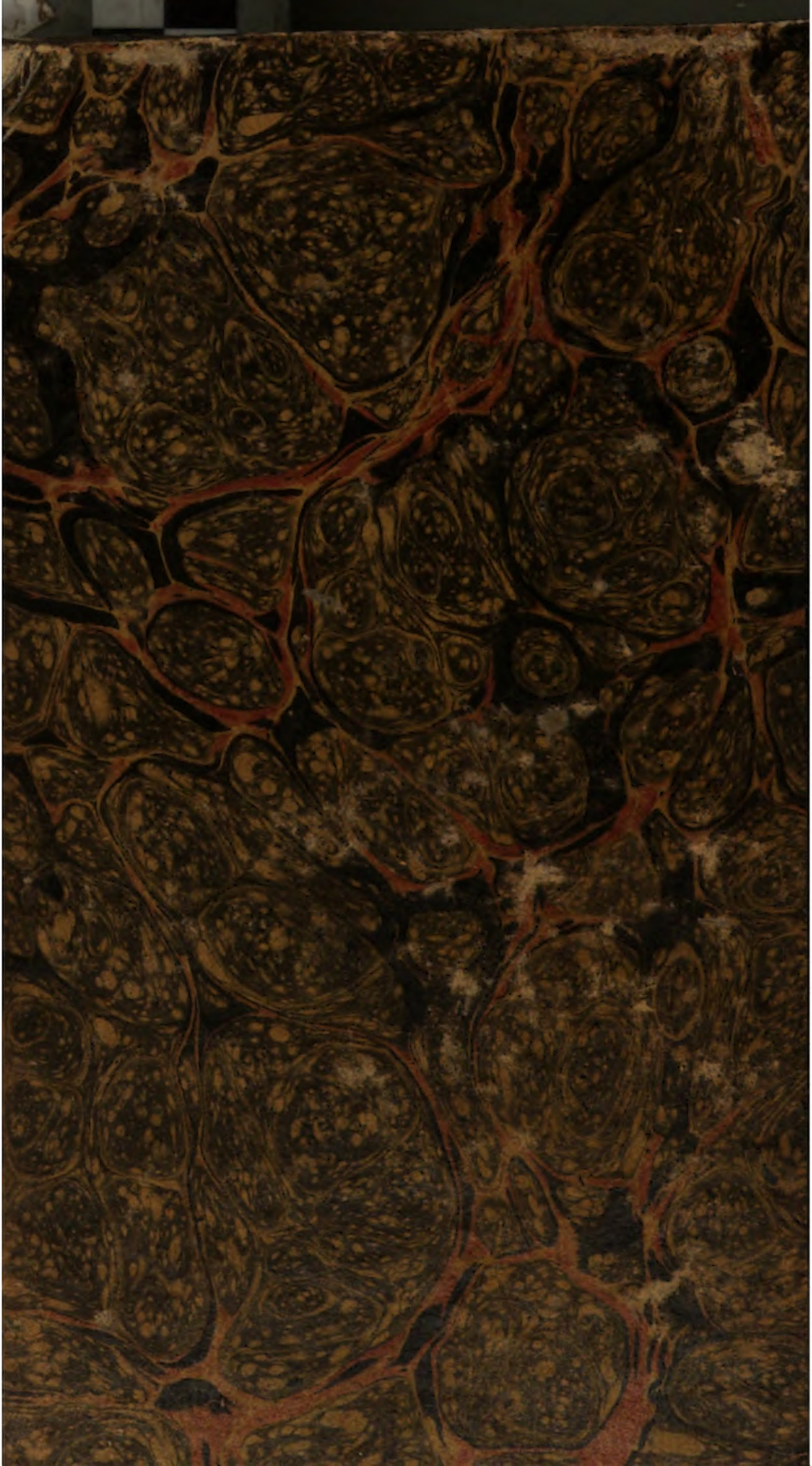
Zwangs-Arbeits-Anſtalt, zu Vechta. Authentiſche Declaration des §. 49. der Verordnung über Beſtimmung und Zweck derſelben, 238.